

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaiger unzulässiger staatlicher Vergünstigungen für den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem - Deutsche Provinz - durch Mitglieder der Staatsregierung, bayerische Behörden und/oder bayerische Amtsträger (Drs. 14/9016)

Inhaltsverzeichnis:

A. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag	Seite 3
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	Seite 7
3. Mitarbeiter und Beauftragte	Seite 8
4. Sitzungen	Seite 8
5. Beweiserhebung	Seite 9
5.1 Akten, Berichte	Seite 9
5.2 Zeugen	Seite 10
5.3 Auskunftsperson	Seite 19

B. Materieller Teil

Vorwort	Seite 20
I. Verleihung der Körperschaftsrechte	Seite 20
II. Zur Frage einer etwaigen Unterstützung einer Expansion des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds durch die Staatsregierung, bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger	Seite 41
III. Zur Frage etwaiger Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverbund und die Stiftung des Deutschen Ordens	Seite 47
IV. Staatliche Aufsicht über die Stiftung des Deutschen Ordens	Seite 51
V. Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen	Seite 55
VI. Staatliches Verhalten im Rahmen der Sanierungsbemühungen	Seite 61
Schlussbemerkung	Seite 66
Minderheitenbericht der Abgeordneten Dr. Heinz Kaiser und Heiko Schulz SPD	Seite 69
Minderheitenbericht des Abgeordneten Adi Sprinkart BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	Seite 110

A. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20.03.2002 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Maget, Dr. Kaiser, Schultz u.a. und Fraktion SPD
Drs. 14/8880, ber. 14/8929

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaiger unzulässiger staatlicher Vergünstigungen für den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – durch Mitglieder der Staatsregierung, bayerische Behörden und/oder bayerische Amtsträger

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein. Dem Ausschuss gehören acht Mitglieder (CSU 5 Mitglieder, SPD 2 Mitglieder, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Mitglied) an.

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verlieh dem Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – (im Folgenden: Deutscher Orden genannt) am 20. Mai 1998 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sitz der neuen Körperschaft wurde Weyarn im oberbayerischen Landkreis Miesbach.

Der Deutsche Orden, Deutsche Provinz – bis zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt/Main – hatte sich insbesondere durch die 1990 gegründeten Ordenswerke (DOH-GmbH) innerhalb weniger Jahre zu einem Konzern mit Beteiligungen im In- und Ausland entwickelt mit nach eigenen Angaben ca. 420 Mio. DM eigenem, sowie 250 Mio. DM gemanagtem Umsatz und ca. 120 Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet.

Anfang Dezember 2000 wurde die Zahlungsunfähigkeit des Ordens durch eine unter der Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit organisierte Aktion von Staat, Kirche und Banken abgewendet. Die Bemühungen um eine Sanierung der im Juni 2001 mit ca. 300-400 Millionen DM verschuldeten Körperschaft laufen noch.

Der zum Zeitpunkt der KdöR-Verleihung amtierende und für den Deutschen Orden, Deutsche Provinz, zuständige Prior wurde zwischenzeitlich von seinen Aufgaben entbunden. Nach Presseberichten wurden von der Staatsanwaltschaft gegen damals Verantwortliche Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderer Delikte eingeleitet.

Aufgrund dieser Entwicklung besteht ein öffentliches Interesse zur Überprüfung und Aufklärung der Fragen,

- ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte, insbesondere die personellen und wirtschaftlichen Grundlagen, gegeben waren und ob und ggf. inwieweit der Ministerpräsident, Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Amtsträger dabei mitgewirkt und Einfluss genommen haben und ob dies ggf. unzulässig war,
- ob und ggf. inwieweit die wirtschaftliche Expansion des Deutschen Ordens durch staatliches Handeln unterstützt wurde und ob und ggf. welche finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand und staatliche Unternehmen ausgelöst wurden,
- ob die steuerrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden des Freistaats rechtsfehlerfrei angewandt wurden,
- ob die staatliche Stiftungsaufsicht rechtsfehlerfrei tätig wurde,
- ob und ggf. inwieweit unzulässige Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch Mitglieder der Staatsregierung und/oder durch bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger ausgeübt wurde oder auszuüben versucht wurde,
- welche Sanierungsmaßnahmen für den Erhalt des Deutschen Ordens, seiner Vereine, Einrichtungen, Beteiligungen, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen (im Folgenden: Ordensverbund genannt) und der dazugehörigen Arbeitsplätze durch Mitglieder der Staatsregierung, durch Amtsträger bayerischer Behörden und/oder durch Institutionen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt war oder ist, veranlasst und/oder durchgeführt wurden.

Der Untersuchungsausschuss soll hierzu folgende Fragen untersuchen und prüfen:

I. Verleihung der Körperschaftsrechte

Es ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte, insbesondere die personellen und wirtschaftlichen Grundlagen, gegeben waren und ob und ggf. inwieweit der Ministerpräsident, Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Amtsträger dabei mitgewirkt und Einfluss genommen haben und ob dies ggf. unzulässig war. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen beim Antragsteller sind zur Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vergleich zum Bayerischen Roten Kreuz, zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, zu Industrie- und Handelskammern und zu Universitäten in Bayern erforderlich?
 - a) Welche rechtlichen, insbesondere satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind bei den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu überprüfen?

- b) Welche Antragsunterlagen sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vom Antragsteller vorzulegen?
- c) Auf welche Weise sind die Gewähr der Dauer und die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu überprüfen?
2. Lagen die erforderlichen Voraussetzungen beim Deutschen Orden zum Zeitpunkt der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor?
- a) Welche bayerischen Behörden, Ministerien, Amtsträger waren mit den Einzelheiten der Anerkennung befasst? Haben mit Einzelheiten der Anerkennung befasste Personen als Familiare des Deutschen Ordens ein Versprechen u.a. zur Förderung der Werke des Ordens abgelegt? Wenn ja, welche Personen waren dies?
- b) Welche schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte und Verhandlungen der unter a) genannten Personen gingen der Anerkennung voraus? Wer nahm hieran teil? Was waren die jeweiligen Gesprächsergebnisse?
- c) Welche Unterlagen waren bei den unter a) genannten Personen bekannt bzw. vorgelegt? Wurden neben den Unterlagen der DOH-GmbH auch die der Schwestergesellschaft Tressler GmbH und anderer gewerblicher Unternehmen sowie deren Beteiligungen vorgelegt?
- d) Haben leitende Mitarbeiter des Deutschen Ordens zeitgleich mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Dritten gegenüber einen Liquiditätsengpass angeführt, der mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelöst werden sollte? Wenn ja, war dies den unter a) genannten Personen bekannt?
- e) Ist es zutreffend, dass der Ministerpräsident als Laienmitglied nach den Durchführungsbestimmungen zum Familieninstitut dem „Orden und seinen Unternehmungen Hilfe leisten soll“? Wenn ja, in welcher Weise, wann und wem gegenüber erfüllte er diese Verpflichtung?
3. Welche Rechtsfolgen in Bayern und anderen Bundesländern waren mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverbund verbunden?
4. Welche wirtschaftlichen Folgen ergaben sich aus der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Geschäftspartner und Vertragspartner des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds?
5. War die Verleihung der Körperschaftsrechte mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur rechtlichen und organisatorischen Struktur des Konzerns verbunden?
- a) Wenn ja, wie, wann und von wem wurde die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert?
- b) Welche Ergebnisse wurden hierbei festgestellt?

II. Etwaige Unterstützung einer Expansion des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds durch die Staatsregierung, bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit die wirtschaftliche Expansion des Deutschen Ordens durch staatliches Handeln unterstützt wurde und ob und ggf. welche finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand und staatliche Unternehmen ausgelöst wurden. Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben Organe und Mitarbeiter des Deutschen Ordens öffentlich erklärt, der Freistaat nehme Gewährträgerfunktionen für den Deutschen Orden wahr?
 - a) Sind diese Erklärungen zutreffend?
 - b) Wenn nein, wann und auf welche Weise traten die zuständigen staatlichen Vertreter diesen unzutreffenden Erklärungen entgegen?
2. Wurde die Vergabe von Krediten an den Deutschen Orden durch Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger gegenüber den betroffenen Kreditinstituten unterstützt? Wenn ja, wann, durch wen und auf welche Weise?
3. Hat der Freistaat Bayern einer Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung der Krankenhausfördermittel zugestimmt, um dem Deutschen Orden die Aufnahme zusätzlicher Bankkredite zu ermöglichen?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen wurde der Löschung zugestimmt?
 - b) Ist es zutreffend, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit der Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung zusätzliche Bankkredite durch den Deutschen Orden aufgenommen bzw. abgesichert wurden? Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c) Erfolgte eine anderweitige Absicherung der Krankenhausfördermittel zugunsten des Freistaats Bayern? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufnahme von Bankkrediten ermöglicht, so dass z.B. Privatkredite an Mitarbeiter des Deutschen Ordens vergeben werden konnten? Wenn ja, in welcher Höhe wurden derartige Mitarbeiterkredite vergeben?
5. Unterstützten Mitglieder der Staatsregierung, Mitarbeiter der Ministerien und/oder nachgeordneter bayerischer Behörden etwaige Expansionsbestrebungen des Deutschen Ordens bzw. die Übernahme von Einrichtungen, Gesellschaften oder anderer Organisationen und Unternehmen durch den Deutschen Orden vor und nach seiner Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts? Wenn ja, wann und auf welche Weise?
6. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten des Deutschen Ordens im Ausland und über die Herkunft der dafür verwendeten Mittel?

- a) Gab es Kontakte zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Behörden mit der Deutschen Entwicklungsgesellschaft (DEG), in Zusammenhang mit der Finanzierung eines Wohnungsbauprojekts in Bethlehem?
 - b) Haben Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis darüber, ob bei den vom Deutschen Orden angeblich betriebenen Ausgrabungen an historischer Stätte in Akkon öffentliche Mittel sachfremd verwendet wurden?
 - c) Gab es Kontakte zwischen Vertretern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Behörden mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Hinblick auf die Mittelvergabe kirchlicher Entwicklungshilfe und im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes nigerianischer und indischer Krankenschwestern?
7. War die Staatsregierung am angeblichen Abschluss eines Rahmenabkommens des Deutschen Ordens mit der Europäischen Union über internationale Entwicklungsarbeit beteiligt?

III. Etwaige Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverbund und die Stiftung des Deutschen Ordens

Zu prüfen ist, ob die steuerrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden des Freistaats Bayern rechtsfehlerfrei angewandt wurden. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. a) Wurden die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erteilten Steuerbescheide für den Deutschen Orden als Verein, die DOH-GmbH und für die dem Deutschen Orden oder der DOH-GmbH zugehörigen Organisationen von bayerischen Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Welche steuerlichen Regelungen bestanden für die organisatorischen Einheiten des Deutschen Ordens vor seiner Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und waren von bayerischen Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu überprüfen? Wurde diese Prüfung durchgeführt?
 - c) Ist hinsichtlich der in a) genannten Bescheide Festsetzungsverjährung eingetreten, ohne dass eine Nachprüfung erfolgt wäre?
 - d) Inwieweit lagen hinsichtlich der in a) genannten Bescheide gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, Betriebe gewerblicher Art und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.v. § 14 AO vor?
 - e) Welche dieser Betriebe fielen unter die Steuerbegünstigung eines Zweckbetriebes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“?
2. Welche Veränderungen fanden nach dem 20.5.1998 in der Struktur des Deutschen Ordens und des Ordensverbunds statt?
 - a) Welche steuerlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Umsatzsteuer-, Ertrags- und Vermögenssteuerbefreiungen und Spendenabzüge wurden auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts und auf die ihr zugehörigen Organisationseinheiten durch bayerische Finanzbehörden angewandt?
 - b) Wann, durch welche bayerische Behörde und mit Wirkung für welche organisatorischen Einheiten des Deutschen Ordens erfolgte die Prüfung des Vorliegens steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere der Voraussetzungen des Vorliegens der „Selbstlosigkeit“ im Sinne des § 55 AO?
 - c) Welche Prüfungsergebnisse lagen hiernach vor? Welche Konsequenzen ergaben sich für den nicht steuerbegünstigten Bereich des Deutschen Ordens?
 - d) Inwieweit entsprachen die von Organen und Mitarbeitern des Deutschen Ordens und ggf. von bayerischen Amtsträgern genutzten Privatflugzeuge und die von Mitarbeitern des Deutschen Ordens als Dienstwagen genutzten Pkw dem Grundsatz der „Angemessenheit der Mittel“?
 - e) Wurde eine etwaige Verschiebung von öffentlichen Mitteln und personellen Ressourcen in den gewerblichen Bereich überprüft und deren Rückfluss kontrolliert? Wenn ja, wann und durch welche bayerische Behörde?
 3. Wurden sonstige Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen durch bayerische Finanzbehörden gewährt? Wenn ja, welche?
 4. Welche Freistellungsbescheide wurden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Deutschen Orden oder für den Ordensverbund durch bayerische Finanzbehörden erteilt?
 - a) Welche vorläufigen Anerkennungen der Gemeinnützigkeit wurden durch bayerische Finanzbehörden ausgesprochen oder in Aussicht gestellt?
 - b) Welche Amtsträger haben hieran mitgewirkt?
 5. Wurden Spenden an den Deutschen Orden, den Ordensverbund bzw. an die Stiftung des Deutschen Ordens zweckwidrig verwendet?
 - a) Wenn ja, wohin sind diese Spenden geflossen?
 - b) Wann und wie wurden diese Vorgänge durch staatliche Stellen überprüft?

IV. Staatliche Aufsicht über die Stiftung des Deutschen Ordens

Zu prüfen ist, ob die staatliche Stiftungsaufsicht rechtsfehlerfrei tätig wurde. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Prüfungsunterlagen lagen der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Erteilung der Genehmigung nach Art. 3, 5, 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vor? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht über den Deutschen Orden bei Erteilung der Genehmigung?
2. Welche personellen und/oder wirtschaftlichen Verbindungen bestanden zwischen dem Deutschen Orden und den Organen der Stiftung des Deutschen Ordens? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht im Hinblick auf etwaige bestehende diesbezügliche Verbindungen?
3. Welche gem. Bayerischem Stiftungsgesetz erforderlichen Genehmigungen wurden durch die zuständige Stiftungsaufsicht erteilt? Wann und durch wen erfolgte die gem. Bayerischem Stiftungsgesetz erforderliche Rechnungslegung und Rechnungsprüfung?
4. Welches Stiftungsvermögen sicherte die nachhaltige Verwirklichung welchen Stiftungszwecks? Wann und auf welche Weise wurde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht überwacht?
5. Woher stammten die von der Stiftung bei Auslands- und Inlandsprojekten verwendeten Mittel?
6. Von wem, wann und auf welche Weise wurde die Übereinstimmung der Stiftungsangelegenheiten mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung geprüft?

V. Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit unzulässige Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch Mitglieder der Staatsregierung und/oder durch bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger ausgeübt wurde oder auszuüben versucht wurde. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Strafanzeigen gegen Mitglieder, Mitarbeiter und/oder Bevollmächtigte des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds und/oder gegen Mitglieder der Staatsregierung, gegen bayerische Beamte oder Amtsträger gingen bei bayerischen Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit dem Komplex „Deutscher Orden“ zu welchem Zeitpunkt ein?
 - a) Welche Ermittlungen wurden geführt, welche Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet und wie war deren Stand bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses?
 - b) Sind Berichte zutreffend, dass der Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und Staatsminister Zehetmair gem. § 152 Abs. 2 StPO

nach 6 Std. Prüfung durch die Staatsanwaltschaft München I keine Folge gegeben wurde? Welche Unterlagen wurden hierzu von der Staatsanwaltschaft herangezogen?

- c) Ist es zutreffend, dass die Presseerklärung durch die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber am 6. Dezember 2000 veröffentlicht wurde, der diesbezügliche Bescheid gegenüber dem Anzeigerstatter am 7. Dezember 2000 erteilt wurde?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Durchsicherung der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens in Weyarn am 11. April 2001? Gegen wen richteten sich die diesbezüglichen Ermittlungen?
 - a) Wurden hierbei auch die Wohnräume der Verdächtigen durchsucht? Wurden die Räume des Ordensverbunds und der Stiftung des Deutschen Ordens durchsucht?
 - b) Welche Ermittlungsmaßnahmen gingen der Durchsicherung voraus? Aus welchen Gründen erfolgte die Durchsicherung mehr als vier Monate nach dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung gegen Organe des Deutschen Ordens?
 - c) Welche Erkenntnisse ergaben sich für die Strafverfolgungsbehörden aus einem am 10. April 2001, einen Tag vor der Durchsicherung geführten Gespräch mit dem Sanierer? Wo, mit welchem Inhalt und zwischen welchen Personen fand dieses Gespräch statt?
 - d) Welche Gespräche, schriftliche und persönliche Kontakte, fanden in Zusammenhang mit der Durchsicherung und den Ermittlungen zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft, der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder Mitgliedern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Ministerien statt? Waren hierbei zu irgendeinem Zeitpunkt Vertreter des Deutschen Ordens, des Ordensverbunds bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens eingebunden bzw. anwesend?
 - e) Wurden Akten beschlagnahmt und/oder mitgenommen? Wann, durch wen und auf welche Weise wurde das aufgefundene Aktenmaterial von den Strafverfolgungsbehörden geprüft?
3. Gab es weitere Durchsicherungen der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens, des Ordensverbunds bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

VI. Staatliches Verhalten im Rahmen der Sanierungsbemühungen

Zu prüfen ist, welche Sanierungsmaßnahmen für den Erhalt des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds und der dazugehörigen Arbeitsplätze durch Mitglieder der Staatsregierung, durch Amtsträger bayerischer Be-

hörden und/oder durch Institutionen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt war oder ist, veranlasst und/oder durchgeführt wurden. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der sog. Sanierungsausschuss tätig, wer ist in ihm vertreten, und welche Maßnahmen wurden von ihm geplant, durchgeführt und veranlasst?
2. Welche Aufgaben, Funktionen oder sonstige Kompetenzen werden von Organen oder Mitarbeitern des Deutschen Ordens, des Ordensverbands bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens in diesem Gremium wahrgenommen? Von wem wurden die Mitglieder des Sanierungsausschusses berufen?
3.
 - a) Wurden von der öffentlichen Hand (Landkreise und Städte, Bezirke, Freistaat Bayern) und von den öffentlich-rechtlichen Banken Finanzmittel insbesondere als Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften gewährt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch sind die in Bayern vereinbarten Pflegesätze?
 - b) Wurden an die Gewährung der Finanzmittel Bedingungen gestellt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
 - c) Hat die Staatsregierung an ihre Sanierungsbemühungen weitere Bedingungen geknüpft?
4. Wie wurde die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel von den zuständigen bayerischen Behörden bzw. Staatsministerien überprüft?
 - a) Wurden diesbezügliche Mittel ausschließlich für bayerische Einrichtungen des Deutschen Ordens verwendet?
 - b) Welche Aufsichtspflichten wurden von den zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern wahrgenommen? Welche Erkenntnisse hatten diese im Hinblick auf etwaige zweckwidrige Verwendung der von ihnen gewährten finanziellen Mittel?
5. Mit welchen Kirchenvertretern des Heiligen Stuhls in Rom haben der Ministerpräsident und die Kabinettsmitglieder Hohlmeier, Stewens und Huber im Rahmen der Sanierungsbemühungen persönliche Gespräche in Rom und Bayern geführt? Was war der Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche?
6. Sind Berichte zutreffend, dass die von Organen und/oder Mitarbeitern des Deutschen Ordens abgeschlossenen Verträge in großen Teilen unter Verletzung innerkirchlicher Zuständigkeitsregeln getätigt wurden?
 - a) Hat die Staatsregierung hierüber Erkenntnisse? Wenn ja, ggf. seit wann?
 - b) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Wirksamkeit dieser Verträge?
 - c) Welche Konsequenzen ergeben sich für den Sanierungsprozess?

- d) Wurden seit Aufnahme der Sanierungsbemühungen Veränderungen im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis der Organe des Deutschen Ordens vorgenommen? Wenn ja, welche?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

CSU

Mitglieder:

Peter Welnhofer
 Franz Meyer
 Franz Josef Pschierer
 Sebastian Freiherr von Rotenhan
 Markus Sackmann

Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:

Renate Dodell
 Herbert Ettengruber
 Christian Meißner
 Dr. Gerhard Waschler
 Georg Winter

SPD

Mitglieder:

Dr. Heinz Kaiser
 Heiko Schultz

Stellvertreter:

Wolfgang Vogel
 Hans-Ulrich Pfaffmann

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Mitglied:

Adi Sprinkart

Stellvertreterin:

Theresa Schopper

Zum **Vorsitzenden** wird der Abgeordnete Peter Welnhofer, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der Abgeordnete Dr. Heinz Kaiser bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A IV – Juristischer Ausschussdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragung im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für die Bayerische Staatskanzlei
Herr Ministerialrat Anton Hofmann
Frau Riin am VG Judith Müller
- b) für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herr Ministerialrat Dr. Ulrich Ossig
Vertretung: MR Dr. Udo Dirnaichner
- c) für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
RRin Konstanze Bernhard
(in Nachfolge von MR Dr. Rotter, RD Heinz Klug)
Vertreter: RR z.A. Peter Nitschke
- d) für das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Frau Regierungsrätin Monika Albrecht
Stellvertreterin: RDin Martina Lengler
- e) für das Bayerische Staatsministerium für Finanzen
Herr Ministerialrat Dr. Lars Jakob
Vertreter: RR Dr. Michael Geissler
- f) für das Bayerische Staatsministerium der Justiz
Frau Ministerialrätin Annette Neumair

an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner Fraktionsmitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beteiligt:

Seitens der CSU-Fraktion

- Herr Dr. Erwin Lohner

Seitens der SPD-Fraktion

- Frau Alexandra Hiersemann
- Herr Roland C. von Seggern

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Herr Christoph Hau
- Herr Sascha Petzold

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2002 folgenden Beschluss:

„Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden durch das Landtagsamt zur Geheimhaltung verpflichtet, nämlich dazu verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten Gegenstände und Nachrichten geheim zu halten und über ihren Inhalt Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufgrund entsprechender Ermächtigung (§ 8 Abs. 3 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags) wurde den Fraktionsmitarbeitern der Zugang zu Verschlussachen und zu den diesbezüglichen in geheimer Sitzung durchgeführten Beratungen gestattet.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 26 Sitzungen durch und zwar am

10.04.2002	15.10.2002	21.01.2003
18.04.2002	05.11.2002	28.01.2003
14.05.2002	07.11.2002	04.02.2003
04.06.2002	12.11.2002	06.02.2003
18.06.2002	26.11.2002	18.02.2003
25.06.2002	28.11.2002	18.03.2003
04.07.2002	29.11.2002	10.04.2003
09.07.2002	03.12.2002	15.05.2003
08.10.2002	10.12.2002	

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 10.04.2003 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 15.05.2003 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Artikel 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden bis auf wenige Ausnahmen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

5. Beweiserhebung

Die am 10.04.2003 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

5.1 Akten, Berichte

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 10.04.2002 einen Beschluss betreffend der Geheimhaltung von Akten wie folgt:

Beschluss Nr. 1:

- „1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies zum Schutz von Privat-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnissen oder von Steuergeheimnissen von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt.
2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den UA benannten Mitarbeiter, Letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des UA.“

Der Untersuchungsausschuss verlangte mit Beschlüssen vom 18.04., 05.11., 07.11. und 28.11.2002 Akten und schriftliche Auskünfte wie folgt:

Beschluss Nr. 4 vom 18.04.2002:

„I. Es werden nachfolgend genannte Akten beigezogen:

1. Zu Ziff. I.1.a) bis c), 2.a) bis c), 5.a) b) des Untersuchungsauftrags --

die Akten betreffend das Verfahren zur Anerkennung des Deutschen Ordens als KdöR, soweit sie der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vorliegen.

2. Zu Ziff. II. 2., 3.a) bis c), 5., 6.a) bis c), 7. des Untersuchungsauftrags --

die Akten betreffend die eventuelle Unterstützung des Deutschen Ordens im Rahmen der Expansion, soweit sie der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vorliegen.

3. Zu Ziff. III.1.a) bis e), 2.a) bis e), 3., 4.a) b), 5.a) b) des Untersuchungsauftrags --

die Steuerakten bay. Finanzbehörden - i.e. Finanzamt Rosenheim, OFD München, Staatsministerium für Finanzen - betr. die steuerliche Behandlung des Deutschen Ordens.

4. Zu Ziff. IV.1., 2., 3., 4., 6. des Untersuchungsauftrags --

die Akten betr. die Stiftung des Deutschen Ordens, soweit sie der Regierung von Oberbayern und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegen.

5. Zu Ziff. V.1.a), b), c), 2.a) bis e), 3. des Untersuchungsauftrags --

die Ermittlungsakten, Handakten und Berichtshefte der Staatsanwaltschaften München I und II, sowie die Akten der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und des Staatsministeriums der Justiz zu Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Deutschen Orden.

6. Zu Ziff. VI.1., 2., 3.a) bis c), 4.a) b), 5., 6. des Untersuchungsauftrags --

die Akten der Staatskanzlei, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz betr. staatliches Verhalten im Rahmen der Sanierungsbemühungen.

II. Zu den Einzelheiten der Gründungs- bzw. Anerkennungsverfahren der in Ziff. I.1. des Untersuchungsauftrags genannten öffentlich rechtlichen Körperschaften, i.e. Universität Passau, Bay. Rotes Kreuz, IHK Schweinfurt/Würzburg und Kassenärztliche Vereinigung München/Oberbayern ist dem Untersuchungsausschuss durch die federführend damit befassten Ministerien umfassend schriftlich zu berichten. Dabei ist detailliert auf die rechtlich notwendigen Voraussetzungen und auf die geprüften Einzelheiten einzugehen, sowie auf die mit der Anerkennung verbundenen Rechtswirkungen in und außerhalb Bayerns. In gleicher Weise ist über die rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung kirchlicher Organisationen und deren Untergliederungen (z.B. Deutscher Orden) als KdöR in und außerhalb Bayerns zu berichten.“

Beschluss Nr. 5 vom 18.04.2002:

„Es werden die Materialien des Landtags, die sich mit der Problematik Deutscher Orden befassen, beigezogen.“

Beschluss Nr. 9 vom 05.11.2002:

„Dem Staatsministerium der Justiz wird aufgegeben, zu V. des Untersuchungsauftrages umfassend schriftlich zu berichten.“

Beschluss Nr. 10 vom 07.11.2002:

„Es wird die Beiziehung folgender Akten beschlossen:

Protokolle des Bayerischen Krankenhausplanungsausschusses (Jahreskrankenhausbauprogramm) der Sitzungen vom 21.04.99, 29.03.00, 15.05.01 betreffend Neubauvorhaben der NovaMed GmbH.“

Beschluss Nr. 15 vom 28.11.2002:

„Betreffend die Grundstücke

- 1) Krankenhaus St. Elisabeth in Dillingen
- 2) Krankenhaus St. Josef in Buchloe

werden Grundbuchauszüge (Abteilungen I und III) beigezogen.“

Dem Untersuchungsausschuss wurden aufgrund der Beschlüsse ca. 160 Akten zugeleitet. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis sind die Akten der Finanzverwaltung als Verschlussachen – VS-Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft und somit vom Untersuchungsausschuss der Geheimhaltung unterworfen worden.

5.2 Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuss 51 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf evtl. Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Im Einzelnen wurden die Zeugen wie folgt vernommen:

- a) in alphabetischer Reihenfolge:

Datum der Vernehmung:

MR Dr. Wolfram Backert, Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK), vormals Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5., und 6. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 14.05.2002	15.10.2002
Wolfgang Basener, ehemals Angestellter des Deutschen Ordens ¹ , zu den Fragen I. 2., II. 1. 2., 3., 4., 5., gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 07.11.2002 ¹ gemeint ist mit der Kurzbezeichnung „Deutscher Orden“ die Brüderprovinz	28.11.2002
Regierungspräsident von Oberbayern Werner-Hans Böhm, zu den Fragen II.5., IV., 1., 2., 3., 4., 5. u. 6., gemäß Beschlüssen des Untersuchungsausschusses vom 04.06.02 u. 18.03.03	15.10.2002 18.03.2003

Klaus Brunner, LfA Förderbank, zu den Fragen II. 2., VI. 3.a) – c), gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 07.11.2002	21.01.2003
Birgitt Cohausz, Bischöfliches Ordinariat Limburg, vormals Diözesancaritasdirektorin Limburg, zu den Fragen I. 2., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	12.11.2002
Werner Conrad, ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5. a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3. a)-c), 4. a), 6. c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002 und 10.12.2002
Thomas Degott, ehemaliger Finanzchef beim Deutschen Orden, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 3., 4., 5., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., III. 1.d), e), 2., 3., 4., 5., IV. 2., 4. und 5., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	26.11.2002
MR Gerhard Düchs, StMWFK vormals StMUK, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 1. b), 2., 4., 5., 6. a) bis c) und 7., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	04.07.2002 und 09.07.2002
Dr. Joachim Eckert, Bayerische Landesbank, vormals Ltd. Ministerialrat im Staatsm. der Finanzen (StMF), zu den Fragen II. 2., VI. 3. a) bis c) und 4. a) bis b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	03.12.2002
MD Josef Erhard, StMUK, zu den Fragen I. 3., 5. a) und b), II. 5., VI. 5., gemäß Beschluss des UA vom 15.10.2002	05.11.2002
Prälat Dr. Friedrich Fahr, Erzdiözese München und Freising, zu den Fragen I. 2. und VI. 1., 2., 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	29.11.2002
Zoltan Filesch, Bezirk Oberbayern, zu den Fragen VI. 3. a) bis c), 4. a), b), gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	29.11.2002
Alfons Franke, HypoVereinsbank München, zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschluss des UA vom 21.01.2003	21.01.2003
Peter Gmeinwieser, HypoVereinsbank München, zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschluss des UA vom 10.12.02, neu gefasst mit Beschluss vom 21.01.2003	21.01.2003
Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, Osnabrück, zu den Fragen I. 2.a) bis e), 4., 5.a) u.b), II. 1.a) u. b), 2., 3.a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2.c) u. d), 3., 4.a) und b), 5.a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2.a), d), e), 3., VI. 2., 3.a) bis c), 4.a), 6.c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	10.12.2002

MR Walter Gremm, Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 2., 3.a) bis c), 5., 6.c), 7., VI. 1., 3.a) bis c), 5., 6.a), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	07.11.2002
Rechtsanwalt Konrad Gritschneider, München, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5.a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3.a) bis c), 4.a), 6.c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002
Dr. Johannes Güssen, ehemals Angestellter beim Deutschen Orden und ehemals Vorstand der Stiftung des Deutschen Ordens, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	05.11.2002
RD Dr. Benedikt Haas, StMF, zu den Fragen II. 2., VI. 3.a) – c), und 4. a) – b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	10.12.2002
OAR Harald Hechler, Bezirk Mittelfranken, zu den Fragen VI. 3. a) bis c), 4. a), b), gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	29.11.2002
Anja Hlawatschek, Richterin am LG München II, vormalis Staatsanwaltschaft (StA) München II, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	04.02.2003
MD a.D. Josef Hoderlein, ehemals StMUK, zu den Fragen I. 2.a) bis d) und 5.a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	08.10.2002
Rechtsanwältin Angelika Holstein, ehemals Anwaltskanzlei Graf, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 3.,4.,5., II. 1.,2.,3.,5.,6.,7., III. 1. d), e), 2.,3.,4.,5., IV. 2.,4.,5., VI. 2.,3.,4.,6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	03.12.2002
MR Wolfgang Jüngling, Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2. a) bis e), II. 2., 5., 6.a) bis c), V. 2.d), VI. 5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	26.11.2002
StAGl Dr. Alexander Kalomiris, Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München II, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	28.01.2003
Pater Gottfried Keindl, ehemals Prior des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5. a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3. a)-c), 4. a), 6. c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002
OAR Manfred Knorn, StMF, zu den Fragen II. 6.a) – c), III. 1. a) – e), 2. a)- e), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 26.11.02	03.12.2002
MDirig. Dr. Gerhard Knorr, Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMASFF), zu den Fragen II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.02	07.11.2002

LMR Norbert Kraxenberger, StMF, zu den Fragen II. 3. a) bis c), VI. 3. a) bis c), 4. a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	12.11.2002
Prof. Dr. Bernd Kümmel, ehemals Angestellter beim Deutschen Orden, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	05.11.2002
Gert Lang-Rose, zu den Fragen I. 2., II. 1., 2., 4., 5., V. 1., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	21.01.2003
Rechtsanwalt Ludwig Lenk, München, zu den Fragen II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	28.11.2002
RD Dr. Peter Lutz, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zu den Fragen I. 3., 4., II. 2., 4., gemäß Beschluss des UA vom 04.02.2003	18.02.2003
Wirtschaftsprüfer Rainer Meyer, PWC, zu den Fragen I. 2. a) bis d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	07.11.2002
RDin Dr. Christine Modesto, StMUK, vormals Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 2., 3.a) bis c), 5., 6.c), 7., VI. 1., 3.a) bis c), 5., 6.a), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	05.11.2002
Provinzoberin Schwester Mirjam, Elfriede Müller, zu der Frage, ob Schwester Mirjam Müller gegenüber einem bayerischen Regierungsmitglied gegen die beantragte Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – Bedenken geäußert oder die Seriosität des Deutschen Ordens in Zweifel gezogen hat und zu den Fragen VI. 3. a) – c), 4. a), 6.a) – d), gemäß Beschluss des UA vom 28.11.2002	18.02.2003
Wirtschaftsprüfer Ernst Neuburger, C + L Deutsche Revision, zu den Fragen I. 2. a) bis d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.02	07.11.2002
Michael Pelzer, Erster Bürgermeister von Weyarn, zu den Fragen I. 2. a) – d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	29.11.2002
Dirk Pfeil, Sanierer, zu den Fragen VI. 1. bis 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	06.02.2003
KHK Christian Roeder, Kripo Erding, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	28.01.2003
Vorsitzender Richter Klaus Schelzig, Landgericht Augsburg, vormals StA München II, zu den Fragen V. 1. a) – c), 2. a) – e) und 3., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	06.02.2003

MR Dr. Dieter Schütz, StMUK, zu den Fragen I. 2. a) bis d), 5. a) und b), II. 1. b), 2., 4., 5., 6. a) bis c) und 7., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	09.07.2002
Fritz Schwarzbäcker, zu den Fragen I. 2. a) bis d), 3., 4., 5., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., III. 1.d), e), 2., 3., 4., 5., IV. 2., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	26.11.2002
Generalvikar Dr. Robert Simon, Erzdiözese München und Freising, zu der Frage, welche Kenntnisse Generalvikar Dr. Simon über den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – einschließlich seiner Vereine, Einrichtungen, Beteiligungen, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen im Rahmen des auf die Verleihung der Körperschaftsrechte gerichteten Verfahrens erlangt hat, gemäß Beschluss des UA vom 10.12.2002	21.01.2003
Staatsministerin a.D. Barbara Stamm, MdL, zu den Fragen I. 2. a) bis d), II. 5 und zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgerschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschlüssen des UA vom 14.05.2002 und 10.12.02, letzterer neu gefasst am 21.01.2003	18.02.2003
Ltd. RD Wolfgang Stepp, Regierung von Oberbayern, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	15.10.2002
Staatsministerin Christa Stewens, zu den Fragen VI. 1. bis 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	18.03.2003
Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, zu den Fragen I. 2.a) bis e), VI.5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	10.04.2003
RR Karl-Heinz Strohmeier, Finanzamt Rosenheim, zu den Fragen III. 1. bis 5., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	03.12.2002
Staatsminister Hans Zehetmair, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5., II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	18.03.2003
MDirig. Werner Zwick, StMASFF, zu den Fragen VI. 1., 2., 3. a) - c), 4. a) u. b), 5., 6.a), c) - d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	04.02.2003

b) in zeitlicher Reihenfolge:

Nachdem am 25.06.2002 zuerst Herr Dr. Schütz als Auskunftsperson vernommen worden war (siehe 5.3), wurden die Zeugen an folgenden Tagen vernommen:

MR Gerhard Düchs, StMWFK vormals StMUK, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 1. b), 2., 4., 5., 6. a) bis c) und 7., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	04.07.2002 und 09.07.2002
MR Dr. Dieter Schütz, StMUK, zu den Fragen I. 2. a) bis d), 5. a) und b), II. 1. b), 2., 4., 5., 6. a) bis c) und 7., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	09.07.2002
MD a.D. Josef Hoderlein, ehemals StMUK, zu den Fragen I. 2.a) bis d) und 5.a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	08.10.2002
Ltd. RD Wolfgang Stepp, Regierung von Oberbayern, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	15.10.2002
MR Dr. Wolfram Backert, Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK), vormals Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5., und 6. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 14.05.2002	15.10.2002
Regierungspräsident von Oberbayern Werner-Hans Böhm, zu den Fragen II. 5., IV., 1., 2., 3., 4., 5. u. 6., gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 04.06.2002	15.10.2002
Prof. Dr. Bernd Kümmel, ehemals Angestellter beim Deutschen Orden, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	05.11.2002
Dr. Johannes Güsgen, ehemals Angestellter beim Deutschen Orden und ehemals Vorstand der Stiftung des Deutschen Ordens, zu den Fragen IV. 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	05.11.2002
MD Josef Erhard, StMUK, zu den Fragen I. 3., 5. a) und b), II. 5., VI. 5., gemäß Beschluss des UA vom 15.10.2002	05.11.2002
RDin Dr. Christine Modesto, StMUK, vormals Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 2., 3.a) bis c), 5., 6.c), 7., VI. 1., 3.a) bis c), 5., 6.a), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	05.11.2002
Wirtschaftsprüfer Ernst Neuburger, C + L Deutsche Revision, zu den Fragen I. 2. a) bis d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.02	07.11.2002
Wirtschaftsprüfer Rainer Meyer, PWC, zu den Fragen I. 2. a) bis d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	07.11.2002

MDirig. Dr. Gerhard Knorr, Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMASFF), zu den Fragen II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.02	07.11.2002
MR Walter Gremm, Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5.a) und b), II. 2., 3.a) bis c), 5., 6.c), 7., VI. 1., 3.a) bis c), 5., 6.a), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	07.11.2002
Birgitt Cohausz, Bischöfliches Ordinariat Limburg, vormals Diözesancaritasdirektorin Limburg, zu den Fragen I. 2., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	12.11.2002
LMR Norbert Kraxenberger, StMF, zu den Fragen II. 3. a) bis c), VI. 3. a) bis c), 4. a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	12.11.2002
Fritz Schwarzbäcker, zu den Fragen I. 2. a) bis d), 3.,4., 5., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., III. 1.d), e), 2., 3., 4., 5., IV. 2., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	26.11.2002
MR Wolfgang Jüngling, Staatskanzlei, zu den Fragen I. 2. a) bis e), II. 2., 5., 6.a) bis c), V. 2.d), VI. 5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	26.11.2002
Rechtsanwalt Konrad Gritschneder, München, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5.a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3.a) bis c), 4.a), 6.c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002
Werner Conrad, ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5. a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3. a)-c), 4. a), 6. c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002
Pater Gottfried Keindl, ehemals Prior des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5. a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3. a)-c), 4. a), 6. c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	28.11.2002
Wolfgang Basener, ehemals Angestellter des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2., II. 1., 2., 3., 4., 5., gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 07.11.2002	28.11.2002
Rechtsanwalt Ludwig Lenk, München, zu den Fragen II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002	28.11.2002
Michael Pelzer, Erster Bürgermeister von Weyarn, zu den Fragen I. 2. a) – d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	29.11.2002
Prälat Dr. Friedrich Fahr, Erzdiözese München und Freising, zu den Fragen I. 2. und VI. 1., 2., 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	29.11.2002

<p>OAR Harald Hechler, Bezirk Mittelfranken, zu den Fragen VI. 3. a) bis c), 4. a), b), gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	29.11.2002
<p>Zoltan Filesch, Bezirk Oberbayern, zu den Fragen VI. 3. a) bis c), 4. a), b), gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	29.11.2002
<p>RR Karl-Heinz Strohmeier, Finanzamt Rosenheim, zu den Fragen III. 1. bis 5., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	03.12.2002
<p>Rechtsanwältin Angelika Holstein, ehemals Anwaltskanzlei Graf, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 3.,4.,5., II. 1.,2.,3.,5.,6.,7., III. 1. d), e), 2.,3.,4.,5., IV. 2.,4.,5., VI. 2.,3.,4.,6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002</p>	03.12.2002
<p>Dr. Joachim Eckert, Bayerische Landesbank, vorm. Ltd. Ministerialrat im Staatsmin. der Finanzen (StMF), zu den Fragen II. 2., VI. 3. a) bis c) und 4. a) bis b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	03.12.2002
<p>OAR Manfred Knorn, StMF, zu den Fragen II. 6.a) – c), III. 1. a) – e), 2. a)- e), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), gemäß Beschluss des UA vom 26.11.02</p>	03.12.2002
<p>Werner Conrad, ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Ordens, zu den Fragen I. 2. a) bis e), 4., 5. a) und b), II. 1. a) und b), 2., 3. a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2. c) und d), 3., 4. a) und b), 5. a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2. a), d), e), 3., VI. 2., 3. a)-c), 4. a), 6. c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	10.12.2002 (Fortsetzung der Vernehmung vom 28.11.2002)
<p>RD Dr. Benedikt Haas, StMF, zu den Fragen II. 2., VI. 3.a) – c), und 4. a) – b), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	10.12.2002
<p>Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, Osnabrück, zu den Fragen I. 2.a) bis e), 4., 5.a) u.b), II. 1.a) u. b), 2., 3.a) bis c), 4., 5., 6., 7., III. 2.c) u. d), 3., 4.a) und b), 5.a) und b), IV. 1., 2., 3., 4., 5., V. 2.a), d), e), 3., VI. 2., 3.a) bis c), 4.a), 6.c), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	10.12.2002
<p>Klaus Brunner, LfA Förderbank, zu den Fragen II. 2., VI. 3.a) – c), gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 07.11.2002</p>	21.01.2003
<p>Peter Gmeinwieser, HypoVereinsbank München, zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschluss des UA vom 10.12.02, neu gefasst mit Beschluss vom 21.01.2003</p>	21.01.2003
<p>Gert Lang-Rose, zu den Fragen I. 2., II. 1., 2., 4., 5., V. 1., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002</p>	21.01.2003

<p>Generalvikar Dr. Robert Simon, Erzdiözese München und Freising, zu der Frage, welche Kenntnisse Generalvikar Dr. Simon über den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – einschließlich seiner Vereine, Einrichtungen, Beteiligungen, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen im Rahmen des auf die Verleihung der Körperschaftsrechte gerichteten Verfahrens erlangt hat, gemäß Beschluss des UA vom 10.12.2002</p>	21.01.2003
<p>Alfons Franke, HypoVereinsbank München, zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschluss des UA vom 21.01.2003</p>	21.01.2003
<p>KHK Christian Roeder, Kripo Erding, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	28.01.2003
<p>StAGl Dr. Alexander Kalomiris, Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München II, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	28.01.2003
<p>Anja Hlawatschek, Richterin am LG München II, vormals Staatsanwaltschaft (StA) München II, zu den Fragen V. 1. bis 3., gemäß Beschluss des UA vom 07.11.2002</p>	04.02.2003
<p>MDirig. Werner Zwick, StMASFF, zu den Fragen VI. 1., 2., 3. a) - c), 4. a) u. b), 5., 6.a), c) - d), gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	04.02.2003
<p>Dirk Pfeil, Sanierer, zu den Fragen VI. 1. bis 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002</p>	06.02.2003
<p>Vorsitzender Richter Klaus Schelzig, Landgericht Augsburg, vormals StA München II, zu den Fragen V. 1. a) – c), 2. a) – e) und 3., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002</p>	06.02.2003
<p>Provinzoberin Schwester Mirjam, Elfriede Müller, zu der Frage, ob Schwester Mirjam Müller gegenüber einem bayerischen Regierungsmitglied gegen die beantragte Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz – Bedenken geäußert oder die Seriosität des Deutschen Ordens in Zweifel gezogen hat und zu den Fragen VI. 3. a) – c), 4. a), 6.a) – d) gemäß Beschluss des UA vom 28.11.2002</p>	18.02.2003
<p>Staatsministerin a.D. Barbara Stamm, MdL, zu den Fragen I., 2.a) bis d), II. 5 und zu der Frage, ob Staatsministerin Barbara Stamm am 04.12.2000 eine Bürgschaft des Freistaates Bayern zur Absicherung von Krediten zugesagt hat und ob – ggfs. – eine solche Zusage für die Auszahlung von Krediten mitursächlich war, gemäß Beschlüssen des UA vom 14.05.2002 und 10.12.02, Letzterer neu gefasst am 21.01.2003</p>	18.02.2003
<p>RD Dr. Peter Lutz, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zu den Fragen I. 3., 4., II. 2., 4., gemäß Beschluss des UA vom 04.02.2003</p>	18.02.2003

Staatsminister Hans Zehetmair, zu den Fragen I. 2.a) bis d), 5., II. 5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	18.03.2003
Staatsministerin Christa Stewens, zu den Fragen VI. 1. bis 6., gemäß Beschluss des UA vom 04.06.2002	18.03.2003
Regierungspräsident von Oberbayern Werner-Hans Böhm, zu den Fragen II. 5., IV., 1., 2., 3., 4., 5. und 6., gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 18.03.03	18.03.2003
Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, zu den Fragen I. 2.a) bis e), VI. 5., gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	10.04.2003

Die Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung, wenige Zeugen zu einem geringen Teil auch in geheimer Sitzung (zur Wahrung des Steuergeheimnisses) vernommen. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme des Zeugen Degott, der sich umfassend auf das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 UAG) berief, war als dessen Beistand Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Conrad war als dessen Beistand Rechtsanwalt Dr. Ingram Lohberger, München, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Keindl war als dessen Beistand Rechtsanwältin Petra Heck-Wieland, München, zugegen.

Bei der Einvernahme der Zeugin Schwester Mirjam Müller war als deren Beistand Rechtsanwalt Alois Werner Karl, Dingolfing, zugegen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf machte unter Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht keine Angaben zur Sache (Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO i.V.m. Art. 14 Abs 3 UAG).

Nachdem die vorgesehenen Zeugen Wirtschaftsprüfer Rudolph und Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler unter Hinweis auf ihre berufliche Verschwiegenheitspflicht das Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht hatten (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO i.V.m. Art. 14 Abs. 3 UAG, Art. 25 Abs. 3 BV), wurde von deren Vernehmung abgesehen.

5.3 Auskunftsperson

Als Auskunftsperson wurde vernommen:

MR Dr. Dieter Schütz, StMUK, zu den Fragen I. 1.a) bis c), 3., II. 1.a), VI. 6. b) gemäß Beschluss des UA vom 14.05.2002	25.6.2002
---	-----------

B. Materieller Teil

Vorwort:

Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung. Die Untersuchung muss nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln. Der Untersuchungsausschuss ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an den ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

Aus diesem gesetzlichen Auftrag, der auf Art. 25 der Bayerischen Verfassung beruht, ergeben sich Umfang und Grenzen der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Damit sind auch – in materiellrechtlicher Hinsicht – die Grenzen des Fragerechts der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gezogen.

Der Untersuchungsausschuss Deutscher Orden hat seinen Auftrag umfassend und eingehend erledigt. Im Wesentlichen geschah dies mittels Berichterstattung aus den Akten, Anhörung von Auskunftspersonen und Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen. Zum Untersuchungsgegenstand gehörten insbesondere die Verleihung der Körperschaftsrechte, die Frage nach staatlicher Unterstützung der Expansion des Deutschen Ordens, seine steuerrechtliche Behandlung, seine stiftungsaufsichtliche Behandlung, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Amtsträger, Mitarbeiter und Beauftragte des Deutschen Ordens sowie die Frage nach staatlicher Mitwirkung an der Sanierung des Deutschen Ordens bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses; ein Untersuchungsausschuss darf seinem Auftrag entsprechend nur in der Vergangenheit liegende Vorgänge behandeln. Der Untersuchungszeitraum endet am Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Was danach geschieht, ist nicht Untersuchungsgegenstand, sofern der Landtag nicht beschließt, den Untersuchungsauftrag zu erweitern. In keinem Fall ist eine begleitende Verwaltungskontrolle zulässig.

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist nicht etwa, wie mitunter angenommen wird, ein allzuständiges Kontrollorgan. Seine Kontrollkompetenz reicht nicht weiter als diejenige des Landtags, denn er ist ein Hilfsorgan des Landtags. Er hat nur weiter gehende Mittel als die Vollversammlung, seine Kontrollkompetenz wahrzunehmen. Insbesondere gehören dazu strafprozessuale Befugnisse für die Beweiserhebung.

Die Grenzen der Kontrollkompetenz eines Untersuchungsausschusses ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags, aus dem Untersuchungsauftrag und für die Beweisaufnahme ferner aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Nur staatliches Handeln kann Untersuchungsgegenstand sein. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass ausschließlich das Verhalten von Amtsträgern des Freistaats Bayern untersucht werden durfte. Ein Recht auf

Untersuchung der Verhältnisse Dritter – dazu gehört auch der Deutsche Orden selbst – bestand nur, wenn und soweit es für die gebotene Prüfung staatlichen Handelns unerlässlich war, entsprechende Vorfragen zu klären. Dieser Grundsatz beschränkt neben den Bestimmungen der Strafprozessordnung insbesondere das Fragerecht im Rahmen der Beweisaufnahme. Gleichwohl wurde das Fragerecht von einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bis an seine rechtlich gerade noch vertretbaren Grenzen beansprucht – mitunter auch darüber hinaus.

Forensischen Gepflogenheiten entsprechend werden in diesem Bericht angeführte Personen grundsätzlich nur mit Nachnamen genannt; Amtsbezeichnungen werden im Regelfall nur bei der erstmaligen Erwähnung des jeweiligen Amtsträgers genannt, um dessen Funktion deutlich zu machen. Für den Begriff Deutscher Orden ist jene Definition maßgebend, die sich aus dem Untersuchungsauftrag ergibt; das gilt ebenso für den Begriff Ordensverbund. Deutscher Orden bedeutet hiernach im Folgenden: Deutscher Orden, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz; der Begriff Ordensverbund umfasst im Folgenden darüber hinaus die Vereine, Einrichtungen, Beteiligungen, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen des Deutschen Ordens, Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem – Deutsche Provinz. Soweit in diesem Bericht ausnahmsweise der gesamte Deutsche Orden mit seinen Provinzen einschließlich der Familiarengemeinschaft gegenständlich ist, wird auf diesen Umstand an jeweiliger Stelle besonders hingewiesen. Zitate sind in diesem Bericht kursiv gedruckt.

Eine zusammenfassende Würdigung des Untersuchungsergebnisses erfolgt in der Schlussbemerkung dieses Berichts. Vorweg ist generell Folgendes festzustellen:

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist, obwohl ihm für die Beweisaufnahme zum Teil die Mittel der Strafprozessordnung zur Verfügung stehen, keineswegs ein Gericht oder ein gerichtsähnliches Gremium. Der Untersuchungsausschuss ist vielmehr einerseits ein im Verfassungsrecht verankertes parlamentarisches Kontrollinstrument, andererseits in der Verfassungswirklichkeit, d.h. in der politischen Praxis aber auch ein politisches Kampfinstrument, dessen Oppositionsnähe schon in den Bestimmungen über die für Einsetzung und Beweiserhebung bestehenden Minderheitenrechte deutlich wird. Das politische Ziel eines Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist infolgedessen häufig nicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehene Regierungskontrolle beschränkt, sondern darüber hinaus nicht selten auf eine vorwiegend parteipolitisch motivierte Skandalisierung bestimmter Vorgänge gerichtet, um substanzlos behauptetes Fehlverhalten scheinbar zu belegen.

I. Verleihung der Körperschaftsrechte

- 1. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen beim Antragsteller sind zur Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vergleich zum Bayerischen Roten Kreuz, zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, zu Indust-**

rie- und Handelskammern und zu Universitäten in Bayern erforderlich?

- a) **Welche rechtlichen, insbesondere satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind bei den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu überprüfen?**
- b) **Welche Antragsunterlagen sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vom Antragsteller vorzulegen?**
- c) **Auf welche Weise sind die Gewähr der Dauer und die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu überprüfen?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf den dem Untersuchungsausschuss vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 03.06.2002 vorgelegten Bericht verwiesen, in dem detailliert auf die rechtlich notwendigen Voraussetzungen und auf die geprüften Einzelheiten der jeweiligen Gründungs- und Anerkennungsverfahren eingegangen wird. Dieser führt hierzu aus:

1. Rechtliche Grundlagen des Körperschaftsstatus

1.1 Hochschulen

Die Bayerische Staatsregierung ging bei Erlass des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl. S. 679, ber. 1974 S. 45) davon aus, dass die Universitäten die Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen bereits vor dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes am 1. Oktober 1974 hatten. In der Begründung des Entwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes wurde zu Art. 3 Abs. 1 Folgendes ausgeführt:

„Die zwischen 1933 und 1945 eingeschränkte akademische Selbstverwaltung wurde vom bayerischen Verfassungsgeber 1945/46 wieder hergestellt. Er hat in Art. 138 BV bestimmt, dass die Errichtung und Verwaltung der Hochschulen Sache des Staates ist (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 BV) und dass die Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung haben (Art. 138 Abs. 2 Satz 1 BV).“

Die Rechtsnatur der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen hat damit ihre Grundlage in Art. 138 der Bayerischen Verfassung. Die Hochschulen sind im Freistaat Bayern Körperschaften des öffentlichen Rechts kraft Gesetzes mit dem Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz). Eine Verleihung der Eigenschaften einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Einzelfall findet nicht statt.

Nach § 58 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes sind die Hochschulen in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechts-

form errichtet werden und haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

1.2 Bayerisches Rotes Kreuz

Die Geschichte des Roten Kreuzes in Deutschland reicht bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück und ist durch die sukzessive Entstehung von Landesvereinen gekennzeichnet. Im Jahr 1921 schlossen sich diese Landesvereine zum Deutschen Roten Kreuz zusammen. Der bayerische Landesverein, der bis dahin in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert war, erhielt hierbei die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der Gleichschaltung im Dritten Reich wurde auch der Bayerische Landesverein des Roten Kreuzes durch das Reichsgesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. September 1937 mit allen anderen Verbänden, Vereinen und Untergliederungen des Roten Kreuzes zur Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ zusammengeschlossen. Diese Einheit war rechtsfähig und unterstand der Aufsicht des Reichsinnenministers.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden das Deutsche Rote Kreuz und seine Landesvereine als eingetragene Vereine wieder gegründet. Nur in Bayern galt eine Sonderregelung: Der Bayerische Ministerpräsident hat dem BRK mit unveröffentlichter Entschliebung vom 27. Juli 1945, welche letztlich auf einen Auftrag der Amerikanischen Besatzungsbehörde zurückgeht, wieder den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Hierbei handelte es sich primär um ein Zeichen ehrender Anerkennung; die Übertragung hoheitlicher Befugnisse war damit nicht verbunden.

Nachdem in einem Rechtsstreit vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof zunächst (im weiteren Verfahren allerdings ausgeräumt) Zweifel an der Gültigkeit des damaligen Verleihungsaktes aufgetreten waren, wurde die Organisationsform des BRK durch „Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes“ vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 134, geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999, GVBl. S. 551) geregelt.

1.3 Industrie- und Handelskammern

Die Errichtung der bayerischen Handelskammern geht auf das Jahr 1842 zurück. Sie beruht auf der Kgl. Verordnung vom 19. September 1842, welche die Errichtung von Handelskammern nach königlichem Ermessen in den dafür geeigneten Städten oder Bezirken vorsah. Die Handelskammer Würzburg wurde mit königlicher Ermächtigung am 18. Mai 1843 errichtet.

Den bayerischen Industrie- und Handelskammern wurde mit der Kgl. Verordnung vom 30.04.1908 ein öffentlich-rechtlicher Status zuerkannt. Mit Anordnung Nr. 6 der Bayerischen Staatsregierung

vom 25. Oktober 1945 wurden die aufgelösten Industrie- und Handelskammern wieder errichtet.

1.4 Kassenärztliche Vereinigung

Zur Erfüllung der ihnen durch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übertragenen Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung bilden die Vertragsärzte für den Bereich des Freistaates Bayern die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist kraft Gesetzes Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 SGB V).

1.5 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV)

Die Weimarer Reichsverfassung, deren maßgebliche Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 über Art. 140 des Grundgesetzes auch heute noch gelten, stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Kräften in der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung dar. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung legt den Rahmen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen fest und behandelt die Stellung der Religionsgemeinschaften (im Verfassungstext: „Religionsgesellschaften“).

Die Vorschrift lautet:

„Art. 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) ¹Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. ²Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) ¹Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ²Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) ¹Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. ²Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. ³Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“

In Bayern werden Bestimmungen zum kirchlichen Körperschaftsrecht lediglich in Art. 143 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) und im Kirchensteuergesetz (KirchStG) getroffen.

Art. 143 Abs. 2 BV lautet:

„Art. 143

(2) ¹Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. ²Anderen anerkannten Religionsgemeinschaften sowie solchen weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind nach einer Bestandszeit von fünf Jahren auf Antrag die gleichen Rechte zu gewähren.“

Auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben ist zu unterscheiden zwischen Religionsgemeinschaften, die bei In-Kraft-Treten der Weimarer Reichsverfassung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren („geborene“ Körperschaften), und Religionsgemeinschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV danach verliehen worden sind („gekorene“ Körperschaften). Bei der ersten Gruppe ist hinsichtlich der Untergliederungen auf den historischen Befund im Jahre 1919 abzustellen. So haben etwa in der Katholischen Kirche neben den (Erz-)Diözesen zum Teil auch die Domkapitel, Emeritananstalten oder andere Einrichtungen Körperschaftsrechte, ebenso sämtliche Kirchengemeinden.

Bei den „gekorenen“ Körperschaften wurde der Körperschaftsstatus verschiedentlich nur der Religionsgemeinschaft auf Landesebene (z. B. bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern), in anderen Fällen aber auch der Religionsgemeinschaft auf Landesebene nebst ihren einzelnen Kirchengemeinden verliehen (z. B. bei der Alt-Katholischen Kirche in Bayern).

Im Übrigen enthält das Bayerische Kirchensteuergesetz hinsichtlich der Verleihung von Körperschaftsrechten an Kirchengemeinden und gemeindliche Verbände die folgende positivrechtliche Regelung:

Art. 1 Abs. 1 KirchStG:

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körper-

schaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

Art. 4 KirchStG:

(1) ¹Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. ²Als gemeinschaftlicher Steuerverband gelten für die Römisch-Katholische Kirche die Diözese und für das israelitische Bekenntnis der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) ¹Gemeindliche Steuerverbände sind - soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts - die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände. ²Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinn des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen.

Den Religionsgemeinschaften sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. So wurde durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Dezember 1947 der Freireligiösen Landesgemeinde Bayern - jetzt: Bund für Geistesfreiheit Bayern - die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Einzelnen Ortsgemeinschaften (der Freireligiösen Gemeinde in München, Nürnberg und Fürth) wurden die Körperschaftsrechte bereits 1927 verliehen. Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt besitzt den Körperschaftsstatus seit 1957, der Bund für Geistesfreiheit Augsburg seit 1990.

1.6 Katholische Orden

Katholische Orden sind Teil der Katholischen Kirche im weiteren Sinn. (Aus Paritätsgründen sind evangelische Gemeinschaften gleich zu behandeln.) Sie hatten auch in der Vergangenheit nicht automatisch am Körperschaftsstatus der verfassten Kirche (Diözese/Kirchengemeinde) teil. Vor 1919 erlangten die Orden in der Regel durch die staatliche Zulassung ipso jure die Rechtsfähigkeit und damit die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine grundlegende Änderung dieser Rechtslage trat mit dem In-Kraft-Treten der Weimarer Reichsverfassung ein. Art. 124 WRV beseitigte die staatliche Klostersaufsicht, so dass die Errichtung neuer Klöster und Zweigniederlassungen keine staatliche Genehmigung mehr erforderte. Soweit die damals vorhandenen Orden die Rechtsfähigkeit aufgrund des früheren staatlichen Rechtes besaßen hatten, behielten sie diese Rechtsstellung

bei. Kann ein Orden nachweisen, dass seine Errichtung vor dem In-Kraft-Treten der Weimarer Reichsverfassung durch landesherrliche Organisationsentschließung genehmigt worden ist, so ist davon auszugehen, dass er mit der Organisationsgenehmigung auch die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten hat.

Die übrigen kirchlichen Orden konnten seit In-Kraft-Treten der Weimarer Reichsverfassung die Rechtsfähigkeit nur nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes durch Eintragung in das Vereinsregister, durch Schaffung einer juristischen Person nach dem bürgerlichen Gesellschaftsrecht oder durch Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erwerben.

Nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Konkordats bleiben den Orden und religiösen Kongregationen, „soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben“, die bestehenden Rechte gewahrt. „Die Übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“ Aus dieser Vertragsbestimmung kann gefolgert werden, dass die Verleihung von Körperschaftsrechten an Orden weiterhin möglich sein sollte. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in jahrzehntelanger Übung seit den zwanziger Jahren und nach dem Zweiten Weltkrieg die Verleihung von Körperschaftsrechten an Orden (durch Verwaltungsakt) vorgenommen, um die Orden im Geiste des Konkordats am öffentlich-rechtlichen Status der verfassten römisch-katholischen Kirche teilhaben zu lassen.

2. Im Verfahren der Verleihung von Körperschaftsrechten geprüfte Einzelheiten

2.1 Errichtungsverfahren der Universität Passau

Die Bayerische Staatsregierung hat am 02.06.1970 festgelegt, eine hochschulmäßige Ausbildungseinrichtung in Südostbayern zu schaffen. Der Bayerische Landtag hat daraufhin am 16.07.1970 beschlossen, als Standort für eine weitere Landesuniversität die Stadt Passau vorzusehen und mit den Planungsarbeiten zu beginnen. Das vom Bayerischen Landtag am 07.12.1972 verabschiedete Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau trat mit Wirkung vom 01.01.1973 in Kraft (GVBl. 1972, S. 470 BayRS, 2210-2-7-K). Nach Art. 1 des Gesetzes errichtet der Freistaat Bayern in Passau eine wissenschaftliche Hochschule mit Lehr- und Forschungsbetrieb sowie Promotions- und Habilitationsrecht. Nach Art. 2 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes werden die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Gliederung der Universität Passau auf Grund besonderen Gesetzes geregelt. Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes und

Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 111 Bayerisches Hochschulgesetz (in der damals geltenden Fassung) erließ das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sodann eine Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau, die am 01.12.1976 in Kraft trat (GVBl. 1976, S. 460, BayRS 2210-2-7-2 K). In § 12 dieser Verordnung ist die Gliederung der Universität Passau in die fünf Fakultäten Katholisch-Theologische Fakultät, Juristische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät und Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Eines Verwaltungs- bzw. Anerkennungsverfahrens mit entsprechenden Prüfungen bedurfte es nicht.

2.2 Bayerisches Rotes Kreuz

Die Organisationsform des BRK wurde durch „Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes“ vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 134, geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999, GVBl. S. 551) geregelt. Das BRK-Gesetz bestimmt dazu in seinem Art. 1, dass das BRK eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst ordnet und verwaltet. Sowohl während des Gesetzgebungsverfahrens, als auch seither war und ist unumstritten, dass mit der Verleihung des Körperschaftsstatus keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist. Eines Verwaltungs- bzw. Anerkennungsverfahrens mit entsprechenden Prüfungen bedurfte es nicht.

2.3 Industrie- und Handelskammer Würzburg

Den bayerischen Industrie- und Handelskammern wurde mit der Kgl. Verordnung vom 30.04.1908 ein öffentlich-rechtlicher Status zuerkannt. Mit Anordnung Nr. 6 der Bayerischen Staatsregierung vom 25. Oktober 1945 wurden die aufgelösten Industrie- und Handelskammern wieder errichtet. Die Kammer Würzburg trug ab November 1945 den Namen „Industrie- und Handelskammer Würzburg“. Durch § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), wurde den Industrie- und Handelskammern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Eines Verwaltungs- bzw. Anerkennungsverfahrens mit entsprechenden Prüfungen bedurfte es nicht.

2.4 Kassenärztliche Vereinigung

Der Status der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Vorschrift des § 77 Abs. 5 SGB V. Eines Verwaltungs- bzw. Anerkennungsverfahrens mit entsprechenden Prüfungen bedurfte es nicht.

2.5 Verleihung an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV

Die Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV sind durch die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung weitgehend geklärt. Zunächst muss für die Antragstellerin überhaupt das Merkmal einer Religionsgemeinschaft (freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen eines Bekenntnisses mit dem Zweck der allseitigen Erfüllung der sich aus der Lehre ergebenden Aufgaben) gegeben sein. Hinsichtlich der zu fordernden Mindestzahl an Mitgliedern verlangt eine Empfehlung der Kirchenreferenten der Länder vom 12.03.1954, dass „die Mitgliederzahl in dem einzelnen Land so groß ist, dass die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat“. In der Verleihungspraxis der Länder wird die Untergrenze bei einem Promille der Bevölkerung des jeweiligen Landes (d. h. in Bayern mit rd. 12 000 Mitgliedern) gesehen. Diese Zahl ist jedoch keine absolute Grenze, sondern eine „Richtzahl“, die allerdings nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden soll. Bei dem Begriff „Verfassung“ wird nach heute wohl einhelliger Meinung nicht allein auf die formelle Satzung der Religionsgemeinschaft, sondern auf den „Gesamtzustand, d. h. die Summe der Lebensbedingungen, denen die Antragstellerin unterworfen ist“, abgestellt. Hierzu gehören das Vorliegen einer Organisationsordnung (Satzung, die in Form und Inhalt mindestens der eines eingetragenen Vereins entspricht), eine gewisse Intensität des religiösen Lebens, eine hinreichende Finanzausstattung und ein Mindestzeitraum des Bestehens, der von der Praxis der Länder mit etwa 30 Jahren angesetzt wird.

Ungeklärt war bislang, ob von der Antragstellerin Rechtstreue und Staatsloyalität verlangt werden können. In der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas e. V. (BVerfGE 102, 370) hat das Bundesverfassungsgericht am 19.12.2000 festgestellt, dass eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, rechtstreu sein muss. Sie müsse außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die im Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts nicht gefährdet. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlange das Grundgesetz jedoch nicht.

Die Verleihungsgrundsätze, die nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV für Religionsgemeinschaften gelten, sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV auch auf Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Die Form der Verleihung ist in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich. Das Verfahren (z. B. Anforderungen an die vorzulegenden schriftlichen Nachweise) ist - soweit ersichtlich auch in den anderen Ländern - gesetzlich nicht geregelt.

2.6 Verleihung an Orden

Die Verleihung an Orden erfolgte auf der Grundlage der genannten Konkordatsbestimmung in Anlehnung an die Voraussetzungen, die die Weimarer Reichsverfassung an die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften stellt. Durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde deshalb eine Verleihung ausgesprochen, wenn die Antragsteller nachwiesen, dass sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Dabei wurde auf eine Gesamtbetrachtung abgestellt, wobei

- *die Mitgliederzahl bzw. -entwicklung,*
- *die Altersstruktur (Nachwuchssituation),*
- *die Geschichte der Gemeinschaft,*
- *das soziale Engagement,*
- *die eventuelle Einbettung des Antragstellers in die Struktur einer (über den Freistaat Bayern hinausreichenden) Gesamtorganisation,*
- *die Haltung der (Sitz-)Diözese,*
- *das Vermögen und*
- *die Zukunftsperspektiven eine Rolle spielten.*

Eine gesetzliche Festlegung, welche Mindestzahl an Mitgliedern zu verlangen ist, besteht nicht. Die Mitgliederzahl ist damit kein starres Kriterium, sondern als Richtzahl lediglich ein Indiz für die Frage, ob die Gewähr der Dauer insgesamt gegeben ist. Seit den 70er Jahren, als sich die Nachwuchssituation bei den Orden verschlechterte, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus von einer „Richtzahl“ von etwa 200 ausgegangen, nachdem in den Jahrzehnten zuvor deutlich niedrigere Voraussetzungen verlangt worden waren. In den beiden Verfahren, die dem Verfahren zum Deutschen Orden vorausgingen und die zu einer Verleihung geführt hatten, betrug die Mitgliederzahl 118 bzw. 128.

Wenn der neue Antrag von einem reinen Männerorden gestellt wird, kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Umstände auch ein Kriterium sein, ob die entsprechende reine Schwesterngemeinschaft bereits die Körperschaftsrechte besitzt.

Zu den schriftlichen Unterlagen, die vorzulegen sind, gehören regelmäßig die Konstitutionen (Satzung) mit der Vertretungsregelung nach außen.

Die Verleihung erfolgt in Bayern durch Verwaltungsakt des Kultusministeriums. Von den übrigen

Ländern ist eine vergleichbare Praxis nach 1919 nicht bekannt.

Der Bericht gibt die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zutreffend wieder.

Über seinen Inhalt hinaus hat die Vernehmung von Auskunftspersonen und Zeugen dem Untersuchungsausschuss einen detaillierten Eindruck der Praxis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften und Orden vermittelt. Zur Vollständigkeit sind folgende Ergänzungen veranlasst:

Die Verleihung der Körperschaftsrechte ist Länderangelegenheit. Ausführungsvorschriften hierzu gibt es weder in Bayern noch in anderen Bundesländern. Welche Feststellungen bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an Orden zu treffen sind, ist im Detail nicht geregelt. Die im Bericht der Staatsregierung dargestellten allgemeinen gesetzlichen Regelungen, die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts in seinen Gerichtsentscheidungen und zwischen den Bundesländern einvernehmlich beschlossene Standards geben einen Spielraum. Materiell entscheidend für die Verleihung der Körperschaftsrechte an einen Orden ist analog Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Gewähr der Dauer des Bestehens des Ordens.

Das formelle Verfahren zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft oder eines Ordens als Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung über beizubringende Unterlagen wird auf der Grundlage der materiellen Anforderungen getroffen. Es sind alle geeigneten Beweismittel vorzulegen, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung einfließen sollen.

Ministerialrat Dr. Schütz aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss anhand eines Beispiels aus dem Jahr 1967 folgende von einem Orden vorzulegende Unterlagen genannt, aus denen die prüfende Behörde die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Ordens als Körperschaft ableiten kann:

- Nachweis der Vertretungsmacht des Antragstellers,
- kurzer Abriss der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft,
- urkundlicher Nachweis, dass die kirchliche Gemeinschaft nach den kirchenrechtlichen Vorschriften errichtet oder genehmigt worden ist,

- Stellungnahme des örtlich zuständigen Ordinariats,
- Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Ordensverband,
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Vorsteher der Gemeinschaft,
- Angaben über gesetzliche Vertreter und Vorsteher der Gemeinschaft,
- Satzungen und Statuten der Gemeinschaft einschließlich der kirchlichen Genehmigung,
- Angaben über die Entwicklung des Mitgliederstandes in den letzten Jahren, insbesondere über den Nachwuchs,
- Angaben über die Vermögensverhältnisse der Gemeinschaft, insbesondere über das Vermögen an Grund und Boden,
- Angaben, ob die Gemeinschaft bisher die Rechtsform eines e.V. hat und bei welchem Amtsgericht der Verein gegebenenfalls eingetragen ist.

Diese Liste der vorgelegten Unterlagen stellt eine repräsentative, aber nicht abschließende Auswahl dar. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Wie Dr. Schütz anhand der nach 1946 in Bayern erfolgten Körperschaftsverleihungen an Orden darlegte, wurden von den Antragstellern als Angaben über die Vermögensverhältnisse oft Nachweise über Grundbesitz und regelmäßige Einkünfte, z.B. aus dem Betrieb von Schulen oder Krankenhäusern vorgelegt. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden auch die Bilanzen oder das Testat eines Wirtschaftsprüfers beigebracht.

2. Lagen die erforderlichen Voraussetzungen beim Deutschen Orden zum Zeitpunkt der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor?

- a) **Welche bayerischen Behörden, Ministerien, Amtsträger waren mit den Einzelheiten der Anerkennung befasst? Haben mit Einzelheiten der Anerkennung befasste Personen als Familiare des Deutschen Ordens ein Versprechen u.a. zur Förderung der Werke des Ordens abgelegt? Wenn ja, welche Personen waren dies?**
- b) **Welche schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte und Verhandlungen der unter a) genannten Personen gingen der Anerkennung voraus? Wer nahm hieran teil? Was waren die jeweiligen Gesprächsergebnisse?**
- c) **Welche Unterlagen waren bei den unter a) genannten Personen bekannt bzw. wurden vorgelegt? Wurden neben den Unterlagen der DOH-GmbH auch die der Schwestergesellschaft Tressler GmbH und anderer gewerblicher Unternehmen sowie deren Beteiligungen vorgelegt?**

- d) **Haben leitende Mitarbeiter des Deutschen Ordens zeitgleich mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Dritten gegenüber einen Liquiditätsengpass angeführt, der mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelöst werden sollte? Wenn ja, war dies den unter a) genannten Personen bekannt?**
- e) **Ist es zutreffend, dass der Ministerpräsident als Laienmitglied nach den Durchführungsbestimmungen zum Familiareninstitut dem „Orden und seinen Unternehmungen Hilfe leisten soll“? Wenn ja, in welcher Weise, wann und wem gegenüber erfüllte er diese Verpflichtung?**

Zur Vorfrage:

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses lagen beim Deutschen Orden zum Zeitpunkt der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts am 20.05.1998 die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen vor.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Ordensgemeinschaft
- Antrag
- Organisationsordnung
- Gewähr der Dauer (analog Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung)

Entscheidend ist, dass die Ordensgemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Dies erfordert eine Beurteilung des bisherigen Erscheinungsbildes der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit, sowie eine langfristige Prognose über den Bestand. Hierbei erfolgt eine wertende Betrachtung des Gesamtzustandes der Gemeinschaft. Als Bewertungsfaktoren können alle äußeren Faktoren herangezogen werden, die einen Rückschluss auf die Gewähr der Dauer der Gemeinschaft zulassen.

Für die Gewähr der Dauer eines Ordens können somit zahlreiche Indizien sprechen.

Ein Indiz für die Dauerhaftigkeit eines Ordens ist die Anzahl seiner Mitglieder. Vorübergehend (in den 70er Jahren) setzte das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als personelle Mindeststärke die Zahl von 200 Mitgliedern voraus. Eine durchgehende einheitliche Verwaltungspraxis bestand aber, wie eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegte Tabelle ausweist, nicht. In der Vergangenheit hat das Ministerium auch weniger Ordensmitglieder ausreichen lassen. Beim Deutschen Orden ging es von einer Mitgliederzahl von 27 Ordensbrüdern aus. Unabhängig von der Zahl der Mitglieder sah das Ministerium auch die Oblaten als stabilisierenden Faktor für die Gewähr der Dauer in personeller Hinsicht an. Bei den Oblaten handelt es sich um Kleriker oder Laien, die sich dem Orden unentgeltlich auf Zeit oder auf Dauer und ohne Ablegung der Ordensge-

lüber zur Verfügung stellen. Nach Angaben des Deutschen Ordens gab es zur Zeit der Antragstellung rund 300 Kandidaten für die Oblation, von denen ca. 80 noch 1998 aufgenommen werden sollten.

Die Anzahl der Ordensmitglieder ist nur ein Indiz unter mehreren für die Dauerhaftigkeit des Ordens. Bei der Gewähr der Dauer wurde auch das für den Fortbestand des Ordens günstige Durchschnittsalter der Ordensbrüder von 47 Jahren berücksichtigt.

Der Fortbestand des seit über 800 Jahren existierenden Ordens in Deutschland galt deshalb als sehr wahrscheinlich, weil es dem damaligen Prior – im Unterschied zu vielen anderen Orden – gelang, Novizen zu gewinnen.

Von Bedeutung für die Gewähr der Dauer war weiter, dass es neben der Männergemeinschaft eine Frauengemeinschaft unter dem Dach des Deutschen Ordens gibt. Die Schwestern vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem haben ihren Sitz in Passau und sind bereits seit 1971 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Daneben gibt es eine Reihe von weiteren Provinzen des Deutschen Ordens in Südtirol, Österreich, Slowenien und Tschechien.

Neben diesen Aspekten wurden beim Deutschen Orden auch die ca. 800-jährige Geschichte des gesamten Ordens und sein Status als Orden päpstlichen Rechts berücksichtigt. Der Deutsche Orden in seiner Gesamtheit war über Jahrhunderte im ehemaligen Ostpreußen ein eigenständiger Staat und besaß bis zur Säkularisation eine Reihe von Besitzungen, u.a. auch auf bayerischem Territorium. Er genießt als ein dem Papst unmittelbar unterstehender Orden hohes Ansehen.

In die Entscheidung des Ministeriums über die Gewähr der Dauer floss das besondere Engagement des Deutschen Ordens im sozial-karitativen Bereich ein, das im Wesentlichen durch den Betrieb von Krankenhäusern, Altenpflege- und Suchthilfeeinrichtungen zum Ausdruck kam.

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1983 zur Konkursunfähigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts führt das Gericht u.a. aus, dass bei der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts sorgfältig zu prüfen ist, ob diese nach ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben, von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. Die Gemeinschaft muss außerhalb der Finanzierung durch öffentliche Mittel über eine ausreichende Finanzausstattung verfügen, z.B. aus Beiträgen, Spenden und eigenem Vermögen. Diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde vom Deutschen Orden zum Zeitpunkt der Anerkennung erfüllt, ohne dass abschließend geklärt ist, ob die vom Bundesverfassungsgericht für Religionsgemeinschaften aufgestellte Voraussetzung auf Orden überhaupt entsprechend anwendbar ist.

Der Deutsche Orden war zu 100 % an der gemeinnützigen Deutsch-Ordens-Hospitalwerk GmbH (im Folgenden DOH-GmbH) beteiligt. Dem Ministerium lagen zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die Geschäftsberichte der DOH-GmbH von 1995 und 1996 vor, die 1996 einen Umsatz von 380 Millionen und einen Gewinn von 6 Millionen DM auswiesen. Die Bilanzen waren von anerkannten Wirtschaftsprüfern attestiert. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der vorgelegten Bilanzen gab es nicht. Die zuständigen Beamten konnten davon ausgehen, dass der Bestand des Ordens durch die Einkünfte aus dieser Gesellschaft auf Dauer gesichert ist.

Es lagen keine Erkenntnisse über eine wirtschaftliche Schiefelage des Ordensverbundes zum damaligen Zeitpunkt vor. Der von der Opposition im Untersuchungsausschuss erhobene Vorwurf, bei einer sorgfältigeren Prüfung der Wirtschaftsunternehmen des Ordens hätten diesem die Körperschaftsrechte nicht verliehen werden dürfen, geht fehl. Die ersten Medienberichte über eine sich abzeichnende wirtschaftliche Schiefelage des Deutschen Ordens erfolgten erst in der zweiten Jahreshälfte 2000, also mehr als zwei Jahre nach der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Alle Aussagen und Warnungen über die Erkennbarkeit der hohen Defizite des Ordens stammen aus der Zeit nach der Verleihung der Körperschaftsrechte. Die Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss haben ergeben, dass die Ursachen für die spätere wirtschaftliche Schiefelage des Deutschen Ordens aus der Zeit nach der Verleihung der Körperschaftsrechte resultieren. Nach 1998 wurden offensichtlich die entscheidenden wirtschaftlichen Fehlentscheidungen getroffen. Die Wirtschaftsprüfer haben in ihren Zeugenaussagen bestätigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns Deutscher Orden in den Jahren vor der Anerkennung sehr positiv war.

Außerdem haben nicht der Ordensverbund mit den im Besitz des Deutschen Ordens befindlichen Gesellschaften (z.B.: DOH-GmbH; Tressler-GmbH) den Körperschaftsstatus erhalten, sondern allein die Ordensgemeinschaft Deutscher Orden, die früher ein eingetragener Verein war. Die Wirtschaftsunternehmen waren zulässigerweise dabei nur insoweit Gegenstand der Prüfung des Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, als der Orden aus ihnen zur Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben ausreichend finanzielle Mittel erlangen konnte. Sie stellten ein Indiz für den Bestand des Ordens auf Dauer dar. Die zum Erhalt des Ordens auf Dauer erforderlichen Einnahmen wurden durch die vorgelegten Bilanzen der DOH-GmbH bestätigt.

Von einer angeblichen Überschuldung eines anderen Unternehmens des Deutschen Ordens, der gewerblichen Tressler-GmbH, war den Behörden nichts bekannt. Die Tressler-GmbH spielte auch wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung im Verhältnis zur DOH-GmbH keine entscheidende Rolle.

Die Unternehmen des Deutschen Ordens waren im Übrigen als eigenständige juristische Personen (GmbH) einzeln und unabhängig voneinander insolvenz- bzw. konkursfähig. Im Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses der Tressler-GmbH hätten sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Orden ergeben, da der Erhalt des Ordens durch die Einkünfte aus der DOH-GmbH aus damaliger Betrachtung gesichert war. Es bestand somit keine gesteigerte Prüfungspflicht der für die Anerkennung des Ordens als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständigen Behörden hinsichtlich der Tressler-GmbH oder weiterer Unternehmen des Deutschen Ordens.

Der Deutsche Orden hat nach der Anerkennung seine bis dahin selbständigen Wirtschaftsunternehmen auf die Körperschaft übertragen. Die Übertragung dieser Gesellschaften und die Überschuldung des Ordens erfolgten in den Jahren 1998 und 1999. Die Absicht des Deutschen Ordens, seine selbständigen Unternehmungen auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, war den Behörden zum Zeitpunkt der Körperschaftsverleihung nicht bekannt. Sie war für die Behörden auch nicht vorhersehbar. Der Deutsche Orden hatte seine diesbezüglichen Pläne erstmals im DOH-Konzernabschluss 1997 dargelegt, der den Behörden erst nach der Anerkennung zur Kenntnis gelangte. Es ist bei der derzeitigen und war auch bei der damaligen Rechtslage nicht zulässig, Orden, die Wirtschaftsunternehmen im Besitz haben, schlechter zu behandeln als Orden ohne solche Unternehmungen und ihnen den Körperschaftsstatus zu versagen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Orden Unternehmen insb. im sozialen Bereich betreiben.

Die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung des Deutschen Ordens (Antragstellung, Organisationsordnung etc.) lagen unproblematisch vor.

Darüber hinaus hatte das damalige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in seiner Stellungnahme vom 19.02.1998 die umfangreichen sozialen Aktivitäten des Deutschen Ordens und der Deutschen Hospitalwerk GmbH beschrieben.

Die Erzdiözese München und Freising hatte sich positiv zur Ansiedelung des Deutschen Ordens und zur Verleihung der Körperschaftsrechte geäußert. Vertreter des Deutschen Ordens hatten bereits im Januar 1998 Kontakt mit der Erzdiözese München und Freising aufgenommen und nachgefragt, ob sich der Orden im hiesigen Zuständigkeitsbereich niederlassen könne.

Die zuständigen Beamten im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sind daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Deutsche Orden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt. Aus der Sicht Anfang 1998 handelte es sich beim Deutschen Orden um einen Orden, der ein wirtschaftlich gut prosperierendes Unternehmen im sozial-karitativen Bereich betrieb, das

nicht nur in Bayern, sondern zu einem größeren Teil auch in Nordrhein-Westfalen tätig war. Der Erhalt des Ordens auf Dauer war sichergestellt, seine Ansiedelung in Bayern von Vorteil.

Zu Fragen 2 a und b:

Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet:

Das Staatsministerium für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst war federführend für das Anerkennungsverfahren zuständig. Mit den Einzelheiten des Verfahrens war Ministerialrat Düchs betraut, der hierbei Ministerialdirektor Hoderlein unterstand. Hoderlein hat die Urkunde über die Körperschaftsverleihung unterschrieben. Beide waren und sind nicht Familiare des Deutschen Ordens.

Der Münchner Rechtsanwalt Konrad Gritschneider hat sich Anfang 1997 im Auftrag des Deutschen Ordens telefonisch an das damalige Staatsministerium für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst gewandt und Hinweise zur Verleihung von Körperschaftsrechten erbeten. Nach einem ersten schriftlichen Kontakt hat er dort um ein Gespräch nachgesucht.

Ein erstes Gespräch in der Angelegenheit fand in der Zeit zwischen Mai und Juli 1997 zwischen Düchs, Gritschneider und dem Notar und Justitiar des Deutschen Ordens Graf statt, bei dem ein Schreiben des Ordens vom 28.04.1997 überreicht wurde. In diesem wurde die Absicht des Deutschen Ordens dargelegt, seinen Sitz nach Bayern zu verlegen und den Körperschaftsstatus zu beantragen.

Ein weiterer Kontakt zwischen Düchs und Gritschneider fand am 17.10.1997 statt. Dem Ministerium wurden vorbereitende Unterlagen des Deutschen Ordens zum Antrag auf Körperschaftsverleihung überreicht.

Düchs fertigte unter dem 24.11.1997 einen Vermerk zur Vorbereitung des Amtschefs auf ein Gespräch mit dem Deutschen Orden am 13.01.1998.

Am Vormittag des 13.01.1998 erfolgte eine Besprechung im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, an der von Seiten des Ministeriums Hoderlein, Düchs und dessen Mitarbeiter, von Seiten des Deutschen Ordens der damalige Hochmeister des gesamten Deutschen Ordens, Abt Dr. Wieland, der damalige Prior der Deutschen Brüderprovinz, Pater Keindl, Diplomkaufmann Conrad, Graf und Gritschneider teilnahmen. In einem Vermerk des Staatsministeriums sind die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs festgehalten. Der Orden stellte sich vor. Er legte seine Geschichte dar und wies auf seine Aktivitäten im sozial-karitativen Bereich und im wirtschaftlichen Bereich hin. Er ließ anklagen, dass diese Aktivitäten in Bayern selbstverständlich weitergeführt, möglicherweise auch noch erweitert werden sollten. In diesem Zusammenhang wurden der Ausbau des wissenschaftlichen und des schulischen Bereichs des Ordens angesprochen.

Das Ministerium legte die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte dar und erörterte das entscheidende Tatbestandsmerkmal: die Gewähr auf Dauer. Der Orden wies hinsichtlich der Gewähr der Dauer darauf hin, dass die wirtschaftliche Basis des Ordens durch die DOH-GmbH gesichert sei und wollte hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder weitere Unterlagen nachreichen. Hoderlein stellte gegenüber dem Deutschen Orden eine wohlwollende Prüfung des Antrags in Aussicht. Er unterrichtete kurz darauf den damals zuständigen Staatsminister Zehetmair und seinen für Wissenschaft zuständigen Kollegen im Ministerium über dieses Gespräch.

Von der Fragestellung nicht unmittelbar erfasst, der Vollständigkeit halber erwähnt, wird in diesem Zusammenhang ein Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und den oben genannten Vertretern des Deutschen Ordens am Nachmittag des gleichen Tages in der Staatskanzlei. An diesem Gespräch nahmen auf der Seite des Freistaats Bayern neben dem Ministerpräsidenten die damalige Staatsministerin Stamm, die Spiegelreferentin des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Staatskanzlei, Regierungsdirektorin Dr. Modesto, und Ministerialrat Jüngling, auf der Seite des Deutschen Ordens Dr. Wieland, Keindl, Graf, Conrad, Gritschneider und Rechtsanwalt Meindl teil. Die an dem Gespräch beteiligten Vertreter des Freistaats Bayern waren nicht mit Einzelheiten der Anerkennung befasst. Die Vertreter des Deutschen Ordens präsentierten dort den Deutschen Orden und stellten Wirtschaftsdaten der DOH-GmbH des Jahres 1997 vor. Im Übrigen wurde über die Einrichtung einer Universität des Deutschen Ordens in der Region Dillingen gesprochen. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens waren nicht Gegenstand dieses Gesprächs.

Düchs hatte vor dieser Besprechung in der Staatskanzlei Dr. Modesto über das Anliegen des Deutschen Ordens und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Körperschaftsrechte telefonisch informiert. Dr. Modesto fertigte zur Vorbereitung des Gesprächs für den Ministerpräsidenten einen Vermerk.

Mit einem von Dr. Modesto entworfenen Schreiben vom 19.01.1998 wandte sich der Ministerpräsident an Staatsminister Zehetmair und bat um eine positive Beurteilung des Antrags des Deutschen Ordens auf Verleihung der Körperschaftsrechte, sowie um nähere Informationen zur Gründung einer Privatuniversität des Deutschen Ordens und um Beurteilung dieses Vorhabens.

Gritschneider übergab Düchs am 03.02.1998 weitere Unterlagen des Deutschen Ordens.

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erbat mit Schreiben vom 10.02.1998 vom damaligen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit eine Stellungnahme zu den sozialen Aktivitäten des Deutschen

Ordens. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit äußerte sich hierzu mit Schreiben vom 19.02.1998.

Am 10.03.1998 fand zwischen Ministerialrat Dr. Seel und einem Mitarbeiter des Deutschen Ordens ein Gespräch statt, das Düchs vermittelt hatte. Es ging um die Gründung einer privaten Hochschule durch den Deutschen Orden. Am 19.03.1998 übergab Gritschneider dem Ministerium weitere Unterlagen und am 02.04.1998 den offiziellen Antrag des Deutschen Ordens.

Nachdem bereits telefonische Vorgespräche zwischen Düchs und dem Prälaten Fahr von der Erzdiözese München und Freising stattgefunden hatten, wandte sich das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25.03.1998 an das Ordinariat der Erzdiözese München und Freising und bat um eine Stellungnahme zum Antrag des Deutschen Ordens auf Verleihung der Körperschaftsrechte. Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter befürwortete mit Schreiben vom 07.04.1998 die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden. Er war für die Stellungnahme zuständig, da der Deutsche Orden als Körperschaft des öffentlichen Rechts seinen Sitz in Bayern im Bereich der Erzdiözese München und Freising nahm. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte zwar der Verein Deutscher Orden als damalige Rechtsform des Ordens seinen Sitz noch in Frankfurt. Die Satzung der Körperschaft sah aber den Sitz in Weyarn/Bayern und damit im Bereich der Erzdiözese München und Freising vor.

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst korrekt handelte, als es beim Ordinariat der Erzdiözese München und Freising um eine Stellungnahme zum Deutschen Orden bat. Auch nach innerkirchlichem Recht ist bei einer Ordensniederlassung die Genehmigung des Ortsbischofs erforderlich, der den Orden aufnimmt. Das Ministerium konnte davon ausgehen, dass die Erzdiözese München und Freising innerkirchlich die Solidität des Deutschen Ordens überprüft hatte.

Dies war auch der Fall, wie die Zeugen aus dem kirchlichen Bereich bestätigten. Vertreter des Deutschen Ordens hatten sich bereits im Januar persönlich an Wetter gewandt und darum gebeten, sich in der Erzdiözese niederlassen zu dürfen. Es wurden Unterlagen des Ordens vorgelegt, u.a. auch der Geschäftsbericht des Jahres 1996. Eine Überschuldung oder Liquiditätskrise bestand aus Sicht der die Unterlagen prüfenden Kirchenvertreter nicht. Die Erzdiözese München und Freising holte zusätzlich Informationen über den Deutschen Orden in den Diözesen Limburg, Mainz und Brixen/Südtirol ein, da der gesamte Deutsche Orden dort pastoral tätig ist. Die Erzdiözese erlangte dabei keine Hinweise, die gegen die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden gesprochen hätten.

Vermutungen der Opposition im Untersuchungsausschuss, dass in kirchlichen Kreisen bereits vor der Verleihung der Körperschaftsrechte Zweifel an der Solidität des Deutschen Ordens bestanden hätten und diese im Rahmen einer Bischofskonferenz thematisiert worden seien, bestätigten sich nicht.

Am 03.04.1998 kam Düchs in einem umfangreichen Vermerk unter Berücksichtigung aller Kenntnisse über den Deutschen Orden zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden rechtlich vertretbar sei. In diesem Vermerk wurden auf viereinhalb Seiten die zu berücksichtigenden Argumente sorgfältig abgewogen. Düchs hatte Inhalt und Ergebnis seiner in diesem Vermerk niedergelegten Prüfung mit Hoderlein besprochen. Dieser Vermerk wurde von der politischen Spitze des Ministeriums billigend zur Kenntnis genommen.

Die Überreichung der von Hoderlein unterzeichneten Urkunde vom 20.05.1998 über die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgte im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst am 25.05.1998. An diesem Termin hat auch Staatsminister Zehetmair teilgenommen.

Ergänzend wird auf ein Gespräch zwischen der Staatsministerin Stamm, Dr. Wieland, Keindl, Schwester Mirjam Müller und zwei Vertretern der Familiaren im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung am 22.01.1996 hingewiesen, das im Untersuchungsausschuss erwähnt wurde. Der Deutsche Orden wollte sich und seine Tätigkeitsfelder bei der für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministerin vorstellen. Dieses Gespräch steht aber nicht in Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren, da die Sitzverlagerung nach Bayern und die Erlangung des Körperschaftsstatus zum Zeitpunkt des Gesprächs vom Orden noch nicht ins Auge gefasst waren.

Nicht im Zusammenhang mit dem Thema des Untersuchungsausschusses stand ein Gespräch des Ministerpräsidenten mit zahlreichen Vertretern kirchlicher Organisationen am 19.11.1998 in der Staatskanzlei zum Thema Schwangerenkonfliktberatung, an dem auch der Deutsche Orden beteiligt war.

Einer der wesentlichen Vorwürfe der Opposition im Untersuchungsausschuss war, der Ministerpräsident habe durch sein Schreiben vom 19.01.1998 unzulässig in die Entscheidung des zuständigen Ministeriums zugunsten des Deutschen Ordens eingegriffen. Er habe sich dabei davon leiten lassen, dass er als Laienmitglied zur Unterstützung des Ordens verpflichtet sei.

Dieser Vorwurf trifft nicht zu. Bei dem Schreiben des Ministerpräsidenten an Zehetmair handelt es sich um einen alltäglichen Vorgang. Den Ministerpräsidenten erreichen täglich zahlreiche Anliegen oder Bitten, für deren Prüfung und Bewertung die Fachministerien oder deren nachgeordnete Behörden zuständig sind. Diese Anliegen werden zur Bearbeitung und Entscheidung an die zuständigen Ministerien weitergeleitet. Dabei ist es

zulässig und auch nicht unüblich, dass der Ministerpräsident seine Einschätzung der Angelegenheit mitteilt. Dies ist aber keine Weisung. Die fachliche Prüfung und die Entscheidung der zuständigen Stelle bleiben von der Einschätzung des Ministerpräsidenten unberührt und können u.a. wegen der bei der zuständigen Stelle vorliegenden Informationen auch anders ausfallen. Es gilt die Ressortverantwortung des zuständigen Fachministers. Es ist abstrus, diesen alltäglichen Vorgang „skandalisieren“ zu wollen.

Das Schreiben des Ministerpräsidenten hat im Übrigen auch nicht den Ausschlag für die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden gegeben. Es erging erst zu einem Zeitpunkt, als sich die positive Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zugunsten der Körperschaftsverleihung an den Deutschen Orden bereits abgezeichnet hatte. Hoderlein hatte den Vertretern des Deutschen Ordens vor ihrem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten bereits eine wohlwollende Beurteilung ihres Anliegens zugesagt. Düchs und Hoderlein bestritten als Zeugen, dass das Schreiben des Ministerpräsidenten sie bei ihrer Entscheidung beeinflusst hat.

Dem Deutschen Orden wurden unabhängig von der positiven Beurteilung durch den Ministerpräsidenten die Körperschaftsrechte aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der damals bekannten Tatsachen zu Recht verliehen. Der Deutsche Orden hat keine ungerechtfertigte Bevorzugung erlangt.

Zu Frage 2 c:

Folgende Unterlagen wurden dem zuständigen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgelegt:

- ein 11-seitiger Antrag des Deutschen Ordens auf Verleihung der Körperschaftsrechte,
- die Satzung der zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- die Bestätigung über die Verleihung des Körperschaftsstatus in Österreich,
- die Auszüge aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt,
- die Vereinssatzung,
- die Übersicht über die DOH-Holding,
- eine Auflistung der Patres, Fratres und Oblaten des Deutschen Ordens,
- ein Namensverzeichnis der Familiaren,
- Bücher über den Deutschen Orden,
- die Statuten des Deutschen Ordens,
- die kirchliche Vertretungsvollmacht von Pater Prior Dr. Wieland,
- die Durchführungsbestimmungen zum Oblatenstatut,
- den geprüften Konzernabschluss der DOH-Holding zum 31.12.1996 und

die Geschäftsberichte der DOH-GmbH von 1995 und 1996.

Unterlagen der Tressler-GmbH und weiterer Unternehmungen des Deutschen Ordens wurden nicht vorgelegt. Sie wurden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auch nicht erbeten, weil sie als Indiz für die Gewähr der Dauer des Ordens als nicht bedeutsam angesehen wurden. Diese Firmen hatten nach ihrer Bilanzsumme neben der DOH-GmbH nur eine wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung im Ordensverbund und waren als eigenständige juristische Personen insolvenz- und konkursfähig. Insoweit bestand auch keine gesteigerte Prüfungspflicht der Behörden (Näheres hierzu bei der Antwort auf die Vorfrage). Der wirtschaftliche Erhalt des Ordens war aus damaliger Sicht aus den Einkünften der DOH-GmbH gesichert.

Zu Frage 2 d:

Der Zeuge Lang-Rose behauptete im Untersuchungsausschuss, der Finanzchef des Deutschen Ordens, Degott, habe ihm gegenüber im Herbst 1998 anlässlich eines geschäftlichen Treffens im Foyer des Steigenberger-Hotels in Bad Orb geäußert, der Deutsche Orden habe zum Zeitpunkt der Körperschaftsverleihung vor dem Bankrott gestanden und die Körperschaftsrechte ermöglichten es dem Orden, unbegrenzt Kredite zu bekommen; das Ganze sei eine „Gelddruckmaschine“. Da diese angebliche Äußerung erst deutlich nach der Anerkennung der Körperschaftsrechte erfolgt sein soll, kann sie zum Zeitpunkt der Verleihung der Körperschaftsrechte den unter a) genannten Personen nicht bekannt gewesen sein. Lang-Rose selbst hat sich erstmals am 04.03.1999, also lange nach der Körperschaftsverleihung und lange nach den angeblichen Äußerungen in Bad Orb, an Behörden des Freistaat Bayerns gewandt.

Lang-Rose hatte 1998 noch enge geschäftliche Beziehungen zum Deutschen Orden. Nach seinen eigenen Aussagen seien ihm damals sogar eine Mitarbeit in der Führungsebene des Deutschen Ordens in Aussicht gestellt und hohe Kredite für private Zwecke angeboten worden. Die engen geschäftlichen Verbindungen zwischen Lang-Rose und dem Deutschen Orden zerbrachen. Lang-Rose führt bis heute einen Rechtsstreit gegen den Deutschen Orden mit einem hohen Streitwert und hat sich nach seiner eigenen Aussage zum Ziel gesetzt, die „dubiosen“ Geschäfte des Deutschen Ordens aufzudecken. Er selbst und von ihm beauftragte Detektive haben über den Deutschen Orden Erkundigungen eingezogen und Strafanzeigen sowohl gegen die Verantwortlichen des Deutschen Ordens als auch gegen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und Minister Zehetmair gestellt. Die Strafanzeigen gegen den Ministerpräsidenten und den Minister sind mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden, ebenso die Strafanzeigen gegen einen Großteil der von ihm ange-

zeigten Mitarbeiter des Deutschen Ordens. Viele Sachverhalte, die Lang-Rose in seinen Strafanzeigen dargestellt hat, haben sich strafrechtlich als irrelevant herausgestellt. Lang-Rose hat erhebliches Eigeninteresse daran, den Deutschen Orden zu diskreditieren, da der Orden ihn – wie er selbst aussagte – massiv in seiner Existenz bedroht hat. Seine Aussagen sind daher mit großem Vorbehalt zu beurteilen.

Es gibt keine Erkenntnisse darüber, ob die von Lang-Rose behaupteten Äußerungen Degotts in der Hotelbar des Steigenberger-Hotels in Bad Orb so gefallen sind. Degott selbst hat im Untersuchungsausschuss die Aussage verweigert.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses gab es zum Zeitpunkt der Verleihung der Körperschaftsrechte keinen Liquiditätsengpass beim Deutschen Orden. Der Konzernabschluss der DOH-GmbH wies 1996 einen Jahresüberschuss von 3,3 Millionen DM und 1997 ebenfalls von 3,3 Millionen DM aus (bereinigt, ohne die Übernahmen von Einrichtungen: 1,6 Millionen). Nach Aussage von mehreren Zeugen im Untersuchungsausschuss erfolgten erste interne Hinweise auf einen Liquiditätsengpass erst Anfang 2000. Dies war die Folge von Fehlinvestitionen des Ordens in den Jahren 1998 und 1999. Die Gläubigerbanken dürften ab Anfang/Mitte 2000 über die Krise des Ordens informiert gewesen sein. Sie hatten bis dahin dem Orden Kredite in erheblichem Umfang gewährt. Auch die Banken, die wegen ihrer Kredite ein erhebliches Eigeninteresse am wirtschaftlichen Wohlergehen des Ordens hatten, scheinen keine Kenntnisse über wirtschaftliche Schwierigkeiten gehabt zu haben. Außer Vermutungen und Spekulationen, die aus Äußerungen und Zeitungsberichten aus der Zeit nach dem Bekanntwerden der Liquiditätskrise des Ordens im Jahre 2000 datieren, gibt es keine Bestätigung für die Aussage Lang-Roses.

Zu 2 e:

Der Deutsche Orden gliedert sich in drei Zweige:

- Provinzen der Brüder
- Provinzen der Schwestern
- Gemeinschaft der Familiaren

Die Familiaren sind Personen, die die Werke des Ordens mittragen, seine Unternehmen fördern und seine Ideale verwirklichen helfen sollen. Voraussetzung für die Aufnahme ist das römisch-katholische Glaubensbekenntnis, ein guter Ruf und ein einwandfreier Lebenswandel. Die Aufnahme erfolgt durch den Hochmeister auf Vorschlag eines Ordensangehörigen und nach Benennung von zwei Bürgen. Ein Familiare ist kein Ordensmitglied, sondern er ist dem Orden in seinem christlichen Glauben verbunden.

Nach den Regeln der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem „soll jeder Familiare nach Möglichkeit je nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen

und Wirkungsmöglichkeiten dem Orden und seinen Unternehmungen Hilfe leisten, durch seinen Rat, durch die Übernahme praktischer Aufgaben und dergleichen (FamSt 5)“. Die Hilfestellung bezieht sich auf den Gesamtorden und nicht auf eine einzelne Brüderprovinz. Die Familiaren unterstützen die Schwestern- und Brüderprovinzen in der Regel durch Spenden. Die Familiaren haben keinen Einfluss und keine Aufsichtsrechte über Entscheidungen der Schwester- und Brüderprovinzen.

Ministerpräsident Dr. Stoiber ist als Privatperson Familiare beim Deutschen Orden. Bei seiner offiziellen Aufnahme in den Orden (Investitur) am 18.05.1996 legte er in einer Rede dar, dass seine Mitgliedschaft als Familiare nichts mit seinem Amt zu tun hat, sondern dass es hier um seine ganz persönliche und private Entscheidung geht.

Dr. Stoiber erfüllt seine statutengemäße Pflicht zur Unterstützung der Ordensgemeinschaft ausschließlich durch Spenden aus seinem Privatvermögen.

Der Zeuge Lang-Rose berichtete im Untersuchungsausschuss über eine angebliche Bevorzugung des Ordens durch Dr. Stoiber und den SPD-Bürgermeister von Weyarn Pelzer beim Erwerb der Klosterimmobilie in Weyarn. Der Zeuge konnte keine näheren Umstände dieser angeblichen Bevorzugung nennen. Seine Vermutungen stützte er allein auf die Tatsache, dass Dr. Stoiber als Familiare des Deutschen Ordens zur Hilfeleistung für den Orden verpflichtet sei. Seine Behauptung ist daher völlig aus der Luft gegriffen. Lang-Rose sicherte zwar zu, dem Untersuchungsausschuss Unterlagen nachzureichen, aus denen sich eine Bevorzugung des Deutschen Ordens ergebe. Dies ist aber nicht erfolgt.

Dem Untersuchungsausschuss ist aus den ihm vorliegenden Akten und den Zeugenbefragungen bekannt, dass sich Pelzer mit Schreiben vom 17.04.1998 an Dr. Stoiber wandte und um einen Ansprechpartner für die Koordination der notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedelung des Ordens und dem Umbau der Gebäude im ehemaligen Augustiner Chorherren-Stift in Weyarn bat (Baugenehmigung, Denkmalschutz, Zuschüsse etc.). Der Ministerpräsident benannte in seinem Antwortschreiben vom 13.05.1998 an Pelzer den Regierungspräsidenten von Oberbayern und den Leiter des Landesamts für Denkmalpflege als Koordinatoren. Diese wurden über das Staatsministerium des Innern über ihre Aufgabe unterrichtet. Der Untersuchungsausschuss hält die Benennung von Ansprechpartnern bzw. Koordinatoren für die damals erforderlichen Entscheidungen für nicht ungewöhnlich. Eine Projektkoordination durch einen Vertreter der beteiligten Behörden ist auch in anderen aufwändigen Verfahren durchaus üblich. Darin liegt keine ungerechtfertigte Bevorzugung des Deutschen Ordens. Pelzer hat als Zeuge im Untersuchungsausschuss eine angebliche Bevorzugung des Deutschen Ordens in Abrede gestellt. Dr. Stoiber sei gegenüber dem Deutschen Orden zu-

rückhaltender gewesen als gegenüber anderen vergleichbaren Organisationen. Ähnliches wurde auch vom Sanierer des Deutschen Ordens, Pfeil, als Zeuge im Untersuchungsausschuss bestätigt.

3. Welche Rechtsfolgen in Bayern und anderen Bundesländern waren mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverbund verbunden?

Zur Beantwortung der Frage wird auf den von der Staatsregierung vorgelegten Bericht vom 03.06.2002 verwiesen, in dem die mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergehenden Rechtsfolgen für Religionsgemeinschaften und Orden allgemein beschrieben werden:

3. Rechtliche Folgen der Körperschaftsverleihung in und außerhalb Bayerns

3.1. Insolvenzfähigkeit

3.1.5 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Kirchen und ihre Organisationen, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sind nicht insolvenzfähig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 66, 1) folgt dies unmittelbar aus dem Grundgesetz: Die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags wäre nahezu unmöglich, wenn ein Konkursverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Kirchenvermögen erhielte. Die hiermit verbundenen tiefen Eingriffe in die von der Verfassung geschützten Rechte und Aufgabenbereiche dieser Körperschaften sind schlechthin unvertretbar. Dies gilt auch im Blick auf das Interesse der in Solidargemeinschaft stehenden Gläubiger an einer gesetzlich geordneten Zwangsliquidation des Schuldnervermögens.

3.1.6 Kirchliche Orden

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.1983 (BVerfGE 66, 1) ist davon auszugehen, dass auch Ordenskörperschaften nicht insolvenzfähig sind.

3.2. Dienstherrenfähigkeit

3.2.5 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Kirchen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen Dienstherrenfähigkeit. Daher können sie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen.

3.2.6 Kirchliche Orden

In Rechtsprechung und Literatur wurde die Frage der Dienstherrenfähigkeit soweit ersichtlich bislang nicht behandelt und hat offenbar in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Entsprechende Re-

gelingen sehen auch die Kirchenverträge nicht vor.

3.3. Aufsicht

3.3.5 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung sind die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Körperschaften im technischen Sinn. Der Körperschaftsstatus ist vielmehr Ausdruck der Anerkennung der besonderen Bedeutung und der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgemeinschaft, die sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerten Staatsaufsicht unterwirft (BVerfGE 18, 385 [387]). Im technischen Sinn sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenverbände, die unter staatlicher Aufsicht Staatsaufgaben wahrnehmen. Die Kirchen gehören nicht dazu (s. auch Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 140). Nach dem Weimarer Verfassungskompromiss sollte der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bei Kirchen nur die Bedeutung haben, den Kirchen ihren öffentlich-rechtlichen Status und bestimmte Vorrechte, die sie bisher genossen hatten, zu garantieren (BVerfGE 19, 129 [133 f.]). Der Begriff „Körperschaft“ ist damit ein „Hilfsbegriff“ (Axel Frhr. v. Campenhausen, a. a. O. S. 142). Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 31.03.1971 (BVerfGE 30, 415 [428]) aus: „Durch die Zuerkennung dieses öffentlich-rechtlichen Status wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch sie wird die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen.“ Die Aufsicht des Staates ist folglich hinsichtlich der Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nicht anders zu beurteilen, als hinsichtlich der Kirchen ohne diesen Status (BVerfGE 18, 385 [386]; Paul Kirchhof, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. Berlin 1994, S. 665).

3.3.6 Kirchliche Orden

Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte werden die betreffenden Orden nicht Teil des Staates, sondern bleiben kirchliche Einrichtungen. Ein Aufsichtsrecht des Staates ist bereits nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht gegeben. Darüber hinaus garantiert auch Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Konkordats die freie Betätigung der Orden. Die Bestimmung lautet:

„In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht“.

- 4 Steuerrechtliche und kostenrechtliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Vergleich zu privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften

4.1 Körperschaftsteuer:

4.1.1 Grundzüge der Besteuerung von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften:

Privatrechtlich verfasste Körperschaften wie z.B. Vereine sind gem. § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit sämtlichen Einkünften unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

Körperschaften, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO) dienen, sind jedoch gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit (z.B. gemeinnützige Vereine).

Die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke sind im Einzelnen in den §§ 52 bis 54 AO beschrieben. Ein kirchlicher Zweck liegt nach § 54 AO dann vor, wenn die Tätigkeit der - privatrechtlichen - Körperschaft darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern, z.B. durch Errichtung und Erhaltung von Gotteshäusern, Abhaltung von Gottesdiensten, Ausbildung von Geistlichen, Erteilung von Religionsunterricht sowie Verwaltung des Kirchenvermögens und Besoldung der Geistlichen (vgl. im Einzelnen § 54 Abs. 2 AO). Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen, vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Die Steuerbefreiung ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG insoweit ausgeschlossen, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Gewinne und Verluste unterschiedlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe desselben Rechtsträgers sind mit steuermindernder Wirkung un-

eingeschränkt verrechenbar. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nach § 14 AO eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (z.B. Anlage von Kapitalvermögen, Vermietung von Grundbesitz) hinaus geht. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, verliert der Verein gem. § 64 Abs. 1 AO die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen; das gilt jedoch nicht, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ein Zweckbetrieb ist (steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Zweckbetriebe werden somit von der Steuerbefreiung erfasst.

Ein Zweckbetrieb ist gem. § 65 AO gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. In den §§ 66 (Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege), 67 (Krankenhäuser), 67a (sportliche Veranstaltungen) sowie 68 AO sind weitere Zweckbetriebe definiert.

Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gilt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG nicht für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen.

Zusammenfassend stellen sich die Tätigkeitsbereiche einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen gemeinnützigen Körperschaft wie folgt dar:

Steuerbegünstigter Bereich:

ideeller Bereich,

Vermögensverwaltung (ggfs. aber Abzugsteuern),

Zweckbetriebe.

Steuerpflichtiger Bereich:

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

4.1.2 Grundzüge der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie sich hoheitlich betätigen.

Sie sind jedoch nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Betriebe gewerblicher Art sind gem. § 4 Abs. 1 KStG alle Einrich-

tungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Unterhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, so gilt für nicht gleichartige Betriebe und Betriebe ohne eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung grundsätzlich ein Zusammenfassungsverbot (Abschn. 5 Abs. 8 bis 11a KStR). Das Zusammenfassungsverbot bewirkt eine tendenziell steuererhöhende Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen und Verlusten verschiedener Betriebe gewerblicher Art derselben Körperschaft des öff. Rechts. Nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören gem. § 4 Abs. 5 KStG die so genannten Hoheitsbetriebe.

Ein Betrieb gewerblicher Art kann ebenso wie eine privatrechtlich verfasste gemeinnützige Körperschaft steuerfrei sein, wenn er die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt. Auch für ihn gilt, dass diese Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen ist, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist steuerpflichtig, soweit er kein Zweckbetrieb ist.

Neben der unbeschränkten Steuerpflicht mit Betrieben gewerblicher Art sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Einkünften im Hoheitsbereich gem. § 2 Nr. 2 KStG beschränkt steuerpflichtig, soweit diese dem Steuerabzug unterliegen.

Zusammenfassend lassen sich bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts folgende Bereiche unterscheiden:

– *Tätigkeiten, die nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen:*

hoheitliche Tätigkeiten einschließlich Hoheitsbetriebe,

Vermögensverwaltung (ggfs. aber beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen).

– *Betriebe gewerblicher Art:*

steuerpflichtige = nicht steuerbefreite Betriebe,

steuerbefreite Betriebe (insbes. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Die Steuerbefreiung kann sich insoweit nur auf Zweckbetriebe beziehen. Im Übrigen liegen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vor, die zur partiellen Steuerpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG führen).

4.1.3 Vergleich:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in ihrem Hoheitsbereich von vornherein nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Dagegen sind gemeinnützige Körperschaften zwar unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, jedoch mit ihrem ideellen Bereich steuerfrei.

Entsprechendes gilt für Einkünfte aus der Verwaltung von eigenem Vermögen (insbes. Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, Anlage von Kapital). Soweit die Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts beschränkt körperschaftsteuerpflichtig und ist bei gemeinnützigen Körperschaften die Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Soweit eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, besteht Steuerpflicht für den Betrieb gewerblicher Art der juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft. Steuererhöhend und damit nachteilig kann sich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Einzelfall die im Vergleich zu anderen gemeinnützigen Körperschaften stark eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen und Verlusten unterschiedlicher Betriebe gewerblicher Art auswirken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit steuerpflichtig, als er kein Zweckbetrieb ist. Der Betrieb gewerblicher Art kann seinerseits nach den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerfrei sein, jedoch abermals eingeschränkt, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Damit ergibt sich, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts einerseits und gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften andererseits zwar überwiegend nach unterschiedlichen Vorschriften besteuert werden, diese jedoch - abgesehen von den dargestellten unterschiedlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten - im Großen und Ganzen zu gleichen Ergebnissen führen.

Im Detail sind bei entsprechenden Strukturen aber Abweichungen durchaus möglich. So sind z.B. landwirtschaftliche Betriebe zwar grds. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, jedoch keine Betriebe gewerblicher Art. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind mit jedem ihrer Betriebe gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig, während mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft gem. § 64 Abs. 2 AO als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden.

Unterschiede bestehen ferner im Bereich der Steueraufsicht. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins wird anhand der Satzung und der tatsächli-

chen Geschäftsführung turnusmäßig geprüft. Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nicht vor, wird die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt. Der Verein ist in diesem Fall auch mit Einkünften aus der Verwaltung eigenen Vermögens steuerpflichtig. Vergleichbare Aufsichtsbefugnisse haben die Finanzbehörden gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Im Übrigen kann der Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vom Finanzamt nicht in Frage gestellt werden. Einkünfte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus der Verwaltung eigenen Vermögens unterliegen daher auch dann nicht der Körperschaftsteuer, wenn die Einrichtung mit einer privatrechtlichen Rechtsform nicht als gemeinnützig anerkannt werden könnte.

4.2 Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt gem. § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist dabei jedes gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen, d.h. eine selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und weder Land- und Forstwirtschaft, noch selbständige Arbeit, noch Vermögensverwaltung ist.

4.2.1 Grundzüge der Besteuerung von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften:

Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 2 Abs. 2 GewStG). Die Tätigkeit anderer juristischer Personen des privaten Rechts sowie nichtrechtsfähiger Vereine gilt dagegen gem. § 2 Abs. 3 GewStG nur insoweit als Gewerbebetrieb, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe) unterhalten. Nicht erforderlich sind Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Ebenso wie das KStG in § 5 Abs. 1 Nr. 9 enthält das GewStG in § 3 Nr. 6 eine Steuerbefreiung für Körperschaften, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 51 bis 68 AO) dienen.

4.2.2 Grundzüge der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie die Voraussetzungen eines Betriebs gewerblicher

Art und eines Gewerbebetriebes erfüllen. Anders als bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist es daher erforderlich, dass die Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

4.2.3 Vergleich:

Ebenso wie bei der Körperschaftsteuer gilt auch bei der Gewerbesteuer, dass die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften unterschiedlich ausgestaltet ist, jedoch im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen führt. Im Detail sind wiederum Abweichungen möglich wie z.B. bei Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht bzw. ohne Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gegensatz zu z.B. Vereinen nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Da die Gewerbesteuer als Objektsteuer grds. nur an gewerbliche Betätigungen anknüpft, wird z.B. die Vermögensverwaltung eines Vereins durch den Entzug der Gemeinnützigkeit nicht gewerbesteuerpflichtig.

Eine besondere Steuerbefreiung enthält § 3 Nr. 20 GewStG für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen. Derartige Einrichtungen sind gem. § 3 Nr. 20 Buchst. a) GewStG ohne weitere Voraussetzungen befreit, wenn sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden. Bei privaten Trägern wird die Steuerbefreiung dagegen nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen der Buchst. b) bis d) des § 3 Nr. 20 GewStG vorliegen oder wenn die Einrichtungen - bei gemeinnützigen Trägern - Zweckbetriebe sind. Insoweit ist es jeweils erforderlich, dass die Leistungen der Einrichtung zu einem bestimmten Anteil bestimmten hilfsbedürftigen Personen zugute kommen.

4.3 Umsatzsteuer:

Der Umsatzsteuer unterliegen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist gem. § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist dabei jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

4.3.1 Grundzüge der Besteuerung von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften:

Vereine sind mit ihren gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Zum Unternehmen gehören wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie grds. auch vermögensverwaltende Tätigkeiten.

Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer besteht keine allgemeine Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften. Allerdings sind vermögensverwaltende Tätigkeiten in der Regel - unabhängig von der Gemeinnützigkeit - befreit, vgl. z.B. § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG: Gewährung von Krediten oder § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG: Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Auf die Steuerbefreiungen kann der Unternehmer gem. § 9 UStG unter bestimmten Voraussetzungen verzichten.

Für Leistungen gemeinnütziger Körperschaften gilt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v.H. Ausgenommen sind allerdings Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, für die der Regelsteuersatz von 16 v.H. gilt.

4.3.2 Grundzüge der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gem. § 2 Abs. 3 UStG grds. nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Hoheitliche Tätigkeiten und die Verwaltung eigenen Vermögens gehören dagegen grds. nicht zum Unternehmen. Diese Tätigkeiten können daher auch nicht auf Antrag gem. § 9 UStG als steuerpflichtig behandelt werden.

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG gilt auch für Leistungen gemeinnütziger Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

4.3.3 Vergleich:

Die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften ist auch bei der Umsatzsteuer unterschiedlich ausgestaltet, führt jedoch im Allgemeinen zu gleichen Ergebnissen. Im Einzelfall können sich allerdings wie auch bei den anderen Steuerarten Unterschiede ergeben. So besteht z.B. für juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht die Möglichkeit, Vermietungsumsätze als steuerpflichtig zu behandeln und in der Folge Vorsteuern geltend zu machen.

Das UStG enthält in § 4 Nr. 16 eine in weiten Teilen dem § 3 Nr. 20 GewStG entsprechende Befreiung für die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze. Auch hier ist die Befreiung nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden, sind im Regelfall gem. § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ohne weitere Voraussetzungen befreit. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit dagegen für einen privaten Träger ausgeübt, kommt die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG nur in Betracht, wenn das Entgelt für diese Tätigkeiten nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen allerdings nur dann unter den Buchst. a des § 4 Nr. 26 UStG, wenn sie für deren nichtunternehmerischen Bereich (hoheitlicher Bereich, Vermögensverwaltung) ausgeführt werden.

4.4 Grunderwerbsteuer:

Bei der Grunderwerbsteuer bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften. Eine eng umgrenzte Ausnahme von der Besteuerung enthält lediglich § 4 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für den Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

4.5 Grundsteuer:

Steuergegenstand bei der Grundsteuer ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) enthalten verschiedene Steuerbefreiungen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Grundbesitz unmittelbar für den jeweiligen steuerbegünstigten Zweck genutzt wird (§ 7 Satz 1 GrStG). Wird Grundbesitz sowohl für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 3, 4 GrStG als auch land- und forstwirtschaftlich oder zu Wohnzwecken genutzt, so gilt die Steuerbefreiung nur

für die in den §§ 5 und 6 GrStG im Einzelnen genannten Fälle. Wohnungen sind gem. § 5 Abs. 2 GrStG stets steuerpflichtig, eine Ausnahme bilden hier Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG).

4.5.1 Grundbesitz von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften:

Grundbesitz, der von einer inländischen Körperschaft, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen (§ 52 AO) oder mildtätigen (§ 53 AO) Zwecken dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird, ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG von der Grundsteuer befreit, wenn er ausschließlich dieser Körperschaft gehört (Satz 2). Grundbesitz, der kirchlichen Zwecken im Sinne von § 54 AO dient, wird dagegen nicht von dieser Befreiungsvorschrift erfasst.

Befreit ist der Grundbesitz, der für die ideellen Tätigkeiten und für Zweckbetriebe genutzt wird. Grundbesitz, der einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient oder der an nicht begünstigte Rechtsträger verpachtet oder vermietet wird (Verwaltung eigenen Vermögens), ist dagegen nicht befreit.

4.5.2 Grundbesitz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Für den Grundbesitz, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt wird, sind verschiedene Befreiungsvorschriften einschlägig.

Befreit ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 GrStG zunächst der Grundbesitz, der für hoheitliche Tätigkeiten genutzt wird oder bestimmungsgemäß dem Gebrauch durch die Allgemeinheit dient. Ausgeschlossen ist gem. § 3 Abs. 3 GrStG allerdings Grundbesitz, der von einem Betrieb gewerblicher Art genutzt wird.

Weiterhin ist - ebenso wie bei privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften - Grundbesitz befreit, der für gemeinnützige (§ 52 AO) oder mildtätige Zwecke (§ 53 AO) genutzt wird, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a GrStG.

Besondere Befreiungsvorschriften enthält das GrStG in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und § 4 Nr. 1 für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrStG ist Grundbesitz befreit, der von einer Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissen-

schaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Soweit die Befreiung nach § 3 GrStG nicht greift, enthält § 4 Nr. 1 GrStG eine ergänzende Steuerbefreiung für Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft gewidmet ist.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GrStG sind Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften befreit; § 5 GrStG gilt insoweit nicht.

Schließlich ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GrStG solcher Grundbesitz der Religionsgesellschaften befreit, der am 01.01.1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds, gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Die §§ 5 und 6 GrStG sind insoweit nicht anzuwenden.

4.5.3 Vergleich:

Die Steuerbefreiungen für privatrechtlich verfasste gemeinnützige Körperschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) GrStG und für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und § 4 Nr. 1 GrStG führen im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen. Im Einzelfall können sich allerdings Unterschiede ergeben, z.B. bei dem Grundbesitz einer Privatperson oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der dem Gottesdienst gewidmet ist. Handelt es sich um den Gottesdienst einer wegen Förderung der Religion als gemeinnützig anerkannten privatrechtlich verfassten Körperschaft, kann eine Steuerbefreiung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 GrStG nicht gewährt werden, da der Grundbesitz nicht der Körperschaft zuzurechnen ist. Das Gleiche gilt für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die nicht Religionsgesellschaft ist. Für Zwecke des Gottesdienstes einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind nach § 4 Nr. 1 GrStG auch Grundstücke anderer Eigentümer befreit.

Den Regelungen der Nrn. 5 und 6 des § 3 Abs. 1 Satz 1 GrStG (Dienstwohnungen und Grundbesitz von Stellenfonds) stehen auf Seiten der privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften keine vergleichbaren Befreiungen gegenüber.

4.6 Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer:

Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen insbes. der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden. Steuerfrei sind gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) Zuwendungen an inländische Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen

Rechts sind, oder an inländische jüdische Kultusgemeinden. Gleiches gilt auch für Zuwendungen an inländische Körperschaften privaten Rechts, die nach der Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Die Befreiung fällt allerdings gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b) Satz 2 ErbStG mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird. Ergänzend befreit § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erlischt die Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit erworbene Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach ihrer Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 AO (mit Ausnahme von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) dient.

Bei der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuer bestehen im Ergebnis keine Unterschiede zwischen der Besteuerung von Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und von Zuwendungen an privatrechtlich verfasste gemeinnützige Körperschaften.

4.7 Kostenrecht:

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) erheben die Behörden des Staates für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Für andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, gilt dies entsprechend (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG).

Weder in Art. 3 (Sachliche Kostenfreiheit) noch in Art. 4 (Persönliche Gebührenfreiheit) des Kostengesetzes sind für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts Begünstigungen vorgesehen.

Im Kostenverzeichnis sind Genehmigungen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen von gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, Stiftungen und Personenvereinigungen begünstigt, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung benutzt wird (Ermäßigung der Bauges-

nehmigungsgebühr auf 25 %, Tarif-Nr. 2.1.1/3.3.1 KVz).

Das Kostenverzeichnis sieht weiterhin eine Begünstigung (Gebührenermäßigung auf 25 %, Tarif-Nr. 2.1.1/3.3.3 und 3.3.4 KVz) vor für bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind; die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Mit Ausnahme der unter obigen beiden Spiegelstrichen genannten Gebührenermäßigungen für kirchliche Bauten i.S.d. Tarif-Nr. 2.1.1/3.3.3 und 3.3.4 KVz bestehen somit keine relevanten Unterschiede zu den privatrechtlich verfassten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Einrichtungen.

Weitere Vergünstigungen ergeben sich nach dem bayerischen Kostengesetz oder Kostenverzeichnis nicht.

4.8 Zusammenfassung und Wertung:

Die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften ist zwar in vielen Bereichen unterschiedlich ausgestaltet, führt aber im Allgemeinen zu gleichen Ergebnissen. Abweichungen im Einzelfall sind allerdings möglich.

Kennzeichnend ist, dass bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Steuerpflicht z.T. von vornherein auf Betriebe gewerblicher Art begrenzt ist (vgl. etwa § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG oder § 2 Abs. 3 UStG) und dass Befreiungstatbestände z.T. ohne weitere Voraussetzungen an den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anknüpfen (so z.B. §§ 3 Nr. 20 Buchst. a GewStG und 4 Nr. 16 Buchst. a UStG oder § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a ErbStG). Privatrechtlich verfasste Körperschaften sind dagegen grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, können jedoch nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts befreit sein (§§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; 3 Nr. 6 GewStG). Korrespondierend dazu hängen auch andere Befreiungstatbestände von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. von anderen Voraussetzungen ab (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16

Buchst. b ErbStG sowie §§ 3 Nr. 20 Buchst. b bis d GewStG und 4 Nr. 16 Buchst. b bis e UStG).

Durch die Besteuerung der öffentlichen Hand sollen in erster Linie steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Dazu reicht es grds. aus, die wirtschaftlichen Tätigkeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - d.h. die Betriebe gewerblicher Art - steuerlich zu erfassen. Nicht erforderlich ist es dagegen, den gesamten Tätigkeitsbereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einer Aufsicht durch die Finanzämter zu unterstellen.

Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne weitere Voraussetzungen Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen können, wird ihnen vom Gesetzgeber ein gewisser „Vertrauensvorschuss“ eingeräumt in der Erwartung, dass diese Einrichtungen dem Gemeinwohl dienen. Aus Sicht der beteiligten Ministerien besteht derzeit kein Anlass, von dieser Sichtweise abzurücken und generell in Frage zu stellen, ob das den juristischen Personen des öffentlichen Rechts entgegengebrachte Vertrauen gerechtfertigt ist. In der Regel würde eine Erweiterung der Steueraufsicht im Ergebnis nur bewirken, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Einrichtungen und der Finanzverwaltung entstünde.

Materielle Vergünstigungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind selten und betreffen eher Randbereiche. Hier wären etwa die Grundsteuerbefreiungen für Dienstwohnungen und für Stellenfonds bei Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu nennen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6 GrStG). Dazu ist anzumerken, dass die begünstigten Rechtsträger insoweit Bestandsschutz geltend machen. Die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GrStG ist im Übrigen auf dem Stand 01.01.1987 „eingefroren“, so dass später erworbener Grundbesitz nicht mehr befreit ist.

Ergänzend weist der Untersuchungsausschuss auf Folgendes hin:

Als eine weitere Rechtsfolge der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die frühere Rechtsform des Ordens – der Verein Deutscher Orden – automatisch erloschen. Die Rechtsperson des Vereins Deutscher Orden ging automatisch auf die Körperschaft Deutscher Orden über. Der Verein verlor seine eigene Rechtsfähigkeit. Er wurde von Amts wegen im Vereinsregister gelöscht. Hinsichtlich der vorhandenen Vermögenswerte trat die Körperschaft an die Stelle des Vereins. Bezüglich der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien musste eine formelle Berichtigung des Grundbuchs zugunsten der Körperschaft, aber keine Übertragung des Eigentums mehr erfolgen (Näheres hierzu bei der Antwort zu Frage 5).

Der Körperschaftsstatus eröffnete dem Deutschen Orden auch die Möglichkeit, seine Beschäftigten in der im Vergleich zur früheren Versorgung günstigeren Altersvorsorge bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Versorgungskammer zu versichern. Diese Versorgung steht unmittelbar nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu. Solange der Deutsche Orden ein Verein war, benötigte er bei der früheren Altersversorgung die Gewährsträgerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies war die frühere Belegenheitsdiözese des Deutschen Ordens, Limburg. Zeugen sagten im Untersuchungsausschuss aus, dass die Möglichkeit, die Beschäftigten selbst und ohne Gewährsträger in einer Versorgungskasse versichern zu können, ein wichtiger Grund für den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gewesen sei. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Wirtschaftsunternehmen konnte der Deutsche Orden nach der Anerkennung selbst die Gewährsträgerschaft übernehmen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen ergaben sich aus der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Geschäftspartner und Vertragspartner des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbands?

Die Verleihung der Körperschaftsrechte brachte dem Deutschen Orden selbst unmittelbar keine Vorteile.

Der Deutsche Orden erwartete sich von der Verleihung der Körperschaftsrechte einen besseren Zugang zu Geschäftsbesorgungen im Bereich von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, d.h. Übernahme des Managements sozialer Angelegenheiten von staatlichen oder kommunalen Trägern. Der Untersuchungsausschuss hat keine Kenntnisse dazu erlangt, ob sich diese Erwartung erfüllt hat.

Der Deutsche Orden war der Auffassung, dass ihm die Verleihung der Körperschaftsrechte die Möglichkeit eröffne, zinsgünstige Kommunaldarlehen zu erlangen. Diese Auffassung war zwar rechtlich unzutreffend, einige Kreditinstitute haben ihm dennoch solche Darlehen gewährt (hierzu näher unter Abschnitt II, Frage 4).

Auf die durch die Verleihung der Körperschaftsrechte eröffnete Möglichkeit der günstigeren Versorgung von Mitarbeitern in der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Versorgungskammer wurde bereits oben bei der Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

Der Deutsche Orden hat ab Herbst 1998 bis Januar 1999 alle wirtschaftlichen Unternehmungen, die bis dahin in unterschiedlichen Rechtsformen selbständig waren, in die Körperschaft überführt. Diese Überführung verursachte in den einzelnen Unternehmungen und bei deren Geschäftspartnern deutlichen Mehraufwand und brachte letztlich Nachteile für den Orden. Es mussten Verträge angepasst oder auf den neuen Rechtsträger überführt, sowie Zustimmungen von Vertrags-

partnern und Zuschussgebern eingeholt werden. Dabei gab es Zuschussgeber und Spender, die nicht bereit waren, einer kirchlichen Körperschaft Zuschüsse oder Spenden zu gewähren. Dadurch kam es zu erheblichen Erschwernissen und teilweise auch zu Einnahmeausfällen, wie von einem Zeugen für den Bereich der Suchthilfe des Deutschen Ordens bestätigt wurde.

5. War die Verleihung der Körperschaftsrechte mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur rechtlichen und organisatorischen Struktur des Konzerns verbunden?

a) Wenn ja, wie, wann und von wem wurde die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert?

b) Welche Ergebnisse wurden hierbei festgestellt?

Zur Vorfrage:

Grundbedingung der Körperschaftsverleihung war die Verlegung des Sitzes des Deutschen Ordens von Frankfurt nach Weyarn/Bayern.

In der Verleihungsurkunde ist festgelegt, dass der Sitz des Deutschen Ordens in Weyarn ist. Der Verleihung zugrunde gelegt wird die Satzung des Ordens. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch den Prior vertreten. Der Prior muss seinen Wohnsitz in Bayern haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Jede Änderung der Verfassung und jeder Wechsel der Person des gesetzlichen Vertreters ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen.

Ein Anschreiben an den Deutschen Orden, das der ausgehändigten Urkunde beilag, enthält die Auflage, dass der Verein umgehend aufgelöst wird, sobald der Vermögensübergang auf die Körperschaft erfolgt ist.

Nach weitgehend anerkannter und in Bayern praktizierter Rechtslage bedarf es keiner derartigen Auflösung, weil der Verein mit Verleihung der Körperschaftsrechte automatisch erlischt. Die Rechte des Vereins gehen ohne weitere Rechtsakte auf die Körperschaft über (Gesamtrechtsnachfolge). Es hat nur noch eine formelle Berichtigung des Vereinsregisters, des Handelsregisters, des Grundbuchs etc. zu erfolgen, um den Rechtschein des Fortbestands des Vereins zu beseitigen.

Die Formulierung im Anschreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde auf Bitte des Deutschen Ordens gewählt. Er befürchtete, in anderen Bundesländern werde die bayerische Rechtsauffassung nicht geteilt und es bedürfe dort der Einzelrechtsübertragung von Vermögenswerten vom Verein auf die Körperschaft (Einzelrechtsnachfolge). Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat den vorübergehenden Weiterbestand des Vereins toleriert, um eine pragmatische Abwicklung zu ermöglichen. Eine Gefahr für den Rechtsverkehr ist dadurch nicht eingetreten. Die Behauptung des stellvertretenden Untersuchungsaus-

schussvorsitzenden Dr. Kaiser, der Verein Deutscher Orden habe nach der Anerkennung des Ordens als Körperschaft noch rechtsverbindlich so genannte Patronatserklärungen zugunsten einiger wirtschaftlicher Unternehmen im Ordensverbund abgegeben, konnte nicht bestätigt werden.

Zu Frage 5 a und b:

Am 19.03.1999 übermittelte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Notar des Deutschen Ordens Graf eine Stellungnahme zum Thema der Gesamtrechtsnachfolge der Körperschaft nach dem Verein. Dies erfolgte in Zusammenhang mit einer Anfrage Graf's zu einer beabsichtigten Grundbuchberichtigung bzgl. eines Grundstücks des Vereins Deutscher Orden in Frankfurt. Dem Ministerium war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass der Verein noch nicht im Vereinsregister gelöscht und noch formal Eigentümer eines Grundstücks war. Der Verein hatte kurz zuvor seinen Sitz von Frankfurt/Main nach Weyarn in Bayern verlegt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus konnte aus dem Schriftwechsel somit ersehen, dass die Schritte zur Auflösung des Vereins eingeleitet waren. Auf Anfrage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus teilte der Deutsche Orden im Februar 2001 mit, dass der Verein noch bestehe, da es noch Vereinbarungen gebe, die auf den Verein lauteten und noch nicht abgeschlossen seien. Auf telefonische Anfrage teilte der Deutsche Orden im Herbst 2001 mit, dass die Grundbuchberichtigung mittlerweile vorgenommen, das Registergericht aber noch nicht über die Auflösung des Vereins informiert worden sei. Im März 2002 wurde dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Schreiben übermittelt, aus dem ersichtlich wird, dass der Anwalt des Deutschen Ordens die Löschung im Vereinsregister beantragt hat.

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus alle zum damaligen Zeitpunkt gebotenen Auflagen und Bedingungen zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht, deren Einhaltung überwacht und auf ihre Umsetzung, wie z.B. die Auflösung des Vereins ausreichend hingewirkt hat.

II. Etwaige Unterstützung einer Expansion des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds durch die Staatsregierung, bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger

1. Haben Organe und Mitarbeiter des Deutschen Ordens öffentlich erklärt, der Freistaat nehme Gewährsträgerfunktionen für den Deutschen Orden wahr?

- a) Sind diese Erklärungen zutreffend?
- b) Wenn nein, wann und auf welche Weise traten die zuständigen staatlichen Vertreter diesen unzutreffenden Erklärungen entgegen?

Zur Vorfrage:

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse dazu erlangt, dass Organe oder Mitglieder des Deutschen Ordens Dritten gegenüber behauptet hätten, dass der Freistaat Bayern Gewährsträgerfunktion für den Deutschen Orden wahrnehme.

Der stellvertretende Untersuchungsausschussvorsitzende Dr. Kaiser hat zwar aus einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 26.06.1998 zitiert, wonach der damalige stellvertretende Prior des Deutschen Ordens, Pater Dehm, erklärt haben soll, die Landesregierung fungiere als Bürge und erkläre sich quasi zum Gewährsmann des Deutschen Ordens. Diese Aussage war aber keinem Zeugen bekannt und konnte auch nicht bestätigt werden.

Zu Frage 1 a:

Eine solche Erklärung wäre unzutreffend. Der Freistaat Bayern nimmt keine Gewährsträgerfunktion für kirchliche Körperschaften wahr; er haftet nicht für kirchliche Schulden. Es findet sich hierzu keine Anspruchsgrundlage.

Abwegig ist die von Oppositionsseite wiederholt vertretene Auffassung, dass eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Freistaats Bayern durch die Arbeitnehmer des Deutschen Ordens wegen Ausfall des Gehalts keineswegs von vornherein ausgeschlossen werden könne.

Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Verfassungsrecht (vgl. BVerfGE 66, S. 1) von der Geltung des Insolvenzrechts ausgenommen. Eine staatliche Ausfallhaftung gemäß § 12 Abs. 2 Insolvenzordnung kommt nicht in Betracht.

Aber auch ein Anspruch aus Amtshaftung der Arbeitnehmer gegen den Freistaat Bayern scheidet aus. Ein Amtshaftungsanspruch setzt ein rechtswidriges Verhalten eines Amtsträgers voraus. Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden war nicht rechtswidrig. Der Deutsche Orden hat die Körperschaftsrechte zum damaligen Zeitpunkt zu Recht erhalten, wie in Abschnitt I unter Frage 2 dargestellt worden ist. Im Übrigen wäre die Verleihung der Körperschaftsrechte nicht ursächlich für den Schaden der Beschäftigten des Deutschen Ordens gewesen, wenn diese kein Gehalt bekommen hätten. Der Schaden wäre in erster Linie auf das Fehlverhalten der Verantwortlichen im Deutschen Orden, ggfs. auch auf die mangelnde Aufsicht der Katholischen Kirche über den Orden und ggfs. auch auf eine fragwürdige und großzügige Kreditgewährung durch die Banken zurückzuführen. Für eine Haftung des Freistaats Bayerns, der keinerlei Aufsichts-, Kontroll-, oder Einflussmöglichkeiten auf den Deutschen Orden besaß oder besitzt, bleibt kein Raum.

Zu Frage 1 b):

Nach dem Bekanntwerden der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Deutschen Ordens haben sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie Vertragspartner des Deutschen Ordens mit der Bitte um Auskunft an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewandt. Die Anfragen befassten sich in der Regel mit der Verantwortung des Freistaats Bayern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Deutschen Ordens. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den Anfragenden die Rechtslage erläutert und ausdrücklich festgestellt, dass der Freistaat Bayern für den Deutschen Orden weder eine Ausfallhaftung noch eine Gewährträgerfunktion in irgendeiner Form übernimmt.

2. Wurde die Vergabe von Krediten an den Deutschen Orden durch Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger gegenüber den betroffenen Kreditinstituten unterstützt? Wenn ja, wann, durch wen und auf welche Weise?

Der Untersuchungsausschuss konnte eine derartige Unterstützung nicht feststellen.

Ein von der Bayerischen Landesbank dem Deutschen Orden gewährter Kredit lag unterhalb der die Zuständigkeit des Verwaltungsrats auslösenden Wertgrenze. Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger waren daher nicht damit befasst.

Zur Vergabe von Kommunalkrediten wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Eine etwaige Unterstützung während der Sanierungsphase wird in Abschnitt VI bei Frage 3 behandelt.

3. Hat der Freistaat Bayern einer Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung der Krankenhausfördermittel zugestimmt, um dem Deutschen Orden die Aufnahme zusätzlicher Bankkredite zu ermöglichen?

a) **Wenn nein, aus welchen Gründen wurde der Löschung zugestimmt?**

b) **Ist es zutreffend, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit der Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung zusätzliche Bankkredite durch den Deutschen Orden aufgenommen bzw. abgesichert wurden? Wenn ja, in welcher Höhe?**

c) **Erfolgte eine anderweitige Absicherung der Krankenhausfördermittel zugunsten des Freistaats Bayern? Wenn nein, warum nicht?**

Zu Frage 3 a):

Die von staatlicher Seite gewährten Krankenhausfördermittel werden in der Regel durch Eintragung von Grundpfandrechten auf den jeweiligen Krankenhausgrundstücken abgesichert. Nach der Absicherungsrichtlinie des Staatsministeriums der Finanzen aus dem Jahre 1981 sind bestimmte Krankenhausträger von der Absicherungspflicht freigestellt. Darunter fallen die Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, da bei diesen Institutionen davon auszugehen ist, dass sie auf Dauer angelegt sind und eine andere Nutzung als die eines Krankenhauses ausgeschlossen ist.

Die Krankenhäuser Buchloe und Dillingen waren vor ihrer Übernahme durch den Deutschen Orden von der Absicherungspflicht freigestellt, weil der frühere Träger, die Franziskanerinnen von Dillingen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Als die DOH-GmbH die Krankenhäuser übernahm, mussten die Krankenhausfördermittel entsprechend der Absicherungsrichtlinie grundpfandrechtlich zugunsten des Freistaats Bayern abgesichert werden.

Nach der Übertragung der Krankenhäuser auf den Deutschen Orden als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum 01.01.1999 entfiel die Absicherungspflicht für den Deutschen Orden wieder. Die Staatsschuldenverwaltung hat daher den Deutschen Orden auf seinen Antrag hin im Oktober 1999 von der Absicherungspflicht freigestellt. Der Deutsche Orden hat die Löschung der Grundschulden betrieben, mit denen die Grundstücke in Dillingen und Buchloe zugunsten des Freistaats Bayern belastet waren. Die Grundschulden wurden in Buchloe am 24. 11.1999 und in Dillingen am 14.03.2000 gelöscht. Zum Zeitpunkt der Freigabe der Grundschulden waren finanzielle Schwierigkeiten beim Deutschen Orden nicht bekannt.

Die Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung der Krankenhausfördermittel zugunsten des Freistaats Bayern im Jahr 1999, bzw. Anfang 2000 erfolgte nicht, um dem Deutschen Orden die Aufnahme zusätzlicher Bankkredite zu ermöglichen. Die Löschung konnte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht verhindert werden, weil der Deutsche Orden zum damaligen Zeitpunkt einen Anspruch auf Zustimmung zur Befreiung von der Absicherungspflicht hatte. Der Anspruch folgt aus dem durch die Absicherungsrichtlinie zum Ausdruck kommenden Gleichheitsgrundsatz.

Zu Frage 3 b):

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Löschung der grundpfandrechtlichen Absicherung am 24.11.1999, bzw. 14.03.2000 wurden keine Kredite aufgenommen.

Der Deutsche Orden hat auf die Krankenhausgrundstücke in Dillingen und in Buchloe gem. Bewilligung vom 20.12.2000 jeweils Grundschulden in Höhe von 12.000.000.- DM und 30.000.000.- DM für sich selbst eintragen lassen. Die Eintragung der Grundschulden in das Grundbuch erfolgte am 28.02.2001 bzw. am 19.03.2001. Von einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen Löschung der alten und Neueintragung der neuen grundpfandrechtlichen Absicherungen kann somit keine Rede sein.

Aber auch ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der Löschung der Grundschulden zugunsten des Freistaats Bayerns und der Eintragung von neuen Grundpfandrechten besteht nicht. Die Bewilligung und die Eintragung dieser Grundschulden wurden nach dem Bekanntwerden der angespannten finanziellen Situation des Deutschen Ordens im Dezember 2000 betrieben. Die Bewilligung erfolgte in Zusammenhang mit dem zwischen den Banken, der Katholischen Kirche und dem Orden geschürften „Liquiditätshilfepaket“ (Näheres hierzu bei Abschnitt VI., Frage 3). Die Eintragung der Eigentümer-Grundschulden diente der Absicherung der Liquiditätshilfe für den Deutschen Orden.

Zu Frage 3 c:

Nach Eintritt des Sanierungsfalles versuchte das Staatsministerium der Finanzen im Jahre 2001 eine grundpfandrechtliche Absicherung für die ab IV/2000 auszahlenden Krankenhausfördermittel zu erreichen. Die Gläubigerbanken waren aber nicht bereit, dem Freistaat Bayern eine den Grundschulden der Banken vorrangige oder gleichrangige Sicherung einzuräumen.

Mit Zustimmung des Deutschen Ordens wurden auf dessen Krankenhausgrundstücken in Buchloe und Dillingen am 10.04.2001 bzw. am 09.05.2001 beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für den Freistaat Bayern eingetragen, wonach der jeweilige Grundstückseigentümer es zu unterlassen hat, das Grundstück zu anderen Zwecken zu nutzen, als für die akutstationäre Krankenversorgung, bzw. nur für Zwecke der akutstationären Krankenversorgung nutzen darf. Eine andere Nutzung als die eines Krankenhauses sollte für den Fall des Verkaufs der Immobilien verhindert werden. Damit war sichergestellt, dass die ausbezahlten Krankenhausfördermittel langfristig dem Ziel der Krankenhausförderung dienen.

Zusätzlich wurden am 02.07.2001 auf den Krankenhausgrundstücken in Buchloe und Dillingen Grundschulden ohne Brief zu Gunsten des Freistaats Bayern in Höhe von jeweils 5.500.000.- DM eingetragen. Sie dienten der Absicherung der zur Auszahlung anstehenden Förderpauschalen, stehen aber an Rangstelle hinter den oben genannten Eigentümer-Grundschulden.

Als weitere Sicherungsmaßnahme wurden die dem Orden für seine Krankenhäuser zustehenden Krankenhausfördermittel an einen Notar ausgezahlt, von dem

die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel überwacht wurde.

Der Freistaat Bayern hat somit die notwendigen und zur damaligen Zeit zur Verfügung stehenden Maßnahmen unternommen, um die vom Freistaat Bayern ausgezahlten Krankenhausfördermittel, bzw. den mit ihrer Gewährung verfolgten Zweck abzusichern.

4. Hat die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufnahme von Bankkrediten ermöglicht, so dass z.B. Privatkredite an Mitarbeiter des Deutschen Ordens vergeben werden konnten? Wenn ja, in welcher Höhe wurden derartige Mitarbeiterkredite vergeben?

Der Deutsche Orden hat nach der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Bankkredite aufgenommen. Einzelne Banken haben dem Deutschen Orden dabei unter Verstoß gegen das Kreditwesengesetz zinsgünstige Darlehen ohne genügende Absicherung gewährt (sog. „Kommunaldarlehen“).

Kommunaldarlehen müssen mit weniger Eigenkapital des Kreditinstituts als sonstige Darlehen unterlegt werden. Nach den Eigenmittelvorschriften werden diese mit einem Risikogewicht von 20 % statt 100 % bei der Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittel angesetzt. Sie sind daher in der Regel zinsgünstiger und bedürfen keiner Absicherung durch den Schuldner.

Der Deutsche Orden ist aus zwei Gründen nicht kommunalkreditfähig: Nach § 17 Nr. 4 Groß- und Mittelkreditverordnung dürfen nur bundesweit verfasste Religionsgesellschaften in den Genuss von Kommunaldarlehen kommen. In einem Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1998 wurde auf die rechtliche Lage bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts hingewiesen und alle bundesweit verfassten Religionsgesellschaften genannt. Der Deutsche Orden zählt nicht dazu. Im Übrigen muss die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Steuerhebungsrecht besitzen. Das ist beim Deutschen Orden nicht der Fall. Dem Deutschen Orden als Körperschaft des öffentlichen Rechts durften somit keine Kommunaldarlehen gewährt werden.

Zwei Banken hatten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 1999 bzw. 2000 nachgefragt, ob der Deutsche Orden kommunalkreditfähig sei. Beide Anfragen wurden von der Bundesanstalt abschlägig verbeschieden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich von der Bundesanstalt mitteilen lassen, was von dortiger Seite in dieser Angelegenheit unternommen wurde. Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat hierzu im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

Von den Instituten, die Darlehen an den Deutschen Orden vergeben haben, habe ich diejenigen angeschrieben, die zur Emission von Kommunalschuldverschreibungen berechtigt sind oder bei denen ein – aus meiner Sicht – aufgreifenswertes Engagement vorlag.

- *Weniger als ein Drittel der befragten Institute haben dem Deutschen Orden bei den Eigenmittelvorschriften ein falsches Risikogewicht von 20 % statt 100 % zugeordnet.*
- *Die Hälfte der befragten Institute, die Kommunalschuldverschreibungen emittieren dürfen (Hypotheken- und Landesbanken), haben Darlehen an den Deutschen Orden bei Vergabe in den Deckungsstock für Kommunalschuldverschreibungen aufgenommen. Nach Erkennen der wirtschaftlichen Lage des Deutschen Ordens wurde dies von allen Instituten wieder rückgängig gemacht.*
- *Bei keinem der befragten Institute haben sich Hinweise darauf ergeben, dass Mitglieder der Staatsregierung, bayerischer Behörden und/oder bayerische Amtsträger Einfluss auf die Kreditentscheidung oder auf bankaufsichtlich relevante Einstufungen genommen haben.*

Mitglieder der bayerischen Staatsregierung und/oder bayerischer Behörden bzw. deren Amtsträger hatten nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses keine Kenntnis von der fehlerhaften Einstufung des Deutschen Ordens durch die Banken. Sie tragen hierfür auch keine Verantwortung.

Der von der Bayerischen Landesbank dem Deutschen Orden gewährte Kredit war kein Kommunaldarlehen im oben dargestellten Sinn.

Es gab im Untersuchungsausschuss Hinweise auf hohe Privatkredite an im Orden in verantwortlicher Stellung tätige Personen bzw. deren Angehörige. Konkrete Erkenntnisse hierüber konnte der Untersuchungsausschuss nicht erlangen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nicht abgeschlossen. Ob die Gewährung dieser Privatkredite in Zusammenhang mit den zu Unrecht von den Banken gewährten Kommunaldarlehen steht, bleibt Spekulation. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist nicht ersichtlich.

Der zuständige Personalchef des Deutschen Ordens Basener sagte im Untersuchungsausschuss aus, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit beim Deutschen Orden am 01.05.1998 bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss einen Betrag in Höhe von insgesamt 160.000.- DM an sechs Mitarbeiter des Deutschen Ordens als Personaldarlehen ausgereicht (ca. 26.000.- DM pro Mitarbeiter) habe.

Die Höhe dieser Personaldarlehen bewegt sich nach Auffassung des Untersuchungsausschusses im Rahmen dessen, was auch andere Firmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Darlehen unter besonderen Bedingungen gewähren. Für eine Verbindung zwischen der

Aufnahme von Bankkrediten, die angeblich erst durch die Verleihung der Körperschaftsrechte ermöglicht wurde und diesen Mitarbeiterdarlehen gibt es keine Anhaltspunkte. Sie erscheint dem Untersuchungsausschuss abwegig.

5. Unterstützten Mitglieder der Staatsregierung, Mitarbeiter der Ministerien und/oder nachgeordneter bayerischer Behörden etwaige Expansionsbestrebungen des Deutschen Ordens bzw. die Übernahme von Einrichtungen, Gesellschaften oder anderer Organisationen und Unternehmen durch den Deutschen Orden vor und nach seiner Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts? Wenn ja, wann und auf welche Weise?

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse dazu erlangt, dass Mitglieder der Staatsregierung, Mitarbeiter der Ministerien und/oder nachgeordneter bayerischer Behörden etwaige Expansionsbestrebungen des Deutschen Ordens unterstützten. Der frühere Prior des Deutschen Ordens Keindl sagte bei seiner Vernehmung aus, „dass es viel härter gewesen ist, in Bayern irgendwo an eine Einrichtung vernünftig heranzukommen (...) Und ich sehe da überhaupt keine Förderung drin, eher im Gegenteil“.

Vertreter des Deutschen Ordens haben sich im Jahr 1998 an das damalige Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gewandt, da der Orden die Gründung einer Hochschule beabsichtigte. Es fanden hierzu Vorbesprechungen mit den zuständigen Beamten statt. Die Staatsministerien standen diesem Projekt jedoch ablehnend gegenüber. Mit Schreiben vom 23.08.1999 hat Staatsminister Zehetmair dem Deutschen Orden mitgeteilt, dass eine eingehende Überprüfung ergeben habe, dass keine Möglichkeit bestehe, den Plan des Deutschen Ordens für die Gründung einer Deutschen-Ordens-Universität in Bayern finanziell zu unterstützen. Insbesondere bestehe in Bayern kein Bedarf an zusätzlichen Studienplätzen in den Fächern Medizin und Zahnmedizin. Ferner gebe es aufgrund der angespannten Haushaltslage im Etat für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch keinen Finanzierungsspielraum. Zur Gründung einer Hochschule des Deutschen Ordens kam es nicht.

Der Deutsche Orden hatte nach der Entscheidung der katholischen Kirche aus der Schwangerenkonfliktberatung auszusteigen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung angeboten, die Schwangerenberatung in Bayern zu übernehmen. Dieses Angebot wurde von der als Zeugin vernommenen Staatsministerin a.D. Stamm abgelehnt. Sie habe es „schier für unmöglich“ gehalten, dass ein Orden päpstlichen Rechts die vom Vatikan untersagte Schwangerenkonfliktberatung übernimmt.

Unter der Leitung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen gab es einen mehrmals tagenden Arbeitskreis zur Anwerbung ausländischer Patientinnen und Patienten, an dem auch der Geschäftsführer Conrad für den Deutschen Orden teilnahm. Ein Vertreter des Ministeriums hatte bei einer dieser Sitzungen Conrad darauf hingewiesen, dass die Firma AGP auf diesem Gebiet aktiv sei und hat dem Zeugen einen Ansprechpartner bei der AGP genannt. Der Deutsche Orden hat in der Folgezeit die AGP übernommen, später aber wieder rückveräußert. Eine konkrete Anbahnung dieses Geschäfts durch das Ministerium hat es nicht gegeben. Der Hinweis seitens des Ministeriums diente dem Ziel, die auch dem Freistaat Bayern dienenden Interessen auf dem Gebiet der Arbeitsgruppe zu bündeln. Eine Förderung oder Unterstützung der Expansion ist allein in der Weitergabe einer Adresse nicht zu erkennen. Der Vertreter des Ministeriums hat von dem Verkauf der AGP an den Deutschen Orden erst später erfahren. Er hat als Zeuge im Untersuchungsausschuss eine Beteiligung an dem Verkauf ausdrücklich bestritten.

Ende 1999 wandte sich Conrad mündlich an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte, es möge sich bei den Kassen für eine Verbesserung der Pflegesätze bei den drei Reha-Kliniken des Deutschen Ordens (Trinaturale) einsetzen. Der Vertreter des Ministeriums hat ein Tätigwerden abgelehnt, da dies ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Kassen falle.

Im Untersuchungsausschuss wurde unterstellt, dass das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung der Firma NovaMed, einem Krankenhausbetreiber in München, zugesagte Fördermittel für den Neubau eines Krankenhauses zu Unrecht versagt habe, nachdem die NovaMed nicht mehr bereit war, mit der Firma AGP als Geschäftsbesorger zusammenzuarbeiten. Die NovaMed hatte den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der AGP gekündigt, weil die AGP an den Deutschen Orden verkauft worden war. Die Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss haben einen Zusammenhang zwischen dem Verkauf der AGP an den Deutschen Orden und dem Versagen von Fördermitteln nicht bestätigt. Nur der Zeuge Lenk hat behauptet, dass der frühere Inhaber der Firma AGP nach der Kündigung sich dahin gehend geäußert haben soll, dass die Firma NovaMed vom Freistaat Bayern in Zukunft keine Fördermittel mehr erhalten werde. Von Seiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde eine derartige Einflussnahme ausdrücklich bestritten. Die Behauptungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Klage der NovaMed gegen den Freistaat Bayern wegen der nicht gewährten Fördermittel. Die Klage der Firma NovaMed, die in diesem Prozess vom Zeugen Lenk anwaltschaftlich vertreten wird, blieb in erster Instanz erfolglos.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hat die Firma NovaMed keine Fördermittel für einen

Krankenhausbau zugesagt bekommen, weil an dem von ihr vorgesehenen Standort kein Bedarf für Krankenhausbetten vorlag. Die behauptete Verbindung zum Deutschen Orden ist an den Haaren herbeigezogen.

Der Untersuchungsausschuss ist den Hinweisen des stellvertretenden Untersuchungsausschussvorsitzenden auf eine Förderung der Expansion des Deutschen Ordens im Zusammenhang mit der Richard und Gertrud May-Stiftung nachgegangen. Der Untersuchungsausschuss hat sich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berichten lassen, ob die Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) hinsichtlich der Richard und Gertrud May-Stiftung etwaige Expansionsbestrebungen des Deutschen Ordens im Sinne von II.5. des Untersuchungsauftrags unterstützt hat, insbesondere welche Genehmigungen die Regierung von Oberbayern der May-Stiftung erteilt hat und welche anzeigepflichtigen Informationen sie über die May-Stiftung unbeantwortet gelassen hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 14. Februar 2003 Folgendes mitgeteilt:

1. *Die Richard und Gertrud May-Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, hat am 10.03.1999 die Genehmigung einer Satzungsänderung beantragt. Danach sollte dem Deutschen Orden das Recht eingeräumt werden, bis zu drei Mitglieder des Stiftungsvorstands zu benennen, ebenso den Vorsitzenden. Die Regierung von Oberbayern hatte dies gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz – BayStG – zu überprüfen. Es ist Aufgabe der Stiftungsaufsicht, in Ausübung der staatlichen Obhutspflicht gegenüber den Stiftungen darüber zu wachen, dass der Wille des Stifters verwirklicht und bei Satzungsänderungen genügend berücksichtigt wird. Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung des Stiftungsgesetzes.*

Die von den Stiftern mit beantragte Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 28.04.1999 genehmigt. Die Änderung entsprach dem Stifterwillen, zumal die Stifter der Änderung dann noch zusätzlich schriftlich zugestimmt hatten. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

2. *Am 06.04.2000 übernahm der Deutsche Orden Darlehensverbindlichkeiten der May-Stiftung gegenüber der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee in Höhe von 10 Mio. DM. Im Rahmen einer Umfinanzierung erwarb er einen entsprechenden Anspruch gegen die May-Stiftung. Das Darlehen war mit (im Grundbuch bereits eingetragen) Grundschulden auf den Grundstücken gesichert, die der May-Stiftung gehörten.*

Die Sicherung wurde von der Regierung von Oberbayern antragsgemäß genehmigt, auch wenn eine solche Genehmigung nicht zwingend erforderlich war, da nur ein Gläubigerwechsel stattfand und die Grundschulden bereits bestanden hatten.

3. *Unerheblich für die May-Stiftung blieb eine stiftungsrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Regierung von Oberbayern zum Verkauf von Vermögenswerten der May-Stiftung einerseits und von Vermögenswerten des Deutschen Ordens seinerseits an einen Dritten (Wohnstift Landgut Marienwahl Verwaltungs-GmbH), da das Rechtsgeschäft auf Seiten des Dritten scheiterte.*

Weitere Anträge auf Genehmigung oder Anzeigen der May-Stiftung bei der Regierung von Oberbayern sind bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht erfolgt. Soweit über diesen Sachverhalt hinaus strafbare Handlungen erfolgt sein sollten, wären diese gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Der Untersuchungsausschuss ist auch Hinweisen nachgegangen, dass die Richard und Gertrud May-Stiftung wertvolle Vermögensgegenstände an den Deutschen Orden verschenkt habe. Diese Vorwürfe konnten durch die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses widerlegt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat zu dem Komplex Richard und Gertrud May-Stiftung den Regierungspräsidenten der Regierung von Oberbayern als Zeugen vernommen und ist zu der Auffassung gelangt, dass den Mitarbeitern der Regierung von Oberbayern (Stiftungsaufsicht) keine unzulässige Unterstützung von etwaigen Expansionsbestrebungen des Deutschen Ordens anzulasten ist. Das Handeln der Regierung von Oberbayern erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Regierung von Oberbayern hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Richard und Gertrud May-Stiftung vorgenommenen Rechtsgeschäfte unzulässig oder stiftungsschädlich gewesen wären. Sie hat daher die beantragten Genehmigungen entsprechend den Vorgaben des Stiftungsgesetzes erteilt.

Weitere Hinweise auf eine Unterstützung der Expansion des Deutschen Ordens durch Mitglieder der Staatsregierung, Mitarbeiter der Ministerien und/oder bayerischer Behörden hat der Untersuchungsausschuss nicht erlangt.

- 6. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten des Deutschen Ordens im Ausland und über die Herkunft der dafür verwendeten Mittel?**

- a) **Gab es Kontakte zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Behörden mit der Deutschen Entwicklungsgesellschaft (DEG), in Zusammenhang mit der Finanzierung eines Wohnungsbauprojekts in Bethlehem?**

- b) **Haben Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis darüber, ob bei den vom Deutschen Orden angeblich betriebenen Ausgrabungen an historischer Stätte in Akkon öffentliche Mittel sachfremd verwendet wurden?**
- c) **Gab es Kontakte zwischen Vertretern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Behörden mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Hinblick auf die Mittelvergabe kirchlicher Entwicklungshilfe und im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes nigerianischer und indischer Krankenschwestern?**

Zur Vorfrage:

Die zuständigen Finanzbehörden haben festgestellt, dass Mittel des Deutschen Ordens in ein Wohnungsbauprojekt in Bethlehem geflossen sind. Die Höhe und die Herkunft dieser Mittel, sowie die steuerrechtliche Behandlung des Vorgangs unterliegen dem Steuergeheimnis. Der Untersuchungsausschuss konnte bei seinen Ermittlungen aber kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Finanzbehörden feststellen.

Die Fragen 6 a bis c werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde erlangte am 29.03.2001 durch einen Artikel im Stern Kenntnis über ein angebliches Wohnungsbauprojekt der Stiftung des Deutschen Ordens in Bethlehem (Näheres hierzu im Abschnitt IV.). Ermittlungen der Regierung von Oberbayern ergaben, dass es sich dabei nicht um ein Projekt der Stiftung Deutscher Orden handelt. Für die Stiftungsaufsicht war nichts weiter veranlasst.

Weder aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten noch aus den Zeugenbefragungen haben sich Hinweise darauf ergeben, dass die Staatsregierung darüber hinaus Kenntnisse über die Aktivitäten des Deutschen Ordens im Ausland oder über die Herkunft der dafür verwendeten Mittel hatte. Es konnte auch keiner der in Fragen 6 a bis c angesprochenen Kontakte festgestellt werden.

- 7. War die Staatsregierung am angeblichen Abschluss eines Rahmenabkommens des Deutschen Ordens mit der Europäischen Union über internationale Entwicklungsarbeit beteiligt?**

Im Untersuchungsausschuss hat es keine Erkenntnisse zu einem Rahmenabkommen des Deutschen Ordens mit der Europäischen Union gegeben. Die Antwort auf die Frage nach einer Beteiligung der Staatsregierung hieran erübrigt sich damit.

III. Etwaige Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverband und die Stiftung des Deutschen Ordens.

1. a) **Wurden die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erteilten Steuerbescheide für den Deutschen Orden als Verein, die DOH-GmbH und für die dem Deutschen Orden oder der DOH-GmbH zugehörigen Organisationen von bayerischen Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**
- b) **Welche steuerlichen Regelungen bestanden für die organisatorischen Einheiten des Deutschen Ordens vor seiner Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und waren von bayerischen Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu überprüfen? Wurde diese Prüfung durchgeführt?**
- c) **Ist hinsichtlich der in a) genannten Bescheide Festsetzungsverjährung eingetreten, ohne dass eine Nachprüfung erfolgt wäre?**
- d) **Inwieweit lagen hinsichtlich der in a) genannten Bescheide gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, Betriebe gewerblicher Art und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.v. § 14 AO vor?**
- e) **Welche dieser Betriebe fielen unter die Steuerbegünstigung eines Zweckbetriebes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“?**

Vorbemerkung:

Angaben zu steuerlichen Verhältnissen des Deutschen Ordens und seiner Untergliederungen unterliegen dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO). Sie wurden gemäß dem Beschluss des Untersuchungsausschusses Nr. 1 vom 10. April 2002 der Geheimhaltung unterworfen. Durch das Steuergeheimnis werden auch Feststellungen geschützt, aus welchen Gründen eine - unter Umständen vorläufig - zuerkannte Gemeinnützigkeit wieder aberkannt wurde. Eine Offenbarung wäre zulässig, wenn der Betroffene zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Die bayerischen Finanzbehörden haben im Oktober 2000, im Januar 2001 und letztmals im Mai 2001 die jeweiligen Vertreter des Deutschen Ordens um eine Entbindung vom Steuergeheimnis gegenüber dem Bayerischen Landtag gebeten. Diese Zustimmung wurde verweigert.

Die folgende Darstellung der Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsausschusses hat deshalb die Beschränkungen durch das Steuergeheimnis zu berücksichtigen.

Zu Frage 1 a):

Der Verein Deutscher Orden war vom Finanzamt Frankfurt am Main III letztmals im Dezember 1999 für

die zurückliegenden Veranlagungszeiträume bestandskräftig als steuerbegünstigt anerkannt worden. Eine Zuständigkeit bayerischer Finanzbehörden ergab sich demnach erst für die folgenden Veranlagungszeiträume.

Die DOH-GmbH wurde im März 1990 gegründet und letztmals durch das Finanzamt Frankfurt am Main III im Dezember 1998 für die zurückliegenden Veranlagungszeiträume als den gemeinnützigen Zwecken „Altenpflege, Gesundheitspflege“ dienend anerkannt. Die Gesellschaft hat ihre wirtschaftlichen Betätigungen zum 1. Januar 1999 in vollem Umfang auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen und keine weiteren eigenen steuerbegünstigten Aktivitäten mehr entfaltet. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde daher ab 1999 vom Finanzamt Rosenheim widerrufen. Für das Finanzamt Rosenheim bestand keine Veranlassung, das Ergebnis der hessischen Behörden für zurückliegende Veranlagungszeiträume zu überprüfen.

Beim Deutschen Orden als Körperschaft wurde vom Finanzamt Rosenheim für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2000 eine Betriebsprüfung durchgeführt. Die DOH-GmbH wurde für den Veranlagungszeitraum 1998 in diese Betriebsprüfung einbezogen.

Zu Frage 1 b):

Für die organisatorischen Einheiten des Ordensverbands, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllten, kamen vor der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wesentlichen folgende Vorschriften zur Anwendung:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer, soweit kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
- Befreiung von der Gewerbesteuer, soweit kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wurde (§ 3 Nr. 6 GewStG)
- Befreiung von der Grundsteuer, soweit die Grundstücke für begünstigte Zwecke genutzt wurden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b und 4 und § 4 Nr. 6 GrStG)
- Befreiung von der Erbschaftsteuer für Zuwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b und 17 ErbStG)
- Befreiung von der Umsatzsteuer für den Betrieb von Krankenhäusern, anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Altenheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen (§ 4 Nr. 16 UStG)
- Befreiung von der Umsatzsteuer für unmittelbar Schul- und Bildungszwecken dienenden Leistungen (§ 4 Nr. 21a UStG)

- Befreiung von der Umsatzsteuer für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke (§ 4 Nr. 27a UStG).

Soweit die Voraussetzungen dieser Steuerbefreiungsvorschriften nicht erfüllt waren, kam die Regelbesteuerung zur Anwendung.

Die notwendigen Überprüfungen wurden von den Finanzämtern Rosenheim, München für Körperschaften, Miesbach und Weiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Prüfungsdienste wurden durch die Fachprüfergruppe für Auslandsbeziehungen bei der Oberfinanzdirektion München unterstützt.

Der Untersuchungsausschuss konnte bei seinen Ermittlungen kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln der beteiligten Behörden feststellen.

Zu Frage 1 c:

Für einen begrenzten Teilbereich der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erteilten Steuerbescheide ist während der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses die Festsetzungsverjährung eingetreten. Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 12.10.2002 den Untersuchungsausschuss vor Eintritt der Verjährung schriftlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Nachprüfungshandlungen bayerischer Finanzbehörden unterrichtet. Es wurde mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse vorlagen, die eine die Verjährung unterbrechende Maßnahme gerechtfertigt hätten.

Der Untersuchungsausschuss konnte bei seinen Ermittlungen auch in dieser Frage kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln feststellen.

Zu Frage 1 d:

Neben den vom Deutschen Orden unmittelbar als Betriebe gewerblicher Art betriebenen Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderten-, Bildungs-, Suchthilfe- und sonstigen Einrichtungen fielen folgende wirtschaftliche Betätigungen in die Zuständigkeit bayerischer Finanzbehörden:

- Tressler Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Weyarn
- Kliniken für Geriatrie des Deutschen Ordens und des Landkreises Tirschenreuth GmbH, Erbendorf, als Tochtergesellschaft der DOH-GmbH
- Deutsch-Ordens Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH, München, als Tochtergesellschaft der DOH-GmbH
- Seca - Stationäre Einrichtungen für Chronisch Abhängige gemeinnützige GmbH, Weyarn,

- Deutsch-Ordens Beratungs- und Betriebsführungs GmbH, Weyarn
- Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH, Weyarn
- Daytop Gesellschaft für soziale Planung und Alternativen mbH, Weyarn
- Phönix - Haus für soziale Integration gemeinnützige GmbH, Weyarn
- AGP Alois Greil & Partner GmbH, Holzkirchen
- Deutsch-Ordens Klosterladen GmbH, Weyarn
- Fachklinik für Naturheilverfahren TriNaturale GmbH, Höhenkirchen

Zu Frage 1 e:

Von ihrem Satzungszweck und Betätigungsfeld ist bei folgenden unter d) genannten Betrieben die Anerkennung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb denkbar:

- unmittelbar als Betriebe gewerblicher Art betriebene Krankenhäuser, Altenheime, Behinderten-, Bildungs- und Suchthilfeeinrichtungen mit Ausnahme darin integrierter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, z.B. in Form von Cafeterias, öffentlich zugänglichen Schwimmbädern etc.
- Kliniken für Geriatrie des Deutschen Ordens und des Landkreises Tirschenreuth GmbH, Erbendorf,
- Deutsch-Ordens Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH, München
- Seca - Stationäre Einrichtungen für Chronisch Abhängige gemeinnützige GmbH, Weyarn,
- Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH, Weyarn
- Daytop Gesellschaft für soziale Planung und Alternativen mbH, Weyarn
- Phönix - Haus für soziale Integration gemeinnützige GmbH, Weyarn

Ob die bayerischen Finanzbehörden im konkreten Einzelfall die steuerbegünstigte Zweckbetriebseigenschaft vorläufig oder endgültig zuerkannt haben bzw. ob diese im steuerrechtlichen Überprüfungsverfahren belassen oder aberkannt wurde, kann im Hinblick auf das Steuergeheimnis nicht ausgeführt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen aber keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bayerische Finanzbehörden bei der steuerrechtlichen Behandlung der vom Untersuchungsauftrag erfassten Einrichtungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der hierzu ergangenen Rechtsprechung und den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsgrundsätzen abgewichen wären.

2. Welche Veränderungen fanden nach dem 20.5.1998 in der Struktur des Deutschen Ordens und des Ordensverbunds statt?

- a) **Welche steuerlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Umsatzsteuer-, Ertrags- und Vermögenssteuerbefreiungen und Spendenabzüge wurden auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts und auf die ihr zugehörigen Organisationseinheiten durch bayerische Finanzbehörden angewandt?**
- b) **Wann, durch welche bayerische Behörde und mit Wirkung für welche organisatorischen Einheiten des Deutschen Ordens erfolgte die Prüfung des Vorliegens steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere der Voraussetzungen des Vorliegens der „Selbstlosigkeit“ im Sinne des § 55 AO?**
- c) **Welche Prüfungsergebnisse lagen hiernach vor? Welche Konsequenzen ergaben sich für den nicht steuerbegünstigten Bereich des Deutschen Ordens?**
- d) **Inwieweit entsprachen die von Organen und Mitarbeitern des Deutschen Ordens und ggfs. von bayerischen Amtsträgern genutzten Privatflugzeuge und die von Mitarbeitern des Deutschen Ordens als Dienstwagen genutzten Pkw dem Grundsatz der „Angemessenheit der Mittel“?**
- e) **Wurde eine etwaige Verschiebung von öffentlichen Mitteln und personellen Ressourcen in den gewerblichen Bereich überprüft und deren Rückfluss kontrolliert? Wenn ja, wann und durch welche bayerische Behörde?**

Zu Frage 2 a):

Die angewandten steuerlichen Regelungen sind bei Frage 1 b) dargestellt. Im Übrigen wird auf den in Abschnitt I, Frage 3 abgedruckten Bericht der Staatsregierung vom 03.06.2002 verwiesen.

Die einschlägigen Bestimmungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit im Hinblick auf die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von privatrechtlich verfassten gemeinnützigen Körperschaften sind zwar in vielen Bereichen unterschiedlich ausgestaltet, führen aber in Bezug auf die Steuerbelastung im Allgemeinen zu gleichen wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnissen.

Materielle Vergünstigungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind selten und betreffen eher Randbereiche.

Soweit Grundstücksübertragungen im Rahmen der Konzernumstrukturierung des Deutschen Ordens nach Anerkennung der Körperschaft des öffentlichen Rechts

vorgenommen wurden, unterliegen diese grundsätzlich der Grunderwerbsteuer.

Neben der angesprochenen Grunderwerbsteuerbelastung kann eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch zu Beschränkungen der Verrechnung von steuerlichen Verlustbetrieben mit gewinnbringenden Einrichtungen führen. Diese ist bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich unzulässig. Unterhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, so gilt im Regelfall ein Zusammenfassungsverbot, das sich steuererhöhend auswirken kann. Diese Auswirkung kommt im Falle eines Entzugs der Gemeinnützigkeit zum Tragen.

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bayerische Finanzbehörden von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsgrundsätzen abgewichen wären.

Zu Frage 2 b):

Die hierzu notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Überprüfungen wurden vom

Finanzamt Rosenheim für

- unmittelbar als Betriebe gewerblicher Art des Deutschen Ordens, Körperschaft des öffentlichen Rechts, betriebene Krankenhäuser, Altenheime, Behinderten-, Bildungs- und Suchthilfeeinrichtungen
- Deutsch-Ordens Hospitalwerk GmbH, Weyarn
- Stiftung des Deutschen Ordens, Weyarn
- Deutscher Orden Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem - Deutsche Provinz e.V., Weyarn
- Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH, Weyarn,
- Finanzamt München für Körperschaften für
- Seca - Stationäre Einrichtungen für Chronisch Abhängige gemeinnützige GmbH, Weyarn,
- Daytop Gesellschaft für soziale Planung und Alternativen mbH, Weyarn
- Phönix - Haus für soziale Integration gemeinnützige GmbH, Weyarn
- Deutsch-Ordens Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH, München und vom

Finanzamt Weiden für

- Kliniken für Geriatrie des Deutschen Ordens und des Landkreises Tirschenreuth GmbH, Erbendorf

mit dem im Besteuerungsverfahren nach der AO vorgesehenen Instrumentarium durchgeführt. Soweit in die-

sem Zusammenhang Prüfungsdienste eingesetzt wurden, erfolgte eine Unterstützung durch die Fachprüfergruppe für Auslandsbeziehungen bei der Oberfinanzdirektion München.

Die Prüfung der „Selbstlosigkeit“ im Sinne des § 55 AO war in allen o.a. Fällen Bestandteil des gemeinnützigkeitsrechtlichen Überprüfungsverfahrens.

Die letztmaligen Überprüfungen fanden im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Rosenheim schwerpunktmäßig im Jahr 2001, im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes München für Körperschaften in den Jahren 1999 bis 2001 und im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Weiden im Jahr 2000 für die jeweils zurückliegenden Zeiträume statt.

Zu Frage 2 c:

Die aus den zu Frage 2 b) geschilderten Überprüfungen resultierenden Prüfungsergebnisse unterliegen dem Steuergeheimnis und können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen aber keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bayerische Finanzbehörden bei der steuerrechtlichen Behandlung der vom Untersuchungsauftrag erfassten Einrichtungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsgrundsätzen abgewichen wären.

Zu Frage 2 d:

Der Grundsatz der Angemessenheit der Mittel unterliegt sowohl bei steuerfreien, gemeinnützigen Einrichtungen (in Zusammenhang mit der erforderlichen Selbstlosigkeit nach § 55 AO) als auch bei steuerpflichtigen Unternehmen (im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Betriebsausgabenabzuges nach § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG) nur insoweit der finanzamtlichen Kontrolle, als die angesprochenen Luft- bzw. Kraftfahrzeuge steuerbegünstigten oder steuerpflichtigen Einrichtungen steuerrechtlich auch zugeordnet werden. Ist dies nicht der Fall, muss sich die finanzamtliche Kontrolle auf eine mögliche private Mitbenutzung der Luft- bzw. Kraftfahrzeuge und die daraus resultierende Versteuerung geldwerter Vorteile beschränken.

Die steuerrechtlichen Auswirkungen des Erwerbs und Unterhalts der angesprochenen Fahrzeuge wurde von den bayerischen Finanzbehörden geprüft. Soweit im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen Auswirkungen auf andere Steuerpflichtige feststellbar waren, wurde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Besteuerung entsprechendes Kontrollmaterial erstellt und an die jeweils zuständigen Finanzbehörden sowie im Einzelfall auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Benutzung der Luftfahrzeuge durch bayerische Amtsträger wurde im Rahmen der finanzamtlichen Überprüfung nicht festgestellt.

Zu Frage 2 e:

Eine Verschiebung von öffentlichen Mitteln und personellen Ressourcen in steuerpflichtige gewerbliche Teilbereiche unterliegen insoweit der Kontrolle durch die Finanzbehörden, als sich hieraus steuerrechtliche Folgerungen ergeben.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch eine Quersubventionierung der gewerblichen Teilbereiche von gemeinnützigen Einrichtungen mit steuerbegünstigten Mitteln nicht zu Wettbewerbsverzerrung bzw. -vorteilen im Vergleich zu voll steuerpflichtigen Unternehmen kommt. Die Finanzverwaltung hat somit auch die weitgehende Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts sicherzustellen.

Soweit mit den öffentlichen Zuschüssen eine zwingende Verwendungsaufgabe eines Zuschussgebers verbunden ist, könnte eine Mittelfehlverwendung strafrechtlich relevante Tatbestände (Subventionsbetrug, Untreue) erfüllen und wäre gemeinnützigkeitsschädlich. Soweit die Finanzbehörden solche Sachverhalte feststellen, ziehen sie die gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Konsequenzen und informieren unter Beachtung der Beschränkungen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) die Strafverfolgungsbehörden.

Ein entsprechender Mittel- und Personaleinsatz wurde im Rahmen der für die Jahre 1998 bis 2000 durchgeführten Betriebsprüfung beim Deutschen Orden durch das Finanzamt Rosenheim überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung unterliegen dem Steuergeheimnis.

3. Wurden sonstige Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen durch bayerische Finanzbehörden gewährt? Wenn ja, welche?

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bayerische Finanzbehörden bei der steuerrechtlichen Behandlung der vom Untersuchungsauftrag erfassten Einrichtungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsgrundsätzen abgewichen wären. Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen, die über das zulässige Maß hinausgehen, waren nicht feststellbar.

4. Welche Freistellungsbescheide wurden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Deutschen Orden oder für den Ordensverbund durch bayerische Finanzbehörden erteilt?

a) Welche vorläufigen Anerkennungen der Gemeinnützigkeit wurden durch bayerische Fi-

nanzbehörden ausgesprochen oder in Aussicht gestellt?

b) Welche bayerischen Amtsträger haben hieran mitgewirkt?

Zu Frage 4 a):

Das Finanzamt Rosenheim hat dem Deutschen Orden bzw. den von ihm betriebenen Betrieben gewerblicher Art am 28. Mai 1998 vorläufig bescheinigt, dass bei ihm die Körperschaft steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung die Voraussetzungen erfüllt, welche für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorliegen müssen. Die Bescheinigung war bis 28. November 1999 befristet.

Für das vorläufige Anerkennungsverfahren waren folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- die Steuerbegünstigung der Vorläuferorganisationen der Körperschaft des öffentlichen Rechts, des Vereins Deutscher Orden und des Deutsch-Ordens Hospitalwerks GmbH war in der Vergangenheit über einen langen Zeitraum hinweg festgestellt,
- das Betätigungsfeld wurde von der Körperschaft des öffentlichen Rechts unverändert fortgeführt und
- die endgültige Anerkennung der Steuerbegünstigung musste infolge der Unternehmensgröße ohnehin durch die steuerliche Außenprüfung abgeklärt werden.

Zu Frage 4 b):

An dem vorläufigen Anerkennungsverfahren haben der zuständige Sachgebietsleiter und die zuständige Sachbearbeiterin beim Finanzamt Rosenheim mitgewirkt.

5. Wurden Spenden an den Deutschen Orden, den Ordensverbund bzw. an die Stiftung des Deutschen Ordens zweckwidrig verwendet?

a) Wenn ja, wohin sind diese Spenden geflossen?

b) Wann und wie wurden diese Vorgänge durch bayerische staatliche Stellen überprüft?

Zu Frage 5 a):

Die bayerischen Finanzbehörden haben im Rahmen ihrer umfangreichen Prüfungen keine zweckwidrige Verwendung von Spenden festgestellt. Weitergehende Ermittlungsergebnisse, insbesondere die konkrete Verwendung der eingegangenen Spendenmittel, können im Hinblick auf die in der Vorbemerkung dargelegten Beschränkungen des Steuergeheimnisses nicht dargelegt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bayerische Finanzbehörden bei der steuerrechtlichen Behandlung der vom Untersuchungsauftrag erfassten Einrichtungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsgrundsätzen abgewichen wären.

Zu Frage 5 b):

Für den Bereich des Deutschen Ordens, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und die von ihm betriebenen Betriebe gewerblicher Art wurde die zweckentsprechende Verwendung der eingegangenen Spendenmittel durch die betriebsnahe Veranlagungsstelle des Finanzamtes Rosenheim in den Räumen des Deutschen Ordens überprüft. Die Prüfung wurde im Jahr 2002 für den Zeitraum 1998 bis 2000 durchgeführt und umfasste eine sowohl betragsmäßig als auch zahlenmäßig hinreichend große Stichprobe.

Die ordnungsmäßige Verwendung der bei der Stiftung Deutscher Orden eingegangenen Spenden wurde wegen der geringen Anzahl von Spenden von der zuständigen Veranlagungsstelle beim Finanzamt Rosenheim überprüft.

IV. Staatliche Aufsicht über die Stiftung des Deutschen Ordens

1. Welche Prüfungsunterlagen lagen der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Erteilung der Genehmigung nach Art. 3, 5, 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vor? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht über den Deutschen Orden bei Erteilung der Genehmigung?

Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde über die Stiftung des Deutschen Ordens war die Regierung von Oberbayern. Dem dort zuständigen Sachgebiet lagen bei Erteilung der Genehmigung das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung und eine Kopie der Urkunde zur Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden, vor.

Zuvor hatte die Regierung von Oberbayern einen Entwurf der Stiftungssatzung durchgesehen und Änderungswünsche angebracht, die vom Deutschen Orden umgesetzt worden waren.

Die zuständige Stiftungsaufsicht hatte sich vor der Genehmigung über den Deutschen Orden informiert. Erkenntnisse, die zu einer Versagung der Genehmigung hätten führen können, lagen nicht vor.

2. Welche personellen und/oder wirtschaftlichen Verbindungen bestanden zwischen dem Deutschen Orden und den Organen der Stiftung des Deutschen

Ordens? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht im Hinblick auf etwaige bestehende diesbezügliche Verbindungen?

Die personellen Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und den Organen der Stiftung Deutscher Orden ergeben sich aus der Satzung der Stiftung. Darin ist festgelegt, dass der jeweilige Prior des Deutschen Ordens Vorsitzender des Aufsichtsrats ist und er auch seinen Stellvertreter und die Beisitzer benennt.

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer des Stiftungsvorstands. Nach der Satzung werden die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes vom Stifter, also vom Deutschen Orden bestellt.

Aufsichtsratsvorsitzender war bis zu seiner Amtsenthebung als Prior des Deutschen Ordens Pater Keindl und danach Pater Thüx als Nachfolger im Amt des Priors. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender war der Geschäftsführer der DOH-GmbH Conrad, der am 05.12.2000 von allen Funktionen für den Deutschen Orden und damit auch für die Stiftung enthoben wurde. Weitere Beisitzer waren nicht ernannt worden.

Mit dem Vorsitz des Vorstands wurde am 10.07.1999 Dr. Güsgen betraut, der beim Deutschen Orden beschäftigt war und dessen Angestelltenverhältnis dort zum 31.03.2001 endete. Zu diesem Zeitpunkt legte er auch sein Amt als Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung nieder.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands wurde Prof. Dr. Kümmel ernannt, der ebenfalls für den Deutschen Orden arbeitete. Dr. Kümmel erfuhr aber von seiner Ernennung zum stellvertretenden Vorstand der Stiftung erst durch eine Nachfrage der Regierung von Oberbayern im März 2001. Er gab bei seiner Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss an, niemals für die Stiftung des Deutschen Ordens tätig gewesen zu sein.

Die Regierung von Oberbayern hatte die Mitteilung der Stiftung über die Benennung von Dr. Kümmel als Vorstand selbst als ausreichend angesehen. Diese Mitteilung hat aber den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vertreterbestellung nicht genügt. Aufgrund der Erfahrung im vorliegenden Fall verlangt die Regierung von Oberbayern mittlerweile vor Ausstellung der Vertreterbescheinigung die persönliche Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds der Stiftungsorgane zu seiner Benennung. Durch die Benennung Dr. Kümmels als Vorstand ohne seine Kenntnis und seine Zustimmung ist weder der Stiftung noch der Allgemeinheit ein Schaden oder ein Nachteil entstanden.

3. Welche gem. Bayerischem Stiftungsgesetz erforderlichen Genehmigungen wurden durch die zuständige Stiftungsaufsicht erteilt? Wann und durch wen erfolgte die gem. Bayerischem Stiftungsgesetz er-

forderliche Rechnungslegung und Rechnungsprüfung?

4. Welches Stiftungsvermögen sicherte die nachhaltige Verwirklichung welchen Stiftungszwecks? Wann und auf welche Weise wurde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht überwacht?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde mit Urkunde vom 05.07.1999 die Stiftung des Deutschen Ordens genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit dem Hinweis erteilt, die nach dem Stiftungsgesetz erforderliche Rechnungslegung für das zweite Halbjahr 1999 gemeinsam mit dem vollen Jahr 2000 zu erbringen. Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht hat dies allen neu gegründeten Stiftungen so ermöglicht, um die Verwaltungskosten von Stiftungen in ihrer Anlaufzeit so gering wie möglich zu halten. Für die Stiftung des Deutschen Ordens bedeutete dies, dass die Rechnungslegung spätestens bis zum 30.06.2001 zu erfolgen gehabt hätte.

Das Grundstockvermögen der Stiftung sollte laut Stiftungssatzung eine Million DM betragen.

Nach Art. 20 Abs. 1 Bayer. Stiftungsgesetz überwacht die Stiftungsaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße und rechtzeitige finanzielle Ausstattung der Stiftung. Konkretisiert wurde und wird diese Regelung durch § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes – alt – bzw. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes – neu –, wonach ausreichende Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens dem Genehmigungsantrag beizufügen sind. Der Deutsche Orden hat diesen Nachweis nicht vorgelegt. Er wurde auch von der Regierung von Oberbayern nicht eingefordert. Die Regierung hatte aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen bei der Stiftungsgenehmigung die Glaubhaftmachung der Vermögensübertragung genügen lassen und wollte sich einen konkreten Beleg später mit der ersten Rechnungslegung vorlegen lassen. Die Regierung von Oberbayern hat dies in der Vergangenheit regelmäßig so gehandhabt, weil sie dadurch ein stifterfreundliches Klima fördern wollte. Der Verstoß gegen die in Bayern geltenden Bestimmungen führte dazu, dass die Stiftungsgenehmigung rechtswidrig erteilt worden war. Dadurch wurde die Genehmigung der Stiftung des Deutschen Ordens aber nicht nichtig oder unwirksam. Die Stiftung war wirksam entstanden und konnte als Rechtsperson tätig werden.

Nachdem die für die Stiftungsaufsicht zuständigen Ministerien von der rechtswidrigen Praxis der Regierung

von Oberbayern Kenntnis erlangt haben, wiesen sie bei einer Besprechung der Stiftungsreferenten im Jahr 2001 die Regierungen als Stiftungsaufsichtsbehörden an, vor der Genehmigung von Stiftungen Nachweise oder Sicherheiten für die Beibringung des Stiftungsvermögens zu fordern. Auch die Regierung von Oberbayern handelt dies mittlerweile so.

Im November 1999 beantragte der Vorsitzende der Stiftung Deutscher Orden bei der Regierung von Oberbayern mit Zustimmung des Stifters, das Stiftungsvermögen auf 100.000.- DM herabzusetzen. Die Genehmigung hierzu wurde von der Regierung von Oberbayern nicht erteilt.

Ein Vertreter der Stiftung fragte im November 1999 mündlich bei der Regierung von Oberbayern nach, ob es möglich ist, dass die Stiftung dem Stifter das Stiftungsvermögen darlehensweise zur Verfügung stellt und dieser der Stiftung einen jährlichen Zins in Höhe von 6 % bezahlt. In den Akten der Regierung von Oberbayern findet sich hierzu folgender handschriftlicher Vermerk des zuständigen Sachbearbeiters: „Besprechung 18.11.1999/ Darlehen nicht möglich“.

In einem Schreiben vom 17.03.2000 an den Geschäftsführer der Stiftung Dr. Güssen teilte Rechtsanwalt und Notar Graf mit, dass bei einer Besprechung am 18.11.1999 seitens der Stiftungsaufsicht keinerlei Bedenken geäußert worden seien, dass nach Zahlung des Grundstockvermögens dieses auch als Darlehen dem Deutschen Orden überlassen werden könne, sofern ein angemessener Darlehenszins vereinbart würde. Üblicherweise verlange die Stiftungsaufsicht bei der darlehensweisen Hingabe des Stiftungsvermögens entsprechende Sicherheiten. Hierauf würde die Stiftungsaufsicht aber im Hinblick auf den Status des Stifters als Körperschaft des öffentlichen Rechts verzichten. Zugleich sei zwischen ihm und der Stiftungsaufsicht vereinbart worden, dass das Stiftungsvermögen erst in 2000 gezahlt werden müsse und vor dem 01.04.2000 keine Einforderungsverpflichtung der Stiftung gegenüber dem Stifter bestehe.

Der Inhalt des Gesprächs zwischen Graf und dem Sachbearbeiter der Regierung vom 18.11.1999 wird somit nach Aktenlage widersprüchlich dargestellt. Zeugen konnten hierzu nicht befragt werden. Graf verweigerte bei seiner Vernehmung das Zeugnis, der Sachbearbeiter ist langfristig erkrankt und vernehmungsunfähig.

Der Zeuge Stepp bestätigte, dass die Regierung von Oberbayern auf Antrag und gegen entsprechende Sicherheiten üblicherweise eine darlehensweise Hingabe des Stiftungsvermögens zu einem angemessenen Zinssatz gestatte. Ein solcher schriftlicher Antrag des Deutschen Ordens ist aber bei der Regierung von Oberbayern nicht eingegangen. Eine entsprechende Genehmigung wurde nicht erteilt. Es scheint denkbar, dass der Sachbearbeiter bei dem Gespräch am 18.11.1999 Graf die Handhabung der Regierung von Oberbayern bei der

darlehensweisen Hingabe des Stiftungsvermögens erläuterte. Nachdem aber der Deutsche Orden in der Folge keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, war für die Regierung von Oberbayern auch nichts weiter veranlasst.

Dr. Güssen sagte im Untersuchungsausschuss aus, dass er in dieser Zeit mehrfach die Zahlung des Stiftungsvermögens beim Deutschen Orden angemahnt hatte. Erst als Graf ihn über den angeblichen Inhalt des Gesprächs am 18.11.1999 mit der Stiftungsaufsicht informiert hatte, war er beruhigt und entwickelte keinerlei weitere Aktivitäten mehr zur Erlangung des Geldes, da es ja damit als Darlehen an den Deutschen Orden anzusehen und die Zinszahlung in Höhe von 60.000.- DM für das Jahr 2000 eingegangen war. Das deutet darauf hin, dass der Inhalt des Schreibens vom 17.03.2000 dazu diente, Dr. Güssen davon abzubringen, das komplette Stiftungsvermögen einzufordern. Es legt den Schluss nahe, dass der Inhalt dieses Briefes nicht das Ergebnis des 4 Monate zuvor stattgefundenen Gesprächs mit der Regierung von Oberbayern wiedergibt, sondern die für den Deutschen Orden als Stifter in dieser Situation günstigere Sicht: Genehmigung einer Darlehensgewährung. Dadurch verblieb die für die Stiftung vorgesehene 1 Million DM beim Deutschen Orden. Hätte der Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern am 18.11.1999 tatsächlich einer darlehensweisen Hingabe des Stiftungsvermögens zugestimmt, hätte Graf aus eigenem Interesse unmittelbar nach dem Gespräch mit dem Sachbearbeiter den erforderlichen schriftlichen Genehmigungsantrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt oder zumindest den Inhalt des Gesprächs schriftlich bestätigt. Ein solcher Antrag oder eine schriftliche Bestätigung sind unterblieben. Diese Tatsachen belegen hinreichend, dass der Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern die darlehensweise Hingabe des Stiftungsvermögens in dem Gespräch vom 18.11.1999 gegenüber Graf abgelehnt hatte, so wie es auch sein handschriftlicher Vermerk in den Akten wiedergibt.

Nachdem die Regierung von Oberbayern bereits keinen Nachweis über die Einzahlung des Stiftungsvermögens bekommen hatte, hätte der zuständige Sachbearbeiter bei der Regierung von Oberbayern durch die Anfrage von Graf auf Schwierigkeiten bei der Vermögensübertragung aufmerksam werden können, weil sich der Stifter um eine Senkung bzw. um eine darlehensweise Gewährung des Stiftungsvermögens bemühte. Die Regierung von Oberbayern hätte sich dann schon im Jahr 2000 an den Deutschen Orden wenden und die Einbringung des Stiftungsvermögens einfordern können. Dieses Unterlassen führte aber im Ergebnis zu keinem Schaden, da die Stiftung im Zeitpunkt ihrer Auflösung einen Überschuss von 3690,64 DM hatte.

Die Regierung von Oberbayern wurde durch einen Artikel im Stern am 29.03.2001 auf Schwierigkeiten bei der Stiftung des Deutschen Ordens aufmerksam. Die Regierung forderte darauf mit Schreiben vom gleichen

Tag die Stiftung und die zuständigen Vorstände auf, die Besetzung der Stiftungsorgane offen zu legen, die Jahresrechnungen vorzulegen und zu den Vorwürfen im Stern-Artikel Stellung zu nehmen.

Der anwaltschaftliche Vertreter der Stiftung Deutscher Orden antwortete mit Schreiben vom 01.06.2001 umfassend und legte neben anderen Unterlagen Summen- und Saldenliste für 1999 bis 2001 sowie Entwürfe der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31.12.1999 und zum 31.12.2000 vor. Die Unterlagen wurden von der Regierung von Oberbayern überprüft. Aus den übermittelten Unterlagen ergab sich, dass der Stifter das Stiftungsvermögen nicht eingezahlt, sondern der Stiftung im Jahr 2000 einen als Zinsertrag ausgewiesenen Betrag von 60.000.- DM überwiesen hatte. Den Zinsertrag für 2001 hat der Stifter nicht mehr erbracht. Die Regierung von Oberbayern hat im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen und die ins Auge gefasste Auflösung der Stiftung zum 08.08.2001 auf die Vorlage der Jahresrechnungen verzichtet.

Die Stiftung des Deutschen Ordens wurde mit Entzug der Stiftungsgenehmigung durch die Regierung von Oberbayern am 08.08.2001 aufgelöst. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Überschuss von 3690,64 DM wurde an den Stifter zurückübertragen.

Der aus den Akten ersichtliche und im Untersuchungsausschuss angesprochene Dissens zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezog sich auf die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die Auflösung der Stiftung zu erfolgen hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vertrat im Vermerk vom 08.05.2001 die Auffassung, dass eine Rückabwicklung über die Aufhebung der rechtswidrigen Genehmigung nach Art. 48 VwVfG zu erfolgen hat, während die Regierung von Oberbayern von einer Auflösung nach § 87 BGB ausging. Der als Zeuge vernommene zuständige Referent im Staatsministerium für Unterricht und Kultus Dr. Backert hat vor dem Untersuchungsausschuss seine Rechtsmeinung aus dem Vermerk vom 08.05.2001 revidiert und geht mittlerweile ebenfalls von § 87 BGB als Rechtsgrundlage für die Auflösung einer Stiftung aus.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist die Frage nach der richtigen Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Stiftung aber ohne Belang für den wirksamen Bestand der Stiftung als juristische Person vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung am 05.07.1999 bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung am 08.08.2001. In beiden Fällen wirkt eine Aufhebung nur für die Zukunft und lässt den Bestand der Stiftung für die Vergangenheit unangetastet. Auch die Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hätte zur Aufhebung der Stiftungsgenehmigung für die Zukunft geführt (Kopp, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, § 48 VwVfG, Rdz. 76).

Die Genehmigung der Stiftung und deren Widerruf durch die Regierung von Oberbayern haben auf die

steuerliche Behandlung einschließlich ihrer Gemeinnützigkeit keine Auswirkungen. Wäre die Stiftung nicht existent geworden, hätte es sich steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich um ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz gehandelt. Dafür gelten nahezu die gleichen steuerlichen Regeln wie für eine Stiftung. Die Steuerbegünstigung und Spendenbescheinigungskompetenz ist rechtsformunabhängig zu Recht zuerkannt worden. Die Überprüfung der Mittelverwendung (einschließlich der Verwendung der eingegangenen Spenden) erfolgte durch das Finanzamt Rosenheim. Ein fehlerhaftes oder nachlässiges Verhalten der Finanzbehörden war nicht erkennbar.

Außer der Stiftungsgenehmigung wurden der Stiftung des Deutschen Ordens keine weiteren Genehmigungen erteilt.

5. Woher stammten die von der Stiftung bei Auslands- und Inlandsprojekten verwendeten Mittel?

Die für Auslands- und Inlandsprojekte verwendeten Mittel stammten aus Spenden. Die Stiftung des Deutschen Ordens hatte eine Fundraising-Firma damit beauftragt, Spenden für die Stiftung zu akquirieren. Im Rahmen von Spendenaktionen wurden unter anderem alle Familiare des Deutschen Ordens angeschrieben.

Im Stern vom 29. März 2001 wurde erstmals über ein Wohnungsbauprojekt der Stiftung des Deutschen Ordens in Bethlehem berichtet. Die Regierung von Oberbayern bat mit Schreiben vom gleichen Tag die Stiftung des Deutschen Ordens um Aufklärung, da der Bau von Wohnungen nicht vom Stiftungszweck umfasst war.

In einem Prospekt, der der Regierung von Oberbayern am 25.04.2001 zur Kenntnis gelangte, war als verantwortlicher Vorstand für das „Bethlehemprojekt“ der Stiftung des Deutschen Ordens Dr. Immanuel H.J. Jacobs genannt. In dem Prospekt wurde um Investoren für den Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien in Bethlehem geworben.

Der Vorstand der Stiftung des Deutschen Ordens teilte der Regierung von Oberbayern mit, dass Dr. Jacobs niemals für die Stiftung tätig war und ihm auch niemals eine Vollmacht erteilt worden sei. Die Stiftung habe sich an dem Wohnungsbauprojekt in Bethlehem nicht beteiligt. Es bestand daher keine Veranlassung für ein weiteres Tätigwerden der Regierung von Oberbayern.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses war Dr. Immanuel Jacobs für das Wohnungsbauprojekt in Bethlehem zuständig. Er hat sich in einem Prospekt, in dem das Projekt vorgestellt und um Spenden geworben wurde, ohne Zustimmung oder Billigung der Stiftung auf diese berufen. Als die unkorrekte Auftretensweise Dr. Jacobs bekannt wurde, hat der Deutsche Orden die Sach- und Rechtslage klar gestellt. Die von der Stiftung der Regierung von Oberbayern vorgelegten

Summen- und Saldenlisten, die auch dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung standen, haben keine Hinweise auf Zahlungen der Stiftung für das Wohnungsbauprojekt ergeben.

Die Stiftung des Deutschen Ordens hat im Verlauf ihres Bestehens ca. 200.000,- DM eingenommen. Das Geld stammt aus Spenden und einer einmaligen Zinszahlung des Deutschen Ordens in Höhe von 60.000,- DM. Der größte Teil des Geldes diente dem Aufbau einer Fundraising-Organisation, durch die Spenden akquiriert werden sollten. Der Rest des Geldes wurde für Stiftungszwecke ausgegeben: Ausgrabungen in Akko in Palästina, Förderung seelsorgerischer Tätigkeiten, u.a. in Ungarn und Palästina.

6. Von wem, wann und auf welche Weise wurde die Übereinstimmung der Stiftungsangelegenheiten mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung geprüft?

Die Regierung von Oberbayern hat die Übereinstimmung der Stiftungsangelegenheiten mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung zu überprüfen. Sie überprüft dies, soweit das Stiftungsgesetz eine Genehmigung oder eine Information der Aufsichtsbehörde erfordert. Die Stiftung des Deutschen Ordens wurde mit Bescheid vom 05.07.1999 genehmigt. Weitere Genehmigungen wurden nicht erteilt. Die Absenkung des Stiftungsvermögens von 1 Million DM auf 100.000,- DM wurde – wie bereits dargestellt – von der Stiftungsaufsicht nicht genehmigt. Die erste Rechnungslegung sollte bis zum 30.06.2001 erfolgen. Die Schlussbilanz wurde vom Anwalt der Stiftung am 01.06.2001 vorgelegt. Sie wies einen Überschuss in Höhe von 3690,64 DM aus. Der Betrag wurde an den Deutschen Orden zurück überwiesen.

V. Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

1. Welche Strafanzeigen gegen Mitglieder, Mitarbeiter und/oder Bevollmächtigte des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbands und/oder gegen Mitglieder der Staatsregierung, gegen bayerische Beamte oder Amtsträger gingen bei bayerischen Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit dem Komplex „Deutscher Orden“ zu welchem Zeitpunkt ein?

- a) Welche Ermittlungen wurden geführt, welche Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet und wie war deren Stand bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses?
- b) Sind Berichte zutreffend, dass der Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten Stoiber und Staatsminister Zehetmair gem. § 152 Abs. 2 StPO nach 6 Std. Prüfung durch die Staatsanwaltschaft München I keine Folge gegeben wurde? Welche Unterlagen wurden hierzu von der Staatsanwaltschaft herangezogen?

c) Ist es zutreffend, dass die Presseerklärung durch die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber am 6.12.2000 veröffentlicht wurde, der diesbezügliche Bescheid gegenüber dem Anzeigerstatter am 7.12.2000 erteilt wurde?

Das Staatsministerium der Justiz hat dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 16.12.2002 zu Frage 1 Folgendes berichtet:

Zu Frage 1 a):

Zu den Strafanzeigen bzw. Ermittlungen berichten die Staatsanwaltschaften München I und II:

(1) Der Leitende Oberstaatsanwalt München I teilt mit:

„Mit gleichlautendem Schreiben vom 1. Dezember 2000 erstattete die Niedersächsische Akademie für Photomedizin und Gesundheitsbildung e.V. Anzeige gegen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, Staatsminister Zehetmair und gegen eine zuerst namentlich nicht benannte Person wegen Beihilfe zum Betrug in Zusammenhang mit dem Deutschen Orden.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München I gegen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und Staatsminister Zehetmair wurde unter 323 AR 7 – 26/00 eingetragen, die Anzeige gegen die ursprünglich nicht benannte Person dann unter 323 Js 51492/00 gegen Ministerialdirektor Hoderlein ebenfalls wegen Beihilfe zum Betrug im Zusammenhang mit dem Deutschen Orden.“

Zur Erläuterung: Die unterschiedliche Registrierung beruht darauf, dass der Aspekt der Immunität auch aktenmäßig zu berücksichtigen ist.

„Beiden Anzeigen wurde keine Folge gegeben. [näher zu Frage V.1.b)]

Am 6. Dezember 1999 erstattete Gert-Rüdiger Lang-Rose Strafanzeige wegen übler Nachrede gegen Werner Conrad und den Prior des Deutschen Ordens bei der Staatsanwaltschaft Flensburg. Diese gab das Verfahren gegen Conrad, Geschäftsführer der Deutsch-Ordens-Hospitalwerk GmbH in Weyarn, mit Verfügung vom 13. Juli 2000 an die Staatsanwaltschaft München I ab. Diese übernahm das Verfahren am 28. Juli 2000 wegen der örtlichen Zuständigkeit nach § 7 II StPO (Presseinhaltsdelikt – Illustrierte Stern). Gegenstand des Verfahrens war eine Presseveröffentlichung in der in München erscheinenden Illustrierten Stern.

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2000 wurde der Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen. Beschwerde wurde durch den Anzeigerstatter nicht eingeleitet.“

(2) Der Leitende Oberstaatsanwalt München II berichtet:

„Folgende Strafanzeigen sind Gegenstand des hiesigen Ermittlungsverfahrens:

- Strafanzeige der Niedersächsischen Akademie für Fotomedizin und Gesundheitsbildung e.V. vom 30. November 2000 gegen die Beschuldigten Keindl, Conrad, Fritz Graf und Degott gerichtet an die Staatsanwaltschaft München II, zunächst eingegangen bei der Staatsanwaltschaft München I, bei der Staatsanwaltschaft München II eingegangen am 7. Dezember 2000, hier eingetragen im Referat 65 (65 Js 40106/00) am 12. Dezember 2000. Den Beschuldigten werden Untreue, Betrug, Konkursverschleppung, Bilanzfälschung, Steuerhinterziehung und andere nicht benannte Straftaten zur Last gelegt.
- Weitere Strafanzeige der Niedersächsischen Akademie für Fotomedizin und Gesundheitsbildung e.V. vom 30. November 2000 gegen die Beschuldigten Keindl, Conrad, Fritz Graf, Degott, Dr. Franke, Terkatz und Wilbert, gerichtet an die Staatsanwaltschaft München I, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft München II am 11. Dezember 2000; diese Anzeige ist mit der erstgenannten inhaltsgleich. Gegen die beiden weiteren in der Anzeige genannten Personen (Angelika Holstein und Dr. Johannes Güsgen) wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wurden keine Ermittlungen durchgeführt, da sich schon aus der Anzeige keine Anhaltspunkte für mögliches strafbares Verhalten der beiden Personen ergaben.
- Strafanzeige des Rechtsanwalts Dr. Simon vom 5. Dezember 2000 gegen Mitglieder der Geschäftsleitung des Deutschen Ordens, namentlich gegen die Beschuldigten Keindl, Conrad, Veit, Fritz Graf, Dr. Franke, Wilbert, Terkatz, Michael Graf und Dr. Kümmel, eingegangen per Fax am 5. Dezember 2000, Tatvorwürfe sind Untreue, Betrug, Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie Steuer- und Abgabenverkürzung. Der Sachverhalt wurde in das laufende Verfahren 65 Js 40106/00 einbezogen.
- Strafanzeige des Heinz Lücke vom 8. Dezember 2000 gegen die Mitglieder der Trägergesellschaft der Deutsch-Ordens-Hospital-Werk GmbH, gerichtet an die Staatsanwaltschaft München I, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft München II am 20. Dezember 2000. Sie nimmt nur auf Presseberichte Bezug, ist jedoch ebenfalls Gegenstand des Verfahrens.
- Strafanzeige des Herrn Siegfried Brauser gegen namentlich nicht benannte Verantwortliche des Deutschen Ordens vom 31. Januar 2001, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Augsburg, bei der Staatsanwaltschaft München II eingegangen am 6. Februar 2001. Sie nimmt ebenfalls nur Bezug auf beigefügte Presseberichte.
- Strafanzeige der Linda Worm vom 30. März 2001, gegen den Deutschen Orden wegen Veruntreuung von Geldern gerichtet an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München, bei der

Staatsanwaltschaft München II eingegangen am 17. April 2001. Eine nachvollziehbare Begründung enthält diese Anzeige nicht.

- Anzeige der Rechtsanwälte Dr. Müller und Kollegen gegen die Verantwortlichen des Deutschen Ordens, namentlich genannt die Beschuldigten Conrad und Terkatz vom 5. Juli 2001, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft München II am 9. Juli 2001. Dem Tatvorwurf des Betruges lag eine geschäftliche Auseinandersetzung über Ingenieurleistungen zugrunde. Er wurde in die Ermittlungen einbezogen.
- Insgesamt gingen 6 anonyme Anzeigen ein, wobei zwei der Anzeigen offensichtlich vom selben Absender stammen.

Außerdem waren bei der Staatsanwaltschaft München II im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Deutscher Orden“ anhängig das Verfahren 65 Js 3939/01, das am 2. Februar 2001 aus dem Hauptverfahren 65 Js 40106/00 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Abgabenordnung abgetrennt und gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, weil keine Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung bestanden. Ferner ist anhängig 65 Js 40991/00, bei dem es sich um die Gegenanzeige des Beschuldigten Graf gegen die Verantwortlichen der Niedersächsischen Akademie für Fotomedizin und Gesundheitsbildung e.V. handelt. Es wurde am 7. September 2001 gem. § 154 e Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt, weil die Richtigkeit der Vorwürfe im Verfahren 65 Js 40106/00 geklärt wird.

Im Verfahren 65 Js 40106/00 wurden nach Eingang der ersten Anzeige am 7. Dezember 2000 am 13. Dezember 2000 die beiden Anzeigerstatter Lang-Rose und Werner zur Zeugenvernehmung durch den Berichterstatter [StAgrL Dr. Kalomiris] geladen. Da sie den ersten Vernehmungstermin unentschuldig nicht wahrnahmen, konnten sie erst am 17. Januar 2001 vernommen werden. Um die Angaben der Anzeigerstatter weiter zu konkretisieren, wurde zunächst die Steuerfahndung beim Finanzamt Rosenheim mit weiteren Ermittlungen beauftragt und der bestellte Sanierer des Deutschen Ordens zum Zwecke der Erteilung weiterer Auskünfte angeschrieben. Sodann wurde der Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen für die Zentrale des Deutschen Ordens in Weyarn, die Geschäftsräume der DOH-GmbH in Weyarn und das Zentrale Rechnungswesen des Deutschen Ordens in Langen beantragt.

Nach Erlass der Beschlüsse am 20. März 2001 durch das Amtsgericht München wurde die Kriminalpolizeiinspektion Erding mit dem Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse und der Tätigkeit der weiteren Ermittlungen beauftragt. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden am 11. April 2001 in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Berichterstatters vollzogen und unmittelbar im Anschluss daran mit der Auswertung der Geschäftsunterlagen des Deutschen Ordens durch die KPI Erding begonnen. Zur Erfassung der überaus umfangreichen Ge-

schaftsunterlagen des Deutschen Ordens wurde von der KPI Erding eine eigene Datenbank erstellt. Nach Vorlage entsprechender Zwischenberichte wurden der KPI Erding am 7. August 2001 und am 19. September 2001 weitere detaillierte Ermittlungsaufträge erteilt.

Nach Bekanntwerden eines möglicherweise strafbaren Sachverhalts im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Abfindungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Orden und dem Beschuldigten Conrad wurden hierzu im Dezember 2001 gesonderte Ermittlungen wegen Betrugs und Untreue eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Durchsuchungsbeschlüsse für die Privatwohnungen der Beschuldigten Keindl und Conrad beantragt und vollzogen, Zeugen vernommen sowie die sichergestellten Beweismittel unter Mitwirkung des Berichterstatters ausgewertet.

Bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 20. März 2002 liefen die Ermittlungen wie dargestellt. Eine abschließende Verfügung war nur im Strafverfahren getroffen.

Zur Vervollständigung teilt der Generalstaatsanwalt mit:

„Am 27.02.2002 wurde durch die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsauftrag an die KPI Erding erteilt, worin um die Vernehmung von Zeugen, unter anderem der Zeugen Thüx, Basener, Neuburger und des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Sperling, gebeten wurde.“

Weitere Strafanzeigen gingen nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg bei bayerischen Staatsanwaltschaften nicht ein, weitere Ermittlungsverfahren wurden nicht geführt.“

Zu Frage 1 b:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I berichtet hierzu:

„Die Überprüfung des angezeigten Sachverhalts ergab keinen Anfangsverdacht von Straftaten der genannten Personen. Dabei kam es auf den der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München II zu Grunde liegenden Sachverhalt – interne Vorgänge beim Deutschen Orden bzw. verbundenen Unternehmen – nicht an. Die Anzeigerstatterin nannte keinerlei Indizien dafür, dass Mitglieder der Staatsregierung von etwaigen behaupteten Untreuehandlungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten beim Deutschen Orden etwas wussten oder diese in irgendeiner Form unterstützten.“

Die Zuziehung weiterer Unterlagen war nicht nötig. Konkrete Hinweise auf Urkunden oder sonstige Erkenntnismöglichkeiten für die behaupteten Straftaten der Angezeigten lagen nicht vor.

Damit waren die Vorwürfe der Beihilfe zu Untreue- oder Betrugshandlungen ohne jegliche Grundlage.

Beiden Anzeigen wurde jeweils mit Verfügung vom 7. Dezember 2000 gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Beide erhobenen Aufsichtsbeschwerden wurden zurückgewiesen.“

Das Vorgehen war bei den unschlüssigen Strafanzeigen sachgerecht. Angesichts der übergebenen Unterlagen war die Überprüfung in wenigen Stunden abschließend möglich.“

Zu Frage 1 c:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I teilt dazu mit:

„Die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft München I erfolgte am 6. Dezember 2000 abends. Zu diesem Zeitpunkt war die Abschlussverfügung der Sache nach bereits getroffen.“

Nach ergänzender Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I ist der Bescheid der Staatsanwaltschaft München I vom 7.12.2000 am gleichen Tag an den Anzeigerstatter formlos versandt worden.

Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses begegnet es keinen Bedenken, dass das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Überprüfung den Medien mitgeteilt wurde, bevor der schriftliche Bescheid versandt wurde.“

Der Bericht des Staatsministeriums der Justiz gibt den Sachverhalt, wie er sich dem Untersuchungsausschuss aus den Akten und den Zeugenvernehmungen dargestellt hat, zutreffend wieder. Der Untersuchungsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für ein unkorrektes Vorgehen der Ermittlungsbehörden oder gar für eine politische Einflussnahme.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Durchsuehung der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens in Weyarn am 11. April 2001? Gegen wen richteten sich die diesbezüglichen Ermittlungen?

- a) **Wurden hierbei auch die Wohnräume der Verdächtigen durchsucht? Wurden die Räume des Ordensverbunds und der Stiftung des Deutschen Ordens durchsucht?**
- b) **Welche Ermittlungsmaßnahmen gingen der Durchsuehung voraus? Aus welchen Gründen erfolgte die Durchsuehung mehr als vier Monate nach dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung gegen Organe des Deutschen Ordens?**
- c) **Welche Erkenntnisse ergaben sich für die Strafverfolgungsbehörden aus einem am 10.4.2001, einen Tag vor der Durchsuehung geführten Gespräch mit dem Sanierer? Wo, mit welchem Inhalt und zwischen welchen Personen fand dieses Gespräch statt?**

- d) **Welche Gespräche, schriftliche und persönliche Kontakte, fanden in Zusammenhang mit der Durchsuchung und den Ermittlungen zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft, der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder Mitgliedern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Ministerien statt? Waren hierbei zu irgendeinem Zeitpunkt Vertreter des Deutschen Ordens, des Ordensverbunds bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens eingebunden bzw. anwesend?**
- e) **Wurden Akten beschlagnahmt und/oder mitgenommen? Wann, durch wen und auf welche Weise wurde das aufgefundene Aktenmaterial von den Strafverfolgungsbehörden geprüft?**

Das Staatsministerium der Justiz hat dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 16.12.2002 zu Frage 2. Folgendes mitgeteilt:

Zur Vorfrage:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München II berichtet:

„Die Durchsuchung erfolgte im Verfahren 65 Js 40106/00, das sich gegen die Beschuldigten Keindl, Conrad, Fritz Graf, Degott, Veit, Michael Graf, Franke, Wilbert, Terkatz, Kümmel, Sehmer und Greil richtet, aufgrund der Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München vom 20. März 2001.“

Ergänzend ist zu bemerken, dass der richterliche Durchsuchungsbeschluss auf § 103 StPO gestützt wurde.

Zu Frage 2 a:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München II teilt mit:

„Die Wohnräume der Beschuldigten wurden nicht durchsucht. Durchsucht wurden die Geschäftsräume des Deutschen Ordens Körperschaft des öffentlichen Rechts, der DOH-GmbH in Weyarn und der Rechenzentrale des Deutschen Ordens in Langen.“

Zu Frage 2 b:

Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt München II in der Sache bereits zu Frage V. 1. a) Stellung genommen (unter (2) zitiert). Ergänzend berichtet er:

„Die in der Anzeige vom 7. Dezember 2000 erhobenen Vorwürfe mussten konkretisiert werden. Es wurden daher zunächst die Anzeigerstatter vernommen, weitere Abklärungen durch die Steuerfahndung vorgenommen und der Sanierer des Deutschen Ordens befragt. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden am 13. März 2001 beantragt, am 20. März 2001 erlassen und die KPI Erding am 23. März 2001 mit deren Vollzug beauftragt.“

Zu Frage 2 c:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München II führt aus:

„Das Gespräch fand zwischen dem Sanierer, Herrn Pfeil, Herrn Oberstaatsanwalt Schelzig und dem Berichterstatter [StAGrL Dr. Kalomiris] am 10. April 2001 statt. Das Gespräch diente dem Zweck, für die am 11. April 2001 bereits geplante Durchsuchung gegebenenfalls weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Da der Sanierer zum damaligen Zeitpunkt keine weiterführenden Angaben machen konnte, wurde eine ergänzende schriftliche Stellungnahme vereinbart.“

Herrn Schelzig, jetzt VRiLG, sind ebenfalls keine konkreten Angaben zum Tatverdacht erinnerlich, allerdings Angaben des Sanierers dazu, wo Unterlagen zu finden seien.

Das Gespräch fand nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft München II statt.

Zu Frage 2 d:

Bei den unter V. 1. a) angegebenen Verfahren handelt es sich um Berichtssachen. Insofern sind schriftliche Berichte erstattet worden. Zu Gesprächen, (weiteren) schriftlichen und persönlichen Kontakten:

(1) *Der Leitende Oberstaatsanwalt München II berichtet:*

„Nach Kenntnis des Berichterstatters [StAGrL Dr. Kalomiris], des jetzigen Abteilungsleiters [OStA Henkel] und des Unterzeichners [LOStA Dr. Hödl] fanden telefonische Kontakte und Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München bzw. dem Bayer. Staatsministerium der Justiz mit einer Ausnahme nur auf Informationsebene statt. Es handelte sich hierbei jeweils um ergänzende Fragen und Mitteilungen über den aktuellen Stand des Verfahrens im Rahmen der laufenden Berichterstattung. Aus diesem Grund sind hierüber keine Aktenvermerke vorhanden.“

Auf der Sachleitungsebene fand lediglich am 31. Juli 2001 ein Telefongespräch zwischen Oberstaatsanwalt Reich (Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München) und dem Berichterstatter statt, bei dem es um den Umfang der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beantragung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ging; es wurde Einigkeit erzielt, dass hierzu keine weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München II erforderlich sind. Hierüber wurde ein Vermerk gefertigt.

Der Berichterstatter hat ferner Kenntnis von einem Anruf des damaligen Generalstaatsanwalts Froschauer bei dem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Oberstaatsanwalt Schelzig, am 29. Mai 2001; während des Gesprächs war der Berichterstatter im Dienstzimmer von Herrn Oberstaatsanwalt Schelzig anwesend. Soweit dies aus den Äußerungen von Herrn Oberstaatsanwalt

Schelzig zu entnehmen war, ging es hierbei um die laufende Durchsuchungsaktion am 29. Mai 2001.

Vertreter des Deutschen Ordens waren bei derartigen Gesprächen nicht anwesend.

Gespräche mit Mitgliedern der Staatsregierung fanden nicht statt.“

Zu dem Gespräch am 29. Mai 2001 ergänzt Herr Schelzig, jetzt VRiLG, dass sich der damalige Generalstaatsanwalt nach dem Sachstand erkundigt habe und mit dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft einverstanden gewesen sei.

(2) Der Generalstaatsanwalt teilt hierzu mit:

„Ausweislich der Akten meiner Behörde gab es mehrere direkte Kontakte mit der Staatsanwaltschaft München II:

Mitte Dezember 2000 wurde ein Eingangsbericht angefordert;

Ende Januar 2001 wurde beim Sachbearbeiter die Anzahl zusätzlicher anonymer Anzeigen abgefragt sowie beim zuständigen Abteilungsleiter der Stand der Überprüfungen durch Steuerbehörden;

am 5. April 2001 teilte der zuständige Abteilungsleiter Erkenntnisse über Verbindungen zwischen dem Anzeigerstatter und dem Abgeordneten Dr. Dürr mit;

Gegenstand eines Telefonats vom 30. Mai 2001 war eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kaiser, die in Ziffer 7 nicht vollständig übermittelt worden war;

am 1. Juni 2001 teilt der Leitende Oberstaatsanwalt München II mit, ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler vom 30. Mai 2001 sei von Oberstaatsanwalt Schelzig bereits beantwortet worden;

am 8. Juni 2001 sind 2 Telefonate im Zusammenhang mit dem Problem der Akteneinsicht nach § 110 StPO vermerkt.

Direkte Kontakte mit der Staatsanwaltschaft München I sind nicht vermerkt.

Ob zu sämtlichen Gesprächen zwischen dem damaligen Sachbearbeiter meiner Behörde und der Staatsanwaltschaft München II schriftliche Vermerke gefertigt wurden, lässt sich nicht mehr klären.

Den derzeit bei meiner Behörde tätigen Mitarbeitern sind über den Akteninhalt hinaus geführte Gespräche nicht Erinnerung.

Zu Frage V. 2. d) berichte ich ergänzend, dass auch zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ausweislich der Akten über die erstatteten Berichte hinaus keine Gespräche oder schriftliche oder persönliche Kontakte feststellbar sind. Auch aus der Erinnerung der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München I ergeben sich derartige Kontakte nicht.“

(3) Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist zu den Ermittlungsverfahren berichtet worden, wie dies bei Berichtsvorgängen allgemein üblich ist. Ferner gab es Kontakte zum Generalstaatsanwalt und zur Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu parlamentarischen Anträgen und Anfragen; auch Anzeigen wurden weitergeleitet. Ergänzende telefonische Kontakte auf Referatsebene zum jeweils aktuellen Stand, insbesondere aufgrund von Medienberichten, sind konkret nicht Erinnerung, dürften aber stattgefunden haben. Vertreter des Deutschen Ordens, des Ordensverbunds bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens waren in Kontakte des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu Generalstaatsanwalt und Staatsanwaltschaft weder eingebunden noch dabei anwesend.

Zu Frage 2 e:

Wiederum der Leitende Oberstaatsanwalt München II:

„Bei der Durchsuchung am 11. April 2001 wurden 8 Leitordner Geschäftsunterlagen sichergestellt und in die Räume der KPI Erding mitgenommen. Die weiteren Geschäftsunterlagen des Deutschen Ordens verblieben nach Absprache mit der Geschäftsleitung und dem anwaltlichen Vertreter des Deutschen Ordens in Weyarn, da sie für die Fortführung der Geschäfte, die Erstellung der Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sowie im Rahmen der Sanierung (Wirtschaftsprüfergutachten) benötigt wurden. Sie waren den Beamten der KPI Erding jedoch jederzeit zugänglich. Aus der Aktenchronologie und dem Abgleich mit der Buchführung wären evtl. Fehlbestände erkennbar geworden.

Erst nachdem der unbeschränkte Zugang der Ermittlungsbehörden zu den Geschäftsunterlagen nicht mehr gewährleistet war, kam es zum erneuten Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse am 29. Mai 2001 mit dem Ziel der ausschließlichen Ingewahrsamnahme durch die Ermittlungsbehörden.

Da der jetzige Prior des Deutschen Ordens und der anwaltliche Vertreter jedoch zusicherten, dass sämtliche Akten den Ermittlungsbehörden zukünftig ohne jede Einschränkung zur Verfügung gestellt würden und auch im Übrigen jegliche Unterstützung geleistet würde, wurden die Akten weiterhin dort belassen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden vom Deutschen Orden seither eingehalten, so dass die Auswertung der Geschäftsunterlagen problemlos erfolgen konnte. Die Akten wurden abschnittsweise in die Räume der KPI Erding verbracht, dort ausgewertet und sodann wieder in die Geschäftsräume des Deutschen Ordens in Weyarn zurückgebracht.

Bei umfangreicheren Wirtschaftstrafsachen, bei denen der Betrieb eines Unternehmens parallel um Strafverfahren fortgeführt werden muss, ist ein solches Vorgehen nicht zu beanstanden und wird auch in anderen Fällen so praktiziert.“

Der Bericht des Staatsministeriums der Justiz gibt die Umstände der Durchsuchung der Geschäftsräume des Deutschen Ordens aus der Sicht des Untersuchungsausschusses zutreffend wieder. Folgendes ist zu ergänzen:

Die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft richten sich nicht gegen den Deutschen Orden, sondern gegen frühere Mitarbeiter des Ordens. Der Deutsche Orden ist in diesen Verfahren der Geschädigte.

Der Deutsche Orden wird als Geschädigter seit Anfang 2001 von der Rechtsanwaltskanzlei Bub, Gauweiler und Partner vertreten. Sie hatte den Ermittlungsbehörden bereits im Januar 2001 die Kooperationsbereitschaft des Ordens signalisiert. Diese zeigte sich in der Folgezeit u.a. dadurch, dass der Deutsche Orden bei der Vernehmung von Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht (z.B.: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) die Verschwiegenheitspflicht aufhob und dadurch die Ermittlungen beschleunigte. Darüber hinaus hat die Kanzlei den Ermittlern wiederholt ermittlungsrelevante Unterlagen zugeleitet, unter anderem aus von ihr geführten zivilrechtlichen Prozessen des Deutschen Ordens gegenüber früher Verantwortliche. KHK Roeder, der mit den Durchführungen der Ermittlungen bei der KPI Erding befasst ist, sagte als Zeuge im Untersuchungsausschuss aus, dass „er sich nicht über die Zusammenarbeit (mit der Rechtsanwaltskanzlei) beschweren könne“.

Die am 11.04.2001 durchgeführte Durchsuchung der Geschäftsräume des Deutschen Ordens in Weyarn stützte sich auf § 103 StPO und war eine Durchsuchung beim Geschädigten. Die an der Durchsuchung beteiligten Personen beließen aus den im Bericht des Staatsministeriums der Justiz genannten Gründen den größten Teil der ca. 600 Leitzordner in den Räumen des Ordens. Den Ermittlern war jedoch die jederzeitige Durchsicht der Unterlagen gestattet.

Nach § 110 Abs. 1 StPO steht die Durchsicht der Papiere des Betroffenen allein der Staatsanwaltschaft zu. Andere Beamte, also auch die Polizeibeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind zur Durchsicht der Unterlagen nur dann berechtigt, wenn der Betroffene dem zustimmt. Rechtsanwalt Dr. Gauweiler hatte zwar der Durchsicht durch die Polizeibeamten der KPI Erding zugestimmt, er wollte die Möglichkeit der Durchsicht aber nur zwei namentlich benannten Beamten gestatten. Dadurch sollte verhindert werden, dass eine große Anzahl von Personen mit den Ermittlungen befasst ist und die Gefahr zunimmt, dass Geschäftsgeheimnisse des Deutschen Ordens an die Öffentlichkeit gelangen.

Die Einschränkung der Durchsicht der Unterlagen nahmen die Ermittlungsbehörden nicht hin. Die bereits bestehenden Durchsuchungsbeschlüsse sollten umgesetzt und die Unterlagen am 29.05.2002 komplett beschlagnahmt werden. Nachdem die Staatsanwaltschaft mit einem Lastwagen vorgefahren war und damit begonnen hatte, Akten einzuladen, stimmte Rechtsanwalt

Dr. Gauweiler zu, der KPI Erding ohne Einschränkung auf bestimmte Personen Zugang zu den Unterlagen zu gewähren. Von einer Mitnahme wurde abgesehen, weil die Vertreter des Ordens darlegen konnten, dass sie die Unterlagen im laufenden Geschäftsbetrieb und wegen der Erstellung eines Sanierungsgutachtens dringend benötigten. Wie die Staatsanwaltschaft erst an diesem Tag erfuhr, war eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, einen buchhalterischen Abschluss vorzunehmen und benötigte dazu die zu beschlagnahmenden Unterlagen. Eine Beschlagnahme der Unterlagen wäre deshalb problematisch gewesen. Die Akten wurden in der Folgezeit von Beamten der KPI Erding in Weyarn durchgesehen und ausgewertet.

Rechtsanwalt Dr. Gauweiler wandte sich während Durchsuchung der Staatsanwaltschaft München II am 29.05.2002 telefonisch zunächst an den zuständigen Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft München II und anschließend an den Generalstaatsanwalt, um sich über den Bruch der zwischen ihm und der Staatsanwaltschaft angeblich getroffenen Vereinbarung zu beschweren. Der Generalstaatsanwalt informierte sich telefonisch beim zuständigen Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft München II über die laufende Durchsuchung. Einwände gegen die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft hat er nicht erhoben. Die Entscheidung des Abteilungsleiters bei der Staatsanwaltschaft München II, die Akten in Weyarn zu belassen, war bereits vor dem Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt getroffen worden.

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach – bei fehlender Genehmigung des Inhabers (§ 110 Abs. 2 Satz 1 StPO) – nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht von Papieren befugt ist, praktischen Bedürfnissen bei umfangreichen Wirtschaftsverfahren nicht mehr gerecht wird, zumal der Begriff „Papiere“ alle Arten von Unterlagen umfasst. Gerade bei der Sichtung umfangreicher Datenbestände käme es einer Verschwendung von Ressourcen gleich, wenn sich Staatsanwälte wochen- oder gar monatelang mit der Auswertung von Datenträgern befassen müssten, während die Polizei über besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete verfügt, die diese Aufgabe wahrnehmen könnten. Die Durchsicht könnte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte zur Durchsicht befugt wären. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, deren Änderung über den Bundesrat initiiert werden sollte.

Die im Untersuchungsausschuss angesprochene Gefahr der Manipulation der im Zugriffsbereich der Beschäftigten des Deutschen Ordens belassenen Akten bestand nicht. Zum einen wäre eine Manipulation an den Unterlagen für die Ermittler jederzeit erkennbar und nachvollziehbar gewesen, weil es korrespondierende Bankunterlagen und Jahresabschlüsse gab. Zum anderen bestand kein Anlass zu Befürchtungen, weil auf Seiten

des Deutschen Ordens, der selbst Geschädigter ist, Kooperationsbereitschaft herrschte. Staatsanwalt als Gruppenleiter Kalomiris sagte als Zeuge aus, dass es bei Verfahren, in denen die Akten zur Fortführung des Betriebs benötigt werden, sogar üblich ist, die Akten im Betrieb zu belassen.

3. Gab es weitere Durchsuchungen der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens, des Ordensverbands bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Staatsministerium der Justiz hat dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 16.12.2002 zu Frage 3. Folgendes mitgeteilt:

Der Leitende Oberstaatsanwalt München II:

„Die Geschäftsräume des Deutschen Ordens in Weyarn wurden am 11. April und 29. Mai 2001 durchsucht (siehe oben zu Frage V. 2. e). Am 31. Januar 2002 wurden zudem weitere Computerdateien vom Deutschen Orden freiwillig herausgegeben und gesichert.“

VI. Staatliches Verhalten im Rahmen der Sanierungsbemühungen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der sog. Sanierungsausschuss tätig, wer ist in ihm vertreten, und welche Maßnahmen wurden von ihm geplant, durchgeführt und veranlasst?

Nachdem im November 2000 die wirtschaftlichen Probleme des Deutschen Ordens bekannt geworden waren, fanden im Dezember 2000 mehrere Gespräche zwischen Vertretern des Deutschen Ordens, der Banken und der betroffenen bayerischen Ministerien statt. Eine erste Besprechung zwischen den Behördenvertretern und den Vertretern des Deutschen Ordens erfolgte am 01.12.2000 im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Am 04.12.2000 kam es dann zu einer großen Gesprächsrunde, an der unter anderem auch die Vertreter der Gläubigerbanken teilnahmen. Während dieser Sitzung wurden der Geschäftsführer der DOH-GmbH Conrad und der Prior Keindl entlassen.

Der Deutsche Orden hat in Abstimmung mit den Gläubigerbanken das Unternehmensberatungsbüro Dirk Pfeil mit der Sanierung des Deutschen Ordens beauftragt. Es gab in der Folgezeit noch weitere Gespräche in unterschiedlicher Besetzung zum Thema Deutscher Orden im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Sanierer hat als Organisationsmaßnahme einen runden Tisch eingerichtet, an dem ein Teil der Gläubigerbanken, die so genannten Kernbanken, die in hohem Umfang oder ohne eigene Sicherheiten dem Orden Kredite gewährt hatten, sowie die Erzdiözese München und Freising und ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung für den Freistaat Bayern

teilnahmen. Zunächst wurde dieser runde Tisch Sanierungsausschuss, später „Arbeitskreis Deutscher Orden“ genannt.

Für das Tätigwerden des sog. Sanierungsausschusses gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Freistaat Bayern hatte keinerlei rechtliche Eingriffs- oder Steuerungsmöglichkeiten, weil es sich bei dem Sanierungsausschuss um ein rein privatrechtlich organisiertes Gremium handelte.

Alle wesentlichen Entscheidungen des Deutschen Ordens wurden vom Sanierungsausschuss kontrolliert. Alle Zahlungsanweisungen des Deutschen Ordens wurden vom Sanierer gegengezeichnet. Im Februar 2001 hat der Orden einen Aufsichtsrat eingerichtet. Außerdem wurde ein zweiter Geschäftsführer ernannt.

Der Sanierungsausschuss hat seine Tätigkeit während der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Sommer 2002 abgeschlossen. Er hat auf der Grundlage eines von ihm in Auftrag gegebenen Wirtschaftsgutachtens ein Sanierungskonzept erstellt. Der Gesamtdarlehensstand des Deutschen Ordens in Höhe von 364 Millionen DM zum 31.12.2001 wurde im Wesentlichen durch den Verkauf von Einrichtungen (Krankenhäuser Buchloe und Dillingen, Hagen, Wickede, Konstanz), einen Zuschuss des Deutschen Ordens selbst, einen Forderungsverzicht der Gläubigerbanken und einen Beitrag der Katholischen Kirche auf 134 Millionen DM gesenkt. Das Konzept und der darin vorgesehene Schuldendienst wurden von den Wirtschaftsfachleuten der beteiligten Banken eingehend überprüft und als realistisch eingestuft. Ein im Untersuchungsausschuss vernommener Vertreter eines beteiligten Kreditinstituts äußerte sich wie folgt: „Es besteht eine gewisse, hoch einzustufende Chance, dass der Deutsche Orden seine Schulden tilgen kann.“ Durch das Sanierungskonzept ist der Erhalt des Deutschen Ordens, seiner Einrichtungen und der dazugehörigen Arbeitsplätze gesichert.

Wäre der Deutsche Orden nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden, wären die Unternehmen des Ordensverbands (DOH-GmbH, Tressler-GmbH, etc.) mittlerweile in Konkurs. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gesellschaften wären in diesem Fall vermutlich in einer schlechteren Position als heute beim Deutschen Orden als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch das Sanierungskonzept für den Deutschen Orden, in dem die Banken zu einem Teil auf ihre Forderungen verzichteten und sich die katholische Kirche an der Sanierung beteiligte, konnten die Arbeitsplätze erhalten werden. Dies gilt auch für die mehrheitlich außerhalb Bayerns, insbesondere in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Ordensverbands.

2. Welche Aufgaben, Funktionen oder sonstige Kompetenzen werden von Organen oder Mitarbeitern des Deutschen Ordens, des Ordensverbands bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens in diesem Gre-

mium wahrgenommen? Von wem wurden die Mitglieder des Sanierungsausschusses berufen?

Organe oder Mitarbeiter des Deutschen Ordens, des Ordensverbunds bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens haben rechtlich gesehen weder Aufgaben, Funktionen noch sonstige Kompetenzen im Sanierungsausschuss wahrgenommen. Als Vertreter des Deutschen Ordens haben die Geschäftsführer Dr. Franke und Dr. Weber regelmäßig an den Besprechungen teilgenommen. Sie haben dabei die Interessen des Ordens wahrgenommen und dem Sanierungsausschuss die für seine Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen zugeleitet.

Der Sanierer Pfeil hat vom Deutschen Orden mit Zustimmung der Banken den Auftrag zur Sanierung erhalten. Er hat die betroffenen Institutionen und Banken zur Teilnahme an den Sitzungen des Sanierungsausschusses aufgefordert. Diese Organisationen haben von sich aus Vertreter benannt.

- 3. a) Wurden von der öffentlichen Hand (Landkreise und Städte, Bezirke, Freistaat Bayern) und von den öffentlich-rechtlichen Banken Finanzmittel insbesondere als Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften gewährt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch sind die in Bayern vereinbarten Pflegesätze?**
- b) Wurden an die Gewährung der Finanzmittel Bedingungen gestellt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**
- c) Hat die Staatsregierung an ihre Sanierungsbemühungen weitere Bedingungen geknüpft?**

Die Fragen 3 a) bis c) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Deutsche Orden hat sich mit Schreiben vom 30.11.2000 an den Ministerpräsidenten, an das Staatsministerium der Finanzen, an das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte um Hilfe gewandt. Der Orden befinde sich in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. 5500 Arbeitsplätze seien gefährdet. Es wurde eine Staatsbürgerschaft beantragt.

Das Staatsministerium der Finanzen hat diesen Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Instrument der Staatsbürgerschaft die für die akute Situation des Deutschen Ordens erforderliche schnelle Hilfe nicht ermögliche, da eine solche Bürgerschaft in einem zeitlich aufwändigem Verfahren von der EU-Kommission in Brüssel zu genehmigen gewesen wäre. Das Staatsministerium der Finanzen hat daher die Auffassung vertreten, die privaten Banken sollten sich an der Sanierung beteiligen.

Das von den betroffenen Banken, dem Orden, der katholischen Kirche und der LfA Ende 2000 geschnürte „Liquiditätshilfepaket“ umfasste einen Gesamtbetrag von 48 Millionen DM. An die Vergabe dieser Mittel wurden umfangreiche Auflagen und Bedingungen geknüpft. Eine der betroffenen Banken hat einen Mustervertrag mit zahlreichen Auflagen und Bedingungen entworfen, der zur Grundlage des „Liquiditätshilfepaketes“ wurde. Es wurden einheitlich geltende Bedingungen für alle Beteiligten festgelegt und dadurch eine rasche Umsetzung der schnellen Liquiditätshilfe ermöglicht. Die Auflagen sahen unter anderem vor: Verstärkung des Unternehmens in kaufmännischer Sicht (Controlling), Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei Verträgen von konzernweiter Bedeutung, Widerruf von weitreichenden Sondervollmachten, strenges Berichtswesen.

Durch diese „Sonderaktion“ wurde der Deutsche Orden in die Lage versetzt, die fälligen Gehälter, sowie die Steuer- und Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen.

Im Rahmen dieses „Liquiditätshilfepaketes“ hat die Bayerische Landesbank gegenüber dem Deutschen Orden einen Kredit verlängert und sich im Rahmen des Bankenkonsortiums mit einem weiteren Kredit in Höhe von 5 Millionen DM beteiligt. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank, in dem die Staatsregierung vertreten ist, war an dieser Entscheidung nicht beteiligt, weil es sich um eine Kreditsumme handelte, die unter der Zuständigkeit des Verwaltungsrats lag. Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 15.12.2000 eine Beteiligung der Bayerischen Landesbank an der Sanierung begrüßt.

Bei einem Treffen der Vertreter des Deutschen Ordens mit den Gläubigerbanken im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung am 04.12.2000 hatte Staatsministerin a.D. Stamm für den oben erwähnten Soforthilfekredit der Bayerischen Landesbank und einen weiteren Kredit der HypoVereinsbank vorbehaltlich einer näheren rechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission (Notifizierung) eine Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt. Zu dieser Staatsbürgerschaft kam es jedoch nicht. Die beiden Kredite, die durch die Staatsbürgerschaft abgesichert werden sollten, wurden vom Deutschen Orden aus den Mitteln der Krankenhausverkäufe im Rahmen des Sanierungskonzepts getilgt. Eine Bürgerschaft erübrigte sich somit.

Stamm informierte am 05.12.2000 den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags über den Inhalt und das Ergebnis der Gespräche mit den Banken am Vortag. Sie teilte dem Ausschuss mit, dass im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in den Einrichtungen untergebrachten Patientinnen und Patienten der Deutsche Orden selbst, die Banken, die katholische Kirche, aber auch der Freistaat Bayern mit Mitteln der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder durch eine Staatsbürgerschaft einen Beitrag zur Überwindung der Liquiditätskrise leisten müssten. Sie hat darauf hingewiesen, dass dies nur der kurzfristigen Wiederherstel-

lung der Liquidität, nicht aber einer langfristigen Sanierung dienen werde. Die Gesamtanierung müssten der Deutsche Orden und die Banken selbst durchführen. Dem von ihr vorgestellten Konzept wurde im Haushaltsausschuss von keiner Seite widersprochen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 11.12.2000 der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) die Beteiligung an der Überbrückungshilfe für die akute finanzielle Notlage des Deutschen Ordens als ein besonderes Finanzgeschäft nach dem LfA-Gesetz zugewiesen. Die LfA hat im Rahmen des Bankenkonsortiums einen Liquiditätshilfekredit in Höhe von 5 Millionen DM gewährt. Dies erfolgte im Interesse des Erhalts der Arbeitsplätze und im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten in den Einrichtungen des Deutschen Ordens.

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie andere Bundesländer selbst keine Finanzmittel zur Sanierung des Deutschen Ordens zur Verfügung gestellt. Er hat daher auch keine weiteren Bedingungen an die Sanierungsbemühungen knüpfen können.

Das vom Sanierungsausschuss entworfene Sanierungskonzept, das erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Sommer 2002 fertig gestellt wurde, sieht ebenfalls keine Beteiligung des Freistaat Bayerns vor. Die beim Deutschen Orden aufgetretenen Verluste wurden im Wesentlichen vom Orden selbst, von den Banken und der katholischen Kirche getragen (Näheres hierzu bei Frage 1).

Die Pflegesätze in Bayern werden zwischen den Kostenträgern, den örtlich zuständigen Bezirken und den jeweiligen Einrichtungen individuell vereinbart und ausgezahlt. Ihre Auszahlung steht nicht im Zusammenhang mit der Sanierung des Deutschen Ordens. Die Bezirke waren in das Sanierungsverfahren des Deutschen Ordens nicht einbezogen und haben daher auch keine Sonderleistungen an Einrichtungen des Deutschen Ordens erbracht.

Die für die Einrichtungen des Deutschen Ordens vereinbarten Pflegesätze wurden nach Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit im November 2000 nicht geändert. Sie bewegen sich im Rahmen dessen, was auch anderen vergleichbaren Einrichtungen an Pflegesätzen gewährt wird. Im Bezirk Mittelfranken betrug im Jahr 2002 der tägliche Satz pro Patient in einer Suchthilfeeinrichtung des Deutschen Ordens 74,56 Euro (Summe aus Maßnahmenpauschale, Grundpauschale und Investitionsbeitrag), im Bezirk Oberbayern betrugen die jeweils mit Einrichtungen des Deutschen Ordens vereinbarten Pflegesätze zwischen 51,20 Euro und 68,42 Euro. Die Unterschiede in der Höhe ergeben sich im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Investitionsförderung. Die Bedingungen für die Gewährung von Pflegesätzen sind im Rahmenvertrag zu § 93 BSHG geregelt. Sie gelten für alle Einrichtungen gleichermaßen. Gegenüber dem Deutschen Orden hat es keine besonderen Bedingungen gegeben.

Ebenfalls nicht in Zusammenhang mit der Sanierung stehen die vom Freistaat Bayern gewährten Krankenhausfördermittel. Hierzu Näheres unter Abschnitt II Frage 3.

4. Wie wurde die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel von den zuständigen bayerischen Behörden bzw. Staatsministerien überprüft?

a) Wurden diesbezügliche Mittel ausschließlich für bayerische Einrichtungen des Deutschen Ordens verwendet?

b) Welche Aufsichtspflichten wurden von den zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern wahrgenommen? Welche Erkenntnisse hatten diese im Hinblick auf etwaige zweckwidrige Verwendung der von ihnen gewährten finanziellen Mittel?

Die Fragen 4 a und b werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Krediten der Bayerischen Landesbank oder der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist nicht Aufgabe bayerischer Behörden oder Staatsministerien. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank, in dem die Staatsregierung vertreten ist, war an der Entscheidung über eine Kreditvergabe an den Deutschen Orden nicht beteiligt, weil es sich um eine Kreditsumme handelte, die unter der Zuständigkeit des Verwaltungsrats lag.

Die Bezirke überprüfen die zweckentsprechende Verwendung der den Suchthilfeeinrichtungen gewährten Pflegesatzmittel in Form von anlassbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. In Mittelfranken erfolgte die letzte umfassende Prüfung der Mittelverwendung in der dortigen Einrichtung des Deutschen Ordens im Jahr 1997. Als im November 2000 die Zahlungsschwierigkeiten des Deutschen Ordens bekannt wurden, haben die zuständigen Bezirke die Einrichtungen vermehrt überprüft und engen Kontakt zu den Mitarbeitern und den Bewohnervertretern der jeweiligen Einrichtungen gehalten. Dem Bezirk Mittelfranken war bekannt, dass in der dortigen Einrichtung zwei Monatslöhne an die Mitarbeiter verspätet ausgezahlt worden waren. Daher wurden intensivere Kontakte zu der Einrichtung gehalten, als dies bei anderen Einrichtungen üblich ist. Weiter sind den Bezirken keine Tatsachen bekannt geworden, die den Schluss zuließen, dass der Träger die zum Betrieb der Einrichtungen notwendigen Geldmittel nicht zur Verfügung stellt.

Die fachliche Überprüfung der Einrichtungen obliegt nicht den Bezirken, sondern der Heimaufsicht. Dies war früher die jeweils örtlich zuständige Regierung und ist jetzt das jeweils örtlich zuständige Landratsamt. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die

damals noch für die Heimaufsicht zuständigen Regierungen am 05.12.2000 unter Bezugnahme auf die finanziellen Schwierigkeiten des Deutschen Ordens darum gebeten, auf die Gewährleistung der Qualität in den Einrichtungen für chronisch Abhängigkeitskranke im besonderen Maße zu achten. Hinweise auf Beanstandungen hat es nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses nicht gegeben.

Auch vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde die zweckentsprechende Verwendung der den Einrichtungen des Deutschen Ordens im dortigen Zuständigkeitsbereich gewährten Mittel hinterfragt. Im Bereich der Regierung von Oberfranken kam es im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens im Jahr 1999 zu einer Rückforderung von Mitteln. Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch eigene Recherche und durch Nachfragen beim Obersten Rechnungshof, der wiederum bei seinen Rechnungsprüfungsämtern ermittelte, keine Erkenntnisse über Mittel Fehlverwendungen erlangt.

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Sanierung keinerlei Erkenntnisse erlangt über ein Fehlverhalten von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung, Amtsträger bayerischer Behörden und/oder Institutionen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist.

5. Mit welchen Kirchenvertretern des Heiligen Stuhls in Rom haben der Ministerpräsident und die Kabinettsmitglieder Hohlmeier, Stewens und Huber im Rahmen der Sanierungsbemühungen persönliche Gespräche in Rom und Bayern geführt? Was war der Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche?

Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung haben im Rahmen der Sanierungsbemühungen um den Deutschen Orden folgende Gespräche mit Kirchenvertretern des Heiligen Stuhls geführt:

1. Staatsministerin Hohlmeier traf am 20.02.2001 den Sekretär der Ordenskongregation Erzbischof Piergiorgio Silvano Nesti in Rom. Die Ministerin hielt sich als Vertreterin des Freistaat Bayerns anlässlich von Feierlichkeiten zur Verleihung einer Kardinalswürde in Rom auf. Bei dem Gespräch wurde die Ministerin vom Leitenden Ministerialrat Josef Kufner, der Erzbischof von P. Jesus Torres Llorente (Untersekretär) und Pater Dr. Günther Maier (Kongregation) begleitet.

Ziel des Gesprächs war es, der Ordenskongregation die dramatische Situation des Deutschen Ordens nahe zu bringen, den Vatikan an seine Aufsichtspflicht gegenüber dem Deutschen Orden als einem Orden päpstlichen Rechts zu erinnern und geeignete Vertreter zu benennen, die die Interessen der katholischen Kirche bei der Sanierung wahrnehmen können. Zugleich wurde um einen Termin beim Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano gebeten.

Ergebnis des Gesprächs war, dass die Kongregation als päpstliche Visitatoren für den Deutschen Orden Pater Michael Tupek, Mitglied des Kapuzinerkonvents Maria Buchen in Lohr am Main und Dieter Kirchmair, Bankdirektor a.D. in Augsburg, einsetzte.

2. Am 17.07.2001 traf Ministerpräsident Dr. Stoiber in Rom Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano. Inhalt des Gesprächs war unter anderem die Situation des Deutschen Ordens. Ministerpräsident Dr. Stoiber wies darauf hin, dass die Schwierigkeiten der Deutschen Brüderprovinz des Deutschen Ordens schnellstmöglich beseitigt werden müssen. Durch das in der Presse dargestellte Verhalten von Mitgliedern des Deutschen Ordens sei das Ansehen der katholischen Orden und der Kirche insgesamt in der Öffentlichkeit beschädigt. Er wies darauf hin, dass der Orden keiner wirksamen kirchlichen Aufsicht unterlag. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen begründe eine besondere Verantwortung der Kirche für ihre Mitarbeiter und die ihr in sozial-karitativen Einrichtungen anvertrauten Patienten. Es bestehe eine finanzielle Verpflichtung der Kirche für die Sanierung und die Entschuldung des Deutschen Ordens. Weitere Details sollten in dem am 24.07.2001 stattfindenden Gespräch zwischen Kardinalstaatssekretär Sodano und den zuständigen Ministern des bayerischen Kabinetts vertieft werden.
3. Am 24.07.2001 führten Staatsminister Huber, Staatsministerin Hohlmeier, und Staatsministerin Stewens ein Gespräch mit Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano. Sie wurden begleitet von Ministerialdirektor Erhard, Ministerialdirigent Zwick und Ministerialrat Dr. Schütz. Neben Kardinalstaatssekretär Sodano nahmen von Seiten der Kirche Erzbischof Piergiorgio Silvano Nesti, Monsignore Miguel Palacios und Pater Mayer an dem Gespräch teil.

Die bayerischen Minister stellten die schwere Finanzkrise der deutschen Brüderprovinz des Deutschen Ordens dar. Sie wiesen darauf hin, dass über das Vermögen des Ordens als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts kein Insolvenzverfahren durchgeführt werden könne. Die Aufsicht über den Orden stehe allein den zuständigen kirchlichen Stellen zu, die sich nun zu ihrer Verantwortung bekennen und bei der Lösung der Probleme mithelfen müssten.

Kardinal Staatssekretär Sodano wies auf die Vielgliedrigkeit der Weltkirche hin und betonte, dass nach Kirchenrecht nur diejenige natürliche oder juristische Person hafte, die eine Verpflichtung eingegangen sei. Bei rund 3.500 Diözesen weltweit und tausenden von Ordensniederlassungen sei es dem Heiligen Stuhl nicht möglich, eine ständige und präventive Aufsicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten auszuüben. Die Vertreter der Kirche

sicherten jedoch zu, mit der Deutschen Bischofskonferenz Kontakt aufzunehmen und im Interesse der betroffenen Mitarbeiter und Patienten auf eine akzeptable Lösung hinzuwirken.

Nach diesen Gesprächen hat die Katholische Kirche einen erheblichen finanziellen Anteil zur Sanierung des Deutschen Ordens erbracht.

6. Sind Berichte zutreffend, dass die von Organen und/oder Mitarbeitern des Deutschen Ordens abgeschlossenen Verträge in großen Teilen unter Verletzung innerkirchlicher Zuständigkeitsregeln getätigt wurden?

- a) **Hat die Staatsregierung hierüber Erkenntnisse? Wenn ja, ggf. seit wann?**
- b) **Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Wirksamkeit dieser Verträge?**
- c) **Welche Konsequenzen ergeben sich für den Sanierungsprozess?**
- d) **Wurden seit Aufnahme der Sanierungsbemühungen Veränderungen im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis der Organe des Deutschen Ordens vorgenommen? Wenn ja, welche?**

Zur Vorfrage:

Es trifft zu, dass der Deutsche Orden Verträge geschlossen hat, die nach innerkirchlichen Zuständigkeitsregeln der Zustimmung des Vatikans bedürft hätten, eine Zustimmung wurde aber nicht eingeholt.

Zu Frage 6 a:

Die Staatsregierung hatte über die Verletzung dieser Zustimmungsregelung keine unmittelbare Kenntnis, da es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt. Sie hat erst dadurch Kenntnis erlangt, dass MdL Dr. Kaiser im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags ein Schreiben des Prälaten Dr. Döring an die bayerischen Bischöfe verlesen hat, in dem auf die Verletzung einer innerkirchlichen Zuständigkeitsregel, die sog. „Rom-Grenze“, hingewiesen worden war.

Zu Frage 6 b:

Dem Untersuchungsausschuss lag aus den Akten der Staatsanwaltschaft ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Campenhausen zu den rechtlichen Auswirkungen auf die unter Verletzung der „Rom-Grenze“ abgeschlossenen Verträge vor. Das Gutachten war vom Vertreter des Deutschen Ordens Rechtsanwalt Dr. Gauweiler der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen frühere Mitarbeiter des Deutschen Ordens übergeben worden. Die Staatsanwaltschaft ging dem Hinweis auf die Verletzung

der „Rom-Grenze“ wegen des Verdachts auf Betrug zum Schaden der Gläubigerbanken nach.

Es ist in der Rechtsprechung und in der Literatur nicht abschließend geklärt, wie sich die nach dem Kirchenrecht bestehenden innerkirchlichen Genehmigungsvorbehalte auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im allgemeinen Rechtsverkehr, insb. auf zivilrechtliche Verträge auswirken. Es bestehen im Wesentlichen folgende Auffassungen:

Die Verletzung dieser innerkirchlichen Vorschriften hat auf das Vertragsverhältnis mit Dritten keinerlei Auswirkungen.

Nach einer anderen Ansicht ist diese Frage nach den Vorschriften über das Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht zu lösen. Dies würde zur schwebenden Unwirksamkeit der unter Verstoß gegen die innerkirchliche Zuständigkeitsregel geschlossenen Verträge führen. Sie könnten gegebenenfalls durch eine nachträgliche Genehmigung geheilt werden.

Eine weitere Auffassung geht von der von Anfang an bestehenden Nichtigkeit der Verträge aus. Dies wird damit begründet, dass ohne Berücksichtigung der innerkirchlichen Regelungen ein Formverstoß nach § 125 BGB vorliegt oder diese Regeln als zivilrechtliches Verbotsgesetz entsprechend § 134 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge haben.

Zu Frage 6 c:

Für die in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge haben sich bisher keine Konsequenzen ergeben. Auf die mögliche Unwirksamkeit der Verträge wegen der Verletzung innerkirchlicher Zuständigkeitsregeln haben sich weder der Deutsche Orden, noch die Katholische Kirche berufen.

Alle im Rahmen der Sanierung abgeschlossenen Verträge, die unter die „Rom-Klausel“ fielen, wurden vom Vatikan genehmigt. Dies gilt auch für den gesamten Sanierungsprozess.

Zu Frage 6 d:

Nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses erfolgten keine Veränderungen der seit langer Zeit im Orden geltenden Vertretungsregeln.

Als Ergebnis zu Abschnitt I und Abschnitt VI des Fragenkatalogs regt der Untersuchungsausschuss an, die Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten an Orden zu überdenken. Zwar hat die Verleihung von Körperschaftsrechten an Orden in der bisherigen Praxis zu keinerlei Problemen geführt. Bei den Vorgängen um den Deutschen Orden handelte es sich um einen einmaligen Ausnahmefall. Der Fall hat allerdings eine Regelungslücke deutlich gemacht. Eine Religionskörperschaft wie der Deutsche Orden untersteht keiner staatlichen Aufsicht. Als päpstlicher Orden

kann er nach den bisherigen kirchenrechtlichen Regelungen auch nicht von den Ortskirchen beaufsichtigt werden. Dies führt dazu, dass beim wirtschaftlichen Tätigwerden eines Ordens als Körperschaft des öffentlichen Rechts die im Wirtschaftsleben üblichen Sicherungs- und Kontrollmechanismen nur unzureichend greifen. Es sollte daher in der Zukunft darauf geachtet werden, dass Orden ihre wirtschaftlichen Unternehmen auch in den im Geschäftsleben üblichen rechtlichen Handlungsformen betreiben. Bei zukünftigen Körperschaftsverleihungen ist das Augenmerk darauf zu richten, dass eine spätere Übertragung von juristisch eigenständigen Wirtschaftsunternehmen auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts verhindert wird.

Schlussbemerkung:

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden am 20.05.1998 ist nach Abschluss eines fehlerfreien Verfahrens erfolgt. Eine Versagung wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Alle Voraussetzungen für die beantragte Verleihung der Körperschaftsrechte durch das 1998 dafür zuständige Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst lagen im Entscheidungszeitpunkt vor. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfungsbefugnisse, seiner Prüfungspflicht und im Rahmen seiner tatsächlichen wie rechtlichen Möglichkeiten alles getan, was vor der Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden am 20.05.1998 zu tun war. Es hätte die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte nicht eingehender prüfen können und im Hinblick auf das Willkürverbot keine rechtliche Möglichkeit gehabt, den Antrag abzulehnen. Der Brief des Ministerpräsidenten an den Kultusminister vom 19.01.1998 war ein alltäglicher Vorgang. Solche Schreiben gehören, wie jeder weiß, der über Erfahrungen im politischen Raum verfügt, bei den Angehörigen aller Parteien und unabhängig vom jeweiligen Amt oder Mandat zur alltäglichen Routine im Umgang mit Petenten. Der Ministerpräsident hat lediglich ein Anliegen unter Beifügung seiner Meinung an den zuständigen Staatsminister weitergeleitet. Dies hatte für den zuständigen Ressortchef und sein Haus weder faktisch noch rechtlich eine verbindliche Wirkung, entband insbesondere nicht von dortiger Prüfungspflicht, Verantwortlichkeit und alleiniger Entscheidungskompetenz. Darüber hinaus war im vorliegenden Fall schon so gut wie entschieden; der Brief des Ministerpräsidenten konnte daher beim gegebenen Verfahrensstand faktisch gar keine Wirkung mehr entfalten. Das war diesem auch bekannt; dennoch gehört es zu den üblichen Gepflogenheiten sowie zu Höflichkeit und Anstand einem Petenten gegenüber, ein vorgebrachtes Anliegen aufzugreifen – all das gilt für den Bayerischen Ministerpräsidenten wie für jeden anderen Politiker.

1998 war der Deutsche Orden mit seinen Tochtergesellschaften insgesamt ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen mit ersichtlich positiven Entwicklungstendenzen. Das verhängnisvolle Missmanagement mit seinen schwer wiegenden unternehmerischen Fehlentscheidungen, die schließlich zur wirtschaftlichen Katastrophe führten, erfolg-

te geraume Zeit nach Verleihung der Körperschaftsrechte. Der wirtschaftliche Niedergang des Deutschen Ordens war bei der letzten Behördenentscheidung – objektiv – noch lange nicht eingeleitet und auch nicht in Ansätzen erkennbar. Bekannt wurde die wirtschaftliche Problematik des Ordens erst ab Herbst 2000. Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden am 20.05.1998 ist somit nicht zu beanstanden und überdies ohne jede kausale Mitwirkung des Bayerischen Ministerpräsidenten zustande gekommen.

Der Deutsche Orden ist ferner im Rahmen seiner Expansionsbestrebungen weder von der Bayerischen Staatsregierung noch von bayerischen Behörden oder deren Amtsträgern unterstützt oder gar bevorzugt behandelt worden. Das ist nach den auf Grund einer umfangreichen Beweiserhebung gewonnenen Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses definitiv auszuschließen. Im Untersuchungsausschuss vernommene Zeugen haben vielmehr über eine distanzierte, zurückhaltende Behandlung des Ordens durch bayerische Behörden geklagt.

Auch durch bayerische Finanzbehörden hat es keine Vorzugsbehandlung des Deutschen Ordens gegeben. Von ungerichtfertigen Steuervorteilen für den Deutschen Orden oder den Ordensverbund sowie die Stiftung des Deutschen Ordens kann keine Rede sein. Einzelheiten können dazu wegen des auch vom Untersuchungsausschuss zu wahrenen Steuergeheimnisses in diesem Bericht nur eingeschränkt ausgeführt werden.

Der Deutsche Orden hat allerdings weder bei Errichtung der *Stiftung Deutscher Orden* noch später das zugesicherte Stiftungsvermögen von einer Million Mark in die Stiftung eingebracht. Die Errichtung der *Stiftung Deutscher Orden* ist genehmigt worden, ohne dass der Stifter die Bereitstellung des Stiftungsvermögens der Stiftungsaufsichtsbehörde – wie rechtlich vorgeschrieben – nachgewiesen hatte. Die Regierung von Oberbayern war im Interesse der Allgemeinheit generell um ein stiftungsfreundliches Klima bemüht und wollte dementsprechend auch im Fall des Deutschen Ordens möglichst stifterfreundlich handeln – wie stets und ohne Ansehen der Person. Dieser Grundsatz des Verwaltungshandelns ist, zumal bisher außer beim Deutschen Orden keine Probleme bekannt geworden sind, zwar prinzipiell zu begrüßen, findet aber seine Grenzen im geltenden Recht. Dieser Umstand wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Nachdem die bayerischen obersten Stiftungsaufsichtsbehörden, also die fachlich zuständigen Staatsministerien, hiervon Kenntnis erlangt hatten, wurden die Regierungen unverzüglich angewiesen, sich künftig eine nicht rückgängig zu machende Bereitstellung des Stiftungsvermögens ausnahmslos vor Erteilung der Genehmigung nachweisen zu lassen. Im Jahr 2001 ergriff die Regierung von Oberbayern entsprechende Maßnahmen. Die *Stiftung Deutscher Orden* wurde schließlich aufgehoben. Ein Schaden ist nicht entstanden. Die Stiftung hatte zum Schluss über ein Vermögen in Höhe von DM 3690,64 verfügt.

Auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist kein Einfluss genommen worden. Es ist auch kein derartiger Ver-

such unternommen worden, weder durch Mitglieder der Staatsregierung noch durch bayerische Behörden oder deren Amtsträger. Daran besteht für den Untersuchungsausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Zweifel. Ermittlungsverfahren gegen früher verantwortliche Funktionsträger des Deutschen Ordens dauern derzeit noch an. Von Verzögerungen oder nachlässigen Ermittlungen kann keine Rede sein. Es handelt sich hier um die sehr schwierige, insbesondere zeitaufwändige Vorbereitung eines äußerst komplizierten und umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahrens. Von den Ermittlern mussten allein am Sitz des Ordens in Weyarn umfängliche Geschäftsakten in 600 Ordnern durchgesehen und ausgewertet werden. In diesem Zusammenhang wurde von der Opposition im Untersuchungsausschuss der Versuch unternommen, Selbstverständlichkeiten und alltägliche, ganz normale Behördenabläufe zu skandalisieren. Nur ein Beispiel hierfür ist Folgendes: Der den Deutschen Orden vertretende Rechtsanwalt, der zum damaligen Zeitpunkt Mitglied des Bayerischen Landtags war, hat sich in Wahrnehmung der Interessen seiner Mandantschaft wegen Einzelheiten einer Durchsuchung der Geschäftsräume des Deutschen Ordens telefonisch beim Generalstaatsanwalt über das Handeln der Staatsanwälte beschwert – e r f o l g l o s ! Eine solche Beschwerde steht jedermann, insbesondere jedem Anwalt zu, auch wenn er dem Landtag angehört. Von einem Skandal kann keine Rede sein.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ferner, so weit seine Zuständigkeit reichte, der ab November 2000 begonnenen Sanierung des Deutschen Ordens gewidmet.

Der Freistaat Bayern hat sich selbst an der Sanierung finanziell nicht unmittelbar beteiligt. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung sowie die Bayerische Landesbank haben indessen zur Abwendung der im Dezember 2000 drohenden Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines Bankenkonsortiums einen Kredit in Höhe von jeweils fünf Millionen Mark eingeräumt; beide Darlehen sind mittlerweile zurückgezahlt. Diese vorübergehende Liquiditätshilfe diente dem Deutschen Orden aber nur ungewollt und mittelbar: Dem Freistaat Bayern ging es ausschließlich um die Sicherung von Arbeitsplätzen und um die Versorgung der Patientinnen und Patienten in den Einrichtungen des Deutschen Ordens. Der Landtag war hierüber ausreichend und rechtzeitig informiert.

Unter der Leitung eines auf Betreiben der Gläubigerbanken vom Deutschen Orden eingesetzten Sanierungsbeauftragten ist ein so genannter Sanierungsausschuss eingerichtet worden. Der Ausschuss bestand im Wesentlichen aus Vertretern des Deutschen Ordens, der Gläubigerbanken sowie der katholischen Kirche. Für den Freistaat Bayern hat an den Sitzungen des Sanierungsausschusses ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung als Beobachter teilgenommen. Der Freistaat Bayern hatte jedoch keine Steuerungsmöglichkeiten, zumal der Sanierungsausschuss ein letztlich informelles Gremium ohne rechtliche Kompetenzen war. Der Sanierungsausschuss hat seine Tätigkeit erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen. Er hat ein Sanierungskonzept erstellt. Der

Gesamtdarlehensstand des Deutschen Ordens in Höhe von 364 Millionen Mark zum 31.12.2001 wurde, hauptsächlich durch den Verkauf von Einrichtungen, einem Zuschuss von Organisationen des Deutschen Ordens außerhalb der betroffenen Brüderprovinz, einem Forderungsverzicht der Gläubigerbanken und einem Beitrag der katholischen Kirche, auf 134 Millionen Mark gesenkt. Das Konzept und die vorgesehene Abzahlung der Schulden des Ordens in der Zukunft wurden eingehend von den Wirtschaftsfachleuten der Gläubigerbanken überprüft und als realistisch eingestuft. Ein im Untersuchungsausschuss vernommener Vertreter eines beteiligten Kreditinstituts äußerte sich wie folgt: „Es besteht eine gewisse, hoch einzustufende Chance, dass der Deutsche Orden seine Schulden tilgen kann.“ Der Deutsche Orden ist somit auf dem besten Weg zu seiner Sanierung.

Der Untersuchungsausschuss kann, abgesehen von dem oben gewürdigten Verhalten der Regierung von Oberbayern bei der Genehmigung der Stiftung des Deutschen Ordens, kritikwürdiges Verhalten bayerischer Amtsträger ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Staatsregierung. Er hat allerdings am Rande seines Untersuchungsauftrags erkannt, dass bei wirtschaftlicher Betätigung von kirchlichen Körperschaften die sonst im Geschäftsleben üblichen Kontroll- und Sicherungsmechanismen teilweise fehlen. Das Desaster des Deutschen Ordens war zwar ein bisher einmaliger Ausnahmefall, der aber auch Folgendes deutlich gemacht hat: Dieser Orden päpstlichen Rechts, der keiner ortskirchlichen und erst recht keiner staatlichen Aufsicht unterliegt, ist in seiner wirtschaftlichen Betätigung nicht ausreichend kontrolliert worden. Es ist Sache des Heiligen Stuhls, sich dieses Problems anzunehmen, zumal es an den Schutzfunktionen der – nicht gegebenen – Insolvenzfähigkeit fehlt.

Sache des Freistaats Bayern ist es, soweit wie möglich durch gesetzliche Vorgaben dafür zu sorgen, dass insbesondere die Verleihung von Körperschaftsrechten an religiöse Gemeinschaften – den Wesen dieser Gemeinschaften entsprechend – mit Nebenbestimmungen versehen werden oder mindestens versehen werden können, die gewährleisten, dass unter dem Dach der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zumindest nicht ohne weiteres auch unmittelbar am Wirtschaftsleben teilgenommen werden kann. Gesetzliche Vorkehrungen sollten ferner, soweit es die geltenden Bestimmungen mit Verfassungsrang zulassen, für den Entzug von Körperschaftsrechten getroffen werden. Es wird nicht einfach sein, eine für die Staatsverwaltung hilfreiche, verfassungsrechtlich haltbare sowie sämtlichen wünschenswerten Rechtsfolgen gerecht werdende gesetzliche Lösung zu finden. Einen konkreten Gesetzesvorschlag zu machen sieht sich der Untersuchungsausschuss nicht in der Lage.

Jedenfalls und insbesondere nach den Erfahrungen im vorliegenden Fall sollte künftig vor allem darauf geachtet werden, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach ihrem Wesen gerade nicht in erster Linie den Zweck verfolgen, sich wirtschaftlich zu betätigen, ihre gleichwohl erlaubten wirtschaftlichen Unternehmungen auch in den für das Geschäftsleben sonst üblichen Rechtsformen betreiben. Vor künftigen Verleihungsakten ist infolgedessen so weit

wie möglich sicherzustellen, dass – wie vorliegend geschehen – untunlichen Übertragungen von rechtlich eigenständigen Wirtschaftsunternehmen auf die Körperschaft ein Riegel vorgeschoben werden kann.

Der Untersuchungsausschuss hält ferner eine Reform des § 110 StPO für erforderlich. Auch Polizeibeamten, soweit sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, soll die Möglichkeit zur Durchsicht von Unterlagen eingeräumt werden.

Es hätte jedoch weder für diese Vorschläge noch aus anderen Gründen eines Untersuchungsausschusses bedurft. Die sowohl rechtlich als auch politisch vor allem entscheidende Frage nach der angeblichen Bevorzugung des Deutschen Ordens durch die Staatsregierung, bayerische Behörden oder bayerische Amtsträger war bereits bei der parlamentarischen Behandlung von insgesamt elf schriftlichen Anfragen, zwölf mündlichen Anfragen, sieben Dringlichkeitsanträgen und vier weiteren Anträgen im Zeitraum von Februar 1999 bis November 2001 für jeden objektiven Beobachter überzeugend verneint worden. Der Untersuchungsausschuss konnte nichts anderes feststellen – trotz umfänglichster Kenntnisnahme von Akten und Befragung von Zeugen.

Der Antrag auf Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses war offensichtlich vor allem – bei vernünftiger Würdigung des Verhaltens der sozialdemokratischen Ausschussmitglieder wohl ausschließlich – von parteipolitischen Erwägungen der Opposition bestimmt. Nicht weniger offensichtlich war es keineswegs ein Zufall, dass der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses wenige Monate vor der Bundestagswahl 2002 gestellt worden ist. Angriffsziel der Landtagsopposition war der seinerzeitige Herausforderer des amtierenden Bundeskanzlers, der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber. Da dieser nunmehr in Bayern zur Wiederwahl steht, gab es für die Landtagsopposition ein ganz natürliches Interesse daran, die Arbeit für ihr Angriffsziel fortzusetzen. Allerdings hat sie vergeblich versucht, aus dem Untersuchungsausschuss politisches Kapital zu schlagen.

Einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben immer wieder unter Verstoß gegen die für Untersuchungsausschüsse geltenden rechtlichen Bestimmungen das Verhalten des Deutschen Ordens, seiner Funktionsträger, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seiner Unternehmen zum unmittelbaren Gegenstand ihrer Zeugenbefragung gemacht. Vielfach wurden vorhandene, ungewöhnlich realitätsresistente Vorurteile gebetsmühlenartig wiederholt. In Frageform gekleidete Vorwürfe gegen die Staatsregierung,

aber auch gegen den Deutschen Orden gehörten zum alltäglichen Erscheinungsbild einer fast jeden Beweisaufnahme – es hat sich um ein ständig wiederkehrendes Ritual gehandelt, dem allerdings, obwohl es in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss völlig fehl am Platze war, mit Argumenten kein Ende gesetzt werden konnte. Dennoch war das Verhalten der Opposition schlüssig: Es ging ihr eben nicht um Wahrheitsfindung um eine möglichst publikumswirksame „Verurteilung“ des Deutschen Ordens und um größtmögliche politische Vermarktung dieser Verurteilung. Als Vehikel für ihre letztlich untauglichen Versuche kam es der Opposition gerade recht, dass der Bayerische Ministerpräsident zu den Familiaren des Deutschen Ordens gehört. Ihn, den Kanzlerkandidaten der Union, wollte man treffen und soweit wie möglich beschädigen. Ohne Rücksicht auf den Erhalt von Arbeitsplätzen und auf das Wohl der in den Einrichtungen des Deutschen Ordens untergebrachten Patientinnen und Patienten wurde seitens der Opposition von vornherein massivst in Zweifel gezogen, dass der Deutsche Orden überhaupt nachhaltig saniert werden kann. Informationsangebote wurden ausgeschlagen. Mahnende Worte des Bürgermeisters Pelzer von Weyarn, der Sozialdemokrat ist, wurden offensichtlich in den Wind geschlagen. Seine höchst erhellende Zeugenaussage verfiel in den Reihen der Opposition deren selektiver Wahrnehmung. Der Zeuge Pelzer hat insbesondere hervorgehoben, der Ministerpräsident habe dem Deutschen Orden mit einer deutlich größeren Zurückhaltung gegenüber gestanden als er dies ansonsten in vergleichbaren Fällen tue.

Aus alledem ergibt sich, dass es der Opposition nicht um Sachaufklärung, sondern um eine spektakuläre politische Schauveranstaltung ging. Dieser Umstand zog sich gleichsam wie ein roter Faden durch alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses.

München, den 15. Mai 2003

Peter Welnhof

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Dr. Heinz Kaiser und Heiko Schultz (beide SPD)

Die SPD-Fraktion kann sich dem vom Vorsitzenden vorgelegten und durch die Ausschussmehrheit beschlossenen Abschlussbericht nicht anschließen. Im Gegensatz zum Bericht der CSU-Fraktion werden folgende Ergebnisse der Untersuchung festgehalten:

- Forderung nach einer Neuordnung der staatskirchenrechtlichen Beziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und der verfassten Kirche (A)
- Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags (B)
- Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse (C)
- Bewertung des CSU-Abschlussberichts (D)

A. Forderung nach einer Neuordnung der staatskirchenrechtlichen Beziehungen

Zur Regelung des für die Anerkennung von Ordensgemeinschaften in Bayern herrschenden gesetzleeren Raums, in dem außer den Grundsätzen der Weimarer Reichsverfassung vor allem der Beurteilungsspielraum einzelner Ministerialbeamter entscheidungserheblich ist, ist eine detaillierte gesetzliche Normierung dringend erforderlich.

Ein solches Gesetz über die Voraussetzungen für die Anerkennung und Aberkennung von kirchlichen Körperschaftsrechten muss u.a. folgende Merkmale berücksichtigen:

- Die Verleihung der Körperschaftsrechte bewirkt in der Öffentlichkeitswirkung für den Orden einen erheblichen Ansehenszuwachs, der verbunden ist mit dem Vertrauen der Arbeitnehmer und Geschäftspartner auf den Bestand dieser Körperschaft.
- Schon die Benennung der kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts sollte daher den Unterschied zur staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts deutlich widerspiegeln.
- Der Status als Körperschaft vermittelt Dritten die Vorstellung, dass angesichts der Insolvenzunfähigkeit der Körperschaft eine staatliche Gewährträgerstellung den Schutz Dritter vor Zahlungsunfähigkeit der Körperschaft gewährleiste. Es muss gesetzlich genau festgeschrieben werden, wer bei Zahlungsunfähigkeit der Körperschaft die Gewährträgerhaftung übernimmt.
- Die Verleihungsvoraussetzungen sind eindeutig festzulegen: Insbesondere die Mindest-Mitgliederzahl des

Ordens und die Prüfungsmerkmale für die „Gewähr der Dauer“ müssen klar definiert werden.

- Zeitnahe Jahresabschlussberichte sind unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums umfassend im Hinblick auf Zukunftsprognosen zu prüfen. Hierbei ist das gesamte Vermögen des Ordens, einschließlich seiner Beteiligungen an gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen zu überprüfen.
- Der staatlichen Verantwortung, die sich durch den Akt der Verleihung der Körperschaftsrechte ergibt, muss in Erfüllung der Grundsätze der Bundesverfassungsgerechts bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen besonders sorgfältig Rechnung getragen werden.
- Die Verlagerung von Unternehmungen, die sich bisher im privatrechtlichen Wettbewerb bewegten, in kirchliche Körperschaften, darf zukünftig nur unter eng gefassten Voraussetzungen zulässig sein. Die Vergünstigungen der kirchlichen Körperschaft dürfen nicht ohne weiteres auf ihre Unternehmen übertragen werden.
- Die Mindest-Voraussetzungen des Bayerischen Konkordats von 1924 sind einzuhalten: Der Sitz des die Anerkennung anstrebenden Ordens muss sich vor Erlangung der Körperschaftsrechte in Bayern befinden. Art und Weise der Auflösung der bisherigen Rechtsform des Ordens benötigen klar definierte Regelungen.
- Bei Wegfall einer der Anerkennungsvoraussetzungen muss Klarheit über Art und Weise der Aberkennung der Körperschaftsrechte und deren Rechtsfolgen festgeschrieben werden.

Angesichts der im Fall Deutscher Orden nicht ausgeübten kirchlichen Aufsicht durch den Heiligen Stuhl über seinen päpstlichen Orden ist die Staatsregierung als Vertragspartner des Konkordats aufgefordert, die vielfältigen offenen rechtlichen Fragen mit dem Heiligen Stuhl zu prüfen und durch Abschluss eines Zusatzprotokolls einer Lösung zuzuführen. Hierzu gehört zum einen die Regelung einer strikten kirchlichen Aufsicht und zum anderen ein Eintreten der Kirche im Falle der faktischen Zahlungsunfähigkeit eines päpstlichen Ordens.

Auch die zivilrechtlich völlig ungelöste Frage, welche Folgen eine Verletzung der „Rom-Grenze“ durch Vertragsabschlüsse ohne Zustimmung des Vatikans auslöst, bedarf einer genauen Klärung. Hierzu hat die katholische Kirche auch zum Schutz der Rechtssicherheit für die Allgemeinheit einen Beitrag zu leisten.

B. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags

I. Verleihung der Körperschaftsrechte

Es ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte, insbesondere die personellen und wirtschaftlichen Grundlagen, gegeben waren und ob und ggf. inwieweit der Ministerpräsident, Mitglieder der Staatsregierung und/oder bayerische Amtsträger dabei mit-

gewirkt und Einfluss genommen haben und ob dies ggf. unzulässig war. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen beim Antragsteller sind zur Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vergleich zum Bayerischen Roten Kreuz, zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, zu Industrie- und Handelskammern und zu Universitäten in Bayern erforderlich?
 - a) Welche rechtlichen, insbesondere satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind bei den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu überprüfen?
 - b) Welche Antragsunterlagen sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vom Antragsteller vorzulegen?
 - c) Auf welche Weise sind die Gewähr der Dauer und die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu überprüfen?

Rechtliche Voraussetzungen der Anerkennung von kirchlichen Orden

Die Zeugenaussagen der zuständigen Mitarbeiter im Bay. Kultusministerium haben ausführlich die in Bayern vorhandene Problematik im Hinblick auf die Anerkennung von Religionsgemeinschaften und religiösen Orden als Körperschaften des öffentlichen Rechts geschildert. Die wenigen hierfür vorhandenen rechtlichen Normierungen datieren aus der Zeit nach 1919 und finden ihre Grundlage in Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Artikel 140 Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Geltung hat.

Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften wird in den einzelnen Bundesländern auf der Grundlage von Artikel 137 WRV unterschiedlich gehandhabt. Eine Anerkennung von religiösen Orden als kirchliche Körperschaft findet dagegen ausschließlich in Bayern statt. Die Rechtsgrundlage hierfür wird aus Artikel 2 Absatz 2 des bayerischen Konkordats aus dem Jahre 1924 hergeleitet. Laut Aussage des zuständigen Kirchenrechtlers im Bay. Kultusministerium, MR Schütz, wird in Bayern das Konkordat von „alters her“¹ mit dem Ziel ausgelegt, auch Ordensgemeinschaften am öffentlich-rechtlichen Status der katholischen Kirche „teilhaben“² zu lassen.

Die Zeugen MR Düchs und MR Schütz haben hierzu dargelegt, dass mit Ausnahme der in Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung und Artikel 2 des Bayerischen Konkordats festgeschriebenen Voraussetzungen keinerlei Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren ei-

ner kirchlichen Körperschaft existiert. Ausführlich wurde begründet, warum es sich bei derartigen Religionskörperschaften nicht um Körperschaften, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, handelt.

Es bestehen für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften und – in Verbindung mit dem Bay. Konkordat – von kirchlichen Orden nur obige verfassungsrechtliche Grundlagen; als Verwaltungsbehörde müsse man dann „sehen, wie man zur Überzeugung kommt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind“³. Hierbei seien „alle geeigneten Beweisstücke“⁴ vorzulegen, die bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen könnten.

Auflösung der bisherigen Rechtsform des Ordens als eingetragener Verein

Nach Aussage des Zeugen Schütz⁵ galt in früheren Vergleichsfällen der Körperschaftsverleihung an einen Orden in der Rechtsform eines Vereins nachfolgende Rechtsauffassung:

Eine Rechtsnachfolge zwischen Verein und Körperschaft fand insofern nicht statt, als zwischen beiden Gebilden ab dem Tage der Verleihung der Körperschaftsrechte Personenidentität bestand. Der eingetragene Verein verlor „automatisch“⁶ seine Rechtsfähigkeit und musste von Amts wegen mit dem Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Stand des Rechtsträgers gelöscht werden, um eine Unsicherheit im Rechtsverkehr zu verhindern.

Deutlich geworden ist aus den Zeugenaussagen hierzu, dass für die Behandlung der rechtlichen und tatsächlichen Probleme, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Verein und Körperschaft gleicher Identität ergeben und die im Zusammenhang mit der Körperschaftsverleihung an Orden ausschließlich in Bayern entstehen können, keine gesetzliche Normierung besteht; (vgl. hierzu ausführlich I.5).

Bisherige Verleihungspraxis

Zwischen 1946 und 1971 gab es im Hinblick auf die erforderliche Mitgliederzahl der die Anerkennung beantragenden Orden keinerlei einheitliche Verwaltungspraxis bei der Verleihung der Körperschaftsrechte. Zwischen 1971 und 1978 wurden in Bayern nur Orden mit deutlich mehr als 200 Mitgliedern anerkannt. Ab 1978 fand insoweit eine Änderung der Verwaltungspraxis statt, als nunmehr auch Orden mit weniger als 200 Mitgliedern anerkannt wurden. Trotzdem wurde in einem Merkblatt, das an potentielle Antragsteller gegeben wurde, der Hinweis formuliert:⁷

„Um den Orden eventuell erfolglose Aufwendungen zu ersparen, ist der Hinweis angezeigt, dass die Antragstellung geringe Aussichten auf Erfolg hat, wenn die

¹ Protokoll 6. Sitzung Seite 19 (P 6/19)

² Ebenda

³ P 6/14

⁴ Ebenda

⁵ P 8/34 ff.

⁶ P 6/68

⁷ P 7/14

Zahl der Ordensmitglieder in Bayern weniger als 200 beträgt.“

Gewähr der Dauer

Entscheidendes Kriterium, wie es sich aus Art. 137 Absatz 5 WRV ergibt, ist hiernach das Merkmal der „Gewähr der Dauer“ des Ordens. Dieses umfasst neben den historischen Grundlagen eines Ordens, seiner Mitgliederzahl und Altersstruktur auch seine Finanzausstattung.⁸ Die Betrachtung des Gesamtzustandes eines Ordens sei nach Aussagen der Zeugen von Bedeutung für den Begriff der „Gewähr der Dauer“. Hierzu sei eine umfassende Betrachtung aller relevanten Umstände erforderlich, ohne dass diese rechtlich normiert sind.

Der Körperschaftsstatus wird zwar nicht einem Sozialkonzern oder einem Wirtschaftsunternehmen verliehen, sondern der Gemeinschaft von Ordensgeistlichen. Die Vermögenssituation dieser Gemeinschaft und „dessen, was da noch dran hängt“⁹ ist aber u.a. ein Indiz dafür, ob diese Gemeinschaft auf Dauer bestehen wird.

Nach gängiger Verwaltungspraxis flossen in der Vergangenheit der Grundbesitz der Orden, eventuell vorhandene Hostienbäckereien und Ähnliches in die Gesamtbetrachtung des Ordens mit ein. Einige der Orden reichten in der Vergangenheit bei Antragstellung Bilanzen ein, einige wenige auch Wirtschaftstestate. Einzelheiten zur Frage, welche Unterlagen bei Antragstellung vorzulegen sind, sind nicht festgeschrieben.

Die maßgebliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.1983¹⁰ besagt hierzu, dass bei jeder Entscheidung,

die „die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat, besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob diese nach ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben, von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen“.

Auf dieses Kriterium der „Gewähr der Dauer“ wurde in Bayern, angelehnt an die Religionsgemeinschaften, auch bei der Anerkennung von Orden abgestellt.¹¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.12.2000 („Zeugen Jehovas“)¹² bestätigt, dass „Grundlage für diese Einschätzung der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaft und ihre Verfassung im Übrigen“ sind.

„Verfassung im Kontext des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV“ meine auch „den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft, ihre Verfasstheit“. Hierzu zähle auch eine „ausreichende Finanzausstattung“.

Fazit

Die Aussagen von Zeugen und sachverständigen Auskunftspersonen vor dem Untersuchungsausschuss haben deutlich gemacht, dass nur in Bayern ein kirchlicher Orden als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden kann. Trotz der „Einzigartigkeit“ dieser Regelung in der gesamten Bundesrepublik besteht neben der verfassungsrechtlichen Grundlage weder eine einfach gesetzliche Normierung der erforderlichen materiell-rechtlichen Grundlagen, noch sind Grundsätze für ein insoweit anzuwendendes Verwaltungsverfahren festgeschrieben.

Nach Aussage der Zeugen Düchs und Schütz, als zuständige Referenten im Kultusministerium, ist deshalb gerade im Staatskirchenrecht der Beurteilungsraum zur Frage der Gewähr der Dauer eines solchen Ordens „größer als bei irgendeiner sonstigen rechtlichen Entscheidung in einer rechtlich genau fixierten Materie“¹³. In diesem Bereich sei daher nach Aussage der Zeugen „juristische Kreativität möglich“¹⁴.

Gesetz über Anerkennung und Aberkennung von kirchlichen Körperschaftsrechten

Wesentliches Ergebnis ist aus Sicht der SPD-Vertreter im Untersuchungsausschuss das Erfordernis einer klaren gesetzlichen Regelung zur Festschreibung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung und Aberkennung der Körperschaftsrechte bei Orden. Die Verleihung von Körperschaftsrechten an eine Ordensgemeinschaft vermittelt der Gemeinschaft nicht zuletzt im Ansehen der Öffentlichkeit eine erhebliche Stellung. Gerade diesem Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen¹⁵:

„Zudem verschafft ihnen das öffentlich-rechtliche Kleid in der Wahrnehmung der Gesellschaft eine besondere Stellung. (...) Diese Vergünstigungen erleichtern es der Religionsgemeinschaft, ihre Organisation und ihr Wirken nach den Grundsätzen ihres religiösen Selbstverständnisses zu gestalten und die hierfür erforderlichen Ressourcen, etwa in Form finanzieller Mittel, zu erlangen. Die Vergünstigungen bewirken mit erhöhten Einflussmöglichkeiten aber auch die erhöhte Gefahr eines Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder oder zum Nachteil anderer Verfassungsgüter. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann, muss deswegen auch die Verantwortung des Staates zur Geltung gebracht werden, welche das Grundgesetz ihm auferlegt.“

Der Unterschied zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die tatsächlich Staatsaufgaben wahr-

⁸ P 6/11

⁹ P 7/16

¹⁰ BVerfGE 66 Seite 24

¹¹ P 6/21

¹² BVerfGE 102, S. 370 ff.

¹³ P 7/30

¹⁴ P 6/65

¹⁵ BVerfGE 102, Seite 385 f.

nimmt und staatlicher Aufsicht unterliegt, und einer kirchlichen Körperschaft, der beide Merkmale fehlen, ist in der Öffentlichkeit, auch bei Geschäftspartnern der kirchlichen Körperschaft, so gut wie unbekannt. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass trotz der Insolvenzunfähigkeit keine staatliche Gewährträgerhaftung besteht.

Weitere Vorteile für die kirchlichen Körperschaften ergeben sich aus der Steuerfreiheit bei Körperschafts- und Gewerbesteuer, der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, der Befreiung von der grundbuchrechtlichen Absicherungspflicht der staatlichen Krankenhausfördermittel mit der Folge eines erweiterten Kreditrahmens sowie aus Erleichterungen im Hinblick auf die für privat-rechtliche Unternehmen geltenden Publizitätspflichten (vgl. hierzu I.3.).

Die von den Beamten des Kultusministeriums vertretene Auffassung, das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit bei kirchlichen Körperschaften sei „systembedingt“ im Grundgesetz in Verbindung mit der WRV verankert, da die Verfassung den Kirchen ein besonderes Selbstverwaltungsrecht einräumt¹⁶, lässt den Schutz der zahlreichen Vertragspartner einer solchen Körperschaft völlig außer Acht. Auch der Hinweis, dass ein Orden in der Rechtsform eines Vereins schon vor seiner Anerkennung keiner besonderen staatlichen Aufsicht unterliegt¹⁷, verkennt die besondere Außenwirkung, die eben dem Begriff einer „Körperschaft“ zukommt. Gerade weil diese Risikolage besteht, sind an die Verleihung der Körperschaftsrechte besondere Prüfungsanforderungen zu stellen, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Festschreibung bedürfen.

Festschreibung der Verleihungsvoraussetzungen

Eine gesetzliche Regelung zu dieser Thematik muss klar definierte Voraussetzungen für die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus enthalten. Die bisher nur „gewöhnheitsrechtlich“ vorhandenen Bewertungskriterien für die „Gewähr der Dauer“ müssen spezifiziert dargestellt werden. Hierbei sind nicht nur Mindest-Mitgliederzahlen einer Ordensgemeinschaft festzuschreiben; es bedarf darüber hinaus auch einer Klarstellung, dass nur Ordensbrüder bzw. -schwestern im eigentlichen kirchenrechtlichen Sinne, nicht aber um den Ordensbereich herum gelagerte Kreise von Oblaten im Experimentierstatus, Familiaren oder sonstige Fördervereinsmitglieder in die zahlenmäßige Bewertung mit einfließen dürfen.

Weiter ist deutlich zu machen, dass zeitnahe Jahresabschlussberichte bei Antragstellung vorzulegen sind. Zur tatsächlichen Prüfung derartiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen ist das Staatsministerium für Wirtschaft an der Prüfung zu beteiligen. Die Prüfung der Vermögenssituation kann nicht dem Beurteilungsspiel-

raum des jeweils zuständigen Beamten im Kultusministerium überlassen werden. Sie muss das gesamte Vermögen des Ordens, einschließlich seiner Beteiligungen an gemeinnützigen und gewerblichen Unternehmen, umfassen.

Gerade religiöse Orden werden insbesondere im sozialkaritativen Bereich tätig. Die Wirtschaftlichkeit und Rechtstreue der von ihnen betriebenen Einrichtungen kann nicht im luftleeren Raum des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kirchen, einzig den gewohnheitsrechtlich motivierten Überlegungen der zuständigen Beamten überlassen, beurteilt werden. Auch der Schutz der mit der Anerkennung befassten Beamten, die Nachprüfbarkeit ihres Verwaltungshandelns bedarf insoweit einer Beachtung.

Folgen und Grenzen der Verleihung

Ein erforderliches Gesetz muss die Problematik lösen, die sich ergibt, wenn kirchliche Körperschaften die bisher von ihnen als Gesellschaft geführten Einrichtungen auf die Körperschaft übertragen. Durch diesen Systemwechsel genießen sozialwirtschaftliche Betriebe eines Ordens die Vorteile der kirchlichen Körperschaft. Dies stellt nicht zuletzt eine ernst zu nehmende Wettbewerbsverzerrung gegenüber Sozialeinrichtungen von privaten Trägern dar.

Da – wie im Untersuchungsausschuss deutlich geworden – wesentliche Unterschiede zwischen „normalen“ öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Religionskörperschaften bestehen, die nach außen nicht ohne weiteres ersichtlich sind (vgl. hierzu I.3.), sollte im Sinne der Rechtssicherheit schon die Benennung der kirchlichen Körperschaft ausdrücklich diesen Unterschied für die Öffentlichkeit widerspiegeln.

Aberkennung der Körperschaftsrechte

Schließlich muss ein solches Gesetz das Verfahren und die Voraussetzungen für eine Aberkennung der kirchlichen Körperschaftsrechte normieren. Der Untersuchungsausschuss hat deutlich gemacht, dass völlige Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Aberkennung von Körperschaftsrechten besteht. Diesem Missstand muss nach den Erfahrungen mit dem Deutschen Orden abgeholfen werden.

2. Lagen die erforderlichen Voraussetzungen beim Deutschen Orden zum Zeitpunkt der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor?

- a) **Welche bayerischen Behörden, Ministerien, Amtsträger waren mit den Einzelheiten der Anerkennung befasst? Haben mit Einzelheiten der Anerkennung befasste Personen als Familiare des Deutschen Ordens ein Versprechen u.a. zur Förderung der Werke des Ordens abgelegt? Wenn ja, welche Personen waren dies?**
- b) **Welche schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte und Verhandlungen der unter**

¹⁶ P 7/12

¹⁷ P 6/66

- a) genannten Personen gingen der Anerkennung voraus? Wer nahm hieran teil? Was waren die jeweiligen Gesprächsergebnisse?
- c) Welche Unterlagen waren bei den unter a) genannten Personen bekannt bzw. wurden vorgelegt? Wurden neben den Unterlagen der DOH-GmbH auch die der Schwestergesellschaft Tressler GmbH und anderer gewerblicher Unternehmen sowie deren Beteiligungen vorgelegt?
- d) Haben leitende Mitarbeiter des Deutschen Ordens zeitgleich mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Dritten gegenüber einen Liquiditätsengpass angeführt, der mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelöst werden sollte? Wenn ja, war dies den unter a) genannten Personen bekannt?
- e) Ist es zutreffend, dass der Ministerpräsident als Laienmitglied nach den Durchführungsbestimmungen zum Familiareninstitut dem „Orden und seinen Unternehmungen Hilfe leisten soll“? Wenn ja, in welcher Weise, wann und wem gegenüber erfüllte er diese Verpflichtung?

a) und b)

Kontakte zum Kultusministerium

Seit Anfang des Jahres 1997 wurden laut Aussage der Zeugen aus dem Bay. Kultusministerium auf Referentenebene mit den anwaltlichen Vertretern des Deutschen Ordens, RA Gritschneider und RA Graf, mehrere Gespräche geführt, die zum großen Teil nicht in den Akten des Kultusministeriums dokumentiert sind¹⁸. Die mangelnde Paginierung der Akten im Kultusministerium erschwerte die Überprüfung etwaiger Kontakte durch den Untersuchungsausschuss zusätzlich.

Mit Schreiben vom 28.04.1997 teilte der Deutsche Orden mit, dass er seine Sitzverlegung nach Bayern und die Beantragung des Körperschaftsstatus beabsichtige. Der zuständige Beamte im Kultusministerium, MR Düchs, vermerkte hierzu am 02.05.1997 schriftlich, dass „der Hauptbeweggrund für eine Umsiedlung nach Bayern“ der mögliche Körperschaftsstatus sei¹⁹.

Kontakte zur Staatskanzlei

Mit seinem Schreiben an Ministerpräsident Stoiber vom 13.12.1997²⁰ bestätigte der Deutschordenskomtur Gerhard A. Meinl einen Gesprächstermin zwischen Vertretern des Deutschen Ordens und dem Ministerpräsidenten für den 13.01.1998 in der Staatskanzlei.

Dieses Gespräch kam laut Aussage des Ministerpräsidenten auf Initiative des Herrn Meinl zustande²¹. Wann und auf welche Weise dieser Termin vorab vereinbart wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Ministerpräsident konnte hierzu aus der Erinnerung keine weiteren Angaben machen²². In diesem Gespräch, das am 13.01.1998 nachmittags in der Staatskanzlei stattfand, habe sich der Deutsche Orden bzw. seine Vertreter laut Aussage des Ministerpräsidenten und des Rechtsanwalts Gritschneider sehr positiv dargestellt²³. Das Motiv des Gesprächs war aus Sicht des Ministerpräsidenten die Konzernverlagerung von Frankfurt nach München und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Bayern²⁴, (vgl. zur Familiareneigenschaft des Ministerpräsidenten unter I.2.e).

Befürworterbrief des Ministerpräsidenten

In dem Gespräch sei dargestellt worden, dass der Anerkennung des Ordens nichts im Wege stehe²⁵. Am Ende des Gesprächs habe Ministerpräsident Stoiber die Spiegelreferentin in der Staatskanzlei, die Zeugin Modesto, gebeten, „ein entsprechendes unterstützendes Schreiben an Staatsminister Zehetmair zu machen, in dem noch einmal schriftlich die Bitte um wohlwollende Prüfung des Anliegens an das Haus gegeben wird“²⁶. Ministerpräsident Stoiber konnte sich dagegen nicht mehr erinnern, ob dieses Schreiben auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin, oder durch selbständiges Handeln der Spiegelreferentin entstanden sei²⁷.

In diesem Unterstützungsschreiben des Bay. Ministerpräsidenten an Staatsminister Zehetmair vom 19.01.1998²⁸ nahm Ministerpräsident Stoiber nicht nur Bezug auf die bisherige Verleihungspraxis an Orden, deren Mitgliederzahl bisher deutlich über 200 lag, sondern wies vor allem darauf hin, dass die „finanzielle Situation des DOH“ aus seiner Sicht „überaus günstig“ sei. Tatsächlich war die wirtschaftliche Lage des Deutschen Ordens und seiner Beteiligungen an diversen Unternehmungen alles andere als günstig, (vgl. hierzu I.2.c).

Diese Aussage habe auf den Informationen der zuständigen Mitarbeiter in der Staatskanzlei und im Kultusministerium beruht²⁹. Ministerpräsident Stoiber selber lag ausschließlich der Vermerk aus dem Spiegelreferat der Staatskanzlei vom 07.01.1998 vor³⁰. Es sei nicht unüblich, dass er Anliegen, die ihm plausibel dargestellt würden, befürworte, die fachliche Prüfung dieser Anliegen obliege dagegen dem zuständigen Ministerium.

¹⁸ P 7/3

¹⁹ Akte 4

²⁰ Akte 106

²¹ P 25/13

²² P 25/10,52

²³ P 25/79, P 15/8

²⁴ P 25/73

²⁵ P 23/45

²⁶ P 11/114 f.

²⁷ P 25/17

²⁸ Akte 106

²⁹ P 25/5

³⁰ P 25/18

Wegen des „großen sozialen Engagements“ und der „mit der Sitzverlagerung verbundenen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Bayern“ befürwortete er die Sitzverlegung³¹. Wenn ein Konzern mit Tausenden von Arbeitsplätzen die Veränderung von Frankfurt nach München plane, dann sei es fahrlässig, wenn er sich als Ministerpräsident des Freistaats Bayern nicht darum kümmere, dass „ein solches Unternehmen (...) sich dann hier in Bayern ansiedelt“³².

Besonders beeindruckt war Ministerpräsident Stoiber nach eigener Aussage von der Tatsache, dass der Deutsche Orden dem Vatikan direkt unterstellt war. Daraus habe er „den Schluss gezogen, dass das eine außerordentlich seriöse Angelegenheit“³³ und „ein Unternehmen mit großer Seriosität“³⁴ sei.

Stellungnahme des Sozialministeriums

Von dem federführend zuständigen Kultusministerium wurde das Sozialministerium am 10.02.1998 unter Hinweis auf die positive Beurteilung des Ordens durch Staatsministerin Stamm und Ministerpräsident Stoiber um eine Stellungnahme „zu den Sozialaktivitäten des Ordens und der DOH-GmbH“ gebeten³⁵.

Die damalige Staatsministerin Stamm³⁶ hat ebenso wie MDir Zwick³⁷ ausgesagt, diese Stellungnahme ihres Hauses habe ausschließlich die Frage umfasst, ob gegen den Deutschen Orden bzw. die von ihm getragenen sozialen Einrichtungen in ihrem Hause „etwas vorliege“. Eindrücklich hat die Zeugin dargestellt, dass es in keiner Weise in ihrer Ressort-Verantwortung gelegen habe, im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ordens eine Prüfung vorzunehmen. Die von ihrem Hause mit Datum vom 19.02.1998 abgegebene Stellungnahme³⁸ befasste sich demnach nur mit der fachlichen Ebene der betreffenden Sozial-Einrichtungen. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt Teil der DOH-GmbH waren. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Grundlagen erfolgte ganz eindeutig nicht.

Stellungnahme der Erzdiözese München-Freising

Am 25.03.1998³⁹ wurde von Seiten des Kultusministeriums um eine Stellungnahme der katholischen Kirche gebeten. Hierbei wandte man sich an die Diözese München-Freising, die für den zukünftigen Sitz des Ordens in Weyarn örtlich zuständig war. Das Votum der Amtskirche sei nach Aussage der Zeugen für die Beurteilung der Gewähr der Dauer ein entscheidendes Kriterium gewesen. Man sei im Kultusministerium „davon

ausgegangen“⁴⁰, dass die innerkirchliche Prüfung auch Erkundigungen bei der abgebenden, außerbayrischen Diözese Limburg beinhalte. Eine Stellungnahme aus Rom wurde trotz des Umstands, dass der Orden als Exempter-Orden kirchenrechtlich keiner Diözese, sondern dem „Heiligen Stuhl“ in Rom direkt untersteht, nicht eingeholt⁴¹.

Mit Schreiben vom 14.04.1998 befürwortete der Erzbischof Kardinal Dr. Wetter die Anerkennung des Deutschen Ordens. Übereinstimmend haben die Zeugen Dr. Simon⁴² und Dr. Fahr ausgesagt, dass vor allem die seelsorgerische Qualität des Ordens Gegenstand ihrer Nachfragen und ihres Interesses war⁴³.

Der damals zuständige Generalvikar der Erzdiözese München-Freising, Dr. Simon, stellte zwar in den Diözesen Limburg und Mainz zum Deutschen Orden Nachforschungen an. Mit dem Generalvikar in Limburg habe er aber nur „ganz am Rande“ über wirtschaftliche Fragen geredet⁴⁴. Dieser habe sinngemäß die Bemerkung gemacht, „es gäbe das eine oder andere Fragezeichen bzgl. der Ordens-tätigkeit im sozialen Bereich“⁴⁵, habe diese Äußerung aber nicht konkretisieren wollen. Die Auskünfte aus Limburg und Mainz seien dagegen im Hinblick auf die pastorale Arbeit des Ordens gut gewesen,

Orden, die bischöflichen Rechts sind, würden „selbstverständlich auf ihre wirtschaftliche Situation geprüft“⁴⁶. Ein solches Einsichtsrecht der Erzdiözese München-Freising in die wirtschaftlichen Belange des Ordens und damit verbunden eine Eintrittsverpflichtung habe aber gegenüber dem Deutschen Orden päpstlichen Rechts genau nicht bestanden⁴⁷. Aus diesem Grunde habe man sich auf das Wirtschaftsprüfertestat für die DOH-Bilanz 1996 verlassen⁴⁸. Man sei „davon ausgegangen, dass das von den staatlichen Behörden geprüft werde“⁴⁹, die Befürwortung des Kardinals war demnach ganz allgemeiner Natur.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, hat sich mit Schreiben vom 02.03.2001 dagegen eindeutig über die Brüderprovinz geäußert. Die Haltung der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber der Brüderprovinz und ihrem Sozialkonzern mit einer – nur – 10-jährigen Geschichte sei „von Anfang an“ kritisch gewesen. Der Brüderorden sei kein „traditionell großer Träger kirchlicher sozialer Einrichtungen und nicht Mitglied im Deutschen Cari-

³¹ P 25/5

³² P 25/15

³³ P 25/24

³⁴ P /25/75

³⁵ Akte 140

³⁶ P 23/44

³⁷ P 21/88

³⁸ Akte 140

³⁹ Akte 4

⁴⁰ P 7/87

⁴¹ P 6/60

⁴² P 19/126

⁴³ P 16/42, 50

⁴⁴ P 19/130

⁴⁵ P 19/121

⁴⁶ P 19/143

⁴⁷ P 16/44

⁴⁸ P 19/127

⁴⁹ P 19/141

tasverband⁵⁰. Es habe „von Anfang an kein Vertrauen in diesen explosionsartig entstandenen Sozialkonzern“ bestanden.

Aus welchen Gründen sich diese negative Haltung, die demnach ganz offensichtlich schon vor Anerkennung des Brüderordens bei der Deutschen Bischofskonferenz bestand, nicht in der kirchlichen Stellungnahme vom 14.04.1998 widerspiegelte, konnte im Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden.

Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die Zeugen aus dem Kultusministerium haben dargestellt, welche nachfolgenden Faktoren für die Gesamtbetrachtung von Bedeutung gewesen waren:

(1) Es handelte sich um einen Orden päpstlichen Rechts, der nicht einem Diözesanbischof unterstellt ist. Ein solcher Orden genieße innerhalb der katholischen Kirche „die höchste Dignität oder Seriosität“⁵¹. Für Staatsminister Zehetmair habe ein päpstlicher Orden eine „sehr hohe Rangigkeit“⁵² gehabt.

Die – unterstellte – Seriosität der Brüderprovinz ergab sich demnach nicht zuletzt aus ihrer kirchenrechtlichen Stellung. Völlig außer Acht gelassen wurde hierbei der Umstand, dass in Folge dieser besonderen kirchenrechtlichen Stellung Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Brüderprovinz ausschließlich vom Heiligen Stuhl in Rom, nicht aber von deutschen Bischöfen selbst, erfolgen konnten. Eine Kontrolle bzw. Überprüfung zu Art, Ablauf und Voraussetzungen kirchenrechtlicher Aufsicht durch den Vatikan erfolgte seitens des Kultusministeriums nicht.

(2) Übereinstimmend haben MR Düchs und Staatsminister Zehetmair ausgesagt, dass angesichts der „auffallend geringen“ Zahl der unmittelbaren Ordensgeistlichen, die Zahl der Oblaten und auch die der Familiaren ein zusätzliches Kriterium für die Anerkennung gewesen ist. Aus diesem „weiteren Stabilitätsfaktor“ wurde dann der Schluss gezogen, dass die Gewähr der Dauer für den Orden in Zukunft gewährleistet sei⁵³.

Man bezog demnach – abgesehen von den 27 Patres, Fratres und Oblaten nach kanonischem Recht – die vom Orden im Rahmen einer Experimentierphase angestrebte Aufnahme von angeblich 300 Oblaten im weiteren Sinne mit in die Bewertung der Stabilität ein. Kultusminister Zehetmair hat hierzu vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 14.12.2000 ausdrücklich erklärt⁵⁴:

„Hinsichtlich der kooperativen Befähigung und damit des Nachweises einer Körperschaft ist bei der Dreiheit der Geistlichen, der Oblaten und der Familiaren nicht

der geringste Zweifel angebracht. Diese Summe geht weit über die notwendige Anzahl von 200 hinaus.“

Der Orden hatte zwar eine Aufnahme von 80 Oblaten für das Jahr 1998 in Aussicht gestellt. Diese Prognose, die ausschließlich vom antragstellenden Orden selbst stammte, nahm das Kultusministerium so ernst, dass eine Überprüfung hierzu nicht stattfand. Im Nachhinein zeigte sich dann, dass tatsächlich nur 30 Mitglieder in diesen Oblaten-Status aufgenommen wurden. Der erweiterte Oblaten-Status „verschwand“ im Jahre 2000⁵⁵ wieder.

Zum damaligen Zeitpunkt habe der Kreis der Familiaren 390 Mitglieder umfasst, die aufgrund ihrer Satzungen bzw. Statuten zur ideellen und materiellen Unterstützung verpflichtet waren. Aus der Tatsache, dass hierzu – auch in der Vergangenheit – bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gehörten, schloss das Ministerium, dass auch diese Familiaren in Zukunft zum Bestand des Ordens beitragen würden⁵⁶.

Die Familienmitgliedschaft des Ministerpräsidenten konnte in diesem Zusammenhang keinem der mit der Sache befassten Beamten verborgen bleiben. In mehreren Vermerken der zuständigen Beamten im Kultusministerium, im Sozialministerium und in der Staatskanzlei, u.a. im Vermerk des MR Düchs vom 24.11.1997 wurde – zum Teil in Fettdruck – darauf hingewiesen, dass Ministerpräsident Stoiber Mitglied der Familiarengemeinschaft sei⁵⁷, (vgl. ausführlich hierzu unter I.2.e).

(3) Das Merkmal der „Gewähr der Dauer“ wurde als entscheidendes Kriterium laut Aussage der Zeugen im Hinblick auf den kirchlichen Orden, nicht aber bzgl. des zukünftigen Bestands der vom Orden betriebenen Unternehmungen geprüft. Trotzdem haben mehrere Zeugen dargestellt, dass nicht der Umzug des Ordens als religiöse Gemeinschaft nach Bayern, sondern vor allem der des „Sozialkonzerns“ von Bedeutung für die staatlichen Ansprechpartner war.

Der Umstand, dass die vom Orden betriebene DOH-GmbH Trägerin von über 90 Einrichtungen war, von denen sich ein großer Teil im Freistaat Bayern befand, stellte laut Aussage des Staatsministers Zehetmair eine Sondersituation dar, da „bislang kein Fall bekannt war, in dem ein Orden einen so großen Sozialkonzern“ geführt hat⁵⁸.

Auch der Ministerpräsident selbst stellte laut Aussage des Zeugen Conrad im Gespräch am 13.01.1998 fest, „ein solches Unternehmen gehöre nach Bayern und nicht nach Hessen“⁵⁹. Ministerpräsident Stoiber hat wiederholt dargelegt, er habe als Ministerpräsident eine wichtige Aufgabe darin gesehen, dass sich „der Kon-

⁵⁰ Schreiben vom 02.03.01 an den Landrat des Landkreises Dillingen a. d. Donau in Akte 143

⁵¹ P 7/13

⁵² P 24/67

⁵³ P 7/14

⁵⁴ Plenarprotokoll 14/55 vom 14.12.2000, Seite 3855

⁵⁵ P 7/15

⁵⁶ Ebenda

⁵⁷ Akte 4

⁵⁸ P 24/57

⁵⁹ P 18/62

zem“, bzw. „das Unternehmen“ in Bayern ansiedele. Die Überlegung, dass eine Sitzverlegung der DOH-GmbH nach Bayern problemlos ohne die Verleihung der Körperschaftsrechte an den kirchlichen Orden hätte erfolgen können, wurde hierbei ganz offensichtlich nicht thematisiert.

Der Zeuge Düchs hat zwar den rechtlichen „Doppelcharakter“ der Körperschaft als religiöse Gemeinschaft und als Unternehmensform für einen Konzern erkannt⁶⁰. Wesentlicher Prüfungsbereich hätten demnach die von der Brüderprovinz als 100%-ige Gesellschafterin betriebenen GmbHs, die das Vermögen des Ordens darstellten, sein müssen. Tatsächlich ist aber nach den aus den Zeugenaussagen gewonnenen Erkenntnissen weder durch das Kultusministerium, noch durch das Sozialministerium, noch durch die Staatskanzlei oder durch Ministerpräsident Stoiber selbst, noch durch die katholische Kirche eine umfassende inhaltliche Prüfung der Vermögenssituation erfolgt, vgl. hierzu c).

c)

Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 25.03.1998 legte der Deutsche Orden dem Kultusministerium die von Wirtschaftsprüfern der C&L Deutsche Revision, Saarbrücken, am 24.07.1996 (für 1995) und am 24.07.1997 (für 1996) testierten Bilanzen der Deutsch-Ordens-Hospitalwerk GmbH für die Jahre 1995 und 1996 vor. Im Antragschreiben war die Bilanz für 1997 als Anlage aufgeführt⁶¹, aber laut Aussage des Zeugen Schütz⁶² nicht beigelegt. Sie wurde tatsächlich mit Datum vom 15. Mai 1998 durch den DOH-Geschäftsführer Conrad unterzeichnet und mit Datum 25. Mai 1998 durch die C&L Deutsche Revision testiert.

Weder eine vorläufige Bilanz für das Jahr 1997 noch ein dem Anerkennungstermin (20. Mai 1998) zeitnahe Vermögensstatus lag der Antragstellung bei. Die wirtschaftlichen Grundlagen der „Gewähr auf Dauer“ wurden demnach auf der Grundlage einer eineinhalb Jahre zurückliegenden Jahresschlussbilanz zum 31.12.1996 beurteilt.

Ein Jahresbericht, der die – wirtschaftliche – Tätigkeit des Deutschen Ordens e.V. der religiösen Gemeinschaft mit 27 Patres und Fratres, beleuchtet hätte, lag nicht vor. Schon dies zeigt, wie vom Orden selbst mit Schreiben vom 21.04.1999 deutlich gemacht⁶³, dass der „Deutsche Orden e.V. selbst, d.h. die Glaubensgemeinschaft, keine nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt“ hat, so dass für diese auch kein Jahresbericht erstellt wurde.

Keine Überprüfung der wirtschaftlichen Grundlagen des Ordens

Eine sachliche und umfassende Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des Ordens und der mit ihm untrennbar zusammenhängenden Unternehmungen ist durch keine Stelle erfolgt.

Festzustellen ist zunächst, dass sich das wesentliche Vermögen des Ordens aus seiner Gesellschafterstellung der gemeinnützigen DOH-GmbH und der gewerblichen Tressler-Gruppe ergab. Dies waren die wirtschaftlichen Grundlagen des Ordens; der Erhalt dieser Grundlagen war – und ist – von entscheidender Bedeutung für den zukünftigen Erhalt des Ordens.

Das Kultusministerium hatte zwar Kenntnis vom Bestand der gewerblichen Unternehmungen des Deutschen Ordens, der Tressler-Gruppe. Man habe diese Unternehmungen aber als „eher nebensächliche Anhängsel der Deutsch-Ordenshospitalgesellschaft angesehen und es nicht für erforderlich erachtet, dazu weitere Unterlagen anzufordern“⁶⁴.

Das Kultusministerium sah sich mangels wirtschaftlicher eigener Fachkenntnis zu einer sachgerechten Prüfung der eingereichten Bilanzunterlagen betreffend die DOH-GmbH nicht in der Lage, sondern berief sich auf die ihm vorgelegten Wirtschaftsprüferatteste für die Jahre 1995 und 1996. Derartige Testate beziehen sich zudem lediglich auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu einem bestimmten Stichtag, beinhalten folglich keinesfalls eine Beurteilung der Aussichten und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in der Zukunft, also der erforderlichen „Gewähr auf Dauer“.

Die Übernahme der Krankenhäuser und Altenheime der Dillinger Franziskanerinnen per Schenkungsvertrag am 31.12.1996 (die notarielle Beurkundung erfolgte erst im März 1997) diente durch den erzielten Buchgewinn offenkundig der Verbesserung der 1996er Bilanzstruktur des im Verfahren zur Körperschaftsverleihung entscheidenden Jahres.

Der zuständige Referent hat bestätigt, dass man sich allein auf den Umstand verließ, dass die Bilanzen von Wirtschaftsprüfern testiert waren⁶⁵. Da es im Ministerium keine Wirtschaftsfachleute gäbe, habe er keine andere Möglichkeit gehabt, „eine andere oder eine nähere Prüfung zu machen“⁶⁶. Aus seiner Sicht gab es keinen Anlass, an der wirtschaftlichen Bonität des Ordens und der DOH-GmbH zu zweifeln. Die aus kirchenrechtlichen Gründen unterstellte Seriosität des Ordens, s. o., wurde aus Sicht des Kultusministeriums ohne weiteres auf die Unternehmungen und Gesellschaften des Ordens übertragen.

⁶⁰ P 6/53

⁶¹ Akte 4

⁶² P 7/67

⁶³ Akte 4

⁶⁴ P 7/33

⁶⁵ P 7/17

⁶⁶ Ebenda

Der Deutsche Orden habe zwar „versprochen“, die Bilanz für 1997 nachzureichen. Da der Termin für die Verleihung beim Minister aber schon für den 20. Mai 1998 festgelegt war, wollte man diesen Termin nicht verschieben, um die fünf Tage bis zur möglichen Vorlage der Bilanz 1997 abzuwarten⁶⁷. Hierbei ist es völlig unerklärlich, aus welchen Gründen ein derartiger Zeitdruck vorgelegen haben sollte, dass im Kultusministerium nicht die Vorlage der zeitnahen Bilanz für 1997 hätte abgewartet werden können. Sachliche Gründe für diesen Termindruck konnten von den hierzu befragten Zeugen nicht vorgetragen werden.

Im Falle einer Vorlage und tatsächlichen Prüfung der Bilanz für 1997 wäre deutlich erkennbar geworden, in welchem erheblichem Maße sich die Ertragszahlen seit 1995 verschlechtert und sich die Schulden erhöht hatten.

Unterlagen, die die gewerblichen Unternehmen des Ordens – Tressler-Gruppe – betrafen, wurden vom Kultusministerium überhaupt nicht angefordert, obwohl auch hier der Orden als Nachfolger des Vereins 100%-iger Gesellschafter war. Wäre der Geschäftsbericht der Tressler-Gruppe für 1997 angefordert und geprüft worden, wäre festgestellt worden, dass die Tressler GmbH bereits Ende 1997, also noch vor dem Verleihungstag 20. Mai 1998, bilanziell überschuldet war.

Verquickung zwischen Ordensgemeinschaft und Sozialkonzern

Der von mehreren Zeugen wiederholt vorgebrachte Einwand, die Verleihung der Körperschaftsrechte habe nur gegenüber dem Orden, nicht aber für die von ihm getragenen GmbHs gegolten, zeigt, wie notwendig eine detaillierte und zeitnahe Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der DOH-GmbH und der Tressler-Gruppe gewesen wäre.

Das im Hinblick auf unternehmerische Fehlentscheidungen bestehende Risiko in einem „Konzern“ realisierte sich in der Folgezeit nicht zuletzt deshalb, weil weder eine Aufsicht der Diözese über den Exempter-Orden, noch eine staatliche Aufsicht über die Religionskörperschaft bestand. Wegen dieser besonderen „Freiheit“, die sich hieraus für die Brüderprovinz ergab, wäre die Prüfung der wirtschaftlichen Prognose für die Zukunft erkennbar von besonderer Bedeutung gewesen.

Schon im Antrag vom 25.03.1998⁶⁸ wies der Orden selbst auf die enge Verbindung zwischen dem Orden und seinen Gesellschaften hin: „Auch die Kapitalgesellschaften, bei denen der Deutsche Orden (...) Alleingesellschafter ist, werden den Sitz nach Bayern verlegen. Damit kommt ein Arbeitgeber von derzeit über 7.000 Mitarbeitern in den Freistaat Bayern.“

Auch der für die Anerkennung zuständige Zeuge Düchs hat hierzu deutlich gemacht⁶⁹, man habe es als „Chance für Bayern“ gesehen, diesen nach damaliger Überzeugung „florierenden Orden durch die Zuerkennung des Körperschaftsstatus dazu bewegen zu können, in Bayern seinen Sitz zu nehmen, um seine Aktivitäten in Bayern besser entfalten zu können“. Dies kann sich wohl kaum auf das religiöse Leben der Ordensgemeinschaft mit 27 Patres und Fratres bezogen haben, sondern betraf ohne Zweifel die zahlreichen sozialen Einrichtungen, die zunächst noch in der DOH-GmbH organisiert waren.

Diese enge Verbindung zwischen dem Orden und seinen Gesellschaften realisierte sich, indem mit notariellem Vertrag vom 07.12.1998 sämtliche Einrichtungen aus der DOH-GmbH auf die Körperschaft übertragen wurden.

Auch der mit Datum vom 15. Mai 1998 von Geschäftsführer Conrad unterzeichnete Lagebericht der DOH-GmbH für 1997 stellt dies unmissverständlich in Aussicht: Die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Brüderprovinz „hat weitreichende Konsequenzen auch für das DOH (...) Des Weiteren werden sämtliche Unternehmungen des Deutschen Ordens in die neue Körperschaft, spätestens zum 1. Januar 1999 integriert“⁷⁰.

Fazit

Tatsache ist demnach, dass sich weder das Sozialministerium, noch die katholische Kirche unter Berufung auf die Zuständigkeit des Kultusministeriums mit einer umfassenden Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse befasst haben. Die von der katholischen Kirche abgegebene Bewertung des Deutschen Ordens umfasste naturgemäß ausschließlich den geistig-religiösen Bereich des Ordens, nicht aber die wirtschaftliche Situation des Ordens und seiner Beteiligungen. Dem Sozialministerium fehlte die Zuständigkeit, dem Kultusministerium mangelte es, nach Aussagen der befassten Beamten, an fachlicher Kenntnis, so dass sich diese allein auf das Vorliegen eines Wirtschaftstestats verlassen mussten.

Aus den Zeugenaussagen, insbesondere aus der Vernehmung des Ministerpräsidenten⁷¹, ergibt sich schließlich eindeutig, dass von diesem nicht die Sitzverlegung des Ordens als religiöser Gemeinschaft, sondern viel mehr die Niederlassung der damit zusammenhängenden sozial-karitativen Einrichtungen mit zahlreichen Arbeitsplätzen angestrebt wurde.

Das Ziel, den Wirtschaftskonzern unter das Dach der Körperschaft zu führen, verfolgte der Orden mit seinem Antrag auf Anerkennung als kirchliche Körperschaft. Dieses entscheidende Ziel unterstützte Ministerpräsident Stoiber und in Erfüllung seiner Befürwortung die

⁶⁷ P 7/53

⁶⁸ Akte 4

⁶⁹ P 7/65

⁷⁰ Aus DOH-Konzernabschluss 1997 zur wirtschaftlichen Entwicklung des DOH

⁷¹ P 25/11, 15, 32, 73

zuständigen Beamten im Kultusministerium sowie Staatsminister Zehetmair.

d)

Nach Aussage des Zeugen Lang-Rose⁷² erklärte der damalige Finanzchef Degott des Ordens ihm gegenüber im Herbst 1998 wörtlich, „wir sind Körperschaft des öffentlichen Rechts (...) das war die Rettung“. Dieser Umstand sei eine „Gelddruckmaschine“, man könne jetzt aufgrund des Körperschaftsstatus unbegrenzt Kredite in Anspruch nehmen. Ohne die Anerkennung wäre man „sechs Wochen später mit Sicherheit pleite gewesen“.

Trotz des Umstands, dass es sich beim Zeugen Lang-Rose um einen durch den Deutschen Orden geschädigten Geschäftspartner handelt, gibt es nach Auffassung der SPD keinen Anlass, an seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zu zweifeln. Seine Erkenntnisse basieren auf umfangreichen Recherchen betr. den Deutschen Orden, die von ihm in den letzten Jahren angestrengt wurden. Ein Grund, aus dem er diesbezüglich eine unrichtige Aussage hätte machen sollen, ist nicht ersichtlich.

Die vom Zeugen Lang-Rose zitierte Äußerung des Finanzchefs Degott entsprach auch insofern der Wahrheit, als das Kreditwesengesetz für die Krediterlangung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich der kirchlichen Körperschaften, deutliche Vereinfachungen vorsieht (vgl. hierzu I.3.).

e)

Mit Datum 18. Mai 1996 feierte Ministerpräsident Stoiber im Würzburger Kiliansdom seine feierliche Investitur unter Teilnahme von zahlreichen kirchlichen Würdenträgern. Hierbei leisten die Familiaren gegenüber dem Hochmeister des Deutschen Ordens folgendes Versprechen für ihr zukünftiges Tätigwerden:

„Ich verspreche zu Ehren Gottes und Sankt Mariens dem Hochmeister der Brüder vom Deutschen Hause Sankt Mariens in Jerusalem, als Familiare den Deutschen Orden durch Gebet, persönlichen Einsatz und tatkräftige Hilfe zu unterstützen und verpflichte mich zur Einhaltung des Familieninstituts.“

Durch die Aufnahme als Familiare wurde Ministerpräsident Stoiber Mitglied des Deutschherrenbundes e.V., dessen Komtur der CSU-Ortsverbandsvorsitzende Gerhard A. Meinl ist.

Familiar und Ministerpräsident Stoiber

Tatsache ist, dass die Familiareneigenschaft des Ministerpräsidenten, als Förderer eines Ordens, der die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragt, nicht ohne Wirkung bleiben konnte und auch nicht geblieben ist. Eine Trennung zwischen privater Tätigkeit und Wahrnehmung seines Amtes als Minis-

terpräsident wurde im vorliegenden Fall gerade nicht eingehalten.

Laut Familieninstitut „unterstützen die Familiaren die Ordensbrüder durch ihr Gebet, ihre Mitarbeit und ihren Einsatz für den Orden im öffentlichen Leben“⁷³. Die Pflichten der Familiaren erstrecken sich „von religiösen, karitativen, finanziellen bis zu disziplinären Bereichen“.

Die Vernehmung des Ministerpräsidenten hierzu⁷⁴ hat ergeben, dass es nach seiner Auffassung kein Weisungsrecht ihm gegenüber von Seiten der Ordensorgane gäbe. Das Familieninstitut äußert sich insoweit eindeutig anders: Konkret soll innerhalb des Ordens „jeglicher Familiare nach Möglichkeit über Aufforderung eines der Organe des Ordens je nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Wirkungsmöglichkeiten dem Orden und seinen Unternehmungen Hilfe leisten, durch seinen Rat, durch die Übernahme praktischer Aufgaben“⁷⁵.

Der vielfach geäußerte Hinweis auf die Familiareneigenschaft zahlreicher bayerischer Ministerpräsidenten und anderer namhafter Politiker bestätigt, dass gerade öffentlich bekannte Persönlichkeiten für die Unterstützung des Ordens von Bedeutung sind.

Die Zeugin Holstein, im Mai 1998 ebenfalls Mitglied des Geschäftsleitungsgremiums der DOH-GmbH, hat deutlich gemacht⁷⁶, dass die Unterstützung eines Familiaren gegenüber dem Orden und seinen Einrichtungen auch erfolgen soll, indem der Familiare Einfluss, den er hat, geltend macht. Es sei im Vorfeld der Anerkennung im Führungsgremium des Ordens und der DOH-GmbH darüber gesprochen worden, dass „Herr Stoiber Familiare des Deutschen Ordens ist und daher das Ganze unterstützen wird“⁷⁷.

Aus Sicht des Ordens war der Familiare Stoiber demnach zur Unterstützung im Rahmen seines „weltlichen Wirkungskreises“ ausdrücklich verpflichtet.

Der Zeuge Düchs hat bestätigt⁷⁸, dass im Kultusministerium bei ihm als zuständigem Beamten keinerlei Kenntnis darüber bestand, dass und auf welche Weise ein persönlicher Gesprächstermin zwischen dem Familiaren und Ministerpräsident Stoiber und hohen Ordensvertretern vereinbart worden war. Seiner Ansicht nach lag es in der Natur der Sache, dass sich der Orden „über Personen, von denen sie gemeint haben, dass die einen schnelleren oder besseren Zugang zum Ministerpräsidenten hätten, an die zuständigen Stellen in der

⁷³ Aus „Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart“ Deutschordensverlag 1985

⁷⁴ P 25/14

⁷⁵ Aus „Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart“ Deutschordensverlag 1985 mit Hinweis auf die Durchführungsbestimmungen zum Familieninstitut, P. 3b

⁷⁶ P 17/35

⁷⁷ P 17/37

⁷⁸ P 7/48

Staatskanzlei gewandt und diesen Termin ausgemacht⁷⁹ hatte.

Schon hier zeigt sich, dass die Ebene von Kontakten zwischen „privaten“ Familiaren verquickt werden musste mit der Eigenschaft als Ministerpräsident, denn diese war gerade von Bedeutung für die Unterstützung des Ordens.

Als Ministerpräsident unterzeichnete der Familiare Stoiber ein Befürworterschreiben für die Anerkennung an Staatsminister Zehetmair. Seine darin geäußerte Überzeugung, dass die finanzielle Situation der DOH-GmbH „überaus günstig“ sei, bezog er laut eigener Aussage über die zuständige Spiegelreferentin der Staatskanzlei. Diese wiederum stützte sich in ihrem Entwurf des Schreibens auf Informationen, die sie vom Zeugen Düchs Anfang Januar aus dem Kultusministerium erhalten hatte⁸⁰. Dort war allerdings, s. o. I.2.a), keine tatsächliche Überprüfung der wirtschaftlichen Situation der DOH-GmbH erfolgt.

Die damals zuständige Spiegelreferentin hat insoweit klargestellt, auf welche Weise sie ihre Informationen erlangt hat. Sie habe das Thema mit dem Zeugen Düchs „durchgesprochen“. Ihr selber seien die Vorteile des Körperschaftsstatus nicht bekannt gewesen. MR Düchs habe darauf hingewiesen, dass neben dem „Ansehen“ „wohl auch steuerliche Vergünstigungen von Interesse“ seien, dass der Deutsche Orden eine lange Tradition habe, dass Wirtschaftsprüfer testate vorlägen und keine Hinweise darauf vorhanden wären, dass das „irgendwie schief laufen“ könnte⁸¹.

Der Zeuge Düchs⁸² hat dargelegt, dass das Schreiben des Ministerpräsidenten „deswegen eine Rolle“ gespielt hat, weil man hieraus entnehmen konnte, „dass die positive Einschätzung und Bewertung des Deutschen Ordens (...) auch in diesem Gespräch beim Ministerpräsidenten gewonnen wurde“. Insofern habe das Schreiben des Ministerpräsidenten geholfen, eine „zu drei Viertel schon offene Tür schließlich vollends“ zu öffnen.

Schon während der Vorbereitungsphase der Anerkennung war die Familiareneigenschaft des Ministerpräsidenten im Kultusministerium bekannt. Laut Zeugenaussagen der befassten Beamten habe die Familiareneigenschaft des Ministerpräsidenten zwar keinerlei Bedeutung gehabt. Die zahlreichen Vermerke, in denen in Fettdruck auf den Familiaren Stoiber hingewiesen wird, sprechen dagegen für sich selbst⁸³.

3. Welche Rechtsfolgen in Bayern und anderen Bundesländern waren mit der Anerkennung als Körper-

schaft des öffentlichen Rechts für den Deutschen Orden bzw. den Ordensverbund verbunden?

Amtshaftungsansprüche Dritter gegenüber dem Freistaat Bayern

Im Unterschied zu den zuständigen Beamten des Kultusministeriums hat sich MR Rotter im Sozialministerium mit Vermerk vom 03.12.2000⁸⁴ unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Zusammenhang mit der Frage etwaiger Amtshaftungsansprüche der beim Deutschen Orden beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber dem Freistaat Bayern geäußert: Durch die Verleihung wurde nach dieser Auffassung, die Ursache dafür gesetzt, dass die Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Deutschen Ordens ihrer Ansprüche nach §§ 183 SGB III, 7 BetrAVG verlustig gehen würden, ohne dafür einen Ausgleich nach § 13 Abs. 2 InsO zu erhalten.

„Für eine drittschützende Wirkung der Amtspflicht“ bei Anerkennung sprächen hierbei „die geradezu eindringlich im Hinblick auf den Gläubigerschutz an die besondere Sorgfalt gemahnenden Worte des Bundesverfassungsgerichts“.

In diesem Vermerk vom 03.12.00 wird gleichfalls ausgeführt, dass sich u.a. aus Äußerungen des LfA-Bankenvertreters Brunner am 01.12.2000 ergäbe, dass die negative „Geschäftsentwicklung keinesfalls erst kurzfristig über den Deutschen Orden hereingebrochen sei“. Dieses Indiz weise zumindest auf eine objektive Erkennbarkeit bei Verleihung der Körperschaftsrechte hin. Der Kreditabteilungsleiter in der LfA-Förderbank, Klaus Brunner, hat hierzu ausgesagt, er konnte im Dezember 2000 aufgrund der vorläufigen Bilanz für 1999, ohne Prüfung der vorherigen Bilanzen, zumindest feststellen, dass der Verschuldensbestand sich in einer Höhe bewegte, die nicht kurzfristig entstanden sein konnte⁸⁵.

Das Sozialministerium, MR Rotter, kam insoweit zu dem Ergebnis, dass eine „erfolgreiche Inanspruchnahme“ des Freistaats durch die Arbeitnehmer des Deutschen Ordens aus § 12 Abs. 2 InsO oder aus den Grundsätzen der Amtshaftung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden“ kann.

Diese fachliche Meinung eines Beamten wurde im Sozialministerium laut Aussage der Staatsministerin Stewens⁸⁶ „nicht weiter geprüft“ und „nicht sehr ernst genommen“. Auch der im Nachhinein erfolgte Hinweis des MDir Zwick, Sozialministerium, dass aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts eine „besonders sorgfältige“ Prüfung u.a. der Vermögensverhältnisse geboten gewesen sei, die vom Kultusministerium noch „darzu-

⁷⁹ Ebenda

⁸⁰ P 11/114 ff.

⁸¹ P 11/114 ff.

⁸² P 7/20

⁸³ Akte 4

⁸⁴ Akte 140

⁸⁵ P 19/17

⁸⁶ P 24/99

legen“ sei⁸⁷, wurde weder vom Sozialministerium, noch vom Kultusministerium verfolgt.

Ein weiterer Vermerk des MDir Zwick⁸⁸, wonach das Risiko nicht übersehen werden dürfe, dass zumindest außerbayerische Banken „eine Klage gegen den Freistaat nicht scheuen würden“, weist ebenfalls auf den Gedanken einer möglichen Amtshaftung hin: Ansatzpunkt ist hierbei „der vom Freistaat verliehene Körperschaftsstatus insbesondere mit Blick auf die Prüfung der Vermögenssituation des Deutschen Ordens zum Zeitpunkt der Verleihung“.

Zusatzversorgungskasse

Nach Aussagen mehrerer Zeugen⁸⁹ hatte die Anerkennung des Ordens unter anderem seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden zum Ziel und ermöglichte diese auch. Diese setzt voraus, dass das Mitglied in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Solange der Orden ausschließlich als eingetragener Verein existierte, benötigte er für seine Mitgliedschaft in der kirchlichen Zusatzversorgung in Köln das Eintreten der Diözese Limburg. Die „Rückendeckung“ einer Körperschaft wäre ebenso nach den Grundsätzen der bayerischen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erforderlich gewesen, wenn nicht der Orden selbst die Anerkennung als Körperschaft erhalten hätte.

Abgesehen von günstigeren Beiträgen zur Zusatzversorgung wurde dem Orden hierdurch auch die Möglichkeit zur Trägerschaft kommunaler Krankenhäuser eröffnet.

Nachdem sämtliche Einrichtungen aus der DOH-GmbH in die Körperschaft Deutscher Orden im Wege der Einzelübertragung überführt worden waren, waren hiervon mehr als 5.000 Mitarbeiter des Deutschen Ordens betroffen. Die Frage, welche rechtlichen Folgen sich für die Anwartschaften der Arbeitnehmer des Deutschen Ordens im Falle seiner nachhaltigen Zahlungsunfähigkeit und gegebenenfalls seiner Auflösung ergeben würden, erfordert für die Zukunft eine Klärung und Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer.

Kreditaufnahmen durch den Deutschen Orden

Nach § 18 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Nr. 3 Kreditwesengesetz sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse bei Kreditanträgen von mehr als Euro 250.000 befreit. Hierzu zählen demnach nicht nur die staatlichen Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern auch die in Bayern als kirchliche Körperschaften anerkannten Ordensgemeinschaften. Diese Möglichkeit zur vereinfachten Kreditaufnahme, deren Hintergrund der Gedanke einer staatlichen Aufsicht über inländische öffentlich-rechtliche Personen ist, ist ein Beispiel dafür,

dass eine deutliche, nach außen ersichtliche Differenzierung zwischen staatlichen und kirchlichen Körperschaften zu erfolgen hat, da bei Letzteren gerade keine staatliche Aufsicht besteht.

Der ehemalige Geschäftsführer der DOH-GmbH Werner Conrad, einer der maßgeblichen Verantwortlichen für die Unternehmungen des Deutschen Ordens⁹⁰, hat ausgesagt, dass der Wechsel der Einrichtungen von der GmbH auf die Körperschaft es ermöglicht habe, sämtliche langfristigen Kredite vorzeitig zu kündigen und eine Umfinanzierung vorzunehmen. Der Zeuge Dr. Lutz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat hierzu ausgesagt, er könne es sich nicht erklären, aus welchen Gründen die meisten Banken den Deutschen Orden irrtümlich wie eine unter staatlicher Aufsicht stehende öffentlich-rechtliche Körperschaft behandelt hätten und ihm – entgegen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Banken – zinsgünstigere Kommunaldarlehen gewährt haben⁹¹. Die Aufsichtsmaßnahmen der Bundesanstalt würden nur im Rahmen von Systemprüfungen durchgeführt und könnten nicht durch Überprüfung jedes einzelnen Geschäfts erfolgen.

Staatliche Krankenhausfördermittel

Aufgrund der „Absicherungsrichtlinien“ des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen aus dem Jahr 1981 sind öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Verpflichtung befreit, die ihnen gewährten staatlichen Krankenhausfördermittel grundbuchrechtlich abzuschern⁹². Diese Erleichterung führte für den Deutschen Orden im Hinblick auf die von ihm betriebenen Krankenhäuser in Dillingen und Buchloe dazu, dass zusätzliche Kredite erlangt und im Grundbuch abgesichert werden konnten.

Öffentliches Ansehen durch die Verleihung der Körperschaftsrechte

Nach Aussage des damals für den gesamten in der DOH-GmbH vorhandenen Suchthilfebereich zuständigen Verwaltungsleiters⁹³, wurde von der Geschäftsleitung mitgeteilt, dass als Bedingung für die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Orden alle Einrichtungen Teil dieser Körperschaft werden mussten. In Gesprächen mit Banken und Kostenträgern sei ihm nach Verleihung der Körperschaftsrechte bedeutet worden, „jetzt könne der Deutsche Orden nicht mehr pleite gehen“.

Die Differenzierung zwischen kirchlicher Körperschaft des öffentlichen Rechts und einer nicht kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfolgte hierbei eindeutig auch auf Seiten der Kostenträger nicht, bzw. war diesen nicht bekannt.

Auch der Sachverständige Zeuge Schütz hat unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht darauf

⁸⁷ Vermerk Zwick vom 30.11.2000 in Akte 137

⁸⁸ Vermerk über Besprechung im Sozialministerium am 04.12.00 in Akte 140

⁸⁹ P 16/36 ff., P 15/ 71, P 15/6

⁹⁰ P 15/71

⁹¹ P 23/123 f.

⁹² P 13/ 25

⁹³ P 14/ 23, 35

hingewiesen⁹⁴, dass der Religionsgemeinschaft „das öffentlich-rechtliche Kleid in der Wahrnehmung der Gesellschaft“ eine besondere Stellung verschafft.

Ein ehemaliges Mitglied im engen Geschäftsleitungsgremium der DOH-GmbH und des Deutschen Ordens KdöR, die Zeugin Holstein, hat hierzu ausgesagt⁹⁵, dass bei den Ordensvertretern große Begeisterung über das mit der Anerkennung als Körperschaft verbundene Ansehen in der Öffentlichkeit herrschte. Die eng damit zusammenhängende Einzelübertragung der zahlreichen Einrichtungen aus der DOH-GmbH auf die Körperschaft sei aus ihrer Sicht zwar nicht sinnvoll, weil sehr arbeitsintensiv gewesen. Die Ordensleitung habe sich aber von diesem Ziel nicht abbringen lassen wollen.

Erklärtes Ziel des Ordens war es demnach, diesen Ansehenszuwachs in der Öffentlichkeit gerade nicht auf den Orden beschränkt zu nutzen, sondern ihn insbesondere auf die zahlreichen Einrichtungen der DOH-GmbH auszuweiten (vgl. hierzu ausführlich unter I.2.c).

Keine Staatliche Aufsicht über kirchliche Religionsgemeinschaften

Der Zeuge Schütz hat zwar dargelegt, dass auch Orden, die nicht den Körperschaftsstatus innehaben, aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts keiner staatlichen Aufsicht unterliegen. Es handele sich hierbei um ein „systembedingtes“ Risiko. Hierbei wird allerdings völlig außer Acht gelassen, dass in der Öffentlichkeitswirkung die Rechtsform der Körperschaft einen viel höheren Stellenwert genießt als die eines Vereins. Das Vertrauen der Arbeitnehmer und Geschäftspartner des Ordens sowie deren irrige Annahme, es handele sich um eine staatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, hätte besonders angesichts der engen Verquickung mit einem Sozialkonzern von mehr als 5.000 Arbeitnehmern eines besonderen Schutzes durch die staatliche Verleihungsbehörde bedurft.

Weitere Rechtsfolge der Anerkennung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellte Insolvenzfähigkeit. Dies bedeutet für die zahlreichen Arbeitnehmer der Körperschaft des Deutschen Ordens eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit auch für die Zukunft. Hier erhebt sich die Forderung nach einer gesetzlich zu schaffenden Lösung, die für den Eintritt der faktischen Zahlungsunfähigkeit von kirchlichen Körperschaften Sorge trägt (vgl. hierzu I.1.a).

Bei faktischer Zahlungsunfähigkeit und gleichzeitiger Insolvenzfähigkeit der kirchlichen Körperschaft erhalten deren Arbeitnehmer kein Insolvenzausfallgeld von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit. Daneben erfolgt seitens der kirchlichen Körperschaft keine Einzahlung in externe Pensionssicherungsvereine für die betriebliche Altersrente. Auch Ansprüche der Arbeitneh-

mer, die die Regelung der Altersteilzeit in Anspruch nehmen, sind für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, der kirchlichen Körperschaft, nicht gesichert.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen ergaben sich aus der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Geschäftspartner und Vertragspartner des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbands?

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten wird deutlich, dass zahlreiche meist mittelständische Betriebe, die als Zulieferer bestehender Einrichtungen oder als Planungsbüros für geplante Einrichtungen für den Deutschen Orden tätig waren, im Rahmen der Finanzmisere des Ordens mit hohen Forderungen nach erfolgter Leistung zurückblieben. Die diesen Forderungen zugrunde liegenden Verträge wurden sämtlich erst nach Anerkennung des Ordens als öffentlich-rechtliche Körperschaft und nach Eingliederung der sozial-karitativen Einrichtungen in die Körperschaft abgeschlossen. Im Folgenden sind einige geschädigte Firmen genannt, die mit dem Deutschen Orden geschäftlich verbunden waren:

Das Ingenieurbüro Funk & Eisenbarth erstattete am 05.07.2001 Strafanzeige wegen Betrugs gegen den Deutschen Orden. Die Strafanzeige wurde damit begründet, dass Aufwendungen in Höhe von DM 910.000 in berechtigter Erwartung auf die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zum bundesweiten Betrieb und Unterhaltung der Deutsch-Ordens-Kliniken getätigt wurden. Ab Mai 1998 habe es erste Gespräche gegeben, die Mitte des Jahres 2000 durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages verfestigt werden sollten. Dazu kam es aber nicht, da der Deutsche Orden – kurz vor Vertragsabschluss mit dem Ingenieurbüro Funk & Eisenbarth – mit der Thiel AG zwei gemeinsame Unternehmen ins Leben rief. Im Vertrauen auf den Vertragsabschluss konzentrierte sich das Ingenieurbüro Funk & Eisenbarth auf die Geschäftsbeziehungen mit dem Deutschen Orden und stellte sein Know-how zur Verfügung. Durch die getätigten Aufwendungen in erheblicher Höhe, die schließlich nicht zum angestrebten Vertragsabschluss führten, kam das Ingenieurbüro Funk & Eisenbarth als mittelständisches Unternehmen in wirtschaftliche Bedrängnis⁹⁶.

Mit Schreiben einer Leipziger Planungsgesellschaft vom 31.03.2001 an die Bayerische Staatskanzlei, Staatsminister Erwin Huber, wurde um eine Ausfallbürgschaft für den Deutschen Orden durch den Freistaat Bayern gebeten. Auf diese Weise sollte eine gegen den Deutschen Orden bestehende Forderung aus den Planungsleistungen zur Vorbereitung eines Alten-

⁹⁴ P 6/16 f.

⁹⁵ P 17/35 f.

⁹⁶ Akte 110, Bl. 240 ff. (Akte 110/240 ff.)

pflegeheim-Neubaus aus dem Juni 2000 in Höhe von ca. DM 120.000 realisiert werden⁹⁷.

Am 14.05.2001 erfolgte ein Schreiben der vom Deutschen Orden beauftragten mittelständischen Sanitärfirma Eismann an das Bayerische Sozialministerium. Darin wurde um Hilfe für entgangenen Werklohn und Schadensersatz in Höhe von DM 1.000.000 gebeten, den man aufgrund eines Werkvertrages mit dem Deutschen Orden erlitten hatte⁹⁸.

Weiterhin bat auch die Fa. Uhsler, Baugeschäft, in einem Schreiben an Staatsministerin Stewens und andere vom 31.05.2001 um Hilfe für offene Handwerkerrechnungen gegen den Deutschen Orden in Höhe von ca. DM 210.000. Diese Firma vertrat die Auffassung, dass „durch die Verleihung des Status Körperschaft des öffentlichen Rechtes an den Deutschen Orden, der staatliche Segen unter anderem auch für diese Eigenschaften erteilt“ wurde⁹⁹.

Auch die Liste der rechtlichen Auseinandersetzungen und anhängigen Rechtsstreite, in die der Deutsche Orden involviert war, spricht eine deutliche Sprache¹⁰⁰. So wurden mehr als ein Dutzend Forderungen von ehemaligen Tochtergesellschaften in mehrfacher Millionenhöhe gegen den Deutschen Orden geltend gemacht.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit die Körperschaftsverleihung die Ursache des Rechtsstreits im jeweiligen Einzelfall war, übersteigt die Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses, da hierzu detaillierte Kenntnisse der einzelnen Rechtsstreitigkeiten und Verträge erforderlich wären.

Zumindest zweimal erhielten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Gehälter einschließlich des Weihnachtsgeldes nach der Verleihung der Körperschaftsrechte um Wochen verspätet.

Fazit:

Deutlich geworden ist hierbei:

- die Körperschaft hatte in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt bei Banken einen erheblichen Ansehenszuwachs, verglichen mit dem vorherigen Träger der Einrichtungen, der DOH-GmbH,
- die Vertreter des Ordens und seiner Körperschaft selbst sahen sich als Spitze eines „mit staatlicher Anerkennung“ versehenen mächtigen Sozialkonzerns und agierten dementsprechend,
- insbesondere mittelständische Betriebe bzw. Lieferanten schlossen mit dem Deutschen Orden existenzgefährdende Verträge.

⁹⁷ Akte 144

⁹⁸ Akte 146

⁹⁹ Akte 146

¹⁰⁰ Akte 146

5. War die Verleihung der Körperschaftsrechte mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur rechtlichen und organisatorischen Struktur des Konzerns verbunden?

a) Wenn ja, wie, wann und von wem wurde die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert?

b) Welche Ergebnisse wurden hierbei festgestellt?

Laut Begleitschreiben vom 20.05.1998¹⁰¹ teilte das Kultusministerium dem Orden mit, dass von einer Sitzverlegung des Ordens nach Bayern, einer Wohnsitznahme des Priors in Bayern und seiner deutschen Staatsangehörigkeit „ausgegangen“ wurde. Der bisherige rechtliche Status des Deutschen Ordens als eingetragener Verein sei umgehend mit Erhalt der Körperschaftsrechte und dem Übergang des Ordensvermögens auf die Körperschaft aufzulösen.

Vereinsitz in Bayern

Das Erfordernis eines in Bayern belegenen Vereinsitzes des Ordens als Voraussetzung der Verleihung kirchlicher Körperschaftsrechte gemäß Bay. Konkordat in Verbindung mit Artikel 137 WRV wurde vom Kultusministerium großzügigst ausgelegt. Die Sitzverlegung des Vereins Deutscher Orden erfolgte erst im Dezember 1998 mit Eintragung beim Registergericht am 16.06.1999. Zum Zeitpunkt der Anerkennung hatte der Deutsche Orden in seiner Rechtsform als eingetragener Verein seinen Sitz unzweifelhaft nicht im Geltungsbereich des Bay. Konkordats, Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, das heißt nicht in Bayern.

Man habe die Sitzverlegung des Vereins nach Bayern im Vorfeld der Anerkennung zunächst nicht überprüft¹⁰², da in Pressemeldungen „von Umzug die Rede gewesen“ sei. Die Adresse auf dem Briefkopf des Deutschen Ordens lautete „Weyarn“.

Aus Sicht des Zeugen Schütz¹⁰³ war es wesentlich, dass in der Satzung der Körperschaft als Sitz Weyarn vermerkt war. Damit seien „nicht einer Körperschaft in Frankfurt Körperschaftsrechte“ verliehen worden, sondern einer Körperschaft, in deren Satzung ein bayerischer Sitz vermerkt war. Es sei danach nach Auffassung des Zeugen ausreichend, wenn die Sitzverlegung nach Erhalt der Körperschaftsrechte faktisch vollzogen werde¹⁰⁴.

Tatsächlich bedeutet dieses Vorgehen mit komplizierter Begründung nichts anderes, als dass einer Vereinigung, die ihren Sitz eindeutig außerhalb Bayerns hatte, die Körperschaftsrechte verliehen wurden, damit die durch die Anerkennung neu geschaffene Körperschaft in Bayern ihren Sitz nehmen sollte. Das Erfordernis, wonach der die Anerkennung erstrebende Orden schon vorher in Bayern ansässig sein muss, um die Rechte aus

¹⁰¹ Begleitschreiben vom 20.05.1998 in Akte 4

¹⁰² P 8/42

¹⁰³ P 8/42

¹⁰⁴ P 8/42

dem Bay. Konkordat genießen zu können, wurde demnach genauso eindeutig umgangen, wie im späteren wortreich begründet.

Der maßgebliche Zeuge Düchs hat hierbei allerdings bestätigen müssen¹⁰⁵, dass ihm kein vergleichbarer Fall bekannt ist, in dem ein Orden seine Sitzverlegung nach Bayern angekündigt habe für den Fall, dass er die Körperschaftsrechte erhalte.

Fortbestand des Vereins Deutscher Orden

Von der bisher bei Anerkennung von Orden in Bayern herrschenden Praxis, die mit Verleihung der Körperschaftsrechte eine umgehende Auflösung des Vereins vorsah (vgl. hierzu I.1.a), wurde im Falle des Deutschen Ordens ebenfalls deutlich abgewichen.

Der vom Verein Deutscher Orden durch seinen Generalbevollmächtigten Fritz Graf immer wieder geäußerte Wunsch¹⁰⁶, man möge den Verein mit der Anerkennung des Ordens nicht sofort erlöschen lassen, hätte schon zum damaligen Zeitpunkt bei sorgfältiger Prüfung durch das Kultusministerium, im Mai 1998, Hinweise auf die Absicht des Ordens, sämtliche Einrichtungen der DOH-GmbH in den Genuss der Körperschaftsrechte zu bringen, erbringen können. Trotzdem stimmte das Kultusministerium diesem Wunsch zu.

Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 20.05.1998 an den damaligen Prior Keindl¹⁰⁷ wurde insofern mitgeteilt, man gehe davon aus, „dass der Verein umgehend aufgelöst werde, sobald der Vermögensübergang auf die Körperschaft“ erfolgt sei. Diese Formulierung sei laut Aussage des Zeugen Düchs¹⁰⁸ „absichtlich vage“ verfasst worden, weil nach Auskunft des Ordens rechtliche Übertragungsprobleme in anderen Bundesländern hätten auftreten können. Man vertraute dem Orden, obwohl aus Sicht des Kultusministeriums klar war, dass zur Sicherheit im Rechtsverkehr Verein und Körperschaft nicht auf Dauer nebeneinander existieren konnten.

Die „vage“ Formulierung habe sich später selbst für den Zeugen Schütz als „interpretationsbedürftig“¹⁰⁹ dargestellt, weil auch er nach bisheriger Praxis zunächst davon ausging, dass wegen Rechtsidentität zwischen dem Orden als eingetragener Verein und dem Orden als KdöR keine Rechtsnachfolge stattfindet und der Verein „automatisch“ erlischt. Der Zeuge war zwar der Meinung¹¹⁰, „dass ein Orden von kirchenrechtlichem Konstrukt, also dieser kirchenrechtliche Organismus, nicht gleichzeitig Körperschaft und gleichzeitig Verein“ sein kann, „wenn er nicht gelöscht“ ist als Verein. Zur Frage, was beim Übergang vom Verein auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts passiert, bestehen

aber keine Regelungen. Hier müsse man „von der Phantasie her“ überlegen, wie man das rechtlich konstruieren könne.

Angesichts des Umstands, dass der Verein als „leere Hülle“ nicht mehr tätig gewesen ist¹¹¹, hielt es der Zeuge Schütz im späteren Verlauf der Sache bis Februar 2001 nicht für erforderlich, die Löschung des Vereins im Vereinsregister nachhaltig einzufordern. Er habe sich auch darauf verlassen, dass es sich beim Vertreter des Ordens Graf um einen Notar gehandelt habe, der als solcher die Formalitäten auch „erfüllen werde“.

Erst im Februar 2001 erfuhr der Zeuge durch den Landtagsabgeordneten Kaiser, dass der Verein immer noch nicht gelöscht war. Daraufhin fragte er bei den damals Verantwortlichen Keindl und Conrad nach, die ihm gegenüber erklärt hätten, die Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die Körperschaft sei zwar schon erfolgt. Der Verein sei aber von Dritten als Erbe eingesetzt und müsse weitere vertragliche Verpflichtungen erfüllen, weshalb er noch erhalten werden müsse¹¹².

Schon ein Jahr vorher, am 10.02.2000, teilte ein Münchner Finanzdienstleister¹¹³ dem Kultusministerium mit, er berate den Deutschen Orden in Fragen der Finanzierungsstruktur. Hierbei wurde „zur Vorbereitung auf Bankengespräche“ um Auskunft gebeten, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts konkursfähig sei, bzw. ob im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit eine „Einschussverpflichtung des Bundeslandes, in dem die Körperschaft ihren Sitz hat,“ bestehe.

Spätestens nach diesem Schreiben hätte das Kultusministerium erkennen können und müssen, dass der Deutsche Orden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, unter erheblichen finanziellen Problemen litt, die sogar zur Überprüfung der Frage einer Konkursfähigkeit Anlass gaben. Diese Erkenntnis hätte eine Überprüfung der Frage nach sich ziehen müssen, ob der Orden den mit Verleihung vorgegebenen Verpflichtungen, wie z.B. der Auflösung des Vereins, nachgekommen war, bzw. aus welchen Gründen dies nicht erfolgt war.

Im Gegensatz dazu wurde von Seiten des Kultusministeriums weiterhin nicht kontrolliert, ob die Vereinslöschung mittlerweile erfolgt war. Erst im Herbst 2001 nahm das Kultusministerium zu dieser Frage wieder Kontakt mit dem Orden auf. Im Januar 2002 habe man gegenüber dem Deutschen Orden um „beschleunigtes“ Vorgehen gebeten.

Schließlich erfolgte erst am 02.08.2002 die Löschung des Vereins im Vereinsregister.

Der Verein Deutscher Orden und der Deutsche Orden Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestanden demnach mehr als 3 Jahre nebeneinander, ohne dass das

¹⁰⁵ P 7/92

¹⁰⁶ Akte 4

¹⁰⁷ Akte 4

¹⁰⁸ P 7/41

¹⁰⁹ P 8/34

¹¹⁰ P 6/68

¹¹¹ P 8/37

¹¹² P 8/37 f.

¹¹³ Akte 4

Kultusministerium entsprechend seiner bisherigen Praxis auf die Löschung des Vereins gedrängt hätte.

Infolge dieser langen Zeit wollte der Zeuge Schütz¹¹⁴ das Erfordernis der zeitnahen Löschung des Vereins „im Nachhinein nicht als Auflage“ verstanden wissen, „sondern eher als Hinweis darauf, was ohnehin zu erledigen“ gewesen wäre. Aus seiner Sicht habe der Orden – nach mehr als drei Jahren – mit der Löschung des Vereins alles getan, „was noch zu tun war“ und sei insoweit auch dem Schreiben vom 20.05.1998 „gerecht geworden“.

Dies ist mehr als bemerkenswert, angesichts der von den Zeugen dargelegten Praxis bei Ordensanerkennungen vor dem Fall des Deutschen Ordens. Der Versuch, dieses Verhalten im Nachhinein rechtlich zu legitimieren¹¹⁵, da es sich ohnehin um eine „vage Rechtsmaterie“ handele, ändert nichts an der Tatsache, dass der Deutsche Orden in diesem Punkt eine herausragende Sonderbehandlung durch das Kultusministerium erfahren hat.

Folgen des Fortbestands des Vereins Deutscher Orden

Die tatsächlichen Beweggründe des Ordens zum Erhalt des Vereins wurden vom Kultusministerium zu keinem Zeitpunkt erforscht, da man sich wiederholt auf die „unzweifelhafte Seriosität“¹¹⁶ des Ordens und allein auf dessen Auskünfte verließ.

Tatsächlich gab der im Dezember 1998 noch rechtswirksam bestehende Verein Deutscher Orden, der nach Ansicht des Zeugen Schütz ohne die von ihm an die Körperschaft übertragenen Gesellschafteranteile nur ein „materiell-rechtliches Nullum“¹¹⁷ war, allerdings mit Datum vom 28.12.1998, vertreten durch seinen Vorsitzenden Pater Prior Keindl, eine Patronatserklärung zugunsten der gewerblichen Tressler-GmbH ab¹¹⁸.

Eine der Folgen ist, dass die Gläubiger der Tressler-GmbH in Zukunft ihre Ansprüche aus der Patronatserklärung nicht mehr gegenüber dem zwischenzeitlich gelöschten Verein, möglicherweise aber gegenüber der Körperschaft geltend machen können und werden.

Im Falle einer umgehenden Löschung des Vereins im Mai 1998 hätte dieser später keine Patronatserklärung zugunsten der gewerblichen Tressler-Gruppe abgeben können, die Gefahr einer späteren Haftung durch die Körperschaft wäre vermieden worden.

Bei genauer Prüfung der Hintergründe und der Vereinsatzung wäre für das Kultusministerium erkennbar gewesen, dass der Orden im Falle einer Auflösung des Vereins Gefahr lief, das Eigentum an der Kommende in Frankfurt/Main im Wert von 25 Millionen DM zu ver-

lieren. Dieses wäre dann laut Satzung an den Gesamtverband der katholischen Gemeinden in Frankfurt/M. zurückgefallen.

Fazit

Die Anerkennung von Ordensgemeinschaften als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt in der Bundesrepublik ausschließlich in Bayern. Gesetzliche Voraussetzungen hierfür existieren nicht. Grundlage ist einzig das Bayerische Konkordat von 1924 in Verbindung mit Art. 137 WRV, Art. 140 GG. Der insoweit von den Beamten des Kultusministeriums beschriebene weite Beurteilungsspielraum zur Prüfung der „Gewähr der Dauer“ von Ordensgemeinschaften erfordert dringlich eine eindeutige Regelung in einem zu schaffenden Gesetz zur Anerkennung und Aberkennung kirchlicher Körperschaftsrechte.

Die im Vorfeld der Anerkennung vom Deutschen Orden vorgelegten betriebswirtschaftlichen Unterlagen gaben eine wirtschaftliche Situation wieder, die schon zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht mehr gegeben war. Weitere Unterlagen wurden vom zuständigen Kultusministerium nicht angefordert. Die vorhandenen Unterlagen wurden nicht umfassend geprüft.

Die Stellungnahmen des Sozialministeriums und der katholischen Kirche hatten ebenfalls keine wirtschaftliche Überprüfung des Ordens und seines Vermögens zum Inhalt. Die positive Beurteilung des Ministerpräsidenten, die insbesondere den Konzern, die DOH-GmbH, betraf, erfolgte dementsprechend nicht aufgrund einer detaillierten wirtschaftlichen Überprüfung. Die Befürwortung durch Ministerpräsident Dr. Stoiber erfolgte notwendigerweise in Erfüllung seiner Familienpflichten.

Der Verquickung zwischen religiösem Orden und den von ihm betriebenen Wirtschaftsunternehmen, wurde in keiner Weise Rechnung getragen. Stattdessen führte die kirchenrechtliche Stellung des Exempter-Ordens zur ungeprüften Annahme der Seriosität des von ihm geführten Konzerns, der kurz nach der Anerkennung voraussehbar in die Körperschaft übernommen wurde. Die mit der Anerkennung verbundene Insolvenzunfähigkeit der Körperschaft mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern suggerierte Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Banken eine staatliche Gewährsträgerschaft, die tatsächlich bei kirchlichen Körperschaften nicht besteht. Dieser Eindruck wurde auch von Ordensvertretern¹¹⁹ erweckt. Der damalige stellvertretende Prior des Ordens erklärte vor der Presse wörtlich:

„Der Freistaat erklärt sich quasi zu unserem Gewährsmann.“

Im Ergebnis unterlag der Orden tatsächlich weder einer staatlichen Aufsicht, noch wurde eine kirchliche Aufsicht ausgeübt.

¹¹⁴ P 8/39

¹¹⁵ P 8/35

¹¹⁶ Vermerk Mai 1998, Akte 4

¹¹⁷ P 8/68

¹¹⁸ Jahresabschluss Deloitte & Touche 1999 in Akte 143

¹¹⁹ Frankfurter Rundschau vom 23.06.1998

Eine weitere Sonderbehandlung erhielt der Orden mit Sitz in Hessen, indem seine Sitzverlegung nach Bayern nicht als Voraussetzung der Körperschaftsverleihung, sondern als deren Folge vom Kultusministerium zugelassen wurde. Der Geltungsbereich des Bayerischen Konkordats kann dagegen nur Orden umfassen, die schon in Bayern ansässig sind.

Ebenfalls einer Sonderregelung zugeführt wurde die in der bisherigen Verleihungspraxis vorgeschriebene umgehende Auflösung bzw. Löschung der bisherigen Rechtsform des Ordens als eingetragener Verein. Für den Zeitraum von drei Jahren existierte der Verein Deutscher Orden neben der rechtsidentischen Körperschaft Deutscher Orden weiter und ging Verpflichtungen ein.

IV. Staatliche Aufsicht über die Stiftung des Deutschen Ordens

Zu prüfen ist, ob die staatliche Stiftungsaufsicht rechtsfehlerfrei tätig wurde. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Prüfungsunterlagen lagen der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Erteilung der Genehmigung nach Art. 3, 5, 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vor? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht über den Deutschen Orden bei Erteilung der Genehmigung?

Nach Art. 3 ff. Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)¹²⁰ in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AV-BayStG)¹²¹ entsteht auf Antrag an die zuständige Behörde eine Stiftung durch Stiftungsgeschäft und Genehmigung. Dem Antrag sind nach § 1 Abs. 1 AV-BayStG die Urkunde über die Errichtung der Stiftung (Stiftungsgeschäft), die Stiftungssatzung samt Benennung der Organe sowie ausreichende Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens beizufügen.

Mit Schreiben vom 23.06. bzw. 02.07.1999¹²² übersandte der Generalbevollmächtigte des Deutschen Ordens, Körperschaft des öffentlichen Rechts¹²³, RA Fritz Graf, die Stiftungssatzung, die Benennung der Organe und die Mantelurkunde über die Errichtung der Stiftung an die Regierung v. Oberbayern (Obb), Herrn Hofmann, dem damaligen Sachgebietsleiter der Stiftungsaufsicht.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung wurde angezeigt, dass das Grundstockvermögen „im Zeitpunkt der Errichtung aus 1.000.000 DM in bar“ besteht.

Tatsächlich wurden Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens weder zum damaligen Zeitpunkt noch später vorgelegt. Mit Schreiben der Regierung v. Obb vom 30.06.1999¹²⁴, Herr Hofmann, wurde gebeten, „auf die ordnungsgemäße Übertragung des Vermögens (§ 4 Stiftungssatzung) auf die Stiftung zu achten“. Zu diesem Nachweis der Vermögensübertragung wurde des Weiteren um die Übersendung der entsprechenden Bankbelege gebeten.

Gleichwohl wurde die Stiftung des Deutschen Ordens mit Urkunde vom 05.07.1999 genehmigt und damit als rechtsfähig anerkannt. In der Übersendung der Genehmigungsurkunde wurde in einem beigegeführten Schreiben des Regierungspräsidenten (RegPräs) Werner-Hans Böhm, mit dem Hinweis auf Art. 20 Abs. 1 BayStG, erneut um den Nachweis der Vermögensübertragung auf die Stiftung gebeten: „Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung.“ Von einer solchen Überwachung war jedoch in der Folgezeit keine Rede mehr.

Nachweis der Vermögensübertragung

Der vom Untersuchungsausschuss vernommene Zeuge MR Wolfram Backert, damals abgeordneter Referent im Bay. Kultusministerium, hat bestätigt, dass der nach § 13 Abs. 1 AVBayStG erforderliche Nachweis der Bereitstellung des Stiftungsvermögens der Regierung v. Obb nicht vorgelegen hat. Die Regierung v. Obb habe diese Bestimmung so ausgelegt, dass ein Nachweis nur bei Zweifeln an der Bonität des Stifters erforderlich sei. Diese habe es beim Deutschen Orden 1999 nach Auffassung der Regierung von Oberbayern nicht gegeben¹²⁵. So verzichtete man auch im Interesse eines guten Stiftungsklimas darauf, den Nachweis der Einzahlung des Stiftungskapitals anzufordern.

Die derzeit geltende AVBayStG schreibt hierzu „ausreichende Nachweise“ vor¹²⁶. Nach der alten, damals geltenden Fassung der Verordnung hatte der Nachweis der Überweisung auf ein gesondertes Konto unter Vorlage des Kontoauszugs zu erfolgen¹²⁷. Der Zeuge MR Backert vertrat die Rechtsauffassung, dass die Grenze des Wortsinnes des Art. 13 AVBayStG in der Auslegung, wie sie die Regierung v. Obb betrieben habe, überschritten worden sei¹²⁸.

RD Wolfgang Stepp, ab August 1998 stellvertretender Sachgebietsleiter der Stiftungsaufsicht, hat zu dieser Frage ausgeführt, man habe „in aller Regel einen deutlichen Nachweis nur dann verlangt, wenn man Zweifel hatte, ob der Stifter überhaupt in der Lage ist, das Geld aufzubringen“. Es sei „peinlich gewesen“, einen Stifter nach seiner Vermögensausstattung zu fragen¹²⁹.

¹²⁰ In der damals geltenden Fassung v. 7. März 1996

¹²¹ In der damals geltenden Fassung v. 22. August 1958

¹²² Akte 3

¹²³ im Folgenden „Deutscher Orden“

¹²⁴ Akte 3

¹²⁵ P 10/67 f.

¹²⁶ Vom 15. Juli 1999

¹²⁷ P 10/76 f.

¹²⁸ P 10/87

¹²⁹ P 10/12

RD Stepp hat deutlich gemacht, dass man nach den Erfahrungen mit dem Deutschen Orden jetzt ausnahmslos anders verfähre¹³⁰. Auch MR Backert hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des Falles Deutscher Orden nun von allen bayerischen Regierungen immer ein Nachweis über die Bereitstellung des Grundstockvermögens vor Genehmigung verlangt wird¹³¹. Dies gelte auch für die Regierung von Oberbayern¹³².

Benennung der Organe der Stiftung

Nach Aufforderung der Regierung v. Obb benannte der Deutsche Orden als Stifter mit Schreiben vom 23.06.99 und 02.07.1999, durch RA Graf den Aufsichtsrat und Vorstand¹³³. Aufsichtsratsvorsitzender war demnach Prior Keindl und Stellvertreter der Geschäftsführer der Deutsch-Ordens-Hospitalwerke GmbH, Werner Conrad. Weiterhin wurden als Vorstand Dr. Johannes Güsgen und Prof. Dr. Bernd Kümmel benannt. Daraufhin erteilte die Regierung v. Obb am 05.07.1999 eine Vertretungsbescheinigung für die letztgenannten Vorstandsmitglieder¹³⁴. Tatsächlich hatten diese Personen nie die behaupteten Positionen inne, was die Regierung von Oberbayern bei einfachem Nachfragen hätte in Erfahrung bringen können.

Der Zeuge Werner Conrad zeigte sich daher in seiner Vernehmung verwundert, dass er als stellv. Aufsichtsratsvorsitzender angemeldet und in dieser Funktion vermerkt worden sei. Er verneinte ausdrücklich, Kenntnis von diesem Amt zu haben¹³⁵. Auch der Zeuge Kümmel äußerte in einem Schreiben an die Regierung v. Obb vom Ende April 2001, dass „er zu keiner Zeit verantwortlich in die Belange der Stiftung involviert noch Mitglied eines Organs der Stiftung“ gewesen sei¹³⁶. Dieses hat er auch in seiner Zeugenvernehmung bestätigt¹³⁷. Auch der Zeuge Güsgen gab an, keine schriftliche Zustimmung abgegeben zu haben¹³⁸.

In einer Medieninformation der Regierung v. Obb vom 03.08.2001¹³⁹ heißt es hierzu zwar: „Wer Rechtsgeschäfte mit einer Stiftung abschließt, ist gut beraten, wenn er sich die von der Regierung v. Obb ausgestellte Vertretungsbestätigung zeigen lässt.“ Der Nutzen einer Vertretungsberechtigung, die Vertreter ohne deren Zustimmung benennt, ist allerdings höchst gering. RD Stepp musste deshalb bei seiner Einvernahme einräumen, dass man jetzt die Konsequenz gezogen habe und nun ausnahmslos die Zustimmungserklärung der Mitglieder der Stiftungsorgane verlange. Anderenfalls

werde keine Vertretungsbescheinigung mehr ausgestellt¹⁴⁰.

Rechtswidrigkeit der Genehmigung

Weiterhin war die Frage zu überprüfen, ob die Erteilung der Stiftungsgenehmigung aufgrund des fehlenden Nachweises über die Vermögensausstattung der Stiftung rechtswidrig war, mit der Folge, dass die Genehmigung später aufgehoben werden konnte. Die Stiftung hätte dann nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen können.

MR Backert hat in einem Vermerk vom 08.05.2001 eingeräumt, dass die Handhabung über den Nachweis der Vermögensausstattung sowohl mit der alten wie mit der neuen Ausführungsverordnung¹⁴¹ nicht vereinbar und damit rechtswidrig gewesen sei¹⁴². Die von ihm zunächst für möglich gehaltene Aufhebung nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay-VwVfG), d.h. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, hat er in seiner Zeugenvernehmung nur insofern relativiert, als er in einem derartigen Fall eine Aufhebung nach § 87 BGB als *lex specialis* für geboten hielt¹⁴³.

Die Stiftung hätte daher nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen. Es hätte weder die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden zugelassen, noch hätten Steuerbegünstigungen nach den Regeln der Gemeinnützigkeit, §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ausgesprochen werden dürfen.

Fazit

Die Regierung von Oberbayern hat sich nicht an die geltenden Rechtsmaßstäbe bei der Genehmigung und Überprüfung der Stiftung des Deutschen Ordens gehalten. Sie hat damit zugelassen, dass dieser Stiftung unzulässiger Weise Steuerbegünstigungen zuerkannt wurden und Privatpenden an diese geleistet werden konnten. Die daraus resultierenden steuerlichen und evtl. Schadensersatz- bzw. Rückforderungsfragen auch durch die zuständigen Finanzämter wurden offensichtlich bislang nicht überprüft.

Tatsache ist aber, dass gerade im Fall der Stiftung des Deutschen Ordens eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich gewesen wäre, um für Dritte Sicherheit im Geschäftsverkehr mit der Stiftung zu gewährleisten. Hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob der Stifter als „seriös“ eingestuft wird bzw. ob es sich um eine kirchliche Körperschaft handelt. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung ausdrücklich normiert und als solche auch zu befolgen sind.

¹³⁰ P 10/31

¹³¹ P 10/108

¹³² P 10/120

¹³³ Akte 3

¹³⁴ Akte 3

¹³⁵ P 15/93 ff.

¹³⁶ Vgl. Akte 3

¹³⁷ P 11/3 f.

¹³⁸ P 11/52

¹³⁹ Akte 3

¹⁴⁰ P 10/50

¹⁴¹ Vgl. AVBayStG in der damals geltenden Fassung v. 22. August 1958 und vom 15. Juli 1999

¹⁴² Akte 3

¹⁴³ P 10/68

2. Welche personellen und/oder wirtschaftlichen Verbindungen bestanden zwischen dem Deutschen Orden und den Organen der Stiftung des Deutschen Ordens? Welche Erkenntnisse hatte die Stiftungsaufsicht im Hinblick auf etwaige bestehende diesbezügliche Verbindungen?

Personelle und wirtschaftliche Verbindungen

Die Mitglieder der Organe der Stiftung, hier des Aufsichtsrates und des Vorstandes, setzten sich wie folgt zusammen: Nach § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung war Aufsichtsratsvorsitzender der jeweilig gewählte und amtierende Prior des Deutschen Ordens, hier Pater Prior Gottfried Keindl. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender war Werner Conrad, damaliger Geschäftsführer der DOH-GmbH. Zum Vorstand berufen wurden nach § 6 Abs. 2 Dr. Johannes Gügen, der ab Mitte 1999 beim Stifter, dem Deutschen Orden, zuständig für den Bereich „Altenhilfe des Deutschen Ordens“ und mit dem Aufbau der Stiftung beauftragt war¹⁴⁴ sowie Prof. Dr. Bernd Kümmel, seit Januar 1999 im Deutschen Orden als Mitglied der Geschäftsleitung tätig und mit dem Projekt „Deutsch-Ordens-Universität“ befasst.

Der Zeuge Gügen hat auf Nachfrage bestätigt, dass er dem Stifter, dem Deutschen Orden, als Arbeitnehmer weisungsgebunden war und auch von dort sein Einkommen bezog¹⁴⁵. Der Zeuge Kümmel hat deutlich gemacht, dass er im Falle der Kenntnis von seiner Benennung als Vorstandsmitglied der Stiftung mit dieser nicht einverstanden gewesen wäre, da nach seiner Auffassung „diese Vermischung von Tätigkeiten nicht sinnvoll war in der Organisationsstruktur des Deutschen Ordens“¹⁴⁶.

Die vorgenannten Personen Keindl, Conrad und Gügen waren zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung am 09.08.2001 nicht mehr Angehörige bzw. Angestellte des Deutschen Ordens. Lediglich Bernd Kümmel war noch bis zum 31.12.2001 angestellt, hat aber gegenüber der Regierung v. Oberbayern die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand verneint. Immanuel Jacobs, der persönliche Referent des Priors Keindl, war der Ansprechpartner für Projekte des Deutschen Ordens im „Heiligen Land“. Als solcher war er zuständig für das Bauprojekt „Bethlehem 2000“¹⁴⁷. Dieses Projekt hatte den Aufbau von Wohnungen für sozialschwache Familien in Palästina zum Inhalt. In einer mehrseitigen Broschüre warb er für die Unterstützung dieses Projektes. In dieser Darstellung firmierte er ausdrücklich als Verantwortlicher des Vorstandes der Stiftung Deutscher Orden¹⁴⁸.

Hierin heißt es¹⁴⁹: „Die Stiftung des Deutschen Ordens, eine unabhängige und selbständige Stiftung Bürgerli-

chen Rechts in Deutschland hat es übernommen, diesem Problem entgegenzuwirken und mit einem Bauprojekt von 52 Familien begonnen. Das Projekt steht im Rohbau und soll im Jahr 2001/2002 fertig gestellt werden. Die Größe der Wohnungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Familien. Die Stiftung wird diese Wohnungen an palästinensische Familien zum Entstehungspreis verkaufen, wobei nach palästinensischem Gesetz und den Abkommen mit dem Vatikan der Grund und Boden in den Händen der Stiftung bleiben muss.“

Diese Darstellung deckt sich mit der Auflistung der Finanzdaten für das Wohnungsbauprojekt „Bethlehem 2000“ der Stiftung des Deutschen Ordens, in der unter anderem Kosten in Höhe von 362.000 USD für die „Übertragung auf die Stiftung des Deutschen Ordens“ ausgewiesen sind¹⁵⁰.

Weiterhin wird in einer Urkunde vom 25.2.2000 (da schlecht leserlich, möglicherweise auch 2001) von Immanuel Jacobs unterschrieben als wahrheitsgemäß bestätigt, dass Verkäufer der Wohnungen die Stiftung des Deutschen Ordens in Absprache mit der Arab Bank Bethlehem und einer weiteren Bank in München sei. Die Überweisung des angeforderten Kredits sollte auf das Konto der Stiftung des Deutschen Ordens bei der BHF-Bank in Frankfurt erfolgen¹⁵¹.

Wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Deutschen Orden und den Stiftungsorganen waren somit erkennbar gegeben.

Kenntnisse der Stiftungsaufsicht von diesen Verbindungen

Die Zeugen haben hierüber zwar keine ausdrückliche Aussage gemacht. Aus der schriftlichen Benennung von Namen und Anschriften der o. g. Personen an die Regierung v. Oberbayern ergibt sich aber schlüssig, dass die Organmitglieder überwiegend ihren Dienstsitz beim Deutschen Orden in Weyarn hatten¹⁵². Bei umfassender Prüfung der Antragsunterlagen, bei korrekter Nachfrage gegenüber den benannten Vorstandsmitgliedern, wäre dies für die zuständigen Beamten der Regierung von Oberbayern ersichtlich gewesen.

Fazit

Die personelle Verquickung von Stifter und Stiftung war geeignet, das Stiftungswirken einseitig zu beeinflussen. Der Wunsch, die Stiftung als „Anhängsel“ des Stifters, abhängig von diesem zu führen, hat sich im vorliegenden Fall deutlich gezeigt. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung waren wirtschaftlich und arbeitsrechtlich abhängig vom Stifter, dem Deutschen Orden. Die Einzahlung des Stiftungsvermögens durch den Deutschen Orden konnte dementsprechend nicht kon-

¹⁴⁴ P 11/32

¹⁴⁵ P 11/47

¹⁴⁶ P 11/3

¹⁴⁷ P 15/189 f.

¹⁴⁸ Akte 3

¹⁴⁹ Akte 3

¹⁵⁰ Akte 3

¹⁵¹ Akte 3

¹⁵² Akte 3

sequent von den Stiftungsorganen erreicht werden. Sinnlose kostenintensive „Mailing-Aktionen“ und „Marketing-Verträge“ wurden der Stiftung durch die Ordensvertreter Conrad und Keindl aufgegeben, ohne dass die Finanzausstattung der Stiftung gesichert worden wäre.

Die vielfältigen Aktionen des Deutschen Ordens ergeben sich aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Stiftung des Deutschen Ordens ab 9./10. Juli 1999 bis zum Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Stiftung vom 28.3.2001. Aus diesen ist ersichtlich, dass sie offensichtlich ausschließlich im Interesse des Deutschen Ordens erfolgten oder erfolgen sollten:

- Ohne jegliche Mittelausstattung der Stiftung durch den Deutschen Orden wurde unter anderem in der 1. Sitzung am 9.7.1999 beschlossen¹⁵³, einer Beratungs-Firma für den Aufbau einer Fundraising-Organisation sowie für Marktanalysen und die Gewinnung von Förderern und Fördermitteln ein Honorar von 120.000 DM zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer p.a. zu gewähren. Gleichzeitig sollte die Buchführung und Rechnungslegung dem Büro des Deutschen Ordens in Langen übertragen werden.
- In der Sitzung vom 10.11.1999 wurde laut Protokoll vom 12.11.1999 beschlossen¹⁵⁴, allen Familien des Deutschen Ordens als Weihnachtspäsent ein Israel-Tagebuch zukommen zu lassen (Autor wiederum Immanuel Jakobs).

Damit steht fest, dass eine klare Trennung zwischen Ordens- und Stiftungsverantwortlichen im vorliegenden Fall mit allen daraus resultierenden Folgen nicht gegeben war.

3. Welche gem. Bayerischem Stiftungsgesetz erforderlichen Genehmigungen wurden durch die zuständige Stiftungsaufsicht erteilt? Wann und durch wen erfolgte die gem. Bayerischem Stiftungsgesetz erforderliche Rechnungslegung und Rechnungsprüfung?

Die Stiftung wurde mit Urkunde vom 05.07.1999 gemäß § 80 BGB und Art. 3, 5, 6, 8 BayStG durch die Regierung von Oberbayern genehmigt.

Weiterhin wurde der Stiftung nach Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 BayStG der Prüfungsbericht für das Jahr 1999 erlassen. Dieser sollte mit dem Prüfungsbericht für das Jahr 2000 zusammen erst im Jahr 2001 übersandt werden¹⁵⁵. Voraussetzung dafür ist aber gemäß Art. 24 Abs. 3 BayStG, dass die Stiftung jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweist. Darüber konnte die Stiftungsaufsicht zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnisse haben.

Zu dieser Genehmigung hat RegPräs Böhm ausgeführt, dass aufgrund von „begrenzten personellen Ressourcen“ ein Standardmodell gegolten hat¹⁵⁶, wonach sich die Regierung „im Laufe eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vermögenssituation und die Verwendung der Mittel nachweisen“ ließ. „Für das erste Jahr, in dem eine Stiftung gegründet worden ist, haben wir das bisher grundsätzlich nicht verlangt.“¹⁵⁷ RD Stepp äußerte dazu, man hätte es ohne Erlass des Prüfungsberichtes für das Rumpffahr 1999 sowie 2000 frühestens am 30.06.2000 feststellen können, ansonsten erst am 30.06.2001¹⁵⁸.

Insbesondere hat die Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechnungslegung daraufhin zu überprüfen, ob die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben dem Gesetz und der Satzung entsprach und der Ertrag des Grundstockvermögens stiftungsgemäß verwendet worden ist¹⁵⁹.

Trotz der zunehmenden Kenntnisse über die Verschlechterung der Vermögenssituation beim Deutschen Orden erfolgte eine genauere Prüfung der stiftungsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Rechnungslegung und -prüfung erst spät.

RegPräs Böhm hat eingeräumt, erste kleine Hinweise habe es schon Mitte des Jahres 2000 durch einen Artikel der Zeitschrift „Der Spiegel“ gegeben¹⁶⁰. Er bestätigte zudem, „dass es wegen der Probleme des Stifters ab Mitte 2000 schon denkbar gewesen wäre, hier nachzufragen. Aber das hätte unser Grundproblem nicht gelöst. Wir hätten allenfalls die Aufhebung der Stiftung etwas eher durchgeführt. Es ist niemandem Schaden entstanden“.¹⁶¹

Man hatte „dann etwas zugewartet (...) und erst dann im März 2001 ganz konkret nachgefragt“¹⁶². Diese Nachfrage erfolgte schriftlich durch RD Stepp am 29.03.2001 an den Stiftungsvorstand, Güssen und Kümmel, mit dem Hinweis, „dass keine geprüften Jahresrechnungen vorliegen“ und „der Nachweis der Übertragung des Stiftungsvermögens in Höhe von DM 1.000.000 noch nicht erfolgt ist“¹⁶³.

In einem Vermerk vom 08.05.2001 des Kultusministeriums, MR Backert, heißt es hierzu: „Die Regierung von Oberbayern hat also über ein dreiviertel Jahre es nicht für notwendig gefunden, gegenüber der Stiftung tätig zu werden. Offensichtlich erst durch den Artikel im „Stern“¹⁶⁴ sah man sich veranlasst, beim Deutschen Orden vorstellig zu werden. Völlig unverständlich ist, warum der Regierung von Oberbayern die Diskussio-

¹⁵³ Protokoll in Akte 8

¹⁵⁴ Protokoll in Akte 8

¹⁵⁵ Akte 3

¹⁵⁶ P 10/126

¹⁵⁷ P 10/115

¹⁵⁸ P 10/49

¹⁵⁹ Voll/Störle, Kommentar zum BayStG, Art. 25 Anm. 3

¹⁶⁰ P 10/116

¹⁶¹ P 10/132

¹⁶² P 10/116

¹⁶³ Akte 8

¹⁶⁴ Vom 29.03.2001

nen über die Vermögensverhältnisse des Deutschen Ordens bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich gänzlich entgangen sind¹⁶⁵.

Im Zuge der Bekanntmachung der Genehmigung der Stiftung im Amtsblatt des Kultusministeriums vom August 2000¹⁶⁶, findet sich in den Akten ein Vermerk von MR Pascher, „ob es eine Rolle spiele, dass dem Deutschen Orden Zahlungsunfähigkeit nachgesagt wird“¹⁶⁷. Der Zeuge MR Backert hat hierzu in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung keine konstitutive Wirkung habe und die Genehmigung der Stiftung auch schon vorher rechtswirksam sei.

Ein Hinweis an die zuständige Behörde ist nach Auffassung des Zeugen Backert nicht notwendig gewesen, da man davon ausgegangen sei, dass die Stiftung mit dem Stiftungsvermögen ausgestattet worden war¹⁶⁸.

Die Stiftungsaufsicht erhielt mit Schreiben der Anwaltskanzlei Bub, Gauweiler und Partner vom 01.06.2001 schließlich die Entwürfe der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen mit Stichtag vom 31.12.1999 und 31.12.2000.

Fazit

Aus den Zeugenaussagen und den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ist eindeutig erkennbar geworden, dass die Regierung v. Obb. als Stiftungsaufsichtsbehörde ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

Der Hinweis der Zeugen Stepp und RegPräs Böhm auf den „relativ bescheidenen“ Personalumfang der Regierung v. Obb. wonach man es bei 780 Stiftungen und nur drei Mitarbeitern „natürlich relativ schwierig“¹⁶⁹ habe, zeigt nur einen Grund für die unzureichende Kontrolle der Stiftung des Deutschen Ordens auf.

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass nicht zumindest bei den ersten Erkenntnissen über die schwierige wirtschaftliche Lage beim Stifter eine konkrete Rechnungsprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgte. Aufgrund von Presseberichten wäre dazu zumindest ab Sommer 2000 genügend Veranlassung gegeben gewesen.

Höchst problematisch war die Kommunikation zwischen Regierung v. Obb. und dem Kultusministerium als oberster Stiftungsaufsichtsbehörde. Trotz der Zweifel an der Bonität des Deutschen Ordens erfolgte weder Hinweis des Kultusministeriums an die Regierung v. Obb. noch eine Nachfrage bei dieser. Ein solcher regelmäßiger Austausch von Informationen hat künftig zwingend stattzufinden.

4. Welches Stiftungsvermögen sicherte die nachhaltige Verwirklichung welchen Stiftungszwecks? Wann und auf welche Weise wurde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht überwacht?

Vermögensausstattung der Stiftung

Laut § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Deutscher Orden sollte das Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Errichtung DM 1.000.000 betragen. Mit Erteilung der Genehmigung vom 05.07.1999 wurde gleichzeitig die Satzung durch die Regierung v. Obb. genehmigt und für verbindlich erklärt. Zudem wurde ein Nachweis der Vermögensausstattung eingefordert¹⁷⁰. Auf einem beigefügten Merkblatt wurde nochmals auf das Erfordernis hingewiesen, einen Nachweis der Einzahlung des Stiftungsvermögens durch den Stifter zu erbringen.

Bis zur Aufhebung der Stiftung am 09.08.2001 erfolgte jedoch keine Vermögensausstattung in Höhe der geforderten Einlage.

In einem Vermerk des Kultusministeriums vom 08.05.2001 wurde festgestellt, dass „angesichts der finanziellen Situation des Deutschen Ordens (...) ein Bestehen auf der Durchsetzung des Anspruchs aussichtslos und damit nicht sinnvoll“ erscheint¹⁷¹.

Reduzierung bzw. darlehensweise Hingabe des Grundstockvermögens

Nach der Genehmigungserteilung zog sich ein fast zweijähriger, undurchschaubarer Prozess zur Umgehung der Vermögensausstattung der Stiftung hin.

Im Folgenden sind die Versuche aufgelistet, für die Stiftung eine Herabsetzung zu erreichen bzw. den Deutschen Orden von der Einlageverpflichtung zu befreien. Insbesondere RA Graf, der Generalbevollmächtigte des Deutschen Ordens, wurde hierbei tätig: Er gehörte zu keiner Zeit einem Stiftungsorgan an.

Bereits in einem Brief vom 08.10.1999 an Werner Conrad¹⁷² teilte RA Graf mit: „Nach abgestimmter Vorgehensweise mit der Stiftungsaufsicht kann das Grundstockvermögen der Stiftung von DM 1 Mio auf DM 100.000 herabgesetzt werden.“

Gemäß dem Protokoll¹⁷³ der Aufsichtsratssitzung der Stiftung vom 10.11.1999 wurde RA Graf aber erst vier Wochen später damit beauftragt „mit der Stiftungsaufsicht über eine Reduzierung des Grundstockvermögens bzw. eine aufschiebende Zahlungsmodalität zu vereinbaren“.

Am 16.11.1999 wurde der Regierung v. Oberbayern per Fax ein Vertragsentwurf zwischen dem Deutschen Orden und der Stiftung bezüglich der Herabsetzung des Stiftungsvermögens auf DM 100.000 übermittelt. Dar-

¹⁶⁵ Akte 3

¹⁶⁶ Amtsblatt 2000 Nr. II/5

¹⁶⁷ Akte 3: P 10/89

¹⁶⁸ P 10/90

¹⁶⁹ P 10/23

¹⁷⁰ Schreiben der Regierung v. Obb. v. 05.07.1999 an RA Graf, vgl. oben

¹⁷¹ Akte 3

¹⁷² Akte 8

¹⁷³ Akte 8

auf findet sich ein handschriftlicher Vermerk des damals zuständigen Sachbearbeiters, Herrn Hofmann, mit dem Inhalt: „Besprechung am 18.11.1999 – Darlehen nicht möglich“¹⁷⁴. In der Zeugenvernehmung hat der Zeuge RD Stepp auf Nachfrage angegeben, dass, bis auf eine Ausnahme, noch keine Stiftung kurz nach ihrer Genehmigung eine so drastische Reduzierung des Grundstockvermögens beantragt habe¹⁷⁵. Man lasse sich die Protokolle vorlegen, wenn die Befürchtung gegeben sei, „dass die Stiftungsorgane nicht ordnungsgemäß arbeiten“ und „dass die Stiftungserträge nicht ordnungsgemäß verwendet werden“¹⁷⁶.

Im Hinblick auf die Tatsache, „dass der Stifter eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“, habe man allerdings bei der Stiftung des Deutschen Ordens hierauf verzichtet¹⁷⁷.

RA Graf berichtete in einem Schreiben vom 17.3.2000 an Herrn Dr. Johannes Güsgen¹⁷⁸, dass Graf am 18.11.1999 die Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern aufgesucht und den Wunsch des Stifters (DO) vorgetragen habe, die Anweisung des Grundstücksvermögens erst in 2000 vornehmen zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit seien ihm gegenüber auch keinerlei Bedenken der Stiftungsaufsicht dahingehend geäußert worden, „dass nach Zahlung des Grundstockvermögens dieses auch als Darlehen dem DO wieder überlassen werden könne, sofern der DO unter Berücksichtigung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen Laufzeiten des Darlehens hierfür einen angemessenen, allgemein üblichen Darlehenszins der Stiftung zur Verfügung stelle“. „Üblicherweise verlangt die Stiftungsaufsicht zur Absicherung des Grundstockvermögens der Stiftung vom Darlehensnehmer entsprechende Sicherheiten. Hierauf wurde im Hinblick auf den Status des Deutschen Ordens als KdöR seitens der Stiftungsaufsicht ausdrücklich verzichtet.“

Zweifellos hätte gemäß Art. 27 BayStG ein solches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurft. RegPräs Böhm hat dazu ausgesagt, dass „nie ein förmlicher Antrag“ gestellt worden ist. Der Zeuge RD Stepp hat dies bestätigt¹⁷⁹.

Auch habe man die Darlehensgenehmigung nicht erteilt¹⁸⁰. Laut Aussage des Zeugen RD Stepp, würden bei der darlehensweisen Hingabe von Stiftungsvermögen grundsätzlich dingliche Sicherheiten verlangt, im Hinblick auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde darauf verzichtet, da diese nicht in Konkurs gehen könne¹⁸¹. Auch hier hatte demnach der Körperschaftsstatus des Deutschen Ordens deutliche Auswirkungen auf das Verhalten der Aufsichtsbehörde, ohne

dass die Differenzierung zwischen kirchlichen Körperschaften und staatlichen Körperschaften im engen Sinne erfolgt wäre.

Dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Stiftung Johannes Güsgen¹⁸² nach „war der Deutsche Orden aber im Jahr 2000 nicht in der Lage, den Betrag an die Stiftung zu zahlen. Daher wurde das Grundstockvermögen in der Stiftung als Forderung an den Deutschen Orden verbucht.“ Der Zeuge Kümmel hat dies bestätigt: Geschäftsführer Werner Conrad habe ihm gegenüber „in einem Zeitraum irgendwann zwischen Juli 2000 und September 2000“ geäußert, man müsse das Grundstockvermögen reduzieren, „weil es einen Liquiditätseingpass gebe“¹⁸³.

Des Weiteren habe der Aufsichtsrat am 09.03.2000 beschlossen¹⁸⁴, das Grundstockvermögen von DM 1.000.000 von nun an als Forderung gegen den Deutschen Orden zu verbuchen; dieses sei mit 6% jährlich zu verzinsen und betrage bis zum 31.12.2000 insgesamt DM 60.000. In der Bilanz zum 31.12.1999 der Stiftung taucht diese nicht genehmigte Darlehensforderung aber bereits auf und wurde nicht erst zum 31.12.2000 verbucht. Aus der Bilanz der Stiftung vom 31.12.1999 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in der Höhe des Honorars, welches an die Beratungsfirma zum Aufbau von Fundraising-Aktionen zu leisten war. Dieses wirkte sich trotz fehlender Mittelausstattung aber nicht negativ auf die Bilanz aus, da in dieser bereits die Darlehensforderung gegen den Deutschen Orden in Höhe von 1.000.000 DM aufgeführt wurde.

Überwachung der Ausstattung durch die Stiftungsaufsicht

Am 29.03.2001 erfolgte erstmalig ein schriftlicher Hinweis von RD Stepp an den Stiftungsvorstand, dass die Übertragung des Stiftungsvermögens in Höhe von DM 1.000.000 noch nicht erfolgt sei¹⁸⁵.

In einem Schreiben vom 08.05.2001¹⁸⁶ an das Kultusministerium, MR Backert, berichtete die Regierung von Oberbayern, RD Stepp, schließlich: „In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Stifter um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts handelte, wurde versäumt, von den Vorstandsmitgliedern eine Zustimmungserklärung zur Übernahme des Amtes zu verlangen und dem verlangten Nachweis, dass das Vermögen auf die Stiftung übertragen wurde, beharrlich nachzugehen.“ Dem Wunsch der Stiftung auf Reduzierung des Stiftungsvermögens auf DM 100.000 habe man aber nicht nachgegeben.

In den Akten befindet sich zu der gewünschten Reduzierung des Stiftungsvermögens überhaupt kein Vermerk, Schreiben oder Ähnliches. Hierzu äußerte sich

¹⁷⁴ Akte 3

¹⁷⁵ P 10/46 ff.

¹⁷⁶ P 10/49

¹⁷⁷ Vermerk v. 08.05.2001, Akte 3

¹⁷⁸ Akte 8

¹⁷⁹ P 10/17, so auch § 58 Abs. 2 S. 2 AVBayStG

¹⁸⁰ P 10/115

¹⁸¹ P 10/53 f., vgl. auch Vermerk von RD Stepp v. 08.05.2001 in Akte 3

¹⁸² Vom 28.03.2001, Akte 3

¹⁸³ P 11/21

¹⁸⁴ Protokoll in Akte 8

¹⁸⁵ Akte 8

¹⁸⁶ Akte 3

auch das Kultusministerium mit Vermerk vom 8.5.01 kritisch¹⁸⁷. Die Zeugenvernehmungen haben darüber keine Erkenntnisse geliefert. Der damals zuständige Sachbearbeiter konnte aus Krankheitsgründen nicht vernommen werden. Der Wunsch auf Reduzierung wurde demnach also nur mündlich abgelehnt.

Die Regierung v. Oberbayern hat es versäumt, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausstattung der Stiftung mit dem Grundstockvermögen zu überwachen. Wesentlicher Grund hierfür war das „Ansehen“ des Stifters als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. oben I.1.) und die Überlegung, dass eine solche nicht in Konkurs gehen könne.

Mit Schreiben des RA Graf an den Stiftungsvorstand Johannes Güssen vom 17.03.2000 berichtete Graf, die Stiftungsaufsicht habe ihm gegenüber „ausdrücklich auf jedwede aufsichtliche Mittel verzichtet (...), so dass auch seitens der Stiftungsaufsicht vor dem 1.4.2000 keine Einforderungsverpflichtung der Stiftung gegenüber dem Stifter bestand“¹⁸⁸.

Nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes

In § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung sind umfangreiche Stiftungsaufgaben aufgezählt, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Abs. 1 dienen sollen. So ist insbesondere der Zweck der Förderung sozialer, wissenschaftlicher und seelsorgerischer Anliegen zu nennen.

Die Stiftungsaktivitäten sollten laut Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden Güssen¹⁸⁹ erst richtig im Jahre 2000 beginnen. Dennoch vermerkte er, die Stiftung habe „einen äußerst positiven Start gehabt“. Zeuge Keindl äußerte in seiner Vernehmung¹⁹⁰, die Stiftung „kam nicht in die Gänge“ und sei „zunächst auf Eis gelegt worden“. Er könne auch nicht behaupten, „dass die Stiftung als solche schon funktioniert hat“. Dem Zeugen Conrad war zunächst noch nicht einmal erinnerlich, dass er überhaupt dem Aufsichtsrat der Stiftung angehörte¹⁹¹.

Wesentliche Schwerpunkte im Jahre 1999 waren laut Protokollen der Aufsichtsratssitzungen: die Beauftragung der Beratungsfirma, die u.a. die Stiftung hinsichtlich des Aufbaues einer Fundraising-Organisation beraten sollte und zuständig für die Gewinnung von Fördermitteln war.

Durch die Akquirierung von Spenden wurde das Ausgrabungsprojekt „Akko“ des Deutschen Ordens unterstützt. In der Folgezeit ab Mitte 2000 und vor allem 2001 wurden aufgrund der wirtschaftlichen Situation beim Deutschen Orden von der Stiftung keine nennenswerten Aktivitäten betrieben. Das lag vor allem daran, dass die Stiftung über kein Grundstockvermögen

verfügte und von so genannten Zinszahlungen des Deutschen Ordens abhängig war.

Auch der Zeuge MR Backert hat die Auffassung vertreten, dass die Stiftung nicht richtig „geboren“ sei. Sie sei vielleicht nur rechtlich existent, aber nicht tatsächlich¹⁹².

Erst im Jahre 2000 kam es zu einer ersten Darlehenszinszahlung in Höhe von DM 60.000. Der Zeuge Güssen äußerte hierzu: „Vor allem habe ich das Geld – die später dann vereinbarten 60.000 DM an Zinsen – nicht ohne weiteres vom Orden bekommen, sondern erst nach immer wieder neuen Anmahnungen und neuen Gesprächen“¹⁹³. Des Weiteren, so Güssen, habe der Vertrag mit der Beratungsfirma zu Fundraising-Aktionen geändert werden müssen, „und zwar auf die Hälfte des im ersten Vertrag vereinbarten Salärs, weil ich gesagt habe, das lässt sich einfach nicht mehr finanzieren“¹⁹⁴.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Stiftungsaktivitäten zum Großteil nur durch Spendeneinnahmen durchgeführt werden konnten. Art. 5 BayStG fordert dagegen, dass eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gegeben sein muss. Die ursprünglich vorgesehene und zugesicherte Bareinlage des Stiftungsvermögens von DM 1.000.000 ist – wie festgestellt – nicht erfolgt. Die Zinszahlungen für das nicht genehmigte Darlehen konnten somit keinen Ertrag darstellen und erfolgten erst auf mehrmalige Aufforderung.

Fazit

Eine Verwirklichung des Stiftungszweckes, wie in Art. 5 BayStG gefordert, konnte aufgrund des fehlenden Grundstockvermögens nicht stattfinden. Die Stiftung war gänzlich abhängig von den Zinszahlungen durch den Deutschen Orden. Wohl auch wegen der Tatsache, dass der Deutsche Orden aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten, die spätestens im Jahre 2000 offensichtlich wurden, zur Übertragung des Stiftungsvermögens nicht in der Lage war, wurde gegenüber der Regierung von Oberbayern schon frühzeitig auf eine Reduzierung gedrängt¹⁹⁵.

Trotzdem wandte sich die Stiftungsaufsicht erst im März 2001 an die Stiftung und verlangte den Nachweis der Erbringung des Stiftungsvermögens. Dieses Versäumnis wurde von dem damaligen Sachgebietsleiter, RD Stepp, auch eingeräumt und ist durch die Kritik an der Stiftungsaufsichtsbehörde in diversen Aktenvermerken von MR Backert, Kultusministerium, belegt. Die Regierung v. Oberbayern ist ihrer Aufsichtspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayStG somit nicht genügend nachgekommen.

¹⁸⁷ „Stellungnahme zum Brief von MdL Dr. Kaiser“, vgl. Akte 3

¹⁸⁸ Akte 8

¹⁸⁹ In Akte 3

¹⁹⁰ P 15/153 ff.

¹⁹¹ Vgl. oben

¹⁹² P 10/75

¹⁹³ P 11/72

¹⁹⁴ P 11/72, Vertragsergänzung vom 22.02.2000, vgl. Akte 8

¹⁹⁵ Aufsichtsratssitzung v. 10.11.1999, in Akte 3

Das Anliegen des Stifters, die Zahlungsmodalitäten zu ändern bzw. die Herabsetzung der ursprünglichen Summe auf ein Zehntel zu erreichen, hätte der genauen Nachfrage beim Stifter bedurft und war ein deutliches Indiz für die Unmöglichkeit der Erreichung des Stiftungszwecks und ihrer Finanzausstattung. Durch eine rechtzeitige Rechnungsprüfung seitens der Aufsichtsbehörde wäre die Situation erkennbar geworden.

Der Zeuge MR Backert hat in einem Vermerk¹⁹⁶ an Staatsministerin Hohlmeier darauf hingewiesen, „dass diese Praxis sofort geändert werden müsse“.

6. Von wem, wann und auf welche Weise wurde die Übereinstimmung der Stiftungsangelegenheiten mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung geprüft?

Aufgaben der Stiftungsaufsicht

In den Art. 18 bis 28 BayStG sind die Aufgaben der Stiftungsaufsicht niedergelegt. Insbesondere zu nennen sind die Art. 20, 24, und 25.

Laut Art. 20 überwacht die Stiftungsaufsicht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung, die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags.

Nach Art. 24 ist der jährliche Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben als Grundlage der Verwaltung der Stiftung zur Einsicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die generelle Pflicht einer Stiftung zur jährlichen Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung durch die Stiftungsaufsicht ergibt sich aus Art. 25.

Aufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Stiftung Deutscher Orden

Bei Genehmigungserteilung bat die Regierung v. Oberbayern BayStG in einem Merkblatt um regelmäßige Übersendung von Sitzungsprotokollen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG. Nach der Genehmigung der Stiftung kam es zu insgesamt fünf nachweisbaren Aufsichtsratssitzungen von August 1999 bis März 2000, über die auch Protokolle gefertigt wurden. Eine Übersendung dieser Protokolle an die Regierung v. Oberbayern erfolgte ebenso wenig, wie eine Anforderung der Protokolle durch die Regierung. Diese gelangten erst mit der Übersendung des Abschlussberichtes an die Regierung von Oberbayern.

Die Stiftungsaufsicht hatte demnach zumindest bis zum April 2001 keine Ahnung von den Tätigkeiten und Vorhaben der Stiftung und deren finanzieller Ausstattung und hat sich auch nicht darum gekümmert¹⁹⁷. Demzufolge konnte auch keine Überprüfung stattfinden. Im Juli 1999 unterzeichnete der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Conrad einen Vertrag mit ei-

ner Beratungsfirma zum Aufbau von Fundraising-Aktionen. Dies ist jedoch nach § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung den Vorstandsmitgliedern vorbehalten. Sie vertreten die Stiftung im Außenverhältnis allein. Nach § 9 dieser Satzung hat der Aufsichtsrat vor allem eine überwachende Funktion. Auch hier zeigen sich die Folgen der personellen Verquickung zwischen Stifter und Stiftung und der Abhängigkeit der Vorstandsmitglieder Güssen und Kümmel von den Verantwortlichen des Ordens, Conrad und Keindl. Erheblich ist diese Tatsache zwar nicht für die Frage der Wirksamkeit von Verträgen, wohl aber im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 BayStG. Demnach hat die Stiftungsaufsicht u.a. darauf zu achten, ob die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung besorgt werden.

RA Graf, als Generalbevollmächtigter des Deutschen Ordens, war auf Stifterseite ausschließlich mit der Genehmigung der Stiftung befasst. Er besorgte das Stiftungsgeschäft, benannte gegenüber der Regierung v. Obb. die Mitglieder der Stiftungsorgane und wurde schließlich von der Stiftung damit beauftragt¹⁹⁸, eine Herabsetzung des Grundstockvermögens zu erreichen. Bis zum März 2001 trat nur er vor der Stiftungsaufsicht in Erscheinung¹⁹⁹.

RD Stepp vermerkte am 08.05.2001: „Unseres Wissens war/ist RA und Notar Graf Pressesprecher des Deutschen Ordens.“ Dies ist zum einen völlig unzutreffend, da es sich bei dem Pressesprecher des Ordens um den Bruder des Notars Graf handelte, und zeigt, wie lückenhaft die Aufsichtsbehörde informiert war. Darüber hinaus konnte die Stiftungsaufsicht ohne Kenntnis der Aufsichtsratsprotokolle überhaupt nicht wissen, ob RA Graf über eine Vollmacht der Stiftung zu Verhandlungen über die Herabsetzung des Stiftungskapitals verfügte.

Aus den Zeugenvernehmungen und Akten ist deutlich geworden, dass keine Zustimmungserklärungen der Stiftungs-Organmitglieder zur Übernahme ihrer Ämter vorlagen. Das Einholen solcher Auskünfte hätte ergeben, dass zumindest eine der vier benannten Personen keine Kenntnis von seiner Funktion hatte²⁰⁰.

RD Stepp hat demgegenüber zunächst die Ansicht vertreten, dass von einer Nachfrage bei den benannten Stiftungsvertretern abgesehen wurde, weil in „der Stiftungsurkunde bzw. -satzung selbst keine Personen benannt waren, die in die Organe berufen werden sollen“²⁰¹. Nach den Erfahrungen mit dem Deutschen Orden habe man aber die Konsequenzen gezogen und verlange nun „ausnahmslos die Zustimmungserklärung der Mitglieder der Stiftungsorgane“ und gehe dem auch nach, „wenn sie nicht vorliegen“²⁰². Aus welchen

¹⁹⁶ V. 08.05.2001 in Akte 3

¹⁹⁷ 29.03.2001 mahnte RD Stepp diese an, vgl. Akte 8

¹⁹⁸ Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 12.11.1999, vgl. Akte 8

¹⁹⁹ Vgl. Schriftwechsel/Vermerke in Akte 3 u. 8

²⁰⁰ Vgl. Schreiben von Prof. Kümmel an Regierung v. Obb in Akte 3

²⁰¹ Aktenvermerk v. 08.05.2001 in Akte 3

²⁰² p 10/50

Gründen dies nicht schon in der Vergangenheit so gehandhabt wurde, bleibt unverständlich.

Aus den Aufsichtsratsprotokollen und dem Tätigkeitsbericht ergibt sich, dass eine konkrete Stiftungstätigkeit nicht stattgefunden hat. Diese wäre aber im Falle einer Ausstattung mit dem Grundstockvermögen in Höhe von DM 1.000.000 ohne weiteres möglich gewesen.

Einziges Anliegen waren die Spendenakquirierung und Mitteleinwerbung durch Fundraising, Mailaktionen und Versendung von Kalendern an alle Familiaren, zu denen auch Ministerpräsident Edmund Stoiber gehört.

Schließlich bestand die Stiftungsaufsicht entgegen Art. 24 BayStG nicht auf Vorlage des Voranschlags vor Beginn des Geschäftsjahres zur Prüfung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, obwohl die Stiftung bei der Genehmigung extra auf diese Verpflichtung der Stiftung hingewiesen worden war²⁰³.

Fazit

Die Regierung von Oberbayern hat ihre Aufsichts- und Informationspflichten als Stiftungsbehörde nicht wahrgenommen und sich nur unzureichend an die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes gehalten. Zudem war die Kommunikation zwischen Kultusministerium und der Regierung von Oberbayern höchst mangelhaft.

Deshalb ist es der Aufsichtsbehörde und dem Kultusministerium entgangen,

- dass die Stiftung des Deutschen Ordens zunächst über keine finanziellen Mittel verfügte, aber dennoch vertragliche Verpflichtungen einging,
- dass Verträge von Personen abgeschlossen wurden, die hierzu laut Satzung nicht berechtigt waren,
- dass anstelle der Einzahlung des Grundstockvermögens eine ungenehmigte Darlehenslösung praktiziert wurde,
- dass ein Mitglied als Vorstand der Stiftung benannt war, das von seiner Berufung keine Kenntnis hatte und
- dass die Stiftung ihrem Stiftungszweck nur unzureichend nachkam.

Durch den staatlichen Genehmigungsakt trägt die öffentliche Verwaltung Verantwortung. Die Aufsichts- und Kontrollpflichten der zuständigen Regierung sind Ausdruck dieser Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit. Diese wurden im vorliegenden Fall vielfältig verletzt.

Zukünftig müssen frühzeitige Kontrollmechanismen, auch zwischen der für die Erteilung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde und der jeweils zuständigen Stiftungsaufsicht, den Missbrauch des Stiftungsrechts ausschließen und verhindern, dass nicht genehmigte Stiftungen schon Bestätigungen über die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erhalten, wie dies im Falle des Deutschen Ordens geschehen ist. Im vorliegenden Fall hatte sich der Deutsche Orden für seine noch nicht genehmigte Stiftung schon eine Bestätigung über die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt ausstellen lassen²⁰⁴.

Weiterhin ist angesichts des erheblichen Spendenumfanges an die Stiftung des Deutschen Ordens und der hierfür erteilten Spendenquittungen dringend zu klären, welche Konsequenzen seitens der Staatsregierung aus den noch offenen steuerlichen sowie evtl. Schadensersatz- bzw. Rückforderungsfragen zu ziehen sind.

Im Hinblick auf den dem Untersuchungsausschuss erteilten Prüfauftrag „ob die staatliche Stiftungsaufsicht rechtsfehlerfrei tätig wurde“, muss der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die Stiftungsaufsicht bei der Genehmigung, der Aufsicht und der Abwicklung der Stiftung des Deutschen Ordens erhebliche und mit weitreichenden Folgen für Öffentlichkeit und Steuerzahler verbundene Fehler begangen hat.

V. Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit unzulässige Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch Mitglieder der Staatsregierung und/oder durch bayerische Behörden bzw. deren Amtsträger ausgeübt wurde oder auszuüben versucht wurde. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. **Welche Strafanzeigen gegen Mitglieder, Mitarbeiter und/oder Bevollmächtigte des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbunds und/oder gegen Mitglieder der Staatsregierung, gegen bayerische Beamte oder Amtsträger gingen bei bayerischen Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit dem Komplex „Deutscher Orden“ zu welchem Zeitpunkt ein?**
 - a) **Welche Ermittlungen wurden geführt, welche Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet und wie war deren Stand bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses?**
 - b) **Sind Berichte zutreffend, dass der Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und Staatsminister Zehetmair gem. § 152 Abs. 2 StPO nach 6 Std. Prüfung durch die Staatsanwaltschaft München I keine Folge gegeben wurde? Welche Unterlagen wurden hierzu von der Staatsanwaltschaft herangezogen?**
 - c) **Ist es zutreffend, dass die Presseerklärung durch die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber am 6. Dezember 2000 veröffentlicht wurde, der diesbezügliche Bescheid gegenüber dem Anzeigerstatter am 7. Dezember 2000 erteilt wurde?**

²⁰³ Vgl. Genehmigungsunterlagen in Akte 3

²⁰⁴ Akte 8

a)

Mit Schreiben vom 30. November 2000, Eingang bei der Staatsanwaltschaft München II am 01.12.2000, wurde vom damaligen Leiter der Niedersächsischen Akademie für Photomedizin und Gesundheitsbildung e.V. Strafanzeige erstattet. Diese richtete sich gegen Pater Prior Keindl, Werner Conrad, RA Graf sowie gegen die leitenden Mitarbeiter des Ordens Terkatz, den späteren Geschäftsführer Dr. Franke, den Provinzökonom Wilbert, sowie gegen ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung A. Holstein und Dr. Güsgen²⁰⁵. Durch Staatsanwalt Kalomiris wurde am 12.12.2000 veranlasst, den Finanzcontroller des Ordens Bernd Veit, den damaligen Pressesprecher des Ordens Michael Graf, und Prof. Kümmel in die Beschuldigtenliste mit aufzunehmen.

Eine weitere Anzeige desselben Anzeigerstatters vom 01.12.2000, eingegangen am 07.12.2000 wurde gegen den damaligen Geschäftsführer Conrad, den damaligen Prior Keindl, den damaligen Generalbevollmächtigten des Ordens, Rechtsanwalt und Notar Graf, sowie gegen den damaligen Finanzchef Degott erstattet. Die Vorwürfe bezogen sich auf die Straftatbestände der Untreue, des Betrugs, der Konkursverschleppung und der Steuerhinterziehung.

Weitere Strafanzeigen der Dillinger Franziskanerinnen und der leitenden Ärzte des vom Deutschen Orden geführten St. Josefs-Krankenhauses in Haan, gingen am 05.12.2000 bei der Staatsanwaltschaft München II ein.

(1) Sämtliche dieser Strafanzeigen wurden in einem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft München II unter dem Aktenzeichen 65 Js 40106/2000 zusammengefasst.

(2) Eine weitere Anzeige des Leiters der Niedersächsischen Akademie für Photomedizin und Gesundheitsbildung e.V., die an die Staatsanwaltschaft München I gerichtet war und dort am 06.12.00 einging, bezog sich auf den Vorwurf der Beihilfe zu oben geschilderten Delikten und richtete sich gegen Ministerpräsident Stoiber, gegen Kultusminister Zehetmair und gegen einen namentlich nicht benannten Ministerialdirektor des Kultusministeriums. Bei Letzterem handelte es sich um MDir Hoderlein, der als zuständiger Amtschef im Kultusministerium die Anerkennungsurkunde zur Verleihung der Körperschaftsrechte unterzeichnet hatte.

Begründet war die Anzeige mit der Überlegung, dass vor der Anerkennung des Ordens die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die in der Staatsregierung befassten Stellen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei²⁰⁶. Hiernach sei die wirtschaftliche Krise des Deutschen Ordens schon vor 1998 eingetreten, was nach Auffassung des Anzeigerstatters bei genauer Prüfung der Antragsunterlagen auch erkennbar gewesen wäre, vgl. hierzu V.1.b) und c).

(3) Mit Verfügung vom 07.01.2002 wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Werner Conrad und Gottfried Keindl wegen des Verdachts auf Betrug und Untreue eingeleitet, dessen Vorwürfe sich aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens betr. einer Vereinbarung zur Zahlung einer Abfindung von jährlich DM 500.000 für mehrere Jahre ergaben. Dieses Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 65 JS 43815/01 geführt.

Der Zeuge Dr. Kalomiris, Staatsanwalt als Gruppenleiter, war von Beginn der Ermittlungsverfahren zuständiger Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft München II. Der Zeuge KHK Roeder, Kriminalpolizei (KPI) Erding, zuständig für Wirtschaftsdelikte, war seit 26. März 2001 zuständig für die Ermittlungsverfahren.

b) und c)

Der Zeuge Lang-Rose hat ausgesagt, er habe bei der Staatsanwaltschaft München I am 06.12.2000 angerufen, ob die Strafanzeige gegen Ministerpräsident Stoiber und Staatsminister Zehetmair vom 01.12.2000²⁰⁷ per Post eingegangen sei. Dann habe man ihm gesagt, die sei „wahrscheinlich woanders eingegangen“²⁰⁸. Daraufhin habe er sie per Fax noch einmal am selben Tag vormittags an die Staatsanwaltschaft geschickt²⁰⁹. Am Nachmittag um 15.00 Uhr habe es schon eine fertige Presseerklärung gegeben. Er habe sich daraufhin gewundert, wie man in dieser kurzen Zeit 174 Seiten lesen, Zeugen vernehmen und das Verfahren einstellen kann. Dies sei einmalig²¹⁰.

Mit Pressemitteilung vom 06.12.00 teilte die Staatsanwaltschaft München I mit:

„Am Vormittag des 06.12.00 ging (...) eine Strafanzeige der Niedersächsischen Akademie für Photomedizin und Gesundheitsbildung e.V. ein. Darin wurde gegen den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, den bayerischen Staatsminister Hans Zehetmair und einen namentlich nicht genannten Ministerialdirektor des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst der Vorwurf zur Beihilfe der Untreue der Konkursverschleppung und Steuerhinterziehung erhoben. (...) Die Staatsanwaltschaft München I hat den in der Anzeige gegen Dr. Stoiber u.a. vorgebrachten Sachverhalt geprüft. Anhaltspunkte für strafbare Handlungen der Personen sind nicht erkennbar“²¹¹ (...)

Erst mit Datum 07.12.00 versandte die Staatsanwaltschaft München I den Einstellungsbescheid an den Anzeigerstatter.

Die Zeugeneinvernahmen und Akten des Justizministerium haben keine Aufklärung darüber erbringen können, ob und wenn ja auf welche Weise innerhalb von

²⁰⁵ Akte 108/2

²⁰⁶ P 20/4 ff.

²⁰⁷ Akte 108/8 ff.

²⁰⁸ P 19/96

²⁰⁹ Akte 108/12, Sendebericht Fax, Eingang um 12:19 Uhr

²¹⁰ P 19/96 f.

²¹¹ Pressemeldung der Staatsanwaltschaft München II vom 06.12.00

wenigen Stunden am 06.12.00 eine umfassende Prüfung der Strafanzeige mit zahlreichen Anlagen erfolgt wäre.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Durchsuchung der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens in Weyarn am 11. April 2001? Gegen wen richteten sich die diesbezüglichen Ermittlungen?

- a) **Wurden hierbei auch die Wohnräume der Verdächtigen durchsucht? Wurden die Räume des Ordensverbands und der Stiftung des Deutschen Ordens durchsucht?**
- b) **Welche Ermittlungsmaßnahmen gingen der Durchsuchung voraus? Aus welchen Gründen erfolgte die Durchsuchung mehr als vier Monate nach dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung gegen Organe des Deutschen Ordens?**
- c) **Welche Erkenntnisse ergaben sich für die Strafverfolgungsbehörden aus einem am 10. April 2001, einen Tag vor der Durchsuchung geführten Gespräch mit dem Sanierer? Wo, mit welchem Inhalt und zwischen welchen Personen fand dieses Gespräch statt?**
- d) **Welche Gespräche, schriftliche und persönliche Kontakte, fanden in Zusammenhang mit der Durchsuchung und den Ermittlungen zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft, der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder Mitgliedern der Staatsregierung und/oder Amtsträgern bayerischer Ministerien statt? Waren hierbei zu irgendeinem Zeitpunkt Vertreter des Deutschen Ordens, des Ordensverbands bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens eingebunden bzw. anwesend?**
- e) **Wurden Akten beschlagnahmt und/oder mitgenommen? Wann, durch wen und auf welche Weise wurde das aufgefundene Aktenmaterial von den Strafverfolgungsbehörden geprüft?**

a)

Mit Datum vom 13.03.01 beantragte der zuständige Staatsanwalt Dr. Kalomiris Durchsuchungsbeschlüsse für die Geschäftsräume der Körperschaft Deutscher Orden und der DOH-GmbH in Weyarn. Im Kloster Weyarn, dem Hauptsitz des Deutschen Ordens und der mit ihm verbundenen Unternehmungen, waren ebenfalls der noch nicht gelöschte Verein Deutscher Orden sowie die Stiftung des Deutschen Ordens untergebracht

Die Durchsuchungsbeschlüsse umfassten darüber hinaus die Räume des Rechenzentrums der Körperschaft des Deutschen Ordens in Langen und wurden mit Datum vom 20.03.01 durch das zuständige Amtsgericht erlassen. Der Durchsuchungsbeschluss für die Ge-

schäftsräume in Langen sei laut Aussage des Zeugen Roeder nicht vollzogen worden²¹², weil die Durchsuchung nicht viel Sinn habe in einem Rechenzentrum, das nur Buchführungsunterlagen beinhalte.

Hierbei hätte man sich nur auf die Mitarbeiter des Rechenzentrums verlassen müssen. Man habe daher entschieden, den Schwerpunkt auf Weyarn zu legen.

Die Ermittler hätten Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnräume der Beschuldigten nicht für notwendig gehalten, da vorrangig Buchhaltungsunterlagen erforderlich gewesen seien, die man nicht in den Privaträumen der Beschuldigten vermutet habe²¹³. Da von Seiten des anwaltlichen Vertreters des Deutschen Ordens als Geschädigter, Kanzlei Bub, Gauweiler u.a., schon im Februar 2001 Kooperationsbereitschaft zur Herausgabe der benötigten Unterlagen signalisiert worden sei, habe man die Beschränkung auf die Räume des Ordenskomplexes in Weyarn für ausreichend gehalten. Nach Aussage der Zeugen Kalomiris²¹⁴ und Roeder²¹⁵ habe man – zumindest zu diesem Zeitpunkt – nicht gewusst, dass die Beschuldigten, bzw. einige der Beschuldigten, noch beim Deutschen Orden in Weyarn beschäftigt gewesen seien

b)

Laut Aussage des Zeugen Dr. Kalomiris habe man zwischen dem Eingang der Strafanzeigen und dem Antrag auf Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen einige Zeit benötigt, um eine Vernehmung des Anzeigerstatters durchführen zu können. Dieser hätte nach mehrmaliger erfolgloser Ladung erst am 17.01.01 von der Staatsanwaltschaft vernommen werden können.

In der Zeit zwischen Februar und April 2001 habe man versucht, vom Sanierer des Deutschen Ordens, Dr. Dirk Pfeil, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen zu erhalten²¹⁶. Aufgrund von Presseäußerungen des Herrn Pfeil im Februar 2001 habe man ausländische Projekte des Ordens in Ungarn und Israel in die Ermittlungen einbezogen. Der Versuch, den Sanierer als Zeugen zu vernehmen, sei dann wegen dessen Terminproblemen erst am 10.04.01 gelungen, (vgl. hierzu V.2.e).

Mit Schreiben vom 13.02.01 meldete sich die Rechtsanwaltskanzlei Bub, Gauweiler und Partner bei der Staatsanwaltschaft als Geschädigtenvertreter des Ordens²¹⁷, bat um Akteneinsicht und bot Gespräche mit dem beschuldigten Geschäftsführer Dr. Franke und mit Prior Thüx an. In diesem Schreiben sei seitens des Ordens Kooperationsbereitschaft²¹⁸ zur Herausgabe von Unterlagen zugesichert worden, (vgl. hierzu unter V.2.e).

²¹² p 20/49

²¹³ p 20/33, p 20/91

²¹⁴ p 20/104

²¹⁵ p 20/35

²¹⁶ p 20/8

²¹⁷ Akte 118/194

²¹⁸ p 20/8

In dem darauf folgenden Schriftwechsel zwischen Staatsanwalt Dr. Kalomiris und RA Gauweiler wurde seitens der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass Geschäftsführer Dr. Franke als Beschuldigter geführt werde, so dass die Problematik des Parteiverrats gemäß § 356 StGB im Raum stehe, wenn RA Gauweiler den Orden als Geschädigten und dessen Geschäftsführer als Beschuldigten vertrete²¹⁹.

Daraufhin zeigte sich wenige Tage später RA Salditt als Vertreter des Beschuldigten Dr. Franke gegenüber der Staatsanwaltschaft an²²⁰. Kurz darauf teilte RA Gauweiler mit, dass angesichts der vermutlich von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Durchsuchungen der Beschuldigte Dr. Franke seinen Schreibtischschlüssel und den Schlüssel zu seiner Privatwohnung in der Kanzlei Gauweiler hinterlegen werde.

RA Gauweiler trat demnach nicht nur als Vertreter des geschädigten Deutschen Ordens auf, sondern hatte darüber hinaus für den Fall einer Durchsuchung auch die Schlüssel des Beschuldigten Dr. Franke in Besitz. Inwieweit sich hieraus eine Interessenskollision auf Seiten des RA Gauweiler ergeben haben könnte, war vom Untersuchungsausschuss nicht zu prüfen.

c)

Am 10.04.01 führten der damalige Abteilungsleiter der Wirtschaftsabteilung in der Staatsanwaltschaft München II, OStA Schelzig, der Zeuge Dr. Kalomiris sowie KK Vogel von der KPI Erding ein Gespräch mit dem Sanierer des Deutschen Ordens, Dr. Dirk Pfeil.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs seien laut Aussage des Zeugen Roeder „sehr dürftig“ gewesen²²¹. Die Erkenntnisse, die man sich im Vorfeld der Durchsuchungen erhofft habe, habe man nicht gewinnen können.

d)

Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Kalomiris hat dargestellt, dass es sich bei dem Ermittlungsverfahren um einen Berichtsvorgang gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München gehandelt habe, zu dem von der Staatsanwaltschaft München II laufend berichtet wurde²²². Auf Sachleitungsebene habe es ein Gespräch mit dem damaligen Bezirksreferenten bei der Generalstaatsanwaltschaft, OStA Reich, gegeben, in dem der Umfang der Ermittlungen im Hinblick auf die Beantragung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erörtert worden sei²²³. Nach Aussage des damaligen Leiters der Wirtschaftsabteilung bei der Staatsanwaltschaft München II, OStA Schelzig, sei es denkbar, dass im Rahmen der Berichte Nachfragen vom Ministerium oder von der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt seien²²⁴. Aktenvermerke hierzu fanden

sich in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten der Staatsanwaltschaft München II nicht.

Am 29.05.01 erfolgte im Zusammenhang mit der am selben Tag in Weyarn beim Deutschen Orden stattfindenden Durchsuchung ein Telefonat zwischen dem damaligen Münchner Generalstaatsanwalt Froschauer mit OStA Schelzig, vgl. hierzu V.2.e).

e)

Durchsuchung in Weyarn am 11.04.01

Mit dem Durchsuchungsbeschluss für die Räume des Deutschen Ordens in Weyarn seien die Zeugen Dr. Kalomiris, KHK Roeder und weitere Kollegen der KPI Erding am 11.04.01 um 10.00 in das Priorat in Weyarn gekommen²²⁵. Der Beschluss enthielt die Anordnung der Beschlagnahme für den Fall, dass keine freiwillige Herausgabe der Unterlagen erfolgen würde.

Hierbei habe man zunächst erfahren, dass niemand von der Geschäftsleitung anwesend sei und man das Eintreffen des Priors Pater Thüx abwarten solle²²⁶. Da im Vorfeld Kooperationsbereitschaft zugesichert worden sei und keine Verdunkelungsgefahr im Raum gestanden habe, habe man dann „ein bis zwei Stunden“ gewartet, bis um 11.50 Rechtsanwalt Gauweiler mit einer Rechtsanwältin aus seiner Kanzlei eingetroffen sei.

Diesem habe man den Durchsuchungsbeschluss und die beigefügte Liste mit den gewünschten Unterlagen ausgehändigt. RA Gauweiler habe dann mit Geschäftsführer Dr. Franke telefoniert.

Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt Gauweiler

Da es nicht möglich gewesen sei, die umfangreichen Unterlagen am selben Tag zusammenzustellen, hätten sich der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Kalomiris und RA Gauweiler sowie Prior Thüx darauf verständigt, dass die Unterlagen aus Weyarn und Langen in ein oder zwei Wochen in Weyarn zusammengestellt werden sollten, und dann von der Staatsanwaltschaft eingesehen und ausgewertet werden könnten²²⁷. Gleichzeitig sei vereinbart worden, dass der Großteil der Akten in einem „separaten und abschließbaren Raum in Weyarn“ verbleiben sollte, in dem Beamte der KPI Erding die Akten vor Ort einsehen könnten²²⁸. Schließlich hätten die Beamten nur 5 kopierte Ordner und 3 Originalakten mitgenommen. Das ergibt sich auch aus dem Durchsuchungsbericht vom 11.04.2001²²⁹.

Die hierzu von RA Gauweiler gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12.04.01 getätigte Aussage, alle Unterlagen seien freiwillig herausgegeben worden, beleuchtete die tatsächlichen Vorgänge mehr als ungenau. Die ebenfalls in der SZ vom 12.04.01 wiedergegebene

²¹⁹ P 20/51 und Akte 108/203 und 204

²²⁰ Akte 108/ 206

²²¹ P 20/26

²²² P 20/96

²²³ P 20/97

²²⁴ P 22/12

²²⁵ Aktenvermerk der KPI Erding in Akte 108/223

²²⁶ P 20/10 f.

²²⁷ P 20/11

²²⁸ Aktenvermerk der KPI Erding in Akten 108/223

²²⁹ Aktenvermerk der KPI Erding in Akten 108/218 ff.

Behauptung seitens der Kanzlei Gauweiler, der „Besuch der Staatsanwaltschaft im Kloster“ sei vereinbart gewesen, hat der zuständige Staatsanwalt Dr. Kalomiris²³⁰ als falsch bezeichnet.

Die Vereinbarung zwischen RA Gauweiler und Staatsanwalt Dr. Kalomiris, die nicht schriftlich fixiert wurde, habe beinhaltet, dass die Akten „nach und nach“ zur KPI Erding verbracht werden sollten²³¹. Der Zeuge und damalige OStA Schelzig hat hierzu ausgesagt, es habe eine „förmliche Vereinbarung“ gegeben, dies sei „ungewöhnlich in Strafprozess-Sachen“. Auf Nachfrage hat er bestätigt, dass derartige Vereinbarungen unüblich seien²³² und nur bei „faktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten“ erfolgen würden. „Normalerweise“ bestimme die Staatsanwaltschaft, „wo es langgeht“.

Nach ca. drei oder vier Wochen habe der Zeuge Roeder beim Deutschen Orden, Herrn Meyer, und in der Kanzlei Gauweiler nachgefragt, dass man die Akten nunmehr sichten wollte. Bei diesem Telefonat habe RA Gauweiler unter Hinweis auf § 110 StPO und die mit Staatsanwalt Dr. Kalomiris getroffene Vereinbarung die Auffassung vertreten, dass nur zwei Beamte der KPI Erding Zugang zu den Akten erhalten dürften, die KPI Erding habe dagegen angesichts der Fülle der Unterlagen vier oder fünf Beamte einsetzen wollen.

Mit Schreiben der KPI Erding an die Staatsanwaltschaft vom 15.05.2001²³³ wurde mitgeteilt, dass in Absprache mit RA Gauweiler die Verbringung der nunmehr zusammengestellten Akten aus Weyarn zur KPI Erding für den 17.05.01 geplant war.

Am 15.05.01 habe die KPI Erding dann bei der Urlaubsvertretung des Zeugen Dr. Kalomiris, der damaligen Staatsanwältin Hlawatschek²³⁴, angerufen und dieser mitgeteilt, dass die Kanzlei Gauweiler die Namen der an der Auswertung zu beteiligenden Kripobeamtinnen fordere. Die Zeugin Hlawatschek faxte am selben Tag eine Verfügung mit den Namen von vier Beamten und einer Buchhalterin an die KPI Erding und an die Kanzlei Gauweiler²³⁵. Die Kanzlei Gauweiler war aber mit der Anzahl der Beamten nicht einverstanden.

Die Zeugin Hlawatschek telefonierte hierzu mit RA Gauweiler²³⁶, dieser sei „sehr aufgeregt“ gewesen. Die Zeugin sei „schon sehr überrascht“ gewesen „über so ein Vorgehen“ und habe den Streit über die Frage der Anzahl der Beamten als etwas „querulativ“ empfunden²³⁷. Schriftlich begründete RA Gauweiler seine Weigerung der Akteneinsicht durch 5 Beamte der KPI Erding mit Fax vom 15.05.01 an die damalige Staatsanwältin Hlawatschek erneut unter Hinweis auf § 110

StPO und unter Berufung auf die mit Staatsanwalt Dr. Kalomiris getroffene „Vereinbarung“, da gem. § 110 StPO nur der Staatsanwaltschaft die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen zustehe²³⁸.

Da die Zeugin Hlawatschek den Inhalt der Vereinbarung zwischen Dr. Kalomiris und RA Gauweiler nicht im Detail kannte, wandte sie sich an OStA Schelzig, der dann alles Weitere übernahm.

Problematik des § 110 StPO

Zunächst habe daraufhin nach Aussage des Zeugen Roeder zwischen der KPI Erding und der Kanzlei Gauweiler „Funkstille“ geherrscht²³⁹. Der Zeuge Roeder hat hierzu ausgesagt, dass er das Verhalten von RA Gauweiler nicht habe „einordnen“²⁴⁰ können und zum damaligen Zeitpunkt nicht verstanden habe, warum RA Gauweiler auf zwei Beamten bestanden habe. KHK Roeder habe mit seinen Kollegen die Meinung vertreten, dass man sich bei der Sichtung der Unterlagen nicht auf zwei Personen beschränken lassen dürfe.

Die „Durchsicht der Papiere“ bei dem von der Durchsuchung Betroffenen gemäß § 110 StPO führe zu der Entscheidung, welche Unterlagen für das Ermittlungsverfahren relevant seien²⁴¹. Diese steht zwar laut Gesetz nur der Staatsanwaltschaft, nicht aber deren Hilfsbeamten zu. Letztere haben das Recht zur Durchsicht nur bei Genehmigung des Inhabers. Für die Ermittlungen seien aber aus Sicht der KPI Erding mehr als zwei Beamte zur späteren Auswertung der umfangreichen Unterlagen erforderlich gewesen. Deshalb wäre es nach Auffassung der Polizeibeamten sachgerecht gewesen, diese Beamten schon bei der Durchsicht der Unterlagen zu beteiligen.

Im weiteren Verlauf verschob RA Gauweiler den für den 17.05.01 geplanten Termin zur Aktensichtung durch die KPI Erding aufgrund der „nicht absprachegemäßen Verfügung der Staatsanwältin Hlawatschek“ „kurzerhand“ auf 21.05.01²⁴².

Am 21.05.01 lehnte RA Gauweiler die Sichtung an diesem – von ihm selbst festgesetzten – Termin erneut ab mit der Begründung, dass er die von ihm geforderte Verfügung der Staatsanwaltschaft – im Hinblick auf eine Beschränkung von nur zwei Beamten zur Durchsicht der Papiere – nicht erhalten habe²⁴³.

Der mittlerweile mit dem Vorgang befasste Oberstaatsanwalt Schelzig hat ausgesagt, ihm sei dann „der Hut hochgegangen“²⁴⁴. Mit Datum vom 23.05.01 wies dieser mit deutlichen Worten schriftlich darauf hin²⁴⁵, dass

²³⁰ P 20/105

²³¹ P 20/111

²³² P 22/89

²³³ Akte 108/231

²³⁴ P 21/3 ff.

²³⁵ P 20/12

²³⁶ P 21/17

²³⁷ P 21/16

²³⁸ Akte 118/232

²³⁹ P 20/12

²⁴⁰ P 20/39

²⁴¹ P 20/38

²⁴² Akte 108/235 und P 20/41 f.

²⁴³ Akte 108/235

²⁴⁴ P 22/10

²⁴⁵ Akte 108/238

eine zwar grundsätzlich zulässige Beschränkung der Aktendurchsicht auf bestimmte Beamte im vorliegenden Fall sinnlos sei, da die Ermittlungen zugunsten des Ordens als Geschädigtem erfolgten. Eine Beschränkung der vorgeschlagenen Art würde die Ermittlungen nur behindern, die Staatsanwaltschaft könne sich darauf nicht einlassen.

Die Absage des Abholungstermines sei als Weigerung zu interpretieren, es könne die förmliche Beschlagnahme angeordnet werden. Diese sollte durch die KPI Erding umgehend vollzogen, etwaiger Widerstand mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt werden. Eine vorherige Absprache mit der betroffenen Partei sollte nicht erfolgen.

Fortsetzung der Durchsuchung in Weyarn am 29.05.01

Am 29.05.01 fuhr die KPI Erding dann erneut nach Weyarn zum Vollzug der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 20.03.01, um die Akten zur Dienststelle nach Erding zu verbringen. Von der engeren Geschäftsleitung seien Herr Veith und Dr. Franke anwesend gewesen²⁴⁶. Bei beiden handelte es sich um Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens.

Nachdem etwa 30 von 52 Kartons auf den LKW aufgeladen worden seien, sei RA Gauweiler eingetroffen²⁴⁷. Dieser habe mit den Beamten der KPI Erding, sowie mit dem Beschuldigten Dr. Franke und andern Vertretern des Ordens dann eine Besprechung durchgeführt und habe die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme angezweifelt²⁴⁸.

Es erfolgten zunächst Telefonate zwischen RA Gauweiler und OStA Schelzig. Daraufhin wurde der „Kompromiss“ geschlossen, wonach die Akten im Bereich des Klosters Weyarn verbleiben und es keine Beschränkungen mehr für die Anzahl der Beamten geben sollte²⁴⁹. Die Beamten luden die Akten wieder vom LKW ab, mitgenommen wurden 18 Ordner, 52 Ordner verblieben in Weyarn²⁵⁰. Die Akten seien in einen Raum verschlossen worden, den Beamten sei zugesichert worden, die Akten nach Terminvereinbarung sichten zu dürfen.

In dem Telefonat zwischen RA Gauweiler und OStA Schelzig kam es laut Aussage des Zeugen Schelzig zu einem „heftigen Disput“²⁵¹. Dem Zeugen Schelzig sei „der Kragen geplatzt“, da sich die Polizei „an der Nase herumgeführt gefühlt“ habe. Bei diesem Telefonat habe RA Gauweiler erstmalig mitgeteilt, dass die beschlagnahmten Unterlagen für die Wirtschaftsprüfung der beauftragten KPMG, die seit einer Woche im Hause sitze,

benötigt würden. Der Zeuge Schelzig habe RA Gauweiler einen Rückruf nach Prüfung der Sachlage zugesagt. Während dieser Zeit habe RA Gauweiler offensichtlich den damaligen Generalstaatsanwalt Froschauer angerufen, der sich dann bei OStA Schelzig meldete²⁵². Nach Prüfung der Sachlage mit dem Zeugen Kalomiris und nach dem Anruf des Generalstaatsanwalts habe der Zeuge Schelzig KHK Roeder und RA Gauweiler angerufen und mitgeteilt, dass die Akten in Weyarn verbleiben könnten. Der Generalstaatsanwalt habe telefonisch dem von OStA Schelzig beabsichtigten Vorgehen zugestimmt²⁵³.

Der Zeuge Dr. Kalomiris, der während des Telefonats zwischen OStA Schelzig und dem damaligen Generalstaatsanwalt Froschauer anwesend war, hat ausgesagt, dass Herr Froschauer offensichtlich über die laufende Durchsuchung informiert gewesen sei²⁵⁴. Er habe dies aus den Antworten des OStA Schelzig schließen können, habe aber nicht hören können, was Herr Froschauer gesagt habe. Einzelheiten des Gesprächs kenne er nicht. Die Beschlagnahme sei gestoppt worden, „nicht weil es uns der Herr Generalstaatsanwalt angeschafft hätte“²⁵⁵, sondern weil die Staatsanwaltschaft selber ein Interesse am reibungslosen Fortgang der Sache gehabt habe.

Wenige Tage später beschwerte sich RA Gauweiler schriftlich über die Durchsuchung vom 29.05.01 gegenüber OStA Schelzig²⁵⁶, bei der zahlreiche Beamte und Streifenwagen zur Beschlagnahme der Akten erschienen seien, was eine Verletzung von Art. 144 Abs. 2 Bayerische Verfassung darstelle. Hiernach verbiete sich jede „Verächtlichmachung von Ordensleuten in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener“ eine Kopie dieses Schreibens werde an Generalstaatsanwalt Froschauer übersandt.

Eine besondere Kooperationsbereitschaft des Ordens und seines Rechtsvertreters, wie von den Zeugen immer wieder betont, lässt sich aus diesem Schreiben weniger erkennen, als der Versuch, über die Generalstaatsanwaltschaft Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen.

Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO

Nach Aussage des Zeugen Schelzig²⁵⁷ war für die Entscheidung, die Akten weiterhin in Weyarn in den Räumen des Ordens zu belassen, der Umstand wesentlich, dass die Unterlagen laut Mitteilung des RA Gauweiler zu diesem Zeitpunkt angeblich für die im Hause sitzende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benötigt wurden. Gemäß § 97 StPO sind Unterlagen, die sich bei einem Wirtschaftsprüfer zur Erstellung eines Abschlusses befinden beschlagnahmefrei.

²⁴⁶ P 20/13

²⁴⁷ P 20/13, 40

²⁴⁸ P 20/44

²⁴⁹ P 20/44

²⁵⁰ Sicherstellungsverzeichnis der KPI Erding vom 29.05.01, in Akte 108/250

²⁵¹ P 22/82

²⁵² P 22/83

²⁵³ P 22/11

²⁵⁴ P 20/121

²⁵⁵ P 20/122

²⁵⁶ Akte 108/239 ff.

²⁵⁷ P 22/710

Diese Vorschrift dient der Verhinderung einer Umgehung von Zeugnisverweigerungsrechten gemäß §§ 52, 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 b StPO²⁵⁸. Voraussetzung des Beschlagnahmeverbots ist hiernach, dass sich die betreffenden Unterlagen im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden. Hat dieser nur Mitgewahrsam an den Unterlagen, so gilt § 97 nicht²⁵⁹, „gleichgültig, ob der weitere Mitgewahrsamsinhaber der Beschuldigte oder ein Dritter ist“.

Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den Anschauungen des Verkehrs oder des täglichen Lebens zu beurteilen²⁶⁰. Er setzt den Willen und die tatsächliche Möglichkeit zur Beherrschung der betreffenden Sache voraus.

Festzustellen ist demnach, dass sich die Buchhaltungsunterlagen in den Räumen des Deutschen Ordens nicht im Alleingewahrsam der Wirtschaftsprüfer, sondern auch im Mitgewahrsam der Organe des Deutschen Ordens, der Beschuldigten Dr. Franke und Veith, befanden, so dass ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO zumindest nicht ohne weitere Prüfung der Sachlage angenommen werden konnte.

Laut Vermerk der KPI Erding vom 29.05.01 war „der Inhaber der tatsächlichen Gewalt, Geschäftsführer Dr. Franke“ bei der Durchsuchung anwesend²⁶¹. Auch hieraus hätte für die Staatsanwaltschaft ersichtlich sein müssen, dass gerade nicht der von § 97 StPO geschützte Sachverhalt vorlag.

Aus dem Bericht der KPI Erding²⁶² über die Vorgänge am 29.05.01 ergibt sich dagegen, dass an diesem Tag zwar eine Betriebsprüfung seitens des Finanzamtes Rosenheim in den Geschäftsräumen des Ordens stattgefunden haben soll. Der zuständige Prüfer habe allerdings erklärt, die Akten derzeit nicht zu benötigen. Zwar habe RA Gauweiler gegenüber dem Zeugen Roeder erklärt, es seien Wirtschaftsprüfer der KPMG beauftragt, die die Akten benötigen würden. Ob diese Prüfung schon begonnen hatte, ob diese Prüfung in den Räumen des Klosters oder in den Büroräumen der KPMG stattfand, ob eine solche Beauftragung überhaupt vorlag, wurde hierbei allerdings nicht ermittelt.

In Weyarn verbliebene Akten

Nach Abladung der Akten vom LKW habe laut Aussage des Zeugen Roeder am 29.05.01 eine Kennzeichnung der Akten gemäß § 109 StPO nur im Hinblick auf die Aktenordner, nicht aber bezüglich der darin befindlichen Unterlagen stattgefunden²⁶³.

Die Akten wurden dann in einen Raum in Weyarn verbracht, zu dem auch die genannten Beschuldigten Zugang hatten. Man habe laut Aussage des Zeugen Roeder nicht den alleinigen Zugriff auf diesen Raum beansprucht, da sonst bei Aktenbedarf seitens des Ordens jeweils ein Beamter der KPI Erding nach Weyarn hätte fahren müssen, um die benötigte Akte herauszugeben²⁶⁴.

Nach Erstellung des Sicherstellungsverzeichnisses bestand RA Gauweiler darauf, das Wort „Sicherstellung“ durchzustreichen und mit dem Begriff „freiwilliger Übernahme von Unterlagen“ zu ersetzen²⁶⁵. Der Zeuge Roeder akzeptierte dies, da dies für ihn nicht erheblich gewesen sei. Rein rechtlich handelte es sich um eine Sicherstellung.

Den Umstand, dass die Akten auf diese Weise vor dem Zugriff der Beschuldigten Dr. Franke und Veith, die beide zu diesem Zeitpunkt beim Deutschen Orden in Weyarn beschäftigt waren, nicht geschützt waren, habe man nach Aussage des Zeugen Roeder wegen des ausgehandelten Kompromisses hingegenommen²⁶⁶.

Der Zeuge Roeder hat hierzu zwar dargelegt, dass aus seiner Sicht die Gefahr einer Manipulation an Buchhaltungsunterlagen gering sei, da eine solche die Veränderung der gesamten Buchhaltung erfordere. Kenntnisse über die Art der in den Akten befindlichen Unterlagen lagen zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht vor. Eine umfassende Kontrolle zur Frage, welche Personen aus dem Umfeld des Ordens Einsicht in die Akten oder Veränderung an diesen vornehmen, sei eben aufgrund des „Kompromisses“ nicht möglich gewesen²⁶⁷.

Polizeiliche Zeugenvernehmungen in der Kanzlei Gauweiler

Mehrere der Zeugen wurden im Rahmen der Ermittlungen durch die KPI Erding in den Räumen der Kanzlei Gauweiler im Beisein eines der dortigen Rechtsanwälte vernommen²⁶⁸. Der Zeuge Roeder hat hierzu ausgeführt, dass man mit einem Zeugen unter vier Augen „unbeschwerter“ verhandeln könne, als wenn „ständig ein Rechtsanwalt“ daneben sitze, der nur „darauf schaut, dass man Informationen irgendwo einbremsen kann“²⁶⁹.

Man habe sich aber darauf eingelassen, da man Unterstützung dahingehend erfahren habe, dass „beispielsweise Verschwiegenheitspflichten der berufsbedingten Geheimnisträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) aufgehoben“ wurden von Seiten des Ordens²⁷⁰. Dieser Punkt sei vom Orden zugesichert

²⁵⁸ Heidelberger Kommentar zur StPO, Rdnr. 1 zu § 97; Karlsruher Kommentar zur StPO, Rdnr. 8 zu § 97

²⁵⁹ Heidelberger Kommentar zur StPO, Rdnr. 8 f. zu § 97

²⁶⁰ Tröndle/Fischer Kommentar zum StGB, Rdnr. 9 ff. zu § 242

²⁶¹ Akte 108/253

²⁶² Akte 108/250

²⁶³ P 20/58

²⁶⁴ Ebenda

²⁶⁵ P 20/43

²⁶⁶ P 20/36

²⁶⁷ P 20/56

²⁶⁸ Vgl. Zeugenvernehmungen in Akte 109/506 ff., 527 ff.

²⁶⁹ P 20/54

²⁷⁰ P 20/30

worden mit der Einschränkung, dass ein Vertreter der Kanzlei bei der Vernehmung dabei sein sollte.

Fazit

Im maßgeblichen Ermittlungsverfahren gegen zahlreiche Verantwortliche des Deutschen Ordens wurden keine Wohnräume der Beschuldigten durchsucht.

Das Interesse der Ermittler richtete sich ausschließlich auf den Gebäudekomplex des Deutschen Ordens in Weyarn. Dabei war den Ermittlern offenbar nicht bewusst, dass die Beschuldigten Dr. Franke und Veith zum Zeitpunkt der „Durchsuchungen“ am 11.04.01 und am 29.05.01 weiterhin in der Geschäftsleitung des Ordens und seiner Ordenswerke beschäftigt waren.

Der am 11.04.01 durchgeführte Versuch einer Durchsuchung und ggf. Beschlagnahme endete durch Initiative der Rechtsanwaltskanzlei Gauweiler insoweit erfolglos, als der ganz überwiegende Teil der von der Staatsanwaltschaft benötigten Akten in Weyarn belassen wurde. Trotz der Problematik, die sich aus § 110 StPO ergibt, wäre angesichts der tatsächlich erfolgten Weigerung zu freiwilliger Herausgabe der Akten die Beschlagnahme des Aktenmaterials rechtlich zulässig gewesen, da der ermittelnde Staatsanwalt anwesend war.

Auch nach Zusammenstellung der von der Staatsanwaltschaft gewünschten Unterlagen kontrollierte die Kanzlei Gauweiler faktisch das weitere Vorgehen, indem sie weiterhin die Durchsicht der Akten durch mehr als zwei Beamte der KPI Erding verweigerte, so dass zunächst angesichts der Fülle der Akten überhaupt keine Durchsicht und demgemäß auch keine Auswertung der Akten stattfand.

Trotzdem waren die Ermittler weiterhin der Auffassung, dass Verdunkelungshandlungen nicht im Raum standen, da der Orden seine Kooperationsbereitschaft angekündigt hatte²⁷¹. Die Tatsache, dass diese angebliche Bereitschaft gerade nicht dazu führte, dass der Orden die ermittlungsrelevanten Unterlagen herausgegeben hätte, wurde erst Ende Mai 2001 von OSTa Schelzig wahrgenommen.

Als schließlich aufgrund der weiteren Verfügung des OSTa Schelzig am 29.05.01 die Beschlagnahme der Akten durch die KPI Erding im Gange war, gelang es RA Gauweiler erneut, die Herausgabe der Akten zu verhindern. Die insoweit vom Zeugen Schelzig vorgelegte Begründung, die Unterlagen hätten nunmehr dem Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO unterliegen, findet in den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten keinerlei Niederschlag. Nach den Aussagen der zuständigen Staatsanwälte sei aufgrund der von RA Gauweiler behaupteten Wirtschaftsprüfung, die zeitgleich in Weyarn stattgefunden habe, ein Beschlagnahmeverbot bejaht worden.

Ob diese Frage von Seiten der Staatsanwaltschaft tatsächlich umfassend geprüft wurde, oder ob es ausreichend war, dass RA Gauweiler mitteilte, die Unterlagen würden anderweitig benötigt, konnte vom Untersuchungsausschuss demnach nicht abschließend geklärt werden. Zumindest der Umstand, dass sich die Unterlagen nicht im alleinigen Gewahrsam der Wirtschaftsprüfer befanden, sondern der Zugriffsmöglichkeit mehrerer Beschuldigter ausgesetzt waren, hätte einer genaueren Prüfung der Sach- und Rechtslage bedurft.

Inwieweit die Intervention des RA Gauweiler beim damaligen Generalstaatsanwalt Froschauer, der sich ebenfalls am 29.05.01 mit OSTa Schelzig in Verbindung setzte, hier die Entscheidungsfindung in der Staatsanwaltschaft München II beschleunigt haben mag, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden.

Der Zeuge Roeder hat ausgesagt, dass die auf § 110 StPO gestützte Weigerung zur Durchsicht der Unterlagen in seiner langjährigen Berufserfahrung „noch nicht oft“ vorgekommen sei²⁷². Auch wenn dieses Verfahren im Hinblick auf das Interesse in der Öffentlichkeit für ihn das erste seiner Art gewesen sei, sei es ihm noch nie passiert, dass er während einer Beschlagnahme „zurückgepfiffen“ worden sei²⁷³.

Auch die Tatsache, dass zumindest einige der Zeugen von der KPI Erding in der Kanzlei Gauweiler im Beisein eines der Anwälte vernommen wurden, zeigt, welchen Einfluss RA Gauweiler auf die Ermittlungen nehmen konnte. Die Frage, ob die derart vernommenen Zeugen, die fast alle weisungsgebundene Angestellte des Ordens waren, sich in ihrer Aussage durch die Anwesenheit des Rechtsvertreters ihres Arbeitgebers möglicherweise eingeschränkt fühlten, wurde von Seiten der Ermittler offensichtlich nicht geprüft.

Staatsanwalt Dr. Kalomiris regte zwar mit Schreiben vom 19.09.01 gegenüber RA Gauweiler an, die Entbindung des Ordens-Generalbevollmächtigten Graf von seiner Schweigepflicht nicht von der Anwesenheit Gauweilers bei der Vernehmung des Beschuldigten Graf abhängig zu machen²⁷⁴. Es sei davon auszugehen, „dass die Anwesenheit des anwaltlichen Vertreters des Deutschen Ordens, bei dem nach wie vor ein Teil der hiesigen Beschuldigten beschäftigt ist, die Aussagebereitschaft des Beschuldigten Graf und seines Verteidigers nicht fördern“ würde. Eine ebensolche Überlegung im Hinblick auf die Aussagen der Zeugen, die beim Deutschen Orden beschäftigt waren, und deren Schutz vor eventuellen arbeitsrechtlichen Sanktionen ihres Arbeitgebers, des Deutschen Ordens, wurde allerdings nicht angestrengt.

Dem Umstand, dass der Orden durch die beschuldigten Geschäftsleitungsmitglieder Dr. Franke und Veith vertreten wurde, wurde von der Staatsanwaltschaft ~~nicht Rechnung getragen~~. Der Antrag der Staatsan-

²⁷² P 20/65

²⁷³ P 20/67

²⁷⁴ Akte 120/148

Rechnung getragen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung der Geschäftsräume des Ordensverbands war auf Durchsuchung gemäß § 103 StPO („Durchsuchung bei anderen Personen“) gerichtet. Eine Durchsuchung beim Verdächtigen nach § 102 StPO sei nicht möglich gewesen, da der Orden selbst ja nicht Beschuldigter gewesen sei, so dass man nur einen Beschluss nach § 103 habe erwirken können. Klar sei zwar gewesen, dass einzelne Personen der Geschäftsleitung Beschuldigte seien²⁷⁵. Die Tatsache, dass der Orden durch Personen handelte, die zum Kreis der Beschuldigten gehörten, habe aber nichts ändern können. Auch habe der Orden selbst keine Strafanzeige gestellt²⁷⁶.

Mindestens in Zusammenhang mit der versuchten Beschlagnahme der Akten in Weyarn hätte sich diese Problematik der engen Verbindung zwischen geschädigtem Orden und Beschuldigten allerdings auswirken müssen. Schon aus diesem Grund wäre die Beschlagnahme der Akten schon am 11.04.01, ungeachtet des Aufwandes für die Staatsanwaltschaft und für die KPI Erding, geboten und zulässig gewesen.

Stattdessen ließen die Ermittler zu, dass der Beschuldigte Dr. Franke am 29.05.01 die Akten sogar mit sichete und Teile von ihnen als nicht ermittlungsrelevant, weil kirchlichen Inhalts, erklärte²⁷⁷. Dies ist sicherlich einer der herausragend wenigen Fälle, in denen der Beschuldigte selbst auf die Auswahl der an die Staatsanwaltschaft auszuhändigenden Unterlagen Einfluss nehmen durfte.

Auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen bestimmte RA Gauweiler gegenüber der KPI Erding, „die Anforderung weiterer Unterlagen binde zu viele Kräfte beim Deutschen Orden“²⁷⁸. Um seiner Haltung Nachdruck zu verleihen, wies er darauf hin, dass der Orden „im engen Einvernehmen mit dem Bayerischen Sozialministerium und in engem Kontakt mit den zuständigen Finanzbehörden an der Sanierung der Ordenswerke“ arbeite.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die nicht erfolgte Beschlagnahme der Unterlagen beim Deutschen Orden und den ihn vertretenden Beschuldigten einen Sonderfall darstellt, der seinesgleichen sucht. In vergleichbaren medienwirksamen Wirtschaftsstrafverfahren wie zum Beispiel im Verfahren gegen Verantwortliche des Bayerischen Roten Kreuzes wurden Unterlagen – ohne Rücksicht auf die Frage ihres notwendigen Verbleibs im jeweiligen Geschäftsbetrieb – in großem Umfang beschlagnahmt.

Angesichts der im vorliegenden Fall zwischen dem anwaltlichen Vertreter des Ordens und der Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren getroffenen Sonder-Vereinbarungen stellt sich die Frage, welche

zusätzlichen Sonderregelungen im weiteren Verlauf des Verfahrens Geltung gefunden haben. Dies konnte vom Untersuchungsausschuss nicht überprüft werden, da sich der Zeitraum des Prüfungsgegenstands nur bis zum 20.03.02 erstreckte.

3. Gab es weitere Durchsuchungen der Geschäftsräume (Priorat) des Deutschen Ordens, des Ordensverbands bzw. der Stiftung des Deutschen Ordens? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mit Datum 09.01.02/24.01.02 erließ das Amtsgericht München Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse im Verfahren gegen W. Conrad und G. Keindl²⁷⁹, vgl. hierzu oben V.1.a) (3). Die Durchsuchungsbeschlüsse bezogen sich auf die Privatwohnungen der Beschuldigten. Am 31.01.01 erfolgten dort Durchsuchungen. Sichergestellt wurden einige Computer/Laptops, Akten und Terminplaner. Laut Aussage des Zeugen Roeder²⁸⁰ konnten hierbei keine verfahrensrelevanten Beweismittel gefunden werden.

VI. Staatliches Verhalten im Rahmen der Sanierungsbemühungen

Zu prüfen ist, welche Sanierungsmaßnahmen für den Erhalt des Deutschen Ordens bzw. des Ordensverbands und der dazugehörigen Arbeitsplätze durch Mitglieder der Staatsregierung, durch Amtsträger bayerischer Behörden und/oder durch Institutionen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt war oder ist, veranlasst und/oder durchgeführt wurden. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der sog. Sanierungsausschuss tätig, wer ist in ihm vertreten, und welche Maßnahmen wurden von ihm geplant, durchgeführt und veranlasst?

Der Sanierungsausschuss trat am 03.01.2001 das erste Mal zusammen. Vorgespräche mit den Teilnehmern gab es bereits am 04.12.2000. Am 04.12.00 erfolgte ein Gespräch der Gläubigerbanken. Regelmäßige Teilnehmer im Sanierungsausschuss waren die Vertreter der Gläubigerbanken²⁸¹, der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), der katholischen Kirche und der betroffenen Ressorts unter Leitung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS). Ziel dieses Sanierungsausschusses war es, ein tragfähiges Sanierungskonzept zu erstellen, um die Einrichtungen des Deutschen Ordens und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern.

Im Gegensatz zum Gläubigerausschuss im Rahmen eines ordnungsgemäßen Insolvenzverfahrens²⁸² arbeitete der Sanierungsausschuss ohne Rechtsgrundlage aus-

²⁷⁵ P 20/34

²⁷⁶ P 20/36, 117

²⁷⁷ Aktenvermerk der KPI Erding über Durchsuchung am 29.05.01 in Akte 108/250

²⁷⁸ Schreiben RA Gauweiler an KPI Erding vom 26.11.02 in Akte 109/347

²⁷⁹ Akte 109/377

²⁸⁰ P 20/18

²⁸¹ Akte 140

²⁸² Vgl. §§ 11 ff. Insolvenzordnung (InsO)

schließlich legitimiert durch die Gläubigerbanken. Lieferanten und geschädigte Geschäftspartner waren nicht vertreten²⁸³. Um ihre Ansprüche gegen den Deutschen Orden geltend zu machen, mussten sie gerichtliche Verfahren anstrengen. Zahlreiche zivilrechtliche Prozesse sind noch nicht entschieden.

Das vom Sanierungsausschuss veranlasste Sanierungskonzept übersieht die Risiken, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der Deutsche Orden als kirchliche und insolvenzunfähige Körperschaft keinen staatlichen Gewährsträger hat, völlig. Nicht nur Altlasten, wie das noch nicht entschiedene innerkirchliche Schiedsverfahren betreffend das St. Franziskus-Krankenhaus in Köln, sondern auch der zu leistende jährliche Schuldendienst in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro bezogen auf die verbliebenen Gesamtschulden des Deutschen Ordens in Höhe von ca. 134 Millionen Euro nach der Sanierung, sowie finanzielle Reserven für die Geschäftsrisiken im Wettbewerb sind im Sanierungskonzept nicht berücksichtigt.

Die Zeugenvernehmungen haben hierzu keine Aufklärung erbracht. Der damals seitens des StMAS für den Sanierungsausschuss zuständige Ministerialdirigent Werner Zwick hat ausgeführt: „Da laufen bestimmt noch Rechtsstreitigkeiten deswegen“, wie viele Forderungen gegen den Deutschen Orden noch offen seien oder welches Prozessrisiko noch bestehe, wisse er leider nicht²⁸⁴.

Generalvikar Robert Simon von der Erzdiözese München und Freising hat deutlich gemacht, dass eine weitere Hilfestellung an den Deutschen Orden nicht mehr erfolgen wird: „Sie können sicher sein, dass der Punkt erreicht ist, wo sich nichts mehr bewegt. Das ist, glaube ich, völlig klar“²⁸⁵.

Für den zuständigen Sanierer des Deutschen Ordens, Dirk Pfeil, stand dagegen in seiner Aussage fest, dass die „verfasste Kirche“, insbesondere die Erzdiözese München-Freising, in Zukunft für die so genannten Altlasten einstehen bzw. die jeweilige Liquidität zur Verfügung stellen wird, damit die entsprechenden Forderungen, im Falle von verlorenen zivilrechtlichen Verfahren, bedient werden können. Dies sei wesentlicher Teil des Konzepts gewesen²⁸⁶.

Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass in der Frage, ob und von welcher Seite im Falle einer erneuten Zahlungsunfähigkeit des Deutschen Ordens weitere Finanzhilfen geleistet würden, ganz offensichtlich völlige Unklarheit herrscht. Die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich nachhaltige Zukunft des Deutschen Ordens, seiner Mitarbeiter und Geschäftspartner, wurden

demnach vom Sanierungsausschuss gerade nicht gelegt. Im Falle erneuter Zahlungsschwierigkeiten des Deutschen Ordens und seiner zahlreichen Einrichtungen würden seine Arbeitnehmer, Geschäftspartner und Patienten erneut die Folgen dieser wirtschaftlichen Unsicherheit erleiden.

3. a) **Wurden von der öffentlichen Hand (Landkreise und Städte, Bezirke, Freistaat Bayern) und von den öffentlich-rechtlichen Banken Finanzmittel insbesondere als Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften gewährt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch sind die in Bayern vereinbarten Pflegesätze?**
- b) **Wurden an die Gewährung der Finanzmittel Bedingungen gestellt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**
- c) **Hat die Staatsregierung an ihre Sanierungsmaßnahmen weitere Bedingungen geknüpft?**

Darlehen

Die staatliche LfA reichte für den zahlungsunfähigen Deutschen Orden auf Anweisung²⁸⁷ des Finanzministeriums ein langfristiges zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 5 Millionen DM aus.

Von den Banken sei „natürlich auch die Frage“ ausgegangen, „ob es öffentliche Hilfen gibt, nachdem hier der Deutsche Orden in Weyarn seinen Sitz in Bayern“ hatte²⁸⁸. Der Zeuge Brunner hat darauf hingewiesen, dass die LfA gewerblich orientiert ist und keinen Förderauftrag für sozial-karitative Einrichtungen hat²⁸⁹. Am 06.12.00 erhielt die LfA eine so genannte Zuweisung gemäß § 6 LfA-Gesetz vom Bayerischen Finanzministerium, „uns ausnahmsweise in diesem sozial-karitativen Bereich zu bewegen und (...) eine Mitfinanzierung zu prüfen“²⁹⁰.

Die Landkreise Dillingen und Ostallgäu und die jeweiligen Standortgemeinden brachten laut Pressemeldungen für die mit hohen öffentlichen Zuschüssen sanierten Krankenhäuser in Buchloe und Dillingen einen Kaufpreis von 15 Millionen DM auf.

Dies ist bemerkenswert angesichts der Tatsache, dass der Deutsche Orden diese Krankenhäuser im Jahre 1997 von den Dillinger Franziskanerinnen geschenkt bekommen hatte mit der Auflage der Rückübertragung an den Schenker, sofern „die Weiterführung nicht möglich sei“²⁹¹. Sowohl der Landrat des Landkreises Dillingen, Anton Dietrich²⁹², als auch die Dillinger Fran-

²⁸³ Vgl. Akte 140

²⁸⁴ P 21/103 f.

²⁸⁵ P 19/131

²⁸⁶ P 22/59

²⁸⁷ Akte 140

²⁸⁸ P 10/9

²⁸⁹ P 19/9

²⁹⁰ P 19/9

²⁹¹ Vgl. Schenkungsvertrag zw. Deutschem Orden und Dill. Franziskanerinnen in Akte 4

²⁹² Akte 153, Gespräch StMAS mit kommunalen Vertretern am 04.12.2000

ziskanerinnen²⁹³ beharrten auf kostenfreier Rückübertragung der Krankenhäuser an die Dillinger Franziskanerinnen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Deutschen Ordens.

Weiterhin erklärte eine Reihe bayerischer Banken und Sparkassen Forderungsverzichte. Diese wirkten sich aufgrund von Wertberichtigungen in den Bilanzen auf die Ertragslage der Banken aus. Dies bewirkte letztlich Steuerausfälle für die öffentliche Hand. Derartige Steuerausfälle stellen eine indirekte staatliche Finanzhilfe für den Deutschen Orden dar.

Pflegesätze

Nach Aussage des Zeugen Hechler, Leiter der Pflegesatzkommission des Bezirks Mittelfranken, wurden dem Bezirk die Schwierigkeiten des Ordens im November 2000 bekannt. Trotzdem wurde der Pflegesatz für die im Bezirk Mittelfranken befindliche Suchthilfeeinrichtung auch nach Kenntnis der Finanzschwierigkeiten beim Deutschen Orden in 2001 pauschal fortgeschrieben²⁹⁴. Die Voraussetzungen für die Gewährung des jeweiligen Pflegesatzes ergeben sich aus dem Rahmenvertrag nach § 93 Bundessozialhilfegesetz. (Zur Überprüfung der Einrichtungen siehe VI.4.)

4. Wie wurde die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel von den zuständigen bayerischen Behörden bzw. Staatsministerien überprüft?

- a) **Wurden diesbezügliche Mittel ausschließlich für bayerische Einrichtungen des Deutschen Ordens verwendet?**
- b) **Welche Aufsichtspflichten wurden von den zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern wahrgenommen? Welche Erkenntnisse hatten diese im Hinblick auf etwaige zweckwidrige Verwendung der von ihnen gewährten finanziellen Mittel?**

Überprüfung der Mittelverwendung

Der Zeuge Hechler hat bestätigt, dass dem Bezirk Mittelfranken die Aufsichtspflicht über die Mittelverwendung durch Qualitätsprüfung und ggf. Wirtschaftlichkeitsprüfung oblag. Beide Prüfungen wurden aber in der betreffenden Einrichtung des Deutschen Ordens nicht durchgeführt²⁹⁵. Generelle Prüfungen der Einrichtungen seien vom Bezirk zum damaligen Zeitpunkt nicht durchgeführt worden, allenfalls anlassbezogene Prüfungen hätten stattgefunden.

Trotz Kenntnis der finanziellen Situation des Ordens wurde allerdings auf Seiten des aufsichtspflichtigen Bezirks Mittelfranken für die betroffene Suchthilfeein-

richtung im Landkreis Erlangen-Höchstadt kein Anlass zur Prüfung der Einrichtung gesehen.

Insbesondere eine Prüfung im Hinblick auf die zu leistende Konzernumlage sowie den Anteil der Einrichtung am Schuldendienst der Zentralverwaltung wurde nicht vorgenommen. Obwohl zumindest nach Bekanntwerden der Zahlungsschwierigkeiten des Deutschen Ordens genügend Anhaltspunkte zur Überprüfung seiner Einrichtungen vorlagen, erfolgte diese nicht, da es „ein anstehendes Sanierungsverfahren“ gegeben habe, aus dem sich der Bezirk Mittelfranken habe „heraushalten“ wollen²⁹⁶. Selbst die Frage, ob die gemäß Rahmenvertrag durch die Einrichtung zu erbringende Leistung gegenüber ihren Patienten während der Finanzkrise des Deutschen Ordens auch tatsächlich erfolgte, wurde vom Bezirk nicht überprüft. Gleichwohl war dem Bezirk bekannt, dass die Gehälter der Mitarbeiter mehrfach nicht pünktlich gezahlt wurden. Der Zeuge Schwarzbäcker hat bestätigt, dass während der Finanzkrise des Deutschen Ordens zum Teil kein Geld vorhanden war, um die Verpflegung der Patienten in den Suchthilfeeinrichtungen zu gewährleisten.

Zentralverwaltung - Konzernumlage

Beim Wechsel der Einrichtung auf den Träger Deutscher Orden wurde genauso wenig wie später überprüft, ob der Anteil der zentralen Verwaltungskosten angemessen war und für welche Leistungen der Zentralverwaltung dieser verwendet wurde. Man habe sich bzgl. des Gesamt-Pflegesatzes einzig an vergleichbaren anderen Suchthilfeeinrichtungen orientiert. Zweifel an der „Integrität des Trägers“ Deutscher Orden habe man laut Aussage des Zeugen Hechler nicht gehabt²⁹⁷. Auf welcher Grundlage die „Integrität“ des Deutschen Ordens vom Bezirk Mittelfranken beurteilt wurde, ist für den Untersuchungsausschuss nicht ersichtlich geworden.

Ebenfalls nicht überprüft wurde der Bereich einer klaren Trennung zwischen den gewerblichen Unternehmungen einer Einrichtung bzw. des Ordens und dem gemeinnützigen Bereich. Auch die Frage, ob und inwieweit Pflegesätze zum Teil für finanzielle Lücken in gewerblichen Bereichen der Einrichtung oder des Trägers oder auch für eine künstlich vergrößerte Zentralverwaltung verwendet wurden, wurde nicht geprüft. Man habe sich nach Aussage des Zeugen Hechler einzig in Bezug auf die Gesamtleistung der Einrichtung durch Nachfrage bei deren Leitung vergewissert.

Inwieweit die weisungsgebundene und wirtschaftlich abhängige Leitung einer Einrichtung des Deutschen Ordens frei war zu tatsachenbezogenen, ggf. kritischen Auskünften im Hinblick auf ihren Arbeitgeber, den Deutschen Orden, war für den Bezirk offensichtlich nicht von Bedeutung. Buchhaltungsunterlagen über die Mittelverwendung wurden nicht eingesehen.

²⁹³ Schreiben vom 03.01.2001 an StM Barbara Stamm

²⁹⁴ P 16/67

²⁹⁵ P 16/72

²⁹⁶ P 16/75

²⁹⁷ P 16/81

Der Zeuge Schwarzbäcker, damals Verwaltungsleiter sämtlicher Suchthilfeeinrichtungen des Deutschen Ordens hat dargestellt, dass die Konzernabgabe der Einrichtungen in Höhe von ca. 3,5% des Umsatzes offensichtlich auch für die Flugzeuge der Ordensleitung und andere luxuriöse Aufwendungen verwandt wurde. Dies sei ihm erst kurz vor seinem Ausscheiden im Mai 2001 klar geworden, da er zunächst keinen Einblick in den Haushalt der zentralen Verwaltung gehabt habe. Einige der Kostenträger hatten zwar hiervon Kenntnis, nahmen diese Verhältnisse aber „stillschweigend hin“²⁹⁸.

Cash-Pooling

Zumindest die Einführung des Cash-Poolings, das eine Zusammenführung sämtlicher Konten aller einzelnen Deutsch-Ordens-Einrichtungen beinhaltete, hätte beim zuständigen Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger der Suchthilfeeinrichtung eine Überprüfung der Situation in der Einrichtung herbeiführen müssen. Nach Aussage des Zeugen Schwarzbäcker²⁹⁹ wurde ca. im Sommer 1998 das sog. Cash-Pooling eingeführt; die Suchthilfeverwaltung war damit nicht mehr Herr der ihr bis dahin zugeordneten Einrichtungen. Das Cash-Management stellte ihre völlige Entmachtung dar. Man war nicht mehr in der Lage, die finanziellen Angelegenheiten der Einrichtungen eigenständig zu regeln. Alle Bankkonten der Suchthilfe wurden vom Orden gekündigt, Kredite wurden auf andere Banken umgeschuldet.

Tatsache ist hierbei, dass im Rahmen des Cash-Poolings sämtliche Überschüsse der einzelnen Einrichtungen fast täglich auf ein Sammelkonto abgezogen wurden, von dem aus der Kapitaldienst des Deutschen Ordens bedient wurde. Eine Differenzierung zwischen Überschüssen aus gemeinnützigen pflegesatzfinanzierten Einrichtungen und Schulden, die durch die gewinnorientierten Zweige des Deutschen Ordens verursacht waren, erfolgte hierbei genau nicht.

Dies stellte nicht nur eine schwere Verletzung des Gemeinnützigkeitsrechts dar, sondern hätte auch die für die Suchthilfe zuständigen Bezirke umgehend zur Überprüfung zwingen müssen, da die von ihnen aus öffentlichen Mitteln gewährten Pflegesätze auf diese Weise zumindest in Teilen für gewinnorientierte Zwecke verwendet wurden.

Auch der Umstand, dass z.B. dem zuständigen Bezirk Oberbayern laut Aussage des Zeugen Filesch bekannt war, auf welche Weise die Einrichtungen, die sich über Pflegesätze finanzieren, unzulässige „Gewinne maximieren“, führte nicht zu einem aufsichtsrechtlichen Vorgehen des Bezirks. Tatsache ist, dass hierbei Gewinne, die von einer gemeinnützigen Einrichtung theoretisch nicht erwirtschaftet werden dürfen, faktisch durch zeitweilige Nichtbesetzung der im Pflegesatz

vereinbarten Personalstellen, durch zeitweilige Überbelegung u.a. erzielt werden.

5. Mit welchen Kirchenvertretern des Heiligen Stuhls in Rom haben der Ministerpräsident und die Kabinettsmitglieder Hohlmeier, Stewens und Huber im Rahmen der Sanierungsbemühungen persönliche Gespräche in Rom und Bayern geführt? Was war der Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche?

Die diversen Gespräche³⁰⁰ hinsichtlich des finanziellen Eintretens der katholischen Kirche für den Deutschen Orden, die seitens der Bayerischen Staatsregierung im Vatikan geführt wurden, blieben ergebnislos. Beim Besuch der Staatsministerin Hohlmeier in Rom am 20.02.01 wurde auch die Einschätzung des Dr. Hauser, Geschäftsführer des Diözesan-Verbandes München, erörtert. Nach dessen Auffassung war der Deutsche Orden nicht sanierungsfähig. Dr. Anneser, Finanzdirektor der Erzdiözese München-Freising äußerte sich darüber hinaus deutlich, dass der Heilige Stuhl selbst tätig werden müsse „und sich nicht wieder zu Lasten der Bischofskonferenz bzw. der Erzdiözese entlasten“ dürfe³⁰¹.

Deutlich ist, dass für die wirtschaftliche Tätigkeit päpstlicher Orden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im deutschen Geschäftsleben Rechtssicherheit hergestellt werden muss: In einem Zusatzprotokoll zum Konkordat gilt es, eine Regelung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu treffen (vgl. hierzu I.1.a).

6. Sind Berichte zutreffend, dass die von Organen und/oder Mitarbeitern des Deutschen Ordens abgeschlossenen Verträge in großen Teilen unter Verletzung innerkirchlicher Zuständigkeitsregeln getätigt wurden?

- a) Hat die Staatsregierung hierüber Erkenntnisse? Wenn ja, ggf. seit wann?
- b) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Wirksamkeit dieser Verträge?
- c) Welche Konsequenzen ergeben sich für den Sanierungsprozess?
- d) Wurden seit Aufnahme der Sanierungsbemühungen Veränderungen im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis der Organe des Deutschen Ordens vorgenommen? Wenn ja, welche?

Nach kirchlichem Recht (Codex Iuris Canonici, Canon 638 Paragraph 3) sind Rechtsgeschäfte von Ordensge-

²⁹⁸ P 14/56 f.

²⁹⁹ P 14/31

³⁰⁰ StM Hohlmeier am 20.02.2001, Ministerpräsident Stoiber mit CSU-Landesgruppe am 19.07.2001; StM Hohlmeier, Huber und Stewens am 24.07.2001

³⁰¹ Akte 5

meinschaften, die der Aufsicht des Heiligen Stuhls in Rom unterliegen, ab einer Höhe von 5.000.000 € seitens des Vatikans zustimmungspflichtig (sog. „Rom-Klausel“)³⁰².

Laut Aussage des Zeugen Schütz³⁰³ werden zur Frage des rechtlichen Bestands von Verträgen, die unter Verletzung dieser Klausel abgeschlossen werden differenzierte Meinungen vertreten. „In der Literatur werden Fragen diskutiert, nämlich ob das Formerfordernis nach § 125 BGB nicht beachtet worden ist und damit Nichtigkeit eintritt. Auch wird die Frage diskutiert, ob es sich bei diesen innerkirchlichen Vorschriften um ein auf das Zivilrecht durchschlagendes gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB handelt. Es wird auch die Frage diskutiert, dass es sich hier um eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Handelnden handeln könnte, jeweils mit den Rechtsfolgen, die im allgemeinen Teil des BGB näher genannt sind: entweder die Nichtigkeit oder die schwebende Unwirksamkeit mit der Möglichkeit der nachfolgenden Genehmigung. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 5. September 2000³⁰⁴ die Auffassung vertreten, dass hier die Vollmachtsregelungen des allgemeinen Teils des BGB anzuwenden sind“.

Nach Auffassung des Prof. Dr. v. Campenhausen sind Rechtsgeschäfte ab dieser Höhe, die ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls abgeschlossen wurden, bis zur Erteilung der Zustimmung schwebend unwirksam. Bei endgültiger Versagung der Zustimmung hätte dies zur Folge, dass diese Verträge nichtig ex tunc wären. Diese Problematik ist von großer Bedeutung für die Gläubiger des Deutschen Ordens, die aufgrund solcher Verträge schon erhebliche Vorleistungen erbracht haben. Eine Rückforderung ihrer Leistungen bzw. dementsprechende Schadensersatzforderungen gegenüber dem Deutschen Orden können angesichts der angespannten Finanzlage und ohne Berücksichtigung im Sanierungskonzept kaum erfolgreich sein.

Die rechtlichen Konsequenzen der Verletzung der so genannten „Rom-Klausel“ durch die Geschäftsführung des DO sind weiterhin unklar. Auch die im Brief des Prälaten Döring³⁰⁵ aufgrund des rechtlichen Gutachtens angesprochenen Probleme für die Geschäftspartner päpstlicher Orden bleiben weiterhin ungelöst. Auch hier erscheinen rechtliche Vereinbarungen zwischen den Konkordatspartnern, dem Freistaat Bayern und dem Vatikan notwendig.

Fazit

Die schon im Zusammenhang mit der Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden festge-

stellten vielfältigen Sonderbehandlungen des Ordens durch Behörden und Ministerien des Freistaats Bayern fanden ihre Folge in den Sanierungsbemühungen.

Ohne rechtliche Grundlage wurde hierbei unter der Beteiligung des Sozialministeriums eine Konzeption zum Erhalt des Ordens erarbeitet, die für die Mitarbeiter und Geschäftspartner, insbesondere für kleine mittelständische Betriebe, auch in Zukunft erhebliche Risiken beinhaltet.

Für die Zukunft hat der Zeuge Hechler die Möglichkeit, dass die beim Orden verbliebenen Suchthilfeeinrichtungen eine Umsatzrendite von 4-5% (bezogen auf 134 Millionen Euro verbliebener Gesamtschulden nach der Sanierung) für den zentralen Kapitaldienst erwirtschaften könnten, als unwahrscheinlich bezeichnet. Ähnliche Zweifel hat der Zeuge Schwarzbäcker geäußert³⁰⁶.

Aufsichts- und Kontrollpflichten der Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger über die Suchthilfeeinrichtungen des Ordens wurden unzureichend wahrgenommen.

C. Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Zu I. Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden

Sachverhalt: Der Deutsche Orden und seine von ihm zu 100 Prozent getragenen Einrichtungen und Unternehmungen hatte als eingetragener Verein seinen Sitz außerhalb Bayerns und war zu diesem Zeitpunkt den üblichen rechtlichen und insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften unterworfen. Die Sitzverlegung nach Bayern erfolgte erst im Dezember 1998 mit Eintragung beim Registergericht am 16.06.1999.

Seit Anfang 1997 bemühte sich der Deutsche Orden intensiv um eine Verlagerung seines Sitzes nach Bayern, weil er in Bayern als einzigem deutschem Bundesland die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen damit zusammenhängenden Vorteilen erwarten konnte.

Die bis dahin bestehende Verbindung des Ordens nach Bayern erhielt durch die am 18.05.1996 in Würzburg erfolgte Investitur des bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber als Familiaren des Deutschen Orden eine neue Nuance.

Zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens bestand der Deutsche Orden aus 27 Fratres und Patres, die sich ihm durch lebenslanges Gelübde verbunden fühlen, sowie aus angeblich 300 Oblaten und 390 Familiaren, die nach der Satzung des Deutschen Ordens verpflichtet waren, die Interessen des Deutschen Ordens nachhaltig zu unterstützen.

Tatsächlich hatte sich aber – vor allem durch die Möglichkeit, den Namen des Deutschen Ordens werbekräftigt nutzen zu können – um den eigentlichen Orden ein Konzern mit

³⁰² Vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht

³⁰³ P 6/63

³⁰⁴ MVBZ 2001, Seite 958,

³⁰⁵ Akte 107

³⁰⁶ p 14/62

Jahresumsatz von damals mehr als 400 Millionen DM gebildet. Dieser bestand längst nicht mehr nur aus Unternehmungen mit sozialem Engagement, sondern aus Firmen wie der Tressler-GmbH (Catering, medizinische Produkte, Stutenmilch-Präparate u.ä.), die rein marktwirtschaftlich ausgerichtet und damit gewinnorientiert und entsprechend risikobehaftet arbeiteten.

Die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft in Bayern war für den Deutschen Orden höchst erstrebenswert, weil sie u.a. mit folgenden Rechten verbunden war:

- Insolvenzunfähigkeit,
- Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse der bay. Gemeinden,
- Befreiung von der grundbuchrechtlichen Absicherung von Krankenhausfördermitteln.

Trotz dieser großen Bedeutung war und ist das Anerkennungsverfahren für eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern völlig ungeregt.

Richtlinien, die in den vergangenen Jahrzehnten für die Anerkennung von kirchlichen Orden vom zuständigen Kultusministerium selbst aufgestellt worden waren, wie z.B. die Richtzahl von 200 Personen und die umgehende Löschung der vorherigen Rechtsform des Ordens bei Körperchaftsverleihung, wurden vom Kultusministerium völlig willkürlich gehandhabt. Die Anzahl von nur 27 echten Ordensmitgliedern lag allerdings deutlich unter diesen selbst verfassten Vorgaben.

In Kenntnis der mit der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft verbundenen starken Rechtsposition hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 13.12.1983 deutlich gemacht, dass bei jeder Entscheidung, die

„die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat, besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob diese nach ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben, von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.“

Der Antrag des Deutschen Ordens auf Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft wurde am 02.04.1998 beim zuständigen Kultusministerium eingereicht. Als Unterlagen waren beigefügt: die Satzung der zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Übersicht über die DOH-Unternehmen, eine Auflistung der Patres, Fratres, Oblaten und Familiaren des Deutschen Ordens sowie die Geschäftsberichte der DOH-GmbH von 1995 und 1996. Der mit aufgeführte Jahresbericht von 1997 wurde jedoch nicht eingereicht.

Das zuständige Ministerium hatte natürlich erkannt, dass selbst nach den in Bayern aufgestellten Richtlinien die geringe Zahl von Mitgliedern ein erhebliches Problem für die Anerkennung darstellte. Dies wurde durch diverse schriftliche Anmerkungen auch dokumentiert:

- Vermerk aus der Staatskanzlei vom 07.01.1998, wonach eine Anerkennung dem Kultusministerium aufgrund der Mitgliederzahl des Ordens von nur 26 Geistlichen „eher problematisch“ erschien
- Vermerk aus dem Sozialministerium vom 13.01.1998, wonach „im Brüderbereich die geringe Mitgliederzahl problematisch“ war
- Handschriftlicher Vermerk aus dem Kultusministerium vom 02.05.1997, wonach die Hauptproblematik, die bei der Mitgliederzahl liege, möglicherweise „umgangen“ werden könnte.

Deshalb kam es am 13.1.1998 vormittags im Bayerischen Kultusministerium und nachmittags in der Bayerischen Staatskanzlei zu Gesprächen mit Vertretern des Deutschen Ordens, bei denen unter anderem versucht wurde, die bestehenden Bedenken auszuräumen.

Erst nach diesen Gesprächen wandte sich Ministerpräsident Stoiber mit Brief vom 19.01.1998 an Kultusminister Hans Zehetmair:

„Ich weiß, dass Dein Haus in den letzten Jahren die Körperschaftsrechte nur dann verliehen hat, wenn deren Mitgliederzahl deutlich über 200 lag. Der Deutsche Orden umfasst zwar nur knapp 30 Fratres und Patres (...). Ich muss gestehen, ich war sehr beeindruckt von der starken Expansion der Aktivitäten des Ordens als Träger von Krankenhäusern, Altenhilfeeinrichtungen und neuerdings im Bereich der Suchtberatung und Betreuung Suchtkranker. Auch Frau Staatsministerin Stamm, die bei dem Gespräch ebenfalls zugegen war, anerkennt das große soziale Engagement des Ordens und befürwortet ebenso wie ich den Umzug der an den Orden angegliederten Deutsch-Orden Hospitalwerk GmbH nach Bayern sehr. (...) Die finanzielle Situation des DOH ist überaus günstig. Auch dies spricht aus meiner Sicht dafür, trotz der geringen Mitgliederzahl des Ordens den gewünschten Rechtsstatus zu verleihen. (...) Ich möchte Dich, lieber Hans, deshalb vor diesem Hintergrund bitten, den Antrag des Deutschen Ordens, der in den nächsten Wochen Deinem Haus vorgelegt wird, positiv zu beurteilen (...).“

Am 20.5.1998 erfolgte schließlich die Anerkennung des Deutschen Ordens als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage der Sitzverlagerung nach Bayern.

Eine inhaltliche Prüfung der - höchst unvollständig - vorgelegten Unterlagen über die wirtschaftliche Situation des Deutschen Ordens und seiner angegliederten Unternehmungen, der Deutsch-Ordenshospitalwerk-GmbH und der Tressler-GmbH, die alle unter keinerlei kirchlicher Kontrolle standen, fand in keinem der beteiligten Ministerien statt.

Tatsächlich wäre zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar gewesen, dass sich die Jahreserträge der DOH-GmbH verringert hatten und dass die Tressler-GmbH bilanziell überschuldet war.

Resümee

Die Bewertung der in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses vorgelegten Urkunden und Akten sowie der vernommenen Zeugen zwingt zu folgenden Feststellungen:

- Bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden wurden elementare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verletzt und die eigenen Richtlinien nicht eingehalten.
- Es ist unverantwortlich, dass in Bayern - im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern - klare gesetzliche Vorgaben für die Verleihung und gegebenenfalls für die Aberkennung der Körperschaftsrechte fehlen. Die Verleihungsmodalitäten und -voraussetzungen sind lediglich gewohnheitsrechtlich definiert und lassen jede politisch gewünschte Auslegung zu. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen.
- Der Umgang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann im Falle der Anerkennung des Deutschen Ordens und des dahinter stehenden Konzerngebildes nur als „organisierte Verantwortungslosigkeit“ bezeichnet werden:
 - Das Kultusministerium prüfte oberflächlich und eingeständenermaßen mit geringer wirtschaftlicher Kompetenz.
 - Das Sozialministerium fühlte sich nicht zuständig und beurteilte die Sozialeinrichtungen des Ordens nur aus fachlicher, nicht aus wirtschaftlicher Sicht.
 - Generalvikar und Ordensreferent der Erzdiözese München beschränkten sich auf die Beurteilung der geistlichen und seelsorgerischen Arbeit des Deutschen Ordens in den Bistümern Limburg und Mainz, sowie in der Brüderprovinz in Südtirol.
 - Nachfragen bei Fachleuten der kirchlichen Sozialwirtschaft, wie z.B. der Caritas, erfolgten nicht.
 - Der Vatikan wurde trotz seiner Zuständigkeit für den päpstlichen Orden nicht in das Verfahren einbezogen.

Insgesamt muss das Verhalten der am Anerkennungsverfahren beteiligten Ministerien damit als rechtsstaatlich unverantwortlich bezeichnet werden.

- Familiare und Ministerpräsident Stoiber: Es kann keinen vernünftigen Zweifel daran geben, dass das massive Eingreifen des Ministerpräsidenten Edmund Stoiber durch seinen Brief an den zuständigen Minister Hans Zehetmair sowohl das Anerkennungsverfahren als auch das Tätigwerden anderer bayerischer Behörden nachhaltig beeinflusst hat.

Die Darstellung im CSU-Mehrheitsbericht, es habe sich bei diesem Brief vom 19.01.1998 lediglich darum gehandelt, „ein Anliegen unter Beifügung seiner Meinung an den zuständigen Staatsminister weiterzuleiten“, ist schon deswegen abenteuerlich und falsch, weil das Anliegen des Deut-

schen Ordens den zuständigen Ministerien längst bekannt war und bereits zu vielfältigen Gesprächen, zuletzt am 13.01.1998, geführt hatte.

Es ging Ministerpräsident Stoiber erkennbar nicht darum, nur ein Anliegen weiterzuleiten, sondern darum, dem zuständigen Minister die eigene Meinung nachhaltig vor Augen zu führen und ihn baldmöglichst zu einem bestimmten Verhalten, nämlich der bis dahin durchaus auch kontrovers gesehenen Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, zu veranlassen.

Insbesondere die durch Ministerpräsident Stoiber vorweggenommene, überaus positive Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Deutschen Ordens war leichtfertig und hatte keinerlei sachlich gerechtfertigten Hintergrund. Sie hat dazu beigetragen, dass sich weder Kultus- noch Sozialministerium bemüßigt fühlten, die notwendige gründliche Prüfung vorzunehmen.

Die Folge war die Verleihung der Körperschaftsrechte für eine religiöse Gemeinschaft mit einem Sozialkonzern im Gepäck (Umsatz eine halbe Milliarde DM, über 6.000 Mitarbeiter) - dies, obwohl keine zeitnahen Bilanzunterlagen, keine Unterlagen für das bereits überschuldete gewerbliche Unternehmen (Tressler-GmbH) und keine Vorgaben für die künftige Struktur vorlagen, so dass die Übertragung aller Unternehmen und Einrichtungen auf die Körperschaft ermöglicht wurde.

Beeindruckt vom Brief des Ministerpräsidenten wurde durch das zuständige Ministerium die geringe Mitgliederzahl mithilfe des probeweise eingerichteten Instituts der „Oblaten auf Zeit“ aufgebläht und die Gemeinschaft der Familiaren, d.h. der Laienmitglieder, einbezogen, um damit auch dieses Merkmal als Voraussetzung der Anerkennung erfüllen zu können.

Als Familiare des Deutschen Ordens war und ist Ministerpräsident Stoiber statutengemäß verpflichtet, dessen Interessen nachhaltig zu unterstützen. Als Ministerpräsident hatte und hat er die Verpflichtung, ausschließlich die Interessen des Freistaates Bayern zu wahren.

Auch als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat Ministerpräsident Stoiber nicht zu erkennen gegeben, dass er die Problematik möglicher und im vorliegenden Fall auch vorhandener Interessenskonflikte erkannt hat oder bereit war, Konsequenzen hieraus im Hinblick auf seine Familiareneigenschaft zu ziehen.

Deshalb musste sich Ministerpräsident Stoiber natürlich nach seinem Schreiben vom 19.1.1998 und erst recht nach Bekanntwerden seiner Familiareneigenschaft nicht mehr zu Einzelfragen des Anerkennungsverfahrens oder weiterer mit dem Deutschen Orden zusammenhängender Verfahren einbringen. Im Zweifel lief bei allen Behörden und Ministerien nunmehr alles nach den Interessen des Deutschen Ordens und seines angegliederten Konzerns.

Zu III. Finanzbehörden – Steuerrechtliche Behandlung des Deutschen Ordens

Für die Arbeit der Finanzbehörden gilt: Eine kritische Auseinandersetzung zu den Fragen des steuerlichen Rechts kann umfassend nur im Rahmen eines Abschlussteilberichts in geheimer Form erfolgen. Aus den der Geheimhaltung unterliegenden Akten ergeben sich Sachverhalte, die insoweit eine Darstellung erfordern. Der CSU-Bericht stellt die öffentlich bekannten Informationen dar und behauptet gleichzeitig, es gäbe „keine Anhaltspunkte“ für ein Fehlverhalten bayerischer Finanzbehörden. Diese Behauptung negiert die Ungereimtheiten, die sich aus den geheimen Akten ergeben, vollständig und kalkuliert ein, dass die Opposition dies aus Gründen der Geheimhaltung öffentlich nicht entkräften kann.

Zu IV. Stiftung des Deutschen Ordens - Stiftungsaufsichtsbehörde

Ganz besonders beeindruckt vom „seriösen Status“ des Ordens als öffentlich-rechtliche Körperschaft war offensichtlich die Regierung von Oberbayern im Zusammenhang mit der geplanten Stiftung des Deutschen Ordens:

- Bei der Genehmigung der Stiftung des Deutschen Ordens und bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hielt sie sich nicht an die geltenden Rechtsmaßstäbe. Außerdem ließ sie zu, dass dieser Stiftung in unzulässiger Weise Steuerbegünstigungen zuerkannt wurden und Privatpenden an diese geleistet werden konnten.
- Darüber hinaus nahm die Regierung von Oberbayern ihre Aufsichts- und Informationspflichten als Stiftungsbehörde nicht wahr und befolgte die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nur unzureichend. Zudem war die Kommunikation zwischen Kultusministerium und der Regierung von Oberbayern höchst mangelhaft.

Deshalb entging es der Regierung von Oberbayern ebenso wie dem Kultusministerium,

- dass die Stiftung des Deutschen Ordens zunächst über keine finanziellen Mittel verfügte, aber dennoch vertragliche Verpflichtungen einging,
- dass Verträge von Personen abgeschlossen wurden, die hierzu laut Satzung nicht berechtigt waren,
- dass anstelle der Einzahlung des Grundstockvermögens eine ungenehmigte Darlehenslösung praktiziert wurde,
- dass ein Mitglied als Vorstand der Stiftung benannt war, das von seiner Berufung keine Kenntnis hatte und
- dass die Stiftung ihrem Stiftungszweck nur unzureichend nachkam.

Für die Zukunft müssen auch zwischen der für die Erteilung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde und der jeweils zuständigen Stiftungsaufsicht frühzeitige Kontrollmechanismen den Missbrauch des Stiftungsrechts aus-

schließen und verhindern, dass nicht genehmigte Stiftungen schon Bestätigungen über die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erhalten, wie dies im Falle des Deutschen Ordens geschehen ist.

Angesichts des erheblichen Spendenumfangs an die Stiftung des Deutschen Ordens und der hierfür erteilten Spendenquittungen ist dringend zu klären, welche Konsequenzen seitens der Staatsregierung aus den noch offenen steuerlichen und eventuellen Schadensersatz- bzw. Rückforderungsfragen zu ziehen sind.

Im Hinblick auf den dem Untersuchungsausschuss erteilten Prüfauftrag, „ob die staatliche Stiftungsaufsicht rechtsfehlerfrei tätig wurde“ muss festgestellt werden, dass die Stiftungsaufsicht bei der Genehmigung, der Aufsicht und der Abwicklung der Stiftung des Deutschen Ordens erhebliche und mit weitreichenden Folgen für Öffentlichkeit und Steuerzahler verbundene Fehler begangen hat. Über die getroffenen Konsequenzen und Abhilfemaßnahmen muss deshalb auch dem Bayerischen Landtag berichtet werden.

Zu V. Justiz – Ermittlungsverfahren gegen leitende Mitarbeiter des Ordens

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen Verantwortliche des Deutschen Ordens wurden vor allem durch das „couragierte“ Auftreten des Rechtsanwalts Gauweiler, seinerzeit CSU-MdL, beeinflusst. Dieser agierte nicht nur als Vertreter des Geschädigten Deutscher Orden, sondern auch als Interessenswahrer des Beschuldigten Dr. Franke (Geschäftsführer des Deutschen Ordens, einer der Beschuldigten im betreffenden Ermittlungsverfahren).

Eine herausragende Sonderbehandlung erfuhr der Deutsche Orden, indem trotz richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses keine Unterlagen beschlagnahmt wurden. Als wohl einmalig muss der Vorgang bewertet werden, dass in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren die Akten insoweit dem Zugriff einiger der Beschuldigten, die zu diesem Zeitpunkt in leitender Funktion beim Orden beschäftigt waren, überlassen wurden.

Der hierbei von dem namhaften Vertreter der CSU und bekannten Rechtsanwalt Gauweiler ausgeübte Einfluss auf die Ermittlungsmaßnahmen, der sich auch in der Einschaltung des damaligen Münchner Generalstaatsanwalts äußerte, zeigte sich vor allem in „mündlichen Vereinbarungen“ zwischen Staatsanwaltschaft und RA Gauweiler. Im Verlauf des Verfahrens erhob RA Gauweiler zahlreiche schriftliche und mündliche Angriffe gegen die staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittler. Er erreichte auf diese „beeindruckende“ Weise, dass alle im Verfahren gegen die Beschuldigten ermittlungsrelevanten Akten im Zugriffsbereich eben dieser Beschuldigten belassen wurden. Die Verquickung zwischen dem Deutschen Orden als Geschädigtem und seinen handelnden Personen als Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens wurde hierbei völlig außer Acht gelassen.

Unter Berufung auf § 110 StPO gelang es RA Gauweiler, die Durchsicht der zu beschlagnahmenden Unterlagen und damit auch deren Auswertung solange zu verzögern, bis eine Wirtschaftsprüfung und damit ein – ungeprüftes – Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO als zusätzlicher Hinderungsgrund angeführt werden konnte. In den Akten der Staatsanwaltschaft ist dieser Vorgang in keiner Weise dokumentiert. Tatsache ist hierbei, dass die Akten auch weiterhin dem möglichen Zugriff einiger der Beschuldigten ausgesetzt waren. Die Frage, ob im Nachhinein Begründungen gesucht und gefunden werden mussten, um die Sonderbehandlung bei der nicht erfolgten Aktenbeschlagnahme zu rechtfertigen, bleibt offen.

Zu VI. Sanierung des Ordens

Im November 2000 war die wirtschaftliche Situation des Deutschen Ordens schließlich so desolat, dass die Gehälter der Angestellten nicht mehr bezahlt werden konnten; eine Situation, die ohne den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sofort den Gang zum Insolvenz- bzw. Konkursgericht bedeutet hätte.

Die schon im Zusammenhang mit der Verleihung der Körperschaftsrechte an den Deutschen Orden festgestellten vielfältigen Sonderbehandlungen des Ordens durch Behörden und Ministerien des Freistaats Bayern fanden ihre Folge in den Sanierungsbemühungen.

Ohne rechtliche Grundlage wurde hierbei unter Beteiligung des Sozialministeriums eine Konzeption zum Erhalt des Ordens erarbeitet, die für die Mitarbeiter und Geschäftspartner, insbesondere für kleine mittelständische Betriebe, auch in Zukunft erhebliche Risiken beinhaltet.

Insgesamt beliefen sich die Verbindlichkeiten des Deutschen Ordens Anfang 2001 auf ca. 364 Millionen DM gegenüber den Banken. Dies führte zu hektischen Aktivitäten nahezu des gesamten bayerischen Kabinetts, zu monatlichen Sanierungsgesprächen und zu mehreren „Wallfahrten“ diverser Kabinettsmitglieder, (Staatsministerin Hohlmeier am 20.02.2001, Ministerpräsident Stoiber mit CSU-Landesgruppe am 19.07.2001 sowie die Staatsminister Hohlmeier, Huber und Stewens am 24.07.2001) nach Rom:

Tatsächlich belief sich der Schuldenstand des Deutschen Ordens im Juli 2002 noch auf 134 Millionen Euro.

D. Bewertung des CSU-Abschlussberichts

Der von der CSU vorgelegte Bericht enthält nicht nur zum Teil falsche Angaben, Widersprüche und fragwürdige Feststellungen, sondern auch unbelegte Wertungen

Im Gegensatz zum Minderheitenbericht der SPD, der die im Falle des Deutschen Ordens dargestellten Vorgänge und die daraus folgenden Bewertungen anhand von Zeugenaussagen und Dokumenten detailliert belegt, stellt der Bericht der Mehrheitsfraktion Behauptungen auf, die sich nicht an den im Untersuchungsausschuss gewonnenen tatsächlichen Er-

kenntnissen orientieren und enthält insgesamt 20 Seiten aus Berichten der Staatsregierung.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den zitierten Berichten der Staatsregierung und den darin vertretenen Positionen findet nicht statt.

Die Behauptungen der CSU in ihrem Mehrheitsbericht, es sei „definitiv auszuschließen, dass der Deutsche Orden von bayerischen Behörden bevorzugt behandelt worden wäre“ sowie „im Untersuchungsausschuss vernommene Zeugen haben vielmehr über eine distanzierte, zurückhaltende Behandlung des Ordens durch bayerische Behörden geklagt“, widersprechen sogar den eigenen Feststellungen der CSU gerade in Bezug auf das Verhalten der Regierung von Oberbayern.

Soweit sich die CSU auf den 1. Bürgermeister von Weyarn, den Zeugen Pelzer bezieht, hat dieser ebenso wenig wie der dazu befragte Zeuge Ministerpräsident Stoiber irgendeinen konkreten Hinweis geben können, wann, wodurch und in welchem Zusammenhang der Deutsche Orden „distanziert und zurückhaltend behandelt“ oder gar benachteiligt worden wäre. Genau das Gegenteil war der Fall und wurde durch den Untersuchungsausschuss in vielen Einzelfällen nachgewiesen.

Erkennbares Ziel des CSU-Berichts ist es allein, dem Familiaren Stoiber einen – ungerechtfertigten – „Persilschein“ auszustellen.

Wie in zahlreichen Untersuchungsausschüssen der Vergangenheit hat es die CSU-Fraktion von Anfang an darauf angelegt, sich in ihrer vor Einsetzung des Ausschusses gefassten Meinung nicht irritieren zu lassen.

In der Arbeit des Untersuchungsausschusses sind in 12 Monaten mit 51 Zeugeneinvernahmen, 26 Sitzungen und über 160 dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten zahlreiche Vorgänge einer Sonderbehandlung des Deutschen Ordens zutage getreten, die sich gerade nicht mit dem von der CSU behaupteten Vorgehen des Staates und der von der CSU gewünschten Freisprechung sämtlicher staatlicher Verantwortungsträger, einschließlich des Ministerpräsidenten decken. Anstelle einer kritischen Würdigung dieser Vorgänge bescheinigt der CSU-Bericht der Staatsregierung und sämtlichen bay. Behörden, wie zu erwarten war, „fehlerfreies“ Verhalten.

Aus Sicht des CSU-Berichts ist es zur Untersuchung von zweifelhaften Vorgängen im Zusammenhang mit der Körperschaftsverleihung an den Deutschen Orden offensichtlich ausreichend, wenn die Staatsregierung zu welcher Frage auch immer, einen Bericht verfasst. Kritik gegenüber der Staatsregierung von Seiten der CSU-Fraktion ist in diesem System nicht vorgesehen.

Mit dieser Methode werden Untersuchungsausschüsse als parlamentarische Kontrollmechanismen gegenüber der Staatsregierung tatsächlich sinn- und wertlos und stören die Kreise dieses über Jahrzehnte der Alleinherrschaft angeschliffenen Systems der Überordnung der Staatsregierung, angeführt vom Ministerpräsidenten, und der Unterordnung der CSU-Fraktion.

Der bei der Ministerialbürokratie zum Teil zu beklagende „vorausseilende Gehorsam“ gegenüber dem Ministerpräsidenten ist offenbar auch bei der CSU-Landtagsfraktion gang und gäbe.

München, den 2.6.2003

Dr. Heinz Kaiser, Heiko Schultz

Minderheitenbericht

**des Abgeordneten Adi Sprinkart
(BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann sich dem von der Ausschussmehrheit vorgelegten und beschlossenen Abschlussbericht in einer Reihe von Punkten nicht anschließen. Es besteht weitgehend Übereinstimmung mit dem Bericht der SPD.

Zur Frage der Rolle von MP Stoiber im Anerkennungsverfahren des Deutschen Ordens³⁰⁷ als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR) sowie zur Frage der Konsequenzen hält die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine eigene Stellungnahme für angebracht.³⁰⁸

I. Die Rolle des Ministerpräsidenten Stoiber im Anerkennungsverfahren

1. Die Familiareigenschaft als angebliche Privatsache Stoibers

Zu seiner Funktion als Familiare erklärt Stoiber:

„dass das mit meinem Amt als Ministerpräsident überhaupt nichts zu tun hat, [...], sondern dass das eine rein private Angelegenheit ist.“³⁰⁹

Dies ist nachweislich falsch.

Stoiber hat seine Kontakte zum Deutschen Orden im Rahmen seiner Familiareigenschaft über die Staatskanzlei und über seinen persönlichen Referenten organisieren lassen, so z.B. die Planung seiner Teilnahme an seiner Investitur im Jahr 1996,³¹⁰ ein weiteres Familiarentreffen bei einer Fronleichnamsprozession 1997,³¹¹ sowie ein Treffen im Mai 1999 in Weyarn³¹².

Selbst wenn Stoiber eine solche Trennung gewollt hätte, wäre diese für Dritte nicht erkennbar und nachvollziehbar gewesen.

Dies ergibt sich unter anderem aus der Aussage von Herrn MR Jüngling, Stoibers persönlichem Referenten in der Staatskanzlei, im Untersuchungsausschuss:

„Der Ministerpräsident ist Familiare, (...).“³¹³

³⁰⁷ Mit Deutschem Orden ist die deutsche Provinz des Brüderordens „Deutscher Orden – Brüder vom deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem“ gemeint

³⁰⁸ Komplex I. des Untersuchungsauftrages

³⁰⁹ MP Stoiber, P 25, 21

³¹⁰ Vgl. MR Jüngling, P 14, 84

³¹¹ MR Jüngling, P 14, 84

³¹² MR Jüngling, P 14, 91

³¹³ MR Jüngling, P 14, 74

weiter

„Da ging's darum, dass der Familiare Ministerpräsident (...).“³¹⁴

Die Spiegelreferentin des Kultusministeriums in der Staatskanzlei vermerkte als Vorbereitung des Gesprächs Stoibers mit dem Deutschen Orden am 13.01.1998 zum Thema Familiare beim Deutschen Orden:

„Hierzu gehören immer wieder herausragende Personen des öffentlichen Lebens wie Herr Ministerpräsident ...“³¹⁵

Auch das Anwerben des Ministerpräsidenten zum Familienbund war keineswegs an den Privatmann Stoiber gerichtet. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus Stoibers Aussage selbst, wonach Stoiber mehrmals von Herrn Meinel – Komtur in der Familienorganisation des Deutschen Ordens und politischer Duzfreund Stoibers – angesprochen wurde,

„ob [er] nicht wie Adenauer und Strauß und Jaumann sowie andere diesem Orden bzw. dem Familieninstitut beitreten würde“.³¹⁶

Was Stoiber, Adenauer und Strauß für den Familienbund des Deutschen Ordens interessant machte und die Personen verband, war sicherlich nicht ihre große Frömmigkeit, sondern dass sie einflussreiche Politiker waren. Als RA Gritschneder beim Deutschen Orden nachfragte, wie es dazu käme, dass Ministerpräsident Stoiber Familiare sei, wurde ihm gesagt, dass alle bayerischen Ministerpräsidenten Familiare des Ordens waren.³¹⁷

In einem Vermerk vom 03.04.1998 von MR Düchs werden Gesichtspunkte hervorgehoben, die bei der Entscheidung über die Anerkennung insbesondere zu berücksichtigen sind. Dort wird u.a. aufgeführt:

„Des Weiteren ist dem Deutschen Orden ein Kreis von sog. Familiaren angegliedert; [...] Zu den 390 Familiaren in Deutschland gehört auch Ministerpräsident Dr. Stoiber.“³¹⁸

Ebenso falsch ist die Behauptung Stoibers,

„Eine Hilfestellung von mir als Familiare hat niemand erwartet.“³¹⁹

Das Gegenteil ist der Fall. Die Beteiligten des Deutschen Ordens gingen freilich von einer erhöhten Hilfsbereitschaft Stoibers aus. Die damalige Justiziarin des Deutschen Ordens sagte aus:

„Es ist darüber gesprochen worden, dass der Herr Stoiber Familiare des Deutschen Ordens ist und daher das Ganze unterstützen wird.“³²⁰

In einem einleitenden Gespräch zum Anerkennungsverfahren im Mai 1997 wies der Deutsche Orden gegenüber dem Kultusministerium im Besonderen darauf hin, dass zu den Familiaren auch Ministerpräsident Stoiber gehört.³²¹

2. Der Einfluss des Ministerpräsidenten Stoiber auf das Anerkennungsverfahren

Allein die bei allen Beteiligten bekannte Tatsache, dass Ministerpräsident Stoiber Familiare beim Deutschen Orden war, hatte ohne Zweifel Einfluss auf das Anerkennungsverfahren.

Diese Tatsache wurde bereits in Aktenvermerken im Vorfeld des Anerkennungsverfahrens erwähnt, z.B. in einem Vermerk des Sachbearbeiters MR Düchs vom 24.11.1997:

„- den rd. 30 Priestern und Brüdern des Ordens noch eine große Zahl sog. Familiaren zugeordnet ist, [...], darunter auch der Bayerische Ministerpräsident Dr. Stoiber.“³²²

An der Lauterkeit eines Ordens, in dem der Ministerpräsident Laienbruder ist, konnte es keinen Zweifel geben.

Das führte dazu, dass das Kultusministerium von Anfang an nur nach einem Weg suchte, den Deutschen Orden trotz seiner – nach bisherigen Grundsätzen – viel zu geringen Mitgliederzahl als KdöR anzuerkennen.

Nach der gängigen Praxis des Kultusministeriums seit den 70er Jahren war eine Mindestzahl von 200 Mitgliedern zu verlangen.

Dazu wurde für Orden mit geringerer Mitgliederzahl ein Merkblatt herausgegeben,

„dass man von Seiten des Ministeriums als so eine Art Abschreckung gegenüber den Antragstellern gebraucht hat.“³²³

Darin heißt es:

„Um den Orden eventuell erfolglose Aufwendung zu ersparen, ist der Hinweis angezeigt, dass die Antragstellung geringe Aussichten auf Erfolg hat, wenn die Zahl der Ordensmitglieder in Bayern weniger als 200 beträgt.“³²⁴

Ganz anders beim Deutschen Orden: Nicht nur, dass das Kultusministerium den Deutschen Orden bei seinem Anliegen nicht abschrecken wollte, vielmehr er-

³¹⁴ MR Jüngling, P 14, 84

³¹⁵ Frau Dr. Modesto, S. 4 des Vermerks vom 07.01.1998, Akte 106

³¹⁶ MP Stoiber, P 25, 14

³¹⁷ Gritschneder, P 15, 14

³¹⁸ S. 3 des Vermerks vom 03.04.1998, Akte 106

³¹⁹ MP Stoiber, P 25, 21

³²⁰ Holstein, P 17, 37

³²¹ Vgl. Vermerk Düchs vom 24.11.1997, Akte 4

³²² Akte 4

³²³ MR Düchs, P 7, 16

³²⁴ MR Düchs, P 7, 16

fuhr der Deutsche Orden schon im Vorfeld eine fragwürdige Unterstützung. Hier vermerkte der zuständige Sachbearbeiter im Kultusministerium am 07.05.1997, also bereits ganz am Anfang des Anerkennungsverfahrens:

„Das Hauptproblem liegt bei der Mitgliederzahl; evtl. ließe sich dieses Problem umgehen, (...).“³²⁵

(Hervorhebung hinzugefügt)

Umgehen will man etwas nur, wenn man ein klares Ziel – in diesem Fall die Anerkennung als KdöR – trotz Hindernisse, nicht aus dem Auge verlieren will.

Die Ausflüchte von MR Düchs in seiner Zeugenvernehmung zu diesem Vermerk³²⁶ können nur als Versuch gewertet werden, diesen Sachverhalt herunterzuspielen.

Der Deutsche Orden hatte zum Zeitpunkt seines Antrages und der Anerkennung als KdöR nur 27 Mitglieder³²⁷, nämlich Priester und Brüder. Das sind nicht einmal 15 % der sonst geforderten Mindestzahl. Dabei ist noch nicht einmal klar, ob diese 27 Mitglieder alle in Bayern waren oder nach Bayern kommen sollten. Trotz dieser extrem geringen Mitgliederzahl, hat der damalige Amtschef – MR Hoderlein – dem Deutschen Orden

„ganz deutlich durchdringen lassen, dass [er] die Sache mit großem Wohlwollen betrachte“³²⁸.

Bei einem Gespräch am 13.01.1998 hatten die Beteiligten sogar den Eindruck, die Anerkennung sei schon so gut wie sicher. Frau Ministerin a.D. Stamm erinnerte sich im Untersuchungsausschuss:

„In diesem Gespräch ging es darum, dass der Anerkennung des Deutschen Ordens nichts im Wege steht ...“³²⁹

„... die Dinge lagen so auf dem Tisch, dass man die Anerkennung gar nicht verweigern konnte.“³³⁰

Um ganz sicherzugehen, dass die Anerkennung nicht verweigert wird, fragt Ministerpräsident Stoiber beim Deutschen Orden in dem Gespräch nach, ob ein Schreiben an den Kollegen im Kultusministerium hilfreich wäre.³³¹

Mit Schreiben vom 19.01.1998 wandte sich Ministerpräsident Stoiber dann an den Kultusminister Zehetmair.³³² Darin heißt es u. a.:

„Ich weiß, dass Dein Haus in den letzten Jahren die Körperschaftsrechte an Orden nur dann verliehen hat, wenn deren Mitgliederzahl deutlich über 200 lag. Der Deutsche Orden umfasst zwar nur knapp 30 Patres und Fratres, doch ist die Altersstruktur in diesem Orden sehr günstig, [...]“

Dann beschreibt er die Tätigkeit des Sozialkonzerns DOH-GmbH und stellt fest:

„Die finanzielle Situation des DOH ist überaus günstig. (...) Ich möchte Dich, lieber Hans, deshalb vor diesem Hintergrund bitten, den Antrag des Deutschen Ordens, der in den nächsten Wochen vorgelegt wird, positiv zu beurteilen.“

(Hervorhebung hinzugefügt)

Die Bitte um positive Beurteilung übersteigt die übliche Formulierung der Bitte um wohlwollende Prüfung deutlich,³³³ wurde von den Beamten sicherlich als höfliche Weisung verstanden. Sie blieb auch nicht ungehört. Nach Aussage des zuständigen Sachbearbeiters im Kultusministerium

„... war dieses Schreiben des Ministerpräsidenten, etwas, was dazu beigetragen hat, eine zu dreiviertel schon offene Tür schließlich vollends zu öffnen.“³³⁴

Das Schreiben von Ministerpräsident Stoiber vom 19.01.1998 wurde von den Beteiligten keinesfalls als reines Informationsschreiben verstanden, wie er bei seiner Einvernahme glauben machen wollte.³³⁵

Das wird durch die Aussage des ehemaligen Kultusministers Zehetmair, deutlich, der seinen Eindruck zum Schreiben in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt formulierte:

„Das befürwortende Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten, das die Verleihung der Körperschaftsrechte erwähnte und eine positive Beurteilung wünscht, ...“³³⁶

In einem Vermerk des StMKWK vom 03.04.1998 wird darauf hingewiesen, dass neben anderen Aspekten bei der Anerkennung zu berücksichtigen sei, dass Ministerpräsident Stoiber

„gebeten [hat], den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte positiv zu beurteilen.“³³⁷

Der Einwand des Kultusministeriums, die geringe Anzahl der Mitglieder wurde durch die Oblaten und Familiare kompensiert, ist sachlich nicht zu vertreten. Der Deutsche Orden erklärte in seinem Antrag, es würden insgesamt ca. 300 Kandidaten auf die Aufnahme als Oblaten warten, davon 80 noch im Jahr 1998.³³⁸ Die Zahl ist jedoch nur in Aussicht gestellt worden. Hoffnung war Mutter dieser Prognose. Die Fakten sprachen

³²⁵ MR Düchs in Akte 4, handschriftlich am Ende des Schreibens des Deutschen Ordens vom 28.04.1997

³²⁶ MR Düchs, P 7, 9 f.

³²⁷ MR Düchs im Vermerk vom 03.04.1998, Akte 4

³²⁸ Hoderlein, P 9, 5

³²⁹ Stamm, P 23, 45

³³⁰ Stamm, P 23, 46

³³¹ Gritschneider, P 15, 10

³³² Akte 4

³³³ Vgl. Aussage MR Düchs, P 7, 21

³³⁴ MR Düchs, P 7, 22

³³⁵ MP Stoiber, P 25, 16 f.

³³⁶ Minister Zehetmair, P 24, 58

³³⁷ Akte 4, S. 4 des Vermerks vom 03.04.1998

³³⁸ S. 10 des Antrags des Deutschen Ordens auf Anerkennung, Akte 4

eine andere Sprache. Von den erhofften 80 Oblaten bis 1998 sind nur 30 aufgenommen worden. Das gesamte Oblateninstitut ist 2000 beim Deutschen Orden aufgelöst worden.³³⁹

Die Familiare haben keinen Anteil an der alltäglichen Glaubensverwirklichung. Sie unterstützen den Orden rein ideell.³⁴⁰ Das Familiareninstitut ist nach Ministerpräsident Stoiber:

„eine ideelle Verbindung [...] und nicht mehr und nicht weniger.“³⁴¹

II. Konsequenzen

1. Rechtliche Vorbemerkung

Für die Beurteilung der Anerkennung des Deutschen Ordens als KdöR ist es erforderlich, den Unterschied einer „kirchlichen K.d.ö.R.“ zur „klassischen KdöR“ zu erklären, sowie den Hintergrund, warum Glaubensgemeinschaften dann überhaupt die Rechte der KdöR verliehen werden.

Zu beachten ist, dass es sich bei „kirchlichen KdöR“ nicht um Körperschaften im rechtstechnischen Sinne handelt.

KdöR im rechtstechnischen Sinn sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zur mittelbaren Staatsverwaltung gehören. Sie nehmen also mittelbar Staatsaufgaben wahr.

Im Unterschied dazu stehen die Glaubensgemeinschaften als KdöR. Diese nehmen keine Staatsaufgaben wahr und unterliegen nicht der staatlichen Rechtsaufsicht.³⁴² Der Körperschaftsbegriff ist hier nur ein Hilfsbegriff, der in der Literatur als „auch geheimnisvoller Ehrentitel“³⁴³ und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch „als Mantelbegriff“³⁴⁴ bezeichnet wird.

Der Grund dafür, auch Glaubensgemeinschaften als KdöR anzuerkennen, liegt nach dem Bundesverfassungsgericht in folgenden Funktionen:

- Die Glaubensverwirklichung soll durch verbesserte Organisationsmöglichkeiten gestärkt werden. Die Glaubensverwirklichung ist in einer besseren Weise organisierbar, indem der Staat den Glaubensgemeinschaften mit der Verleihung des Körperschaftsstatus besondere Befugnisse einräumt, die privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften nicht besitzen.³⁴⁵

- Die Körperschaft kann z.B. durch Widmung sog. „kirchliche öffentliche Sachen“ schaffen (res sacrae), die zum Zwecke der öffentlich-rechtlich geordneten kirchlichen Funktion genutzt werden, wie z.B. Kirchengebäude oder kirchliche Kultgegenstände.
- Die Glaubensverwirklichung soll auch in soziologischer Hinsicht verbessert werden.³⁴⁶ Über den rechtlichen Vorteil hinaus hat der Körperschaftsstatus für die Glaubensgemeinschaft einen bedeutenden psychologischen Wert. Mit dem Körperschaftsstatus wird der Glaubensgemeinschaft von staatlicher Seite eine Art Gütesiegel verliehen.³⁴⁷ Glaubensgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind hervorgehoben, da sie die Kultur beleben sollen, in der das politische Gemeinwohl wurzelt.³⁴⁸ Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte ist für die Glaubensgemeinschaft ohne Zweifel ein erheblicher Prestigegewinn verbunden.
- Der Grundrechtsschutz soll in Hinblick auf die Glaubensfreiheit gestärkt werden.³⁴⁹

2. Handlungsbedarf

- a) Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.04.2001³⁵⁰ wurde am 13.11.2001 vom Bayerischen Landtag beschlossen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert darzulegen, wie künftig eine Aberkennung des Status Körperschaft des öffentlichen Rechts bei Kirchen und Religionsgemeinschaften umgesetzt werden kann.“³⁵¹

Die Notwendigkeit einer Regelung für die Aberkennung hat sich durch das Ergebnis des Untersuchungsausschusses manifestiert.

- b) Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer KdöR sind verfassungsrechtlich normiert und durch Rechtsprechung hinreichend konkretisiert. Eine konkrete und detaillierte Regelung halten wir nicht für angebracht, da ein enges rechtliches Korsett der Vielfalt der verschiedenen Orden nur schlecht gerecht werden kann. Insbesondere ist auf das Grundrecht der Religionsfreiheit zu achten. Der Sinn und Zweck der Anerkennung einer Glaubensgemeinschaft darf nicht dadurch unterhöhlt werden, dass durch die Hintertür die Glaubensrichtung staatlicher Kontrolle ausgesetzt werden kann.

³³⁹ Vgl. MR Düchs, P 7, 17

³⁴⁰ Vgl. MP Stoiber, P 25, Seiten 21, 22 und 30

³⁴¹ MP Stoiber, P 25, 30

³⁴² BVerfGE 18, 385, 386; zuletzt BVerfG in NJW 2001, 429, 430

³⁴³ MR Dr. Schütz, P 6, 21

³⁴⁴ BVerfGE 83, 341, 357

³⁴⁵ BVerfG in NJW 2001, 429 ff.; Prof. Dr. Wilms in NJW 2003, 1083, 1087

³⁴⁶ BVerfG in NJW 2001, 429 ff.; Prof. Dr. Wilms in NJW 2003, 1083, 1087

³⁴⁷ Prof. Dr. Wilms in NJW 2003, 1083, 1087

³⁴⁸ Prof. Dr. Isensee in NJW 1977, 545, 551

³⁴⁹ BVerfG in NJW 2001, 429, 430

³⁵⁰ LT-Drs. 14/6513

³⁵¹ LT-Drs. 14/7931

- c) Das Risiko, dass eine kirchliche KdöR auch ihre wirtschaftliche Betätigung unter dem Schutzmantel der Körperschaftsrechte ausführt und seine Körperschaftsrechte missbraucht, besteht. Dies hat das Verhalten des Deutschen Ordens eindrucksvoll gezeigt.

Dem kann entgegengewirkt werden, indem man schon bei der Anerkennung strikt zwischen dem religionsausübenden Teil der Glaubensgemeinschaft und deren wirtschaftlichem Bereich trennt.

Durch die Verleihung der Körperschaftsrechte soll nämlich nur die Glaubensverwirklichung durch Glaubensgemeinschaften einen besonderen Schutz erfahren. Unternehmungen der Glaubensgemeinschaft, die nicht auf Glaubensverwirklichung gerichtet sind, stehen außerhalb des durch die Körperschaftsrechte zu schützenden Bereichs.

Der Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss fordert deshalb folgende weitere Konsequenzen:

Es muss sichergestellt werden, dass nur der religiöse Bereich der Glaubensgemeinschaften als KdöR anerkannt wird. Ist die Glaubensgemeinschaft auch wirtschaftlich tätig, sollen diese Unternehmen nicht Teil der KdöR werden, sondern privatrechtlich organisiert sein.

Dies ist durch Auflagen im Rahmen der Anerkennung zu erreichen. Damit wäre die geforderte Trennung Bestandteil der Anerkennung. Eine eigenständige nachträgliche Prüfung wäre dagegen systemwidrig, da kirchliche K.d.ö.R. nicht unter der Aufsicht des Staates stehen. Die Einhaltung der Auflage soll von der Anerkennungsbehörde periodisch überprüft werden. Bei einem Verstoß soll ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden.

III. Fazit

Allein die Tatsache, dass der Ministerpräsident Familiare des Deutschen Ordens war, hat bewirkt, dass das mit der Anerkennung befasste Kultusministerium nicht mehr geprüft hat, ob der Deutsche Orden als KdöR anerkannt werden kann, sondern nur noch, wie ihm zur Anerkennung verholfen werden kann.

Der Aussage im Bericht der Ausschussmehrheit, der Untersuchungsausschuss sei überflüssig gewesen, könnte nur dann zugestimmt werden, wenn man es als Normalität akzeptieren würde, dass nach über 40 Jahren CSU-Alleinregierung in Bayern schon die Mitgliedschaft des Ministerpräsidenten im Deutschen Orden ausreicht, damit die Ministerialbürokratie – um mit Staatsminister Sinner³⁵² zu sprechen – „im vorausstolpernden Gehorsam“ den Interessen des Deutschen Ordens entsprochen hat.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kann und will diese Tatsache aber nicht als Normalität akzeptieren, da das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein ordnungsgemäßes Handeln der Verwaltung gerade durch solche Gefälligkeitsentscheidungen erschüttert wird.

Die Anerkennung des Deutschen Ordens als KdöR ist ein weiteres Beispiel für die Verflechtung von Privatinteressen und ministeriellem Handeln in Bayern.

Auf Grund der im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse sind folgende Konsequenzen zu ziehen:

Glaubensgemeinschaften sind Auflagen bei der Anerkennung als KdöR aufzuerlegen, wonach es ihnen nicht gestattet ist, etwaige wirtschaftliche Unternehmen in die Körperschaft zu integrieren. Dies, und eine Normierung eines Verfahrens zur Aberkennung der Körperschaftsrechte, ist notwendig, um einem Missbrauch der Körperschaftsrechte – wie ihn der Deutsche Orden eindrucksvoll vorgeführt hat – vorzubeugen.

München, den 26.5.2003

Adi Sprinkart

³⁵²In Passauer Neue Presse vom 31.01.2001